

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 27.08.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.06.2020
- 3 Nachbesetzung von Gremien
 - 3.1 Antrag SPD Gremiennachbesetzung
- 4 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Die Analyse geeigneter Strecken und die Einführung von Fahrradstraßen in Wedel
- 5 Übertragung der Aufgabe Wasserrettung an die Freiwillige Feuerwehr Wedel
- 6 Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel
- 7 RPA Bericht für 2017 mit Stellungnahme des Bürgermeisters
- 8 Jahresabschluss 2017
Feststellung des Ergebnisses
- 9 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1 Cockpitbericht zum 30.06.2020
 - 9.2 Bericht der Verwaltung
 - 9.3 Öffentliche Anfragen
 - 9.4 Anfrage SPD
hier: Possehl Gelände

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 25.06.2020
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 11.1 Bericht der Verwaltung
 - 11.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Stadtpräsident

Niklas Viehmann

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 11.08.2020	ANT/2020/012
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Antrag SPD Gremiennachbesetzung

Anlage/n

- 1 Antrag SPD TOP 3 Ausschussumbesetzung

Antrag zur Ratssitzung am 27.8.2020

Tagesordnungspunkt 3

Ausschuss Bildung Kultur Sport

Neu 1. Stellvertreter Manfred Eichhorn

Alt 1. Stellvertreter Dieter Schütt

Schulleiterwahlausschuss

Neu Claudia Wittburg

Alt Meltem Adal

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Jacobs-Emeis

Fraktionsvorsitzend

Antrag zur Ratssitzung am 27.8.2020

Tagesordnungspunkt 3

Ausschuss Bildung Kultur Sport

Neu 1. Stellvertreter Manfred Eichhorn

Alt 1. Stellvertreter Dieter Schütt

Schulleiterwahlausschuss

Neu Claudia Wittburg

Alt Meltem Adal

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Jacobs-Emeis

Fraktionsvorsitzend

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 13.08.2020	ANT/2020/013
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Die Analyse geeigneter Strecken und die Einführung von Fahrradstraßen in Wedel

Anlage/n

- 1 Antrag Bündnis 90 Die Grünen Fahrradstraßen
- 2 Anlage zu Antrag Bündnis 90 Die Grünen_Bremer Konzept_Fahrradstraßen+Endf_2



Betrifft: Die Analyse geeigneter Strecken und die Einführung von Fahrradstraßen in Wedel

Der Rat der Stadt Wedel möge folgendes beschließen:

1)

Im Zuge der Untersuchung nach geeigneten Bereichen für die Anordnung von Tempo 30 in Wedel recherchiert die Verwaltung ebenfalls welche Straßen im Stadtgebiet als Fahrradstraßen geeignet sind. Wichtig für die Betrachtung sei dabei, eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Fahrradinfrastruktur zu ermöglichen, die die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Stadtgebiet verbessert.

Als Grundlage können die **Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen der Stadt Bremen** aus dem Jahr 2015 dienen, die im Einklang mit der StVO und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften erstellt wurden. (S. Anhang).

2)

Die Umwandlung der Strecke Ansgariusweg- Steinweg - Depenwischweg - Langer Damm nach Fährmannssand in eine Fahrradstraße ist möglichst zeitnah vorzunehmen, auch um Fördermittel für die Sanierung der Strecke beantragen und einsetzen zu können. Der Radverkehr ist auf der Strecke in dieses Naherholungsgebiet schon lange die vorherrschende Verkehrsart und eine Freigabe der Fahrradstraße für den Kraftfahrzeugverkehr und die Landwirtschaft sieht die StVO durchaus vor.

Begründung:

Das Potenzial zur Verkehrsberuhigung, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Fahrradstraßen ist groß, weitgehend kostengünstig realisierbar, aber in Wedel bisher praktisch ungenutzt. Die Wedeler Radverkehrsinfrastruktur entspricht an vielen Bereichen des Stadtgebietes nicht den Anforderungen der StVO. Die Wege sind häufig zu schmal, unterbrochen oder baufällig. Durch ein daraus resultierendes nicht verkehrsgerechtes Verhalten vieler Verkehrsteilnehmer*innen entsteht ein erhebliches Gefahren- und Konfliktpotenzial. Bereits geplante Verbesserungen der Fahrradinfrastruktur, wie z.B. im B-Plan 76 vorgesehen, kommen schon seit Jahren praktisch nicht voran.

Mit der Einrichtung von Fahrradstraßen besteht die Möglichkeit, die Sicherheit und Attraktivität des Straßenverkehrs zu verbessern und gleichzeitig für mehr Rücksichtnahme und Verständnis aller Verkehrsteilnehmer*innen zu werben. Im Gegensatz zur Enge eines Schutzstreifens steht den Radfahrer*innen in einer Fahrradstraße die gesamte Fahrbahn zur Verfügung.

Dabei ist der motorisierte Individualverkehr dem Radverkehr untergeordnet und die Höchstgeschwindigkeit beträgt Tempo30.

Auszug aus mobilogisch! Zeitschrift für Ökologie, Politik & Bewegung

<https://www.mobilogisch.de/41-ml/artikel/244-fahrradstrassen-neustart.html>

Würde man auf Fahrradstraßen Kraftfahrzeuge ausschließen, wäre der Radverkehr umgehend die vorherrschende Verkehrsart. Dies ist jedoch nicht möglich, da Anwohner und Anlieger der Fahrradstraßen sowie deren Besucher, Lieferanten, Kunden und Patienten das Recht haben, ihr Ziel mit dem Kraftfahrzeug zu erreichen:

„Das Anliegerrecht ist allgemein darauf ausgerichtet, die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz zu gewährleisten.“ Nötig wäre hier auf jeden Fall das Zusatzzeichen „Anlieger frei“.

Es fragt sich allerdings, was die Einschränkung bringt. Schon allein die Anlieger können eine Menge Kraftfahrzeugverkehr erzeugen. Häufig werden Fahrradstraßen jedoch als Durchfahrtstrecke benutzt. Dafür sind maximal 30 Euro Bußgeld fällig, was kaum abschreckt. Hinzu kommt, dass „Anlieger frei“ schwer zu überwachen ist. Selbst als Besucher ist man schließlich Anlieger. Da ist es nur ein schwacher Trost, dass jemand, der in die gesperrte Straße nur einfährt, um dort zu parken, nicht als Anlieger gilt.

Geradezu folgerichtig sind nach einer Studie der Unfallforschung der Versicherer 96 Prozent aller untersuchten Fahrradstraßen in Deutschland für den Autoverkehr freigegeben, zwei Drittel sogar ohne Einschränkungen wie „Anlieger frei“.

11.08.2020

Für die Fraktion der Grünen Wedel
Rainer Hagendorf

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
50-1

Bremen, 03.03.2015

Tel: 361- 10244

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)
Vorlage Nr. 18/521

Vorlage

**für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)
am 05.03.2015**

Fahrradstraßen integriert planen und kommunizieren

Antragstellung und Beschluss der Stadtbürgerschaft:

Die Bürgerschaft (Stadt) hat auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90 Die Grünen und SPD vom 8.5.2014 „Fahrradstraßen integriert planen und kommunizieren“ (siehe Anlage 2) in ihrer Sitzung am 21.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat,

1. eine Richtlinie für die Gestaltung von Fahrradstraßen und ihre Übergänge und Anschlüsse ins Gesamtnetz zu entwickeln und der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bis drei Monate nach Beschlussfassung vorzustellen;
2. die anderen Verkehrsteilnehmenden durch eine geeignete Informationskampagne zu informieren, um die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern;
3. die Beiräte bei der Einrichtung von Fahrradstraßen zu unterstützen, insbesondere bei den notwendigen zeitnahen Verkehrszählungen.

Antwort und Sachdarstellung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat eine Leitlinie für die Gestaltung von Fahrradstraßen (siehe Anlage 1) entwickelt. Dabei wurden im dichtgeknüpften Fahrradhaupttroutennetz geeignete Strecken für Fahrradstraßen identifiziert. Dies entspricht auch der im Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025 empfohlenen Vorgehensweise. Im Handlungskonzept des VEP, das am 29.Juli.2014 von der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschlossen wurde, wird unter Maßnahme D8 definiert:

„Fahrradstraßen werden systematisch eingesetzt, um wichtige Radverbindungen zu schaffen oder Haupttrouten im Radverkehrsnetz aufzuwerten.“

Entsprechend der Vorgaben der StVO, der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV) sowie der einschlägigen Regelwerke (u.a. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen [ERA] der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) wurden geeignete Straßen im Stadtgebiet überprüft, ob sie den Kriterien zur Ausweisung als Fahrradstraße entsprechen. Im ersten Schritt konnten mit Hilfe einer im Herbst 2014 durchgeführten Verkehrszählung der Kfz und der Radfahrer, konkretere Aussagen zur Eignung folgender Straßen für die

Einrichtung einer Fahrradstraße getroffen werden (in alphabetischer Reihenfolge der Stadtteile):

1. Ortwich (Arbergen)
2. Heukämpendamm (Arsten)
3. Beim Ohlenhof (Gröpelingen)
4. Willakedamm (Huchting)
5. Reiherstraße (Oslebshausen)
6. Vegesacker Straße (Walle)
7. Scharnhorststraße und
8. Großbeerenstraße (Schwachhausen)

Diese Straßen sind alle Teil des Hauptradroutennetzes. Aufgrund der baulichen Situation sind sie sowohl ohne oder nur mit geringfügigen Umbaumaßnahmen aufgrund des Querschnitts als auch aufgrund der Verkehrsmengen im Radverkehr und im Kfz-Verkehr grundsätzlich geeignet für eine zeitnahe und wirtschaftlich vertretbare Umsetzung einer Fahrradstraße. Noch nicht abgeschlossen sind die Fragen, inwieweit bei diesen acht Straßen die Vorfahrt für den Radverkehr durchgehend hergestellt werden kann und inwieweit sich der vorhandene Fahrbahnbelag für das Aufbringen der Markierungen entsprechend der Leitlinien eignet. Weiterhin ist in einigen Straßen eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich, um die Mindestbreiten einzuhalten. Diese Prüfung erfolgt zurzeit.

Vor einer Umsetzung werden die Beiräte informiert und in die Planung einbezogen.

Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vor und während der Einführungsphase ist grundsätzlich für jede Fahrradstraße – wie unter Punkt 3. der Leitlinien - vorgesehen.

Nach den „Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen“ werden künftig Fahrradstraßen in der Stadtgemeinde Bremen geplant und gestaltet.

Auch bestehende Fahrradstraßen werden im Rahmen der Möglichkeiten dahingehend überprüft, ob sich anhand der Leitlinien ggf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben.

Beschlussvorschlag:

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) beschließt die Einführung der Bremer Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen.

Bremer Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen

Anforderungsprofil Fahrradstraßen

Fahrradstraßen sollen gemäß „Handlungskonzept VEP Bremen 2025“ im Haupttroutennetz und in Straßen mit wichtiger Verbindungsfunktion und hohem Radverkehrsaufkommen im nachgeordneten Netz eingerichtet werden.¹ Es gelten die Vorgaben der StVO, der Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV) sowie der einschlägigen Regelwerke (u.a. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen [ERA]).

Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Nach Anlage 2 Nr. 23 StVO gilt folgendes für Fahrradstraßen:

„Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.“



Z. 244.1 StVO Beginn - und



Z. 244.2 StVO Ende der Fahrradstraße

Für die Gestaltung der Fahrradstraßen gelten in der Stadtgemeinde Bremen weiterhin die folgenden Grundsätze:

1. Sicherheit und Konfliktfreiheit

1.1. Mindestbreite bei annähernd gleich hohem Rad- und Kfz-Aufkommen

- mit Kfz in beiden Richtungen (DTVw² Kfz bis max. 5.000) 6,50m
- mit Kfz in beiden Richtungen (DTVw Kfz bis max. 2.500) 5,50 m
- mit Kfz in beiden Richtungen (DTVw Kfz bis max. 1.500) 4,50 m
- mit Kfz in einer Richtung (DTVw Kfz bis max. 5.000) 6,00 m
- mit Kfz in einer Richtung (DTVw Kfz bis max. 2.500) 5,50 m
- mit Kfz in einer Richtung (DTVw Kfz bis max. 1.500) 4,50 m

Die genannten Fahrbahnbreiten müssen ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Engstellen sind zu vermeiden. Im Einzelfall (Zwangspunkt) soll eine Durchfahrtbreite von 4,00 m nicht unterschritten werden. Oberhalb einer Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz/Tag sollen keine Fahrradstraßen eingerichtet werden. Ist festzustellen, dass die Verkehrssicherheit der Radfahrer und die Leichtigkeit des Radverkehrs durch den Kfz-Verkehr, vor allem in Verbindung mit Überholvorgängen, behindert werden, sind geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Radverkehrs zu gewährleisten.

¹ Maßnahme D8: „Fahrradstraßen werden systematisch eingesetzt, um wichtige Radverbindungen zu schaffen oder Haupttrouten im Radverkehrsnetz aufzuwerten.“

² DTVw=Durchschnittlicher Werktäglicher Verkehr

Bremer Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen

- 1.2. Parkverbote bzw. Markierungshilfen, sollen das Parken am Fahrbahnrand wirksam unterbinden, wo dies zur Einhaltung der Mindestbreiten erforderlich ist. Besonders in der Einführungsphase ist eine regelmäßige Überwachung sinnvoll.
Senkrechtparken ist mit hohen Verkehrsmengen (> DTVw 2.000 Kfz) nicht vereinbar, da dann zu bestimmten Zeiten im Konfliktfall die Interaktion der Kfz-Führer und Radfahrenden zu weitgehend eingeschränkt würde (zu geringe Zeitlücken und Aktionsräume bei dichter Fahrzeugfolge).
 Senkrechtparkstände sollten daher möglichst vermieden werden.
 Auch **Schrägparkstände** sind nur bedingt mit einer Fahrradstraße vereinbar.
 Kriterien für die Beurteilung sind u.a. die tatsächlich verfügbare Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr (mind. 5,00m) und die Verkehrsstärke (Kfz/Rad). Der DTVw-Wert sollte unterhalb von 2.000 Kfz liegen.
- 1.3. Bevorrechtigung der Fahrradstraße (Instrumentarium mit Alternativen)³
 Fahrradstraßen sind gemäß ERA⁴ aufgrund ihrer Verkehrsqualitäten insbesondere für Hauptverbindungen des Radverkehrs bzw. bei hohem Radverkehrsaufkommen geeignet. *„Sie machen Hauptverbindungen im Erschließungsstraßennetz sichtbar und begünstigen eine Bündelung des Radverkehrs. Ein besonders gleichmäßiger Verkehrsfluss und eine hohe Reisegeschwindigkeit für den Radverkehr wird erreicht, wenn die Fahrradstraße gegenüber einmündenden Straßen Vorfahrt bekommt.“* In der Stadtgemeinde Bremen sollen Fahrradstraßen daher grundsätzlich bevorrechtigt geführt werden.



Fahrradstraße mit Breitstrichmarkierung und großen Piktogrammen zur Kennzeichnung

³ Bei geringem Rad- und Kfz-Aufkommen (DTVw < 1000 Kfz) kann nach Prüfung der Örtlichkeit ggfs. auf eine Bevorrechtigung verzichtet werden

⁴ Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2010/ S. 60

Bremer Leitlinien für die Gestaltung von Fahrradstraßen

1.4. Die Vorfahrt der Fahrradstraße ist durch Beschilderung und ggf. durch Markierung oder bauliche Maßnahmen deutlich zu machen. Dies kann/soll durch die nachfolgenden variabel bzw. alternativ einsetzbaren Maßnahmen erreicht werden.

- Prüfung von Vorfahrt an der nächsten Einmündung (Z. 301)
- Rechtliche Ausweisung als Vorfahrtstraße (Markierung Z 295⁵ und/oder Beschilderung Z 306)
- Einmündungen möglichst nur für abbiegende (ausfahrende) Kfz
- Gehwegüberfahrten über einmündende Straßen (bauliche Maßnahme)

Bei sich kreuzenden Fahrradstraßen ist die Vorfahrt in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge und den örtlichen Verhältnissen zu überprüfen und zu regeln.

1.5. Kennzeichnung/Markierung der Fahrradstraße

- Zeichen 244.1/2 in Kombination mit großem Fahrradpiktogramm im Bereich der Zufahrten und in Höhe der einmündenden Straßen (1,50 m x 1,95 m für große Piktogramme, z.B. in Zufahrtsbereichen und 1,00 m x 1,30 m zur Kennzeichnung im Streckenverlauf)
- Entflechtung vom ein- bzw. ausfahrenden Kfz-Verkehr im Bereich der Zufahrten durch Ausbildung von Fahrradschutzstreifen

2. Schnelligkeit

2.1. In Fahrradstraßen sollen die mit dem Fahrrad üblichen Höchstgeschwindigkeiten von 20-25 km/h grundsätzlich erreicht werden können.

2.2. Ebener Belag (i.d.R. Asphalt). Pflasterbeläge können ausnahmsweise in Straßenabschnitten mit besonderem städtebaulichen Anspruch verwendet werden, wenn sie einen hohen Fahrkomfort und entsprechende Sicherheit für den Fahrradverkehr ermöglichen (ebene Betonsteine bzw. Natursteine mit ebener, griffiger Oberfläche, Fugenverguss)

2.3. Verzicht auf Hochpflasterungen im Fahrbahnquerschnitt. Möglichst keine LSA und keine Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) in Fahrradstraßen

2.4. Fahrradschutzstreifen in Kfz-Staulänge/Spitzenstunde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und vorgezogene Aufstellflächen vor LSA (i.d.R. nur im Bereich der Ausfahrten aus der Fahrradstraße bzw. in beampelten Knotenzufahrten)

3. Öffentlichkeitsarbeit

Vor und bei Einrichtung bzw. Inbetriebnahme einer Fahrradstraße wird die Öffentlichkeit, Anwohner und die Verkehrsteilnehmer über die Presse sowie Informationen in Form von Faltblättern, die auch im Internet bereitgestellt werden, informiert. Erfahrungsgemäß tritt bereits wenige Wochen nach Inbetriebnahme einer Fahrradstraße ein positiver Gewöhnungseffekt ein, der auch dadurch unterstützt wird, dass in für Kfz-Verkehre nachgeordneten Netzsegmenten überwiegend ortsgebundene Verkehre auftreten.

⁵ Als Leitlinienmarkierung zur Fahrbahnbegrenzung verdeutlicht Z 295 den Fahrbahnrand. Nur wer diese Linie vollständig überfährt, parkt nicht mehr auf der Fahrbahn (beugt Parken in 2. Reihe vor)

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Fahrradstraßen integriert planen und kommunizieren

In ganz Deutschland ist eine Zunahme der Fahrradstraßen zu beobachten. Die Kosten für deren Einrichtung sind ebenso niedrig wie der Unterhaltungsaufwand. Laut Straßenverkehrsordnung können Fahrradstraßen überall dort in Betracht kommen, wo „der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist“ (Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung). Fahrradstraßen werden eher in Straßenräumen mit einer untergeordneten Gesamtnetzfunktion abseits der Hauptverkehrsstraßen eingerichtet. Da es sich um verkehrslenkende Maßnahmen mit Stadtteilbezug handelt, haben die Beiräte in den meisten Fällen laut Beirätegesetz das Entscheidungsrecht.

Es gibt mittlerweile zwölf Fahrradstraßen in Bremen – mit steigender Tendenz. Ein übergreifender konzeptioneller Ansatz wurde dabei allerdings bisher nicht verfolgt. Die Gestaltung ist sehr unterschiedlich. Weil Fahrradstraßen deswegen noch vergleichsweise unbekannt sind, ist eine einheitliche Gestaltung wünschenswert. Bonn z. B. hat im Jahr 2012 parteiübergreifend ein Fahrradstraßenkonzept erstellt, um den Radverkehr ganzheitlich zu fördern.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft bittet den Senat,

1. eine Richtlinie für die Gestaltung von Fahrradstraßen und ihre Übergänge und Anschlüsse ins Gesamtnetz zu entwickeln und der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bis drei Monate nach Beschlussfassung vorzustellen;
2. die anderen Verkehrsteilnehmenden durch eine geeignete Informationskampagne zu informieren, um die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern;
3. die Beiräte bei der Einrichtung von Fahrradstraßen zu unterstützen, insbesondere bei den notwendigen zeitnahen Verkehrszählungen.

Ralph Saxe, Carsten Werner, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jürgen Pohlmann,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	

Geschäftszeichen 1-30	Datum 30.06.2020	BV/2020/041
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	13.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Übertragung der Aufgabe Wasserrettung an die Freiwillige Feuerwehr Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, der Freiwilligen Feuerwehr Wedel gem. § 6 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein die Aufgabe der Wasserrettung zu übertragen

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

./.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

./.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Grundlagen des Feuerwehrwesens bestimmt das Brandschutzgesetz. In § 1 des Brandschutzgesetzes sind die Aufgaben bestimmt, die Wasserrettung ist hierin nicht enthalten. Die Wedeler Wehr hat aber wie viele andere Feuerwehren in Schleswig-Holstein diese Aufgabe in der Vergangenheit trotzdem erfüllt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Hanseatische Feuerunfallkasse Nord schreibt hierzu am 10.06.2020: „Der unten von Ihnen dargestellte Einsatzumfang beschreibt die Konstellation, dass die Feuerwehr regelmäßig zur Rettung von Personen auf Elbe / Binnengewässern zum Einsatz kommt. Das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht nach § 6 Abs. 4 den Kommunen, den Freiwilligen Feuerwehren andere, als die nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu übertragen. Solch eine Aufgabe wäre die Rettung von Personen aus Gewässern, wie von Ihnen dargestellt. Voraussetzung für eine solche Übertragung ist die Entscheidung der Gemeindevertretung. Für den Umfang der übertragenen Aufgaben besteht für die Feuerwehrangehörigen Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord. Sofern diese Übertragung nicht vorliegt, bitten wir diese umgehend vornehmen zu lassen.“

Da die Freiwillige Feuerwehr Wedel seit jeher Aufgaben der Wasserrettung wahrnimmt, verfügt sie über eine sicherheitsgerechte und geeignete Ausstattung mit Ausrüstung und Geräten sowie über fachlich und körperlich geeignete Einsatzkräfte. Daher ist eine formelle Übertragung geboten.

An der Wasserrettung ist auch die DLRG Wedel beteiligt. Die Übertragung greift nicht in die Einsatzfähigkeit der DLRG Wedel ein.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Wasserrettung gehört zu den gemeindlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr, deren Erfüllung zu jeder Zeit gewährleistet sein muss. Diese Einsatzfähigkeit gewährleistet die Freiwillige Feuerwehr Wedel.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

 ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

 ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

 ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						

Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen SEW/Hs/Sey	Datum 20.07.2020	BV/2020/048
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	13.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stellt den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Wirtschaftsjahr 2019 fest.

Es betragen	
die Bilanzsumme	33.654.749,51 EUR
die Erträge	5.798.171,39 EUR
die Aufwendungen	5.767.161,03 EUR
der Jahresgewinn	31.010,36 EUR
der Bilanzgewinn	34.706,52 EUR

Von dem Bilanzgewinn in Höhe von 34.706,52 EUR wird die Abführung an den Haushalt der Stadt Wedel in Höhe von 34.706,52 EUR beschlossen.

<i>Handlungsfeld:</i> <i>Oberziel(e)</i>	<i>6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns</i> <i>Effektivität und Effizienz</i>
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beteiligtes Produkt:	5380-01000
Bezeichnung des Produktes:	Stadtentwässerung Wedel

Ziele**Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Stadt Wedel, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof, ist die Abschlussprüfung beendet.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Wedel und der Eigenbetriebsverordnung ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses erforderlich.

Der Landesrechnungshof hat die Wirtschaftsrat GmbH, Hamburg, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Wedel aufgrund der Bestimmungen über die Pflichtprüfung in Wirtschaftsbetrieben zu prüfen.

Die Prüfung ist in der Zwischenzeit mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Prüfungsgesellschaft dem Landesrechnungshof berichten kann, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung wird der Abschlussprüfer voraussichtlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird nach der Aussprache mit dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss erteilt, da die Unterrichtung der Aufsichtsgremien noch Teil der Abschlussprüfungen ist und so dann dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Beschlussfassung im Rat soll in der Sitzung am 27.08.2020 erfolgen, da bis dahin die abschließenden Unterlagen verteilt werden können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers soll der Rat den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen trifft, wie vorgelegt feststellen.

Trifft der Landesrechnungshof eigene Feststellungen zum Jahresabschluss, die Auswirkungen auf Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden haben, so muss der Jahresabschluss geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Nach Feststellung durch den Rat und Vorlage beim Landesrechnungshof wird das Ergebnis der Pflichtprüfung öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss liegt zur Einsicht bei der Stadtentwässerung Wedel aus.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)
--

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Bei größeren Projekten, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Stadthafen oder BusinessPark), sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursprüngliches Volumen des Gesamtbudgets:
2. Bereits gebundene Mittel (ausgezahlt oder vertraglich gebunden):
3. Geplante, aber noch nicht beauftragte Maßnahmen:

Anlagen (nur digital)

- o Jahresabschlussbericht (liegt digital im Ratsinformationssystem vor)

Anlage/n

- 1 Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung 2019 des Wirtschaftsprüfers
- 2 Geschäftsbericht der Stadtentwässerung Wedel
- 3 Bericht JAP 2019 SEW

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

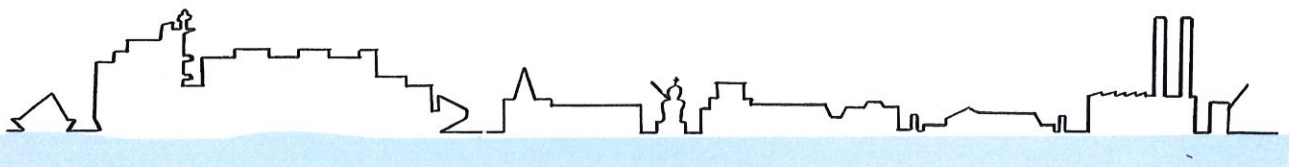
Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

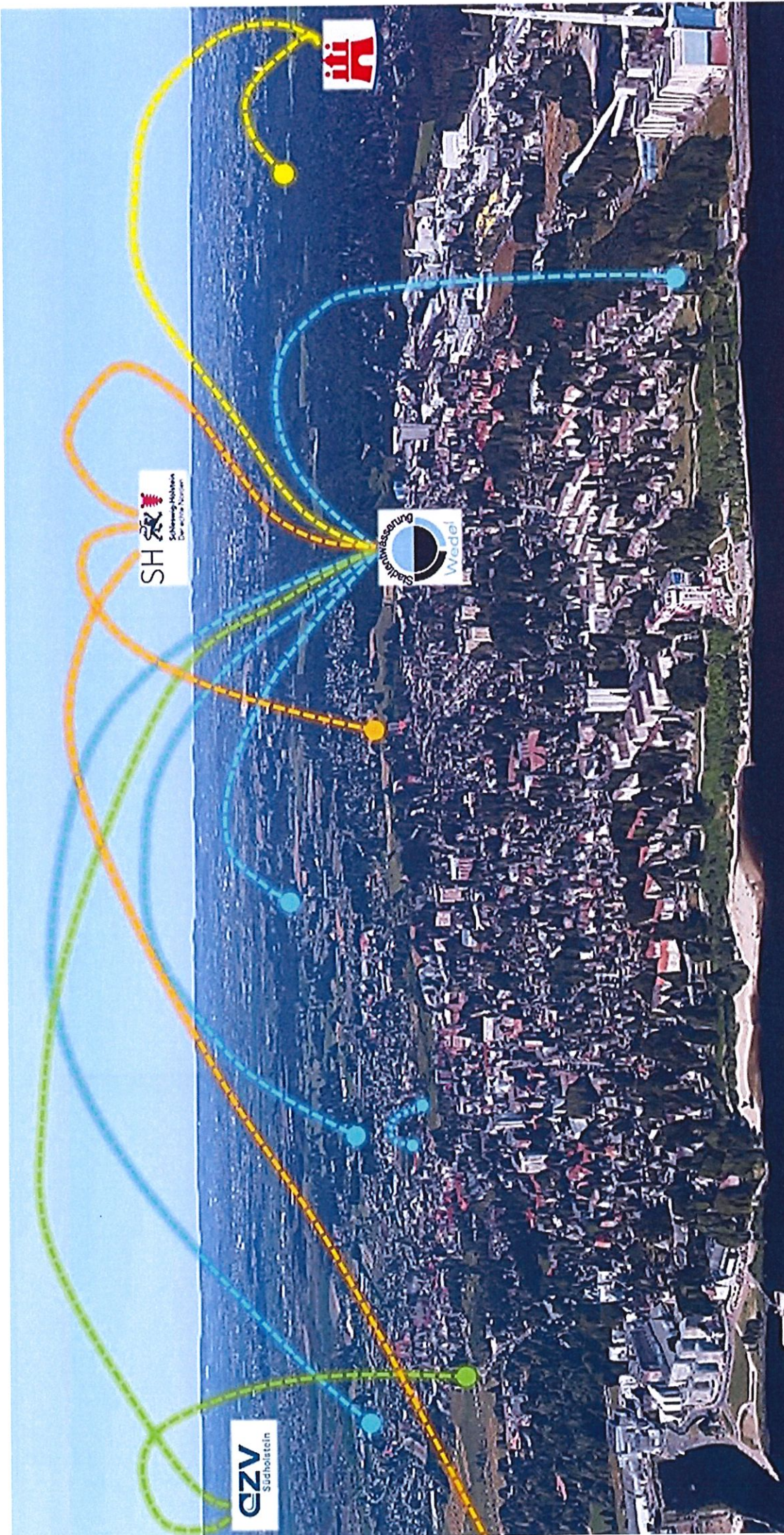
Stadtentwässerung Wedel



Geschäftsbericht 2019

für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019





Bilder © 2020 Google, Maxar Technologies, Maxar Technologies, Landsat / Copernicus, Data SIO, NOAA, U.S. Navy, NGA, GEBCO, IBCAO, Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (©2009)

Verfügbare Echtzeitdaten 2019
Auf dem Weg zur Smart City ?

Stadtentwässerung Wedel, Rissener Straße 106, 22880 Wedel

Inhaltsverzeichnis

Stadtentwässerung Wedel

Bericht über das Geschäftsjahr 2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
Lagebericht.....	7
- Allgemeine Entwicklung.....	7
- Rechtsform.....	8
- Aufgabenbereich.....	8
- Geschäftsverlauf.....	8
- Ergebnisse.....	9
- Kosten.....	9
- Personalkosten / Personalstand.....	9
- Anlagevermögen.....	10
- Bauliche Entwicklung.....	10
- Eigenkapital.....	12
- Rückstellungen.....	13
- Finanzlage.....	13
- Risikobericht.....	13
- Voraussichtliche Entwicklung.....	14
Informationen zur Stadtentwässerung 2019.....	15
Bilanz.....	17
Gewinn – und Verlustrechnung.....	19
Anhang.....	21
- Angaben zur Form und Darstellung v. Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung....	21
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	21
- Angaben zu Posten der Bilanz.....	22
- Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	24
- Sonstige Angaben.....	26
Anlagennachweis.....	28
Erfolgsübersicht.....	29

Lagebericht 2019

LAGEBERICHT 2019

Allgemeine Entwicklung

Im vergangenen Jahr 2019 waren die Themen Klimaanpassung, Digitalisierung, aber auch die hohe Kapazitätsauslastung und der damit verbundene Fachkräftengpass im Bauhauptgewerbe bestimmende Schwerpunkte.

Während die Stadtentwässerung weiterhin im Bereich der Klimaanpassung dem Prinzip der sogenannten „Schwammstadt“ folgt und u.a. Grünflächen in Neubaugebieten auch die Funktion von Überflutungsflächen übernehmen, konnte in diesem Bereich auch ein erster praktischer Erfolg im Hinblick auf die Digitalisierung verbucht werden.

Eine intelligente Steuerung wird zukünftig in einem neuen Teilbereich über Sensoren die Auslastung in der Kanalisation bei Starkregen messen und diese Information an ein Ablaufbauwerk übermitteln. Hier wird dann die Abgabemenge je nach Kapazität des Kanalnetzes und Notwendigkeit im Erschließungsgebiet gesteuert. Die Optimierung dieses Systems trägt zur Überflutungssicherheit bei, ohne die Kanalisation aufwendig hydraulisch sanieren zu müssen. Darüber hinaus hat diese Maßnahme direkten Einfluss auf den Schutz der Wädeler Au.

Zur Schaffung weiterer Möglichkeiten im Bereich der Digitalisierung ist die Stadtentwässerung kontinuierlich dabei das Kanalinformationssystem zu ergänzen und zu aktualisieren.

Die Themenbereiche der Kapazitätsauslastung und des Fachkräftemangels sind auch in 2019 noch aktuell. Die Auslastung senkte sich leicht, was jedoch nicht mit einem Rückgang des Bauvolumens zu erklären ist, sondern mit der Besetzung zusätzlicher Stellen. So wurden in den vergangenen zwei Jahren in dem für die Stadtentwässerung relevanten Sektor (Rohrleitungsbau, Klärwerke) 30% mehr Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im gesamten Bereich Tiefbau war eine Zunahme von mehr als 10% der Beschäftigten zu verzeichnen.

Die Folge daraus ist ein zunehmend größer werdendes Problem freie Stellen zu besetzen. 92% der Bauunternehmen geben an, Probleme bei der Besetzung von Stellen zu haben und behelfen sich zunehmend durch Abwerbung von Fachkräften, was zu stark ansteigenden Verdiensten führt (Zeitraum 2007-2018: etwa 38%). Auswirkungen auf die Stadtentwässerung sind steigende Baukosten, Mangel an verfügbaren Baufirmen und nicht zuletzt Probleme bei der Besetzung eigener offener Stellen.

Die geschilderte Situation hat jedoch auch ihre guten Seiten. Neben den positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und der guten wirtschaftlichen Situation der Bauunternehmen, weckt das Berufsbild der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs in den letzten Jahren zunehmend das Interesse weiblicher Studierender. Hier ist seit 2010 ein deutlicher Anstieg weiblicher Absolventinnen zu verzeichnen. Während im Jahre 2010 noch etwa 1.250 bestandene Prüfungen zu verzeichnen waren, lag die Zahl im Jahre 2017 bereits bei 3.355. Ihr Anteil an Studierenden hat sich von 18% kontinuierlich bis auf 31% gesteigert.

Betrachtet man nun die konkrete Situation im Berufsleben, fällt auf, dass die Frauenquote der Bauingenieurinnen in Unternehmen bei 27% liegt, während sie in der öffentlichen Verwaltung nach einem starken Anstieg seit 2013 auf 44% stieg.

Die „Deutsche Bauindustrie“ geht davon aus, dass dieser Trend auch in der Zukunft anhält, da offenbar besonders Frauen die Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst sehr schätzen.

Quellen: Ifo – Institut für Wirtschaftsförderung / Hauptverb. der Deutschen Bauindustrie e.V. / Statistisches Bundesamt

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2019 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehört gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigenbetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechende vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Die absolute Menge veränderte sich um 49.278 m³ auf 1.695.145 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband senkte sich um 4,8 % auf 1.851.896 m³ gegenüber der Menge in 2018 (1.944.307 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 10.656,40 € erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 6.082,55 €. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 26.436,51 € erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 431 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 33 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 28 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 31.010,36 € ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse verminderten sich von 5,795 Mio. Euro auf nunmehr 5,693 Mio. Euro.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verminderten sich von 2,712 Mio. Euro auf 2,551 Mio. Euro. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,146 Mio. € enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanäle in Höhe von 258 TEUR verringerten sich gegenüber den Vorjahrsaufwendungen um 99 TEUR zu.

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 911 TEUR auf 940 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 3,2 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.230 TEUR (im Vorjahr 1.193 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 877 TEUR (im Vorjahr 833 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 431 TEUR (im Vorjahr 364 TEUR) sowie zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen im Regenwasserbereich von 34 TEUR (im Vorjahr Schmutzwasserbereich 72 TEUR).

Personalkosten

	2017	2018	2019	Veränderung zum Vorjahr 2018/2019	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
Löhne und Gehälter	733	710	724	+ 14	+ 2,0
Soziale Abgaben	142	154	164	+ 10	+ 6,5
Altersversorgung und Unterstützung	52	47	52	+ 5	+ 10,6
Insgesamt	927	911	940	+ 29	+ 3,2

Entwicklung des Personalstands:

	zum 31.12. 2018	zum 31.12. 2019
Innendienst	15	15
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	16

Die Stadtentwässerung beschäftigt zusätzlich einen Auszubildenden.

Bei den Angestellten handelt es sich um 11 Teilzeitarbeitsplätze.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 9 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 843 TEUR (Vj. 1.541 TEUR). Zum 31.12.2019 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 214 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 61 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 91,6 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden, wie auch in den Vorjahren, seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Hierbei wurden mit Polyesterharzen getränkte Gelege aus Glasfasern mittels UV-Licht in den Kanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Kanälen entstanden.

Die eingesetzten Robotersysteme ermöglichen punktuelle Abdichtungen bzw. örtlich begrenzte Kanalwiederherstellungen. Hierbei erfolgten die Abdichtungen über Injektionen verschiedener Harzsysteme oder das Setzen von Edelstahlmanschetten zur Stabilisierung der Altrohr-Bodensysteme.

Die mit Tiefbauarbeiten oftmals einhergehenden Beeinträchtigungen der gewohnten Lebensqualität der Wedeler Bürger*innen durch Lärmemissionen und Behinderungen des Straßenverkehrs konnten weitgehend vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil der grabenlosen Sanierungstechnik ist die Herstellungsgeschwindigkeit gegenüber der klassischen Aufgrabung und Neuverlegung von Abwassersystemen.

So konnten, trotz des beengten Straßenraums unter weitgehender Beibehaltung des Anliegerverkehrs, innerhalb von zwei Monaten die Abwasserkanäle im Birkenweg auf einer Länge von 750 m saniert werden.

Weitere Maßnahmen der geschlossenen Sanierung wurden in der Gorch-Fock-Straße und dem Kronskamp begonnen und werden im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht. Der Umfang der Sanierung umfasst ca. 2800 m Abwasserkanäle und die Teilsanierung von ca. 75 Abwasserschächten. Bei der Teilsanierung der Abwasserschächte erfolgt eine Beschichtung und Abdichtung der Schachtunterteile mittels mineralischer Schlämme und einer Auskleidung mit GFK-Polyester-Systemen. Die Teilsanierung dient der Vorbereitung einer späteren Komplettsanierung der Schächte im Schleuder- bzw. Schlauchlinerverfahren.

Die bereits für 2017 und 2018 vorgesehene Sanierung des Schmutzwassersammlers Nord im Bereich der Pinneberger Straße und Am Markt konnte bisher aufgrund einer längerfristigen privaten Baumaßnahme nicht realisiert werden. Die mit einem GFK-Schlauchlinersystem ausgeführte Sanierung von 130 m Schmutzwasserkanal in einer Dimension von DN 1000 und eines Schmutzwasserkanals DN 200 mit einer Länge von 65 m konnte nun zum Abschluss gebracht werden.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustrukturen wurde auch 2019 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung ca. 157 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperationen mit dem Fachdienst 2-60 und den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der neuen Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme werden die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten verringert.

Im Zuge von Wohnbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugebieten wurden durch die Stadtentwässerung in der Industriestraße und im Steinberg neue Grundstücksanschlusskanäle erstellt. Im Zuge der Optimierung der im technischen Betrieb notwendigen Unterhaltungsarbeiten wurden in den Gräben in der Aastwiete, der Voßhörntwiete sowie dem Schlödelsweg neue Ein- bzw. Auslaufbauwerke mit integrierten Sandfängen erstellt. Hierdurch werden die jährlichen Unterhaltungsarbeiten erleichtert bzw. die Betriebskosten reduziert.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwas- ser)	4.050	430	-	4.480
Rücklage aus öffentlichen Zuschüs- sen (Abwasser)	16	-	-	16
	4.939	430	-	5.369

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2019 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	945	+ 34 - 67	912
Sonst. Rückstellungen	259	+134 -246	147
	1.204	+168 - 313	1.059

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich von 622 TEUR auf 1.273 TEUR, da insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von 1.000 TEUR zurückgezahlt wurde. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die zu einem entsprechenden Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten führte.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 20. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Alles dominierend nach Schluss des Geschäftsjahres war der Umstand rund um das Infektionsgeschehen hinsichtlich des Coronavirus, welches zu einer nie dagewesenen Situation geführt hat. Es galt hier, die Auswirkungen in den unterschiedlichen Bereichen genau zu beobachten und darauf zu reagieren. Die anfängliche Sorge, nicht mehr ausreichend auf externe Firmen zugreifen zu können, um die notwendigen Maßnahmen umzusetzen bestätigte sich aus zwei Gründen nicht. Zum einen waren viele Firmen auch in der Zeit des „Lock-downs“ verfügbar und zum anderen hat sich das Gesamtsystem als robust erwiesen, so dass wenig Probleme im Betrieb auftraten. Eine erhöhte Belastung stellte der zunehmende häusliche Einsatz von kanalisationsfremden Bestandteilen dar, die als Ersatz für Toilettenpapier genutzt wurden und zu einem erhöhten Wartungsaufwand speziell im Bereich der Pumpanlagen führte. Zur Aufrechterhaltung der Handlungssicherheit wurden die Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung in Teams aufgeteilt, so dass jederzeit auch im Falle einer akuten Infektion hätte gehandelt werden können. Diese Einsatzpläne können je nach Erfordernis in verschiedenen Stufen wieder reaktiviert werden. Die möglichen zukünftigen Auswirkungen sind schwer zuverlässig einzuschätzen, so dass das Geschehen zeitnah beobachtet und analysiert werden muss, um entsprechend handeln zu können.

Nach dem Wirtschaftsplan 2020 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 Euro aus. Der Planung liegen Erträge von 6.196 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 5.694 TEUR zu Grunde. Ferner wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von 465 TEUR ausgegangen.

Die Vorjahresprognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 Euro wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 31.010,36 Euro fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden.

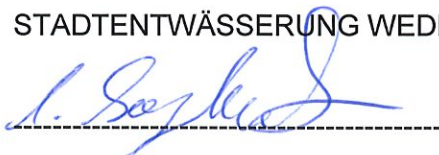
Die Schmutzwassergebühren sind im Jahr 2018 von 2,40 EUR/m³ auf 2,35 EUR/m³ gesenkt worden. Im Jahr 2020 wurden sie erneut um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³. Die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 1.1.2020 von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden im Herbst 2020 auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Aufgabenschwerpunkt neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung sein. Es sollen die Grundlagen zur weiteren Entwicklung in Richtung „Smart City“ geschaffen werden, sodass eine Vernetzung der Daten zu einem spürbaren Mehrwert führt.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, den 10.Juli 2020



Werkleiter

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2019



Entwicklung der berechneten Abwassermenge:

2014	2015	2016	2017	2018	2019
1664TM ³	1653TM ³	1680TM ³	1681TM ³	1744TM ³	1695TM ³

Die Länge des Entwässerungsnetzes

- für das Schmutzwasser	99.572 m
- für das Regenwasser	96.824 m
- davon offen Gräben/Mulden	1.236 m



Hausanschlüsse

- für Schmutzwasser	5.534 Stück
- für Regenwasser	5.582 Stück

Genehmigungen / Anzeigeverfahren

Entwässerungsgenehmigungen	54 Stück (Vj. 57 Stück)
Vereinfachte Genehmigungsverfahren	39 Stück (Vj. 30 Stück)



Es wurden insgesamt die Daten von 13.277 Wasserzählern und Wohnungswasserzählern zur Gebührenberechnung verarbeitet.

Bilanz



	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte		21.616,00	20		770.000,00	770
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten		2.403,00	2			
2. Abwassersammlungsanlagen	11.999.535,00		12.163			
a) Schmutzwasserkanäle	12.736.602,00		13.122			
b) Regenwasserkanäle	4.801.939,00		4.866			
c) Hausanschlüsse	878.426,00		865			
d) Sonderbauwerke	186.223,00		198			
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.507,54	30.816.232,54	7			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		30.840.251,54	31.243			
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19		766			
2. Forderungen an die Stadt	697.204,90		1.619			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 TEUR (Vorjahr 0 TEUR)						
3. Sonstige Vermögensgegenstände	114.561,80	1.536.122,89	5			
		1.273.367,92	2.390			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
		5.007,26	2			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86		4.939			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.518,12 (Vorjahr TEUR 516)						
2. Erhaltene Anzahlungen	188,98		0			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37		691			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 182.852,55 (Vorjahr TEUR 686)						
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	38.192,25		42			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.192,25 (Vorjahr TEUR 42)						
5. Sonstige Verbindlichkeiten	483.416,42	5.134.106,88	308			
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 483.416,42 (Vorjahr TEUR 308)						
b) - davon aus Steuern EUR 8.796,92 (Vorjahr TEUR 8)						
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74 (Vorjahr TEUR 5)						
31.12.2019		33.654.749,51	34.257		33.654.749,51	34.257
31.12.2018						

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.693.345.33		5.795
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>101.574.77</u>	5.794.920.10	<u>127</u> 5.922
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.099.73			5
b) Aufwendungen für bezogene Leistunge	<u>2.541.977.34</u>	2.551.077.07		<u>2.707</u> 2.712
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	723.982.68			710
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (Vorjahr TEUR 46)	215.861.37			201
		<u>939.844.05</u>		<u>911</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.229.839.54		1.193
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>876.845.60</u>	5.597.606.26	833
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			3.251.29	9
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>168.829.77</u>	<u>243</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			31.735.36	38
10. Sonstige Steuern			725.00	1
11. Jahresgewinn			<u>31.010.36</u>	<u>38</u>

Anhang / Anlagennachweis / Erfolgsübersicht

Stadtentwässerung Wedel
Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Unter den empfangenen Ertragszuschüssen wird auch der zum Zugangszeitpunkt ermittelte Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die der Eigenbetrieb im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige</u>	2019	2018
<u>Vermögensgegenstände</u>	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19	766.216,04
Forderungen an die Stadt Wedel	697.204,90	1.619.207,87
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>114.561,80</u>	<u>4.654,27</u>
	<u>1.536.122,89</u>	<u>2.390.078,18</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38,3 (Vj. TEUR 38,8) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 478 (Vj. TEUR 370) Forderungen aus Baukostenzuschüssen, mit TEUR 182 (Vj. TEUR 212) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. TEUR 37) sonstige Forderungen. Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in 2019 wie im Vorjahr nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45	4.049.551,45
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>15.850,05</u>	<u>15.850,05</u>
	<u>4.598.972,87</u>	<u>4.168.175,87</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 31.010,36. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	2019	2018
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33	9.676.077,51
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69	5.471.858,69
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.763.608,51</u>	<u>6.946.459,50</u>
	<u>22.057.646,53</u>	<u>22.094.395,70</u>

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Auflösung (A) Inanspruchn.	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	945.198,86	66.333,11	33.616,86	912.482,61
Sonstige Rückstellun- gen	259.009,88	243.766,02 1.944,17 (A)	133.534,41	146.834,10
	<u>1.204.208,74</u>	<u>312.043,30</u>	<u>160.607,09</u>	<u>1.059.316,71</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 49), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 17), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 22), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7) sowie Druck- und Versandkosten und Porto für die Gebührenabrechnung (TEUR 10).

(7) Verbindlichkeiten

	2019	2018
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86	4.938.515,73
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37	691.129,12
Verbindlichk. abzuführende Lohn- u. Kirchenst.	8.796,92	8.716,74
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	38.192,25	42.304,17
Sonstige Verbindlichkeiten	474.619,50	299.138,69
	<u>5.134.106,88</u>	<u>5.979.993,43</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten kreditorische Debitoren (TEUR 474).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	4.422.697,86	320.518,12	4.102.179,74	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>4.938.515,73</i>	<i>515.817,87</i>	<i>4.422.697,86</i>	<i>3.114.347,02</i>
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>188,98</i>	<i>188,98</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	189.611,37	182.852,55	6.758,82	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>691.129,12</i>	<i>685.981,34</i>	<i>5.147,78</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	38.192,25	38.192,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>42.304,17</i>	<i>42.304,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkei- ten	483.416,42	483.416,42	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>307.855,43</i>	<i>307.855,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe aller Verbindlich- keiten	5.134.106,88	1.025.168,32	4.108.938,56	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>5.979.993,43</i>	<i>1.552.147,79</i>	<i>4.427.845,64</i>	<i>3.114.347,02</i>

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Abwasser	5.398.804,13	5.485.270,89
Sonstige	294.541,20	310.195,66
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 291,2 (Vj. TEUR 282,6) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	68.277,28	87.645,05
Übrige	33.297,49	39.341,41
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Die übrigen Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den sonstigen Erträgen (TEUR 11,8), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 10,5) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 9) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.099,73	5.063,81
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977,34</u>	<u>2.707.468,42</u>
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	723.982,68	710.270,20
soziale Abgaben	164.240,87	154.331,07
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>51.620,50</u>	<u>46.388,09</u>
	<u>939.844,05</u>	<u>910.989,36</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	557.110,99	540.096,09
Schmutzwasserkanäle	427.648,78	411.312,59
Regenwasserhausanschlüsse	78.788,12	76.844,88
Schmutzwasserhausanschlüsse	79.232,80	77.905,41
Sonderbauwerke Regenwasser	25.591,52	25.226,00
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.692,00	10.514,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.245,42	43.556,88
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>12.529,91</u>	<u>7.826,65</u>
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
übrige betriebliche Aufwendungen	<u>412.431,74</u>	<u>396.888,29</u>
	<u>876.845,60</u>	<u>833.182,43</u>

Sonstige Angaben(14) Organe**Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss**

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV-Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl.-Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl.-Ing.)	
Bürger	Jan Hendrik Wittburg	(Angestellter)	
Ratsfrau	Angela Drewes	(Dipl.-Kauffrau)	
Ratsfrau	Petra Kärgel	(Dipl.-Biologin)	
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	
Bürgerin	Gabriele Ulm	(Büroleiterin)	bis 23.05.2019
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	ab 24.05.2019
Ratsherr	Prof. Dr. Helmut Thöm	(Dr.-Ing.)	bis 21.02.2019
Bürger	Benny Schilling	(Unternehmer)	ab 01.03.2019 bis 19.12.2019
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	

Dienstvorgesetzter: Bürgermeister Niels Schmidt

Werkleitung: Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 75,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 22 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 292. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

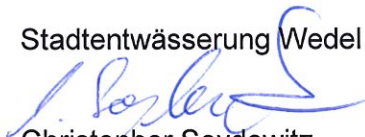
Im Jahresdurchschnitt wurden 16 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 15 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Seit dem 01.08.2019 wird außerdem ein Auszubildender beschäftigt.

(18) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres kam es weltweit zu einer Corona-Virus Pandemie. Diese Entwicklung hat aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel bereits zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen geführt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Detail noch nicht absehbar, erscheinen derzeit für den Eigenbetrieb aber von untergeordneter Bedeutung zu sein. Ich verweise auf die Berichterstattung im Lagebericht.

Wedel, 10. Juli 2020

Stadtentwässerung Wedel



Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2019

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen Durchschnittlicher AfA-Satz Restbuch- wert	
	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2018 Eur		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.450,31	13.937,91	0,00	0,00	176.388,22	142.242,31	12.529,91	0,00	0,00	154.772,22	21.616,00	20.208,00	7,1%	12,3%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammelungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	23.807.695,80	276.322,41	24.226,99	897,26	24.060.686,48	11.644.591,80	427.648,78	11.087,10	0,00	12.051.153,48	11.999.535,00	12.163.104,00	1,8%	49,9%
ab) Regenwasser	29.406.269,72	173.012,87	8.668,05	0,00	29.570.614,54	16.283.910,72	557.110,99	7.009,17	0,00	16.834.012,54	12.736.602,00	13.122.359,00	1,9%	43,1%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.578.319,12	39.302,43	602,51	0,00	4.617.019,04	2.030.414,12	79.232,80	114,88	0,00	2.109.532,04	2.507.487,00	2.547.905,00	1,7%	54,3%
bb) Regenwasser	4.385.336,63	55.563,12	0,00	0,00	4.440.919,75	2.067.679,63	78.788,12	0,00	0,00	2.146.467,75	2.294.452,00	2.317.657,00	1,8%	51,7%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	271.970,38	0,00	3.280,43	0,00	268.689,95	233.914,38	3.692,00	2.170,43	0,00	235.435,95	33.254,00	38.056,00	1,4%	12,4%
cb) Regenwasser	1.263.280,72	43.667,52	0,00	0,00	1.306.948,24	436.184,72	25.591,52	0,00	0,00	461.776,24	845.172,00	827.096,00	2,0%	64,7%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören														
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	592.609,95	33.618,42	24.297,21	0,00	541.931,16	334.759,95	45.245,42	24.297,21	0,00	355.708,16	186.223,00	197.850,00	8,3%	34,4%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	6.880,00	207.524,80	0,00	-897,26	213.507,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.507,54	6.880,00	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	64.417.215,63	842.969,48	61.075,19	0,00	65.199.109,92	33.173.697,63	1.229.839,54	44.678,79	0,00	34.358.858,38	30.840.251,54	31.243.518,00	1,9%	47,3%

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt		Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Dezentral		Regenwasser	
	EUR		EUR		EUR		EUR	
	1	2	3	4	5	6	5	6
1. Materialaufwand								
a) Bezug von Fremden	2.551.077,07		14.188,92	2.384.979,75	27.101,02		124.807,38	
b) Bezug von Betriebszweigen								
2. Löhne und Gehälter	723.982,68		704.134,93	0,00			19.847,75	
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	164.240,87		160.139,13	0,00			4.101,74	
4. Aufwendungen für Altersversorgung	51.620,50		50.318,97	0,00			1.301,53	
5. Abschreibungen	1.229.839,54		0,00	538.205,14			691.634,40	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.829,77		0,00	48.815,14	2,72		120.011,91	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00		725,00	0,00			0,00	
8. Konzessions- und Weagentelte								
9. Andere betriebliche Aufwendungen	876.845,60		373.652,25	267.233,12	1.030,00		234.930,23	
10. Summe 1 - 9	5.767.161,03		1.303.159,20	3.239.233,15	28.133,74		1.196.634,94	
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)			-1.303.159,20	808.765,88	3.726,69		490.666,63	
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)								
13. Aufwendungen 1 - 12	5.767.161,03		0,00	4.047.999,03	31.860,43		1.687.301,57	
14. Betriebserträge								
a) nach der GuV-Rechnung	5.794.920,10			4.056.170,97	25.777,88		1.712.971,25	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige								
15. Betriebserträge insgesamt	5.794.920,10			4.056.170,97	25.777,88		1.712.971,25	
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	27.759,08			8.171,94	-6.082,55		25.669,68	
17. Finanzerträge	3.251,29			2.484,46	0,00		766,83	
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil								
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag								
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	31.010,36			10.656,40	-6.082,55		26.436,51	

„Die vorliegende PDF-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt, es handelt sich insoweit lediglich um eine elektronische Kopie. Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich. Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.“

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2019

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

Stadtentwässerung Wedel

Wedel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	22
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	23
4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen	25
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	26
G. SCHLUSSBEMERKUNG	27

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
8. Erfolgsübersicht
9. Übersicht der Darlehen
10. Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes 2019
11. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
12. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AktG	Aktiengesetz
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasser-Zweckverband
D & O-Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EigVO SH	Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSE	Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH 9.450.1	IDW Prüfungshinweis: "Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen"
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	Tausend Euro
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der

Stadtentwässerung Wedel, Wedel

- im Folgenden auch kurz "Stadtentwässerung" oder "Eigenbetrieb" genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH) in entsprechender Anwendung des § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auskunftsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Stadtentwässerung ist als Eigenbetrieb gemäß §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen, sich nach § 13 KPG SH prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen zu veröffentlichen.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG SH in der Fassung vom 28. Februar 2003 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 46 (2003), S. 848 f., Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D.

und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 11.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 13 diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Eigenbetriebes:

- Im Berichtsjahr verringerten sich die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr von 5,795 Mio. EUR auf 5,693 Mio. EUR, wobei die berechnete Schmutzwassermenge gegenüber dem Vorjahr rückläufig war (Rückgang von 1.744.423 m³ auf 1.695.145 m³). Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband (AVZ) verringerte sich um 4,8 % (Rückgang von 1.944.307 m³ auf 1.851.896 m³).
- Im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden Gewinne in Höhe von TEUR 11 bzw. TEUR 26 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen ein Betrag in Höhe von TEUR 33 entnommen wurde. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich hingegen ein Verlust in Höhe von TEUR 6. Zusammenfassend

wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 31 erzielt.

- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 843 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden konnte. Im Wesentlichen wurden Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im sog. „Schlauchlinerverfahren“ und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt ca. 91,6 %.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 46,6 % nach im Vorjahr 40,9%. Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden in Höhe von insgesamt TEUR 431 erwirtschaftet.
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Weil insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von TEUR 1.000 zurückgezahlt wurde, erhöhten sich die liquiden Mittel deutlich von TEUR 622 auf TEUR 1.273. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die einen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zur Folge hatte.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Weil der Eigenbetrieb nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb steht, besteht nach Einschätzung der Werkleitung kein Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt.
- Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung erforderlicher Erhaltungsinvestitionen weiterhin ein stärkeres Gewicht beigemessen werden. Neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung und die Entwicklung in Richtung „Smart City“ ein weiterer Aufgabenschwerpunkt sein.
- Für das Folgejahr geht die Stadtentwässerung von einem Jahresgewinn von rund TEUR 37 aus. Der Planung liegen Erträge in Höhe von TEUR 6.196 und Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.694 zugrunde. Außerdem wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 465 TEUR ausgegangen. Die Vorjahresprognose wurde im Berichtsjahr fast erreicht.
- Die Schmutzwassergebühren wurden im Jahr 2020 um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³; die Gebühren für Niederschlagswasser wurden in 2020 hingegen von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren erfolgt im Herbst 2020.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtentwässerung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, unter dem Datum vom 14. August 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um-

fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 28. Mai 2020 bis zum 14. August 2020 in den Geschäftsräumen der Stadtentwässerung in Wedel und in unserem Büro in Pinneberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Hilliger & Bremer GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Pinneberg, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. September 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 26. September 2019 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse

und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (VV-LHO §§ 60-69, Anlage zu § 68 LHO SH) entsprechend angewendet. Hierbei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge, Bankbestätigungen, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts eingeschätzt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage unserer Prüfung war das von der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), Hamburg, geführte Rechnungswesen des Eigenbetriebes. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Finanzbuchhaltungsprogramm der SAP SE, Walldorf, ausgewertet. Ein Kontenplan, der den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht, ist vorhanden.

Das Anlagevermögen wird über eine mit der Hauptbuchhaltung integrierte Anlagenbuchführung erfasst. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden ebenfalls mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Einsatz von Anwendungen der SAP SE geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und

Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der Dr. Hilliger & Bremer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Pinneberg, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EigVO SH vom 5. Dezember 2017 aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend Anwendung. Weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Satzung noch aufgrund von Beschlüssen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder der Ratsversammlung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach Formblatt 1 zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EigVO SH. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO SH aufgestellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt. Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Betriebs-tätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear im Rahmen der vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von über EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet,

der über eine Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig aufgelöst wird.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sowie **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.
- Die **Rücklagen** beinhalten eine Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, welche den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte darstellt. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 430.797,00, wobei im Berichtsjahr im Schmutzwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 249.066,78 und im Niederschlagwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 181.730,22 vorgenommen wurde.
- Die **Rückstellungen** umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens des Eigenbetriebes.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind die Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten E.II.2. und 3. sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 2018:

Vermögensstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	22	0,1	20	0,1	2
Sachanlagen	30.819	91,5	31.223	91,1	-404
Langfristig gebundenes Vermögen	30.841	91,6	31.243	91,2	-402
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724	2,2	766	2,3	-42
Forderungen gegen die Stadt Wedel	697	2,1	1.619	4,7	-922
Sonstige Vermögensgegenstände	115	0,3	5	0,0	110
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	2	0,0	3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.541	4,6	2.392	7,0	-851
Liquide Mittel	1.273	3,8	622	1,8	651
	33.655	100,0	34.257	100,0	-602

Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2018		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	770	2,3	770	2,3	0
Allgemeine Rücklage	103	0,3	103	0,3	0
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480	13,3	4.049	11,8	431
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	16	0,0	16	0,0	0
Bilanzgewinn	35	0,1	41	0,1	-6
Eigenkapital	5.404	16,0	4.979	14,5	425
Empfangene Ertragszuschüsse	22.058	65,6	22.094	64,5	-36
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.102	12,2	4.423	12,9	-321
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7	0,0	5	0,0	2
Langfristiges Fremdkapital	26.167	77,8	26.522	77,4	-355
Sonstige Rückstellungen	1.059	3,1	1.204	3,5	-145
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	321	1,0	516	1,5	-195
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183	0,5	686	2,0	-503
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel	38	0,1	42	0,2	-4
Übrige Verbindlichkeiten	483	1,5	308	0,9	175
Kurzfristiges Fremdkapital	2.084	6,2	2.756	8,1	-672
	33.655	100,0	34.257	100,0	-602

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 602 (= 1,8 %) auf TEUR 33.655 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 91,2 % in 2018 auf 91,6 % im Geschäftsjahr 2019 erhöht.

Die Veränderung des **Anlagevermögens** (Verminderung um TEUR 402) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 843, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.230 und Abgänge in Höhe von TEUR 15 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Schmutzwasserkanäle (TEUR 424) und Regenwasserkanäle (TEUR 327).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 42 gesunken. Dieser Rückgang beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Verbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 182) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 478) ausgewiesen. Ein gewährtes Darlehen über TEUR 1.000 wurde im Berichtsjahr zurückgezahlt.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt E.III.2.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 425 (= 8,5 %) auf TEUR 5.404 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2019 (TEUR 31) und aus der Zuführung zu der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von TEUR 431. Nach der Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt verbleibt ein Eigenkapital von TEUR 5.404.

Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30 % bis 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. 15,3 Mio EUR der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leistungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 36 auf TEUR 22.058 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 65,6 %. Den Zugängen in Höhe von TEUR 255 stand eine Auflösung von TEUR 291 gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 4.939 auf TEUR 4.423. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2020 für die Darlehensverbindlichkeiten.

Unter der Position **Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 912 (i.Vj. TEUR 945) ausgewiesen.

Die Abnahme der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** steht im Zusammenhang mit der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Investitionstätigkeit zum Jahresende.

Bei den kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** handelt es sich im Wesentlichen um den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 474) ausgewiesen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2019 TEUR	2018 TEUR
Periodenergebnis	31		38
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.230		1.193
- Abnahme der Rückstellungen	-145		-97
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	431		384
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	851		-1.191
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-332		289
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	16		5
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	168		241
- Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-291		-283
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>1.959</u>	<u>579</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-843		-1.541
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-842</u>	<u>-1.541</u>
- Ausschüttungen an die Stadt Wedel	-37		-37
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-516		-1.917
+ Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	255		449
- Gezahlte Zinsen	-168		-241
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-466</u>	<u>-1.746</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>651</u>	<u>-2.708</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>622</u>		<u>3.330</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>1.273</u>	<u>622</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel		<u>1.273</u>	<u>622</u>
		<u>1.273</u>	<u>622</u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2019		2018		Ergebnis- veränderung +/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	5.694	100,0	5.796	100,0	-102
Materialaufwand	-2.551	-44,8	-2.713	-46,8	162
Personalaufwand	-940	-16,5	-911	-15,7	-29
Abschreibungen	-1.230	-21,6	-1.193	-20,6	-37
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-877	-15,4	-833	-14,4	-44
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0
Betriebsaufwand	-5.599	-98,3	-5.651	-97,5	52
Sonstige betriebliche Erträge	102	1,8	127	2,2	-25
Zinsaufwendungen	-169	-3,0	-243	-4,2	74
Betriebsergebnis	28	0,5	29	0,5	-1
Zinserträge	3	0,1	9	0,2	-6
Jahresergebnis	31	0,6	38	0,7	-7

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 102 (= 1,8 %) auf TEUR 5.694 vermindert. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 5.216 haben sich bei moderat veränderten Gebührensätzen um 1,1 % vermindert. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung nahmen die Erlöse bei unveränderten Gebührensätzen aufgrund der gesunkenen Abgabemenge um TEUR 134 auf TEUR 3.992 ab. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Gebührenanpassung, ein Zuwachs von TEUR 78 auf TEUR 1.224 zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 182 (im Vorjahr: TEUR 212) sowie Erlöse aus Nebengeschäften (TEUR 3, im Vorjahr: TEUR 5) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 291, im Vorjahr: TEUR 283).

Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 162 auf TEUR 2.551 zu. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren sanken aufgrund der niedrigeren Abwassermenge um TEUR 83 auf TEUR 2.173. Die im Materialaufwand ausgewiesenen Aufwendungen für bezogene Leistungen

verringerten sich auf TEUR 369. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 258 (im Vorjahr: TEUR 357) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung.

Die **Personalaufwendungen** nahmen um 3,2 % auf TEUR 940 zu.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen. Aufgrund der Investitionstätigkeit war ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** nahmen um TEUR 44 auf TEUR 877 zu. Hiervon entfallen TEUR 286 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (im Vorjahr: TEUR 268). Unter dieser Position ist des Weiteren die Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 431 (im Vorjahr: TEUR 364) sowie die Zuführung zur Rücklage für Gebührenüberschüsse in Höhe von TEUR 34 (im Vorjahr: TEUR 72) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung der Gebührenaufgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 66 (im Vorjahr: TEUR 85).

Die **Zinsaufwendungen** reduzierten sich hauptsächlich infolge der Kredittilgungen.

Die **Zinserträge** sind vor allem durch die geringere Festsetzung von Säumniszuschlägen weiter gesunken.

4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen

Im Mehrjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>
1. Bilanzsumme	TEUR	33.655	34.257	35.451	35.316	35.714
2. Anlagenintensität	%	91,6	91,2	87,2	87,5	86,8
	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$					
3. Eigenkapitalquote I	%	16,0	14,5	13,0	12,2	11,3
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$					
4. Eigenkapitalquote II	%	46,6	40,9	34,1	31,4	28,7
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} \text{ ./. Ertragszuschüsse}}$					
5. Anlagendeckung I	%	17,5	15,9	14,9	14,0	13,1
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
6. Anlagendeckung II	%	102,4	100,8	100,1	106,1	106,6
	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
7. Flüssige Mittel, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	TEUR	2.809	3.012	4.526	4.426	4.734
kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	<u>2.084</u>	<u>2.756</u>	<u>4.483</u>	<u>2.555</u>	<u>2.669</u>
Überdeckung	TEUR	<u>725</u>	<u>256</u>	<u>43</u>	<u>1.871</u>	<u>2.065</u>
8. Umsatzerlöse	TEUR	5.694	5.796	5.620	5.642	5.898
9. Materialaufwandsquote	%	44,8	46,8	48,0	48,4	48,9
10. Personalaufwandsquote	%	16,5	15,7	16,5	15,1	13,5
11. Abschreibungsquote	%	21,6	20,6	20,6	20,0	18,5
12. Jahresergebnis	TEUR	31	38	38	35	39

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 12 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entsprechend dem Schreiben des Landesrechnungshofes vom 23. Dezember 2019 haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien untersucht. Die Bezüge wurden im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzministeriums war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt.

Etwaige Beihilfen zugunsten der Stadtentwässerung wurden im Geschäftsjahr 2019 nicht gewährt. Probleme aufgrund der Geldflüsse aus öffentlichen Kassen ergaben sich nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen und ähnliche Rechte		21.616,00	20
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten		2.403,00	2
2. Abwassersammlungsanlagen			
a) Schmutzwasserkanäle	11.999.535,00		12.163
b) Regenwasserkanäle	12.736.602,00		13.122
c) Hausanschlüsse	4.801.939,00		4.866
d) Sonderbauwerke	878.426,00		865
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.223,00		198
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	213.507,54	30.816.232,54	7
		30.840.251,54	31.243
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19		766
2. Forderungen an die Stadt - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0 TEUR (Vorjahr 0 TEUR)	697.204,90		1.619
3. Sonstige Vermögensgegenstände	114.561,80	1.536.122,89	5 2.390
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.273.367,82	622
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.007,26	2
		<u>33.654.749,51</u>	<u>34.257</u>

	EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		770.000,00	770
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45		4.050
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	4.598.972,87	16
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust Vorjahre	40.789,07		40
Abführung an die Stadt	-37.092,91		-37
	3.696,16		3
Jahresgewinn	31.010,36	34.706,52	38
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33		9.676
2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69		5.472
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.763.608,51	22.057.646,53	6.946
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	912.482,61		945
2. Sonstige Rückstellungen	146.834,10	1.059.316,71	259
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.518,12 (Vorjahr TEUR 516)	4.422.697,86		4.939
2. Erhaltene Anzahlungen	188,98		0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 182.852,55 (Vorjahr TEUR 686)	189.611,37		691
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.192,25 (Vorjahr TEUR 42)	38.192,25		42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	483.416,42	5.134.106,88	308
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 483.416,42 (Vorjahr TEUR 308)			
b) - davon aus Steuern EUR 8.796,92 (Vorjahr TEUR 8)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74 (Vorjahr TEUR 5)			
		<u>33.654.749,51</u>	<u>34.257</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.693.345,33		5.795
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>101.574,77</u>	5.794.920,10	<u>127</u> 5.922
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.099,73			5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977,34</u>	2.551.077,07		<u>2.707</u> 2.712
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	723.982,68			710
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (Vorjahr TEUR 46)	215.861,37			201
		<u>939.844,05</u>		<u>911</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.229.839,54		1.193
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>876.845,60</u>	5.597.606,26	833
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			3.251,29	9
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>168.829,77</u>	<u>243</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			31.735,36	38
10. Sonstige Steuern			725,00	1
11. Jahresgewinn			<u><u>31.010,36</u></u>	<u><u>38</u></u>

Stadtentwässerung Wedel
Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Unter den empfangenen Ertragszuschüssen wird auch der zum Zugangszeitpunkt ermittelte Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die der Eigenbetrieb im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der BilanzAllgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	724.356,19	766.216,04
Forderungen an die Stadt Wedel	697.204,90	1.619.207,87
Sonstige Vermögensgegenstände	114.561,80	4.654,27
	<u>1.536.122,89</u>	<u>2.390.078,18</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38,3 (Vj. TEUR 38,8) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 478 (Vj. TEUR 370) Forderungen aus Baukostenzuschüssen, mit TEUR 182 (Vj. TEUR 212) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. TEUR 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in 2019 wie im Vorjahr nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.480.348,45	4.049.551,45
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	15.850,05
	<u>4.598.972,87</u>	<u>4.168.175,87</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 31.010,36. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.822.179,33	9.676.077,51
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.471.858,69	5.471.858,69
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.763.608,51</u>	<u>6.946.459,50</u>
	<u>22.057.646,53</u>	<u>22.094.395,70</u>

(6) Rückstellungen

	Stand 01.01.2019	Auflösung (A) Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	945.198,86	66.333,11	33.616,86	912.482,61
Sonstige Rückstellungen	259.009,88	243.766,02	133.534,41	146.834,10
		1.944,17	(A)	
	<u>1.204.208,74</u>	<u>312.043,30</u>	<u>160.607,09</u>	<u>1.059.316,71</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 49), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 17), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 22), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7) sowie Druck- und Versandkosten und Porto für die Gebührenabrechnung (TEUR 10).

(7) Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	4.422.697,86	4.938.515,73
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	189.611,37	691.129,12
Verbindlichk. abzuführende Lohn- u. Kirchenst.	8.796,92	8.716,74
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	38.192,25	42.304,17
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>474.619,50</u>	<u>299.138,69</u>
	<u>5.134.106,88</u>	<u>5.979.993,43</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten kreditorische Debitoren (TEUR 474).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	4.422.697,86	320.518,12	4.102.179,74	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>4.938.515,73</i>	<i>515.817,87</i>	<i>4.422.697,86</i>	<i>3.114.347,02</i>
Erhaltene Anzahlungen	188,98	188,98	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>188,98</i>	<i>188,98</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	189.611,37	182.852,55	6.758,82	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>691.129,12</i>	<i>685.981,34</i>	<i>5.147,78</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	38.192,25	38.192,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>42.304,17</i>	<i>42.304,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkei- ten	483.416,42	483.416,42	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>307.855,43</i>	<i>307.855,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe aller Verbindlich- keiten	5.134.106,88	1.025.168,32	4.108.938,56	2.901.934,08
<i>Vorjahr</i>	<i>5.979.993,43</i>	<i>1.552.147,79</i>	<i>4.427.845,64</i>	<i>3.114.347,02</i>

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Abwasser	5.398.804,13	5.485.270,89
Sonstige	294.541,20	310.195,66
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 291,2 (Vj. TEUR 282,6) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	68.277,28	87.645,05
Übrige	33.297,49	39.341,41
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Die übrigen Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den sonstigen Erträgen (TEUR 11,8), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 10,5) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 9) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.099,73	5.063,81
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.541.977,34</u>	<u>2.707.468,42</u>
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	723.982,68	710.270,20
Soziale Abgaben	164.240,87	154.331,07
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>51.620,50</u>	<u>46.388,09</u>
	<u>939.844,05</u>	<u>910.989,36</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	557.110,99	540.096,09
Schmutzwasserkanäle	427.648,78	411.312,59
Regenwasserhausanschlüsse	78.788,12	76.844,88
Schmutzwasserhausanschlüsse	79.232,80	77.905,41
Sonderbauwerke Regenwasser	25.591,52	25.226,00
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.692,00	10.514,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.245,42	43.556,88
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>12.529,91</u>	<u>7.826,65</u>
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	2019	2018
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>412.431,74</u>	<u>396.888,29</u>
	<u>876.845,60</u>	<u>833.182,43</u>

Sonstige Angaben(14) Organe**Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss**

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV-Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl.-Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl.-Ing.)	
Bürger	Jan Hendrik Wittburg	(Angestellter)	
Ratsfrau	Angela Drewes	(Dipl.-Kauffrau)	
Ratsfrau	Petra Kärgel	(Dipl.-Biologin)	
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	
Bürgerin	Gabriele Ulm	(Büroleiterin)	bis 23.05.2019
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	ab 24.05.2019
Ratsherr	Prof. Dr. Helmut Thöm	(Dr.-Ing.)	bis 21.02.2019
Bürger	Benny Schilling	(Unternehmer)	ab 01.03.2019 bis 19.12.2019
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	

Dienstvorgesetzter: Bürgermeister Niels Schmidt

Werkleitung: Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge belaufen sich auf TEUR 75,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 22 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 292. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 16 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 15 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Seit dem 01.08.2019 wird außerdem ein Auszubildender beschäftigt.

(18) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres kam es weltweit zu einer Corona-Virus Pandemie. Diese Entwicklung hat aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel bereits zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen geführt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Detail noch nicht absehbar, erscheinen derzeit für den Eigenbetrieb aber von untergeordneter Bedeutung zu sein. Ich verweise auf die Berichterstattung im Lagebericht.

Wedel, 10. Juli 2020

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL, WEDEL
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2019

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	01.01.2019 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2019 Eur	31.12.2018 Eur	Durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuch- wert
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.450,31	13.937,91	0,00	0,00	176.388,22	142.242,31	12.529,91	0,00	0,00	154.772,22	21.616,00	20.208,00	7,1%	12,3%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	23.807.695,80	276.322,41	24.226,99	897,26	24.060.688,48	11.644.591,80	427.648,78	11.087,10	0,00	12.061.153,48	11.999.535,00	12.163.104,00	1,8%	49,9%
ab) Regenwasser	29.406.269,72	173.012,87	8.668,05	0,00	29.570.614,54	16.283.910,72	557.110,99	7.009,17	0,00	16.834.012,54	12.736.602,00	13.122.359,00	1,9%	43,1%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.578.319,12	39.302,43	602,51	0,00	4.617.019,04	2.030.414,12	79.232,80	114,88	0,00	2.109.532,04	2.507.487,00	2.547.905,00	1,7%	54,3%
bb) Regenwasser	4.385.336,63	55.583,12	0,00	0,00	4.440.919,75	2.067.679,63	78.788,12	0,00	0,00	2.146.467,75	2.294.452,00	2.317.657,00	1,8%	51,7%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	271.970,38	0,00	3.280,43	0,00	268.689,95	233.914,38	3.692,00	2.170,43	0,00	235.435,95	33.254,00	38.056,00	1,4%	12,4%
cb) Regenwasser	1.263.280,72	43.667,52	0,00	0,00	1.306.948,24	436.184,72	25.591,52	0,00	0,00	461.776,24	845.172,00	827.096,00	2,0%	64,7%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	532.609,95	33.618,42	24.297,21	0,00	541.931,16	334.759,95	45.245,42	24.297,21	0,00	355.708,16	186.223,00	197.850,00	8,3%	34,4%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	6.880,00	207.524,80	0,00	-897,26	213.507,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.507,54	6.880,00	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	64.417.215,63	842.969,48	61.075,19	0,00	65.199.109,92	33.173.697,63	1.229.839,54	44.678,79	0,00	34.358.858,38	30.840.251,54	31.243.518,00	1,9%	47,3%

LAGEBERICHT 2019

Allgemeine Entwicklung

Im vergangenen Jahr 2019 waren die Themen Klimaanpassung, Digitalisierung, aber auch die hohe Kapazitätsauslastung und der damit verbundene Fachkräftengpass im Bauhauptgewerbe bestimmende Schwerpunkte.

Während die Stadtentwässerung weiterhin im Bereich der Klimaanpassung dem Prinzip der sogenannten „Schwammstadt“ folgt und u.a. Grünflächen in Neubaugebieten auch die Funktion von Überflutungsflächen übernehmen, konnte in diesem Bereich auch ein erster praktischer Erfolg im Hinblick auf die Digitalisierung verbucht werden.

Eine intelligente Steuerung wird zukünftig in einem neuen Teilbereich über Sensoren die Auslastung in der Kanalisation bei Starkregen messen und diese Information an ein Ablaufbauwerk übermitteln. Hier wird dann die Abgabemenge je nach Kapazität des Kanalnetzes und Notwendigkeit im Erschließungsgebiet gesteuert. Die Optimierung dieses Systems trägt zur Überflutungssicherheit bei, ohne die Kanalisation aufwendig hydraulisch sanieren zu müssen. Darüber hinaus hat diese Maßnahme direkten Einfluss auf den Schutz der Wiedeler Au.

Zur Schaffung weiterer Möglichkeiten im Bereich der Digitalisierung ist die Stadtentwässerung kontinuierlich dabei das Kanalinformationssystem zu ergänzen und zu aktualisieren.

Die Themenbereiche der Kapazitätsauslastung und des Fachkräftemangels sind auch in 2019 noch aktuell. Die Auslastung senkte sich leicht, was jedoch nicht mit einem Rückgang des Bauvolumens zu erklären ist, sondern mit der Besetzung zusätzlicher Stellen. So wurden in den vergangenen zwei Jahren in dem für die Stadtentwässerung relevanten Sektor (Rohrleitungsbau, Klärwerke) 30% mehr Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im gesamten Bereich Tiefbau war eine Zunahme von mehr als 10% der Beschäftigten zu verzeichnen.

Die Folge daraus ist ein zunehmend größer werdendes Problem freie Stellen zu besetzen. 92% der Bauunternehmen geben an, Probleme bei der Besetzung von Stellen zu haben und behelfen sich zunehmend durch Abwerbung von Fachkräften, was zu stark ansteigenden Verdiensten führt (Zeitraum 2007-2018: etwa 38%). Auswirkungen auf die Stadtentwässerung sind steigende Baukosten, Mangel an verfügbaren Baufirmen und nicht zuletzt Probleme bei der Besetzung eigener offener Stellen.

Die geschilderte Situation hat jedoch auch ihre guten Seiten. Neben den positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und der guten wirtschaftlichen Situation der Bauunternehmen, weckt das Berufsbild der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs in den letzten Jahren zunehmend das Interesse weiblicher Studierender. Hier ist seit 2010 ein deutlicher Anstieg weiblicher Absolventinnen zu verzeichnen. Während im Jahre 2010 noch etwa 1.250 bestandene Prüfungen zu verzeichnen waren, lag die Zahl im Jahre 2017 bereits bei 3.355. Ihr Anteil an Studierenden hat sich von 18% kontinuierlich bis auf 31% gesteigert.

Betrachtet man nun die konkrete Situation im Berufsleben, fällt auf, dass die Frauenquote der Bauingenieurinnen in Unternehmen bei 27% liegt, während sie in der öffentlichen Verwaltung nach einem starken Anstieg seit 2013 auf 44% stieg.

Die „Deutsche Bauindustrie“ geht davon aus, dass dieser Trend auch in der Zukunft anhält, da offenbar besonders Frauen die Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst sehr schätzen.

Quellen: Ifo – Institut für Wirtschaftsförderung / Hauptverb. der Deutschen Bauindustrie e. V. / Statistisches Bundesamt

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2019 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehört gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigenbetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechende vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Die absolute Menge veränderte sich um 49.278 m³ auf 1.695.145 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband senkte sich um 4,8 % auf 1.851.896 m³ gegenüber der Menge in 2018 (1.944.307 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 10.656,40 EUR erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 6.082,55 EUR. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 26.436,51 EUR erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 431 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 33 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 28 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 31.010,36 EUR ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse verminderten sich von 5,795 Mio. EUR auf nunmehr 5,693 Mio. EUR.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verminderten sich von 2,712 Mio. EUR auf 2,551 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,146 Mio. EUR enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanäle in Höhe von 258 TEUR verringerten sich gegenüber den Vorjahrsaufwendungen um 99 TEUR zu.

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 911 TEUR auf 940 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 3,2 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.230 TEUR (im Vorjahr 1.193 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 877 TEUR (im Vorjahr 833 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 431 TEUR (im Vorjahr 364 TEUR) sowie zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen im Regenwasserbereich von 34 TEUR (im Vorjahr Schmutzwasserbereich 72 TEUR).

Personalkosten

	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	Veränderung zum Vorjahr 2018/2019 TEUR / %	
Löhne und Gehälter	733	710	724	+ 14	+ 2,0
Soziale Abgaben	142	154	164	+ 10	+ 6,5
Altersversorgung und Unterstützung	52	47	52	+ 5	+ 10,6
Insgesamt	927	911	940	+ 29	+ 3,2

Entwicklung des Personalstands

	zum 31.12. 2018	zum 31.12. 2019
Innendienst	15	15
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	16

Die Stadtentwässerung beschäftigt zusätzlich einen Auszubildenden. Bei den Angestellten handelt es sich um 11 Teilzeitarbeitsplätze. Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 9 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 843 TEUR (Vj. 1.541 TEUR). Zum 31.12.2019 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 214 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 61 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 91,6 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden, wie auch in den Vorjahren, seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Hierbei wurden mit Polyesterharzen getränkte Gelege aus Glasfasern mittels UV-Licht in den Kanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Kanälen entstanden.

Die eingesetzten Robotersysteme ermöglichen punktuelle Abdichtungen bzw. örtlich begrenzte Kanalwiederherstellungen. Hierbei erfolgten die Abdichtungen über Injektionen verschiedener Harzsysteme oder das Setzen von Edelmanschetten zur Stabilisierung der Altrohr-Bodensysteme.

Die mit Tiefbauarbeiten oftmals einhergehenden Beeinträchtigungen der gewohnten Lebensqualität der Wedeler Bürger*innen durch Lärmemissionen und Behinderungen des Straßenverkehrs konnten weitgehend vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil der grabenlosen Sanierungstechnik ist die Herstellungsgeschwindigkeit gegenüber der klassischen Aufgrabung und Neuverlegung von Abwassersystemen.

So konnten, trotz des beengten Straßenraums unter weitgehender Beibehaltung des Anliegerverkehrs, innerhalb von zwei Monaten die Abwasserkanäle im Birkenweg auf einer Länge von 750 m saniert werden.

Weitere Maßnahmen der geschlossenen Sanierung wurden in der Gorch-Fock-Straße und dem Kronskamp begonnen und werden im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht. Der Umfang der Sanierung umfasst ca. 2800 m Abwasserkanäle und die Teilsanierung von ca. 75 Abwasserschächten. Bei der Teilsanierung der Abwasserschächte erfolgt eine Beschichtung und Abdichtung der Schachtunterteile mittels mineralischer Schlämme und einer Auskleidung mit GFK-Polyester-Systemen. Die Teilsanierung dient der Vorbereitung einer späteren Komplettsanierung der Schächte im Schleuder- bzw. Schlauchlinerverfahren.

Die bereits für 2017 und 2018 vorgesehene Sanierung des Schmutzwassersammlers Nord im Bereich der Pinneberger Straße und Am Markt konnte bisher aufgrund einer längerfristigen privaten Baumaßnahme nicht realisiert werden. Die mit einem GFK-Schlauchlinersystem ausgeführte Sanierung von 130 m Schmutzwasserkanal in einer Dimension von DN 1000 und eines Schmutzwasserkanals DN 200 mit einer Länge von 65 m konnte nun zum Abschluss gebracht werden.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustrukturen wurde auch 2019 fortgeführt.

Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung ca. 157 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperationen mit dem Fachdienst 2-60 und den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der neuen Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme werden die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten verringert.

Im Zuge von Wohnbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugebieten wurden durch die Stadtentwässerung in der Industriestraße und im Steinberg neue Grundstücksanschlusskanäle erstellt. Im Zuge der Optimierung der im technischen Betrieb notwendigen Unterhaltungsarbeiten wurden in den Gräben in der Aastwiete, der Voßhörntwiete sowie dem Schlödelsweg neue Ein- bzw. Auslaufbauwerke mit integrierten Sandfängen erstellt. Hierdurch werden die jährlichen Unterhaltungsarbeiten erleichtert bzw. die Betriebskosten reduziert.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Stand 31.12.2019 TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	4.050	430	-	4.480
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Abwasser)	16	-	-	16
	4.939	430	-	5.369

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 46,6 % (Vorjahr: 40,9 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2019 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2019 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	945	+ 34 / -67	912
Sonst. Rückstellungen	259	+134 / -246	147
	1.204	+168 / -313	1.059

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich von 622 TEUR auf 1.273 TEUR, da insbesondere eine im Vorjahr noch bestehende Darlehensforderung an die Stadt in Höhe von 1.000 TEUR zurückgezahlt wurde. Gegenläufig wirkte sich die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 516 TEUR aus, die zu einem entsprechenden Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten führte.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 20. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Alles dominierend nach Schluss des Geschäftsjahres war der Umstand rund um das Infektionsgeschehen hinsichtlich des Coronavirus, welches zu einer nie dagewesenen Situation geführt hat. Es galt hier, die Auswirkungen in den unterschiedlichen Bereichen genau zu beobachten und darauf zu reagieren. Die anfängliche Sorge, nicht mehr ausreichend auf externe Firmen zugreifen zu können, um die notwendigen Maßnahmen umzusetzen bestätigte sich aus zwei Gründen nicht. Zum einen waren viele Firmen auch in der Zeit des „Lock-downs“ verfügbar und zum anderen hat sich das Gesamtsystem als robust erwiesen, so dass wenig Probleme im Betrieb auftraten. Eine erhöhte Belastung stellte der zunehmende

häusliche Einsatz von kanalisationsfremden Bestandteilen dar, die als Ersatz für Toilettenpapier genutzt wurden und zu einem erhöhten Wartungsaufwand speziell im Bereich der Pumpenanlagen führte. Zur Aufrechterhaltung der Handlungssicherheit wurden die Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung in Teams aufgeteilt, so dass jederzeit auch im Falle einer akuten Infektion hätte gehandelt werden können. Diese Einsatzpläne können je nach Erfordernis in verschiedenen Stufen wieder reaktiviert werden. Die möglichen zukünftigen Auswirkungen sind schwer zuverlässig einzuschätzen, so dass das Geschehen zeitnah beobachtet und analysiert werden muss, um entsprechend handeln zu können.

Nach dem Wirtschaftsplan 2020 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR aus. Der Planung liegen Erträge von 6.196 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 5.694 TEUR zugrunde. Ferner wird von einer Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von 465 TEUR ausgegangen.

Die Vorjahresprognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 31.010,36 EUR fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden.

Die Schmutzwassergebühren sind im Jahr 2018 von 2,40 EUR/m³ auf 2,35 EUR/m³ gesenkt worden. Im Jahr 2020 wurden sie erneut um 0,05 EUR/m³ gesenkt und betragen nun 2,30 EUR/m³. Die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 1.1.2020 von 0,68 EUR/m² auf 0,78 EUR/m² erhöht. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden im Herbst 2020 auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Aufgabenschwerpunkt neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung sein. Es sollen die Grundlagen zur weiteren Entwicklung in Richtung „Smart City“ geschaffen werden, sodass eine Vernetzung der Daten zu einem spürbaren Mehrwert führt.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, den 10.Juli 2020

gez. Christopher Seydewitz

Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesent-

sprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 14. August 2020

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

– Tarife und Satzungen

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) wurde vom Rat der Stadt Wedel am 12. Oktober 2006 neu erlassen. Am 8. November 2018 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen.

Im Jahre 2001 wurden eine Beitragssatzung und eine Gebührensatzung erlassen. Beide Satzungen traten rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung wurde am 17. November 2016 die V. Nachtragssatzung erlassen. Die V. Nachtragssatzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 7. November 2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel erlassen. Diese Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 trat die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft.

Die **Abwassergebühr** wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben (Menge des Schmutzwassers, Niederschlagsfläche) berechnet.

Gebührensatz für **Schmutzwasser**:

2,35 EUR/m³ (2018 = 2,35 EUR/m³)

Gebührensatz für **Niederschlagswasser**:

0,68 EUR/m² (2018 = 0,63 EUR/m²)

Die **Anschlussbeiträge** für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zusammen. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der

allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Nutzungsart berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

– Steuerliche Verhältnisse

Die Durchführung der Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig.

ANLAGE 7**TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN****Technische-wirtschaftliche Grundlagen**

Die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen führen wir nach den Angaben des Betriebes wie folgt auf:

		<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
Schmutzwasserkanal	m	99.572	99.572
Regenwasserkanal	m	96.824	96.649
Schmutzwasserhausanschlüsse	St.	5.534	5.534
Regenwasserhausanschlüsse	St.	5.582	5.580
Abgerechnete Zähler	Anzahl	13.277	13.603

Verträge von besonderer Bedeutung/Mitgliedschaften

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Es besteht eine Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des AZV. Die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlagen des AZV wird satzungsgemäß abgerechnet.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2017 die Entwässerungsgebühr mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von 1,17 EUR/m³ auf 1,15 EUR/m³ gesenkt.

Seit 1. Juli 2004 werden von der Hamburger Stadtentwässerung Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Personalwesens in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Mietvertrag über Büroflächen auf dem Grundstück in Wedel, Rissener Str. 106, abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens zum 31. August 2023 kündbar.

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2019

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			
		Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral	Regenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	2.551.077,07	14.188,92	2.384.979,75	27.101,02	124.807,38
b) Bezug von Betriebszweigen					
2. Löhne und Gehälter	723.982,68	704.134,93	0,00		19.847,75
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	164.240,87	160.139,13	0,00		4.101,74
4. Aufwendungen für Altersversorgung	51.620,50	50.318,97	0,00		1.301,53
5. Abschreibungen	1.229.839,54	0,00	538.205,14		691.634,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	168.829,77	0,00	48.815,14	2,72	120.011,91
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte					
9. Andere betriebliche Aufwendungen	876.845,60	373.652,25	267.233,12	1.030,00	234.930,23
10. Summe 1 - 9	5.767.161,03	1.303.159,20	3.239.233,15	28.133,74	1.196.634,94
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)		-1.303.159,20	808.765,88	3.726,69	490.666,63
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandbereiche Abgabe (-)					
13. Aufwendungen 1 - 12	5.767.161,03	0,00	4.047.999,03	31.860,43	1.687.301,57
14. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige					
15. Betriebserträge insgesamt	5.794.920,10		4.056.170,97	25.777,88	1.712.971,25
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	27.759,08		8.171,94	-6.082,55	25.669,68
17. Finanzerträge	3.251,29		2.484,46	0,00	766,83
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil					
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag					
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	31.010,36		10.656,40	-6.082,55	26.436,51

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN IM GESCHÄFTSJAHR 2019

Darlehensgeber	Ursprungs- betrag EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zinsen 2019 EUR	Zinssatz p.a. %	Ende der Zinsbindung Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Deutsche Kreditbank AG	2.519.711,64	932.159,34	176.394,70	755.764,64	29.032,29	3,44	2024
Investitionsbank Schleswig-Holstein	673.857,71	519.301,62	34.640,00	484.661,62	5.382,09	1,063	2033
Investitionsbank Schleswig-Holstein	1.800.000,00	1.493.242,63	49.991,72	1.443.250,91	49.586,23	3,377	2039
HypoVereinsbank AG	2.200.000,00	1.794.408,30	55.387,61	1.739.020,69	75.798,36	4,29	2039
Eurohypo AG, Frankfurt/Main	<u>3.988.076,67</u>	<u>199.403,84</u>	<u>199.403,84</u>	<u>0,00</u>	<u>8.090,80</u>	5,41	2019
	<u>11.181.646,02</u>	<u>4.938.515,73</u>	<u>515.817,87</u>	<u>4.422.697,86</u>	<u>167.889,77</u>		

**GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSÄTZE DES VERMÖGENSPLANS 2019
UND DER IST-ZAHLEN SEINER ABWICKLUNG**

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
1. Zuweisungen der Stadt Wedel	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen mit langf. Charakter	345	431	86
3. Zuschüsse Nutzungsberechtigter - Ertragszuschüsse	230	255	25
4. Abschreibungen	1.255	1.230	-25
5. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	16	16
6. Kreditaufnahme	983	0	-983
7. Sonstige Einnahmen *	0	0	0
	<u>2.813</u>	<u>1.932</u>	<u>-881</u>
Ausgaben			
1. Auflösung von Rücklagen	0	0	0
2. Gewährung von Darlehen	0	0	0
3. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	287	291	4
4. Investitionen für Abwasserentsorgung	1.995	843	-1.152
5. Tilgung von Krediten	531	516	-15
6. Sonstige Ausgaben *	0	282	282
	<u>2.813</u>	<u>1.932</u>	<u>-881</u>

*) Veränderung des Nettoumlaufvermögens einschließlich Jahresgewinn

Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Der Plan ist der Ratsversammlung vorzulegen und von dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde fristgerecht am 6. Dezember 2018 von der Ratsversammlung beschlossen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einem fünfjährigen Finanzplan.

Gegenüber den Planansätzen im Vermögensplan ergaben sich Abweichungen, insbesondere weil geplante Baumaßnahmen nicht realisiert wurden und eine entsprechend geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen war. Aufgrund der geringeren Investitionen war im Berichtsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan weist nach Abzug der Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen einen Soll-Jahresgewinn von TEUR 37 aus; es ergab sich ein Gewinn von TEUR 31.

ANLAGE 10

Seite 2

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Erfolgsplanes mit den realisierten Werten ergibt folgende nennenswerte Abweichungen:

	<u>Planansatz</u> TEUR	<u>Ist-Zahlen</u> TEUR	<u>Abweichung</u> TEUR
Betriebserträge	5.731	5.729	-2
Aufwendungen:			
Materialaufwand	-2.759	-2.551	208
andere betriebliche Aufwendungen	-2.630	-2.583	47
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	-345	-431	-86
Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	206	33	-173
Finanzergebnis	<u>-166</u>	<u>-166</u>	<u>0</u>
	<u>37</u>	<u>31</u>	<u>-6</u>

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses**Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2019****A K T I V A**

Anlagevermögen EUR 30.840.251,54
Vorjahr EUR 31.243.518,00

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 22 Abs. 2 EigVO dem Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände EUR 21.616,00
Vorjahr EUR 20.208,00

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten EUR 21.616,00
Vorjahr EUR 20.208,00

31.12.2018 EUR	Zugänge EUR	Abschreibungen EUR	31.12.2019 EUR
20.208,00	13.937,91	-12.529,91	21.616,00

Sachanlagen EUR 30.818.635,54
Vorjahr EUR 31.223.310,00

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	2.403,00
Abwassersammlungsanlagen	30.416.502,00	31.016.177,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.223,00	197.850,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	213.507,54	6.880,00
	<u>30.818.635,54</u>	<u>31.223.310,00</u>

ANLAGE 11
Seite 2

Die Sachanlagenzugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) betreffen:

	EUR	EUR
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>		
a) Schmutzwasserkanäle		
• Pinneberger Straße	95.266,93	
• Birkenweg	52.771,12	
• Industriestraße	10.878,39	
• Gedächtnisgraben	6.188,00	
• Am Marktplatz	6.017,25	
• 76 Schachtabdeckungen	106.097,98	277.219,67
b) Regenwasserkanäle		
• Birkenweg	52.565,32	
• Industriestraße	15.723,93	
• 81 Schachtabdeckungen	104.723,62	173.012,87
c) Schmutzwasserhausanschlüsse		
• 12. Einzelanschlüsse		39.302,43
d) Regenwasseranschlüsse		
• 14 Einzelanschlüsse		55.583,12
e) Regenwassereinleitstellen		
• 3 Einlaufbauwerke	43.667,52	43.667,52
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
• 1 Pkw	27.698,11	
• Büroeinrichtungsgegenstände	4.501,95	
• EDV-Ausstattung	1.418,36	33.618,42
<u>Anlagen im Bau</u>		
• Gartenstadt II	14.881,49	
• Gartenstadt II/Erlenweg	63.528,60	
• Erlenweg	6.306,20	
• Liethgraben	13.021,69	
• Kronskamp	30.733,54	
• Gorch-Fock-Str.	21.276,62	
• Tinsdaler Weg	595,00	
• Pinneberger Str.	3.342,40	
• TV Jahresuntersuchung Wedel	53.839,26	207.524,80
Gesamt		829.928,83
abzüglich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau nach Fertigstellung der entsprechenden Sachanlagen		-897,26
		829.031,57

Die **Zugänge** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer aktiviert, weil für den hoheitlichen Bereich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Erhaltene Skonti wurden abgesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Stichproben davon überzeugt, dass die Anlagenzugänge ordnungsgemäß erfasst sind.

Die **Abgänge** sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 61.075,19 und den aufgelaufenen Abschreibungen von EUR 44.678,79 ausgebucht worden. Bei den Abgängen entstand ein Buchverlust von EUR 15.908,77

Die **Abschreibungen** wurden nach den anerkannten Grundsätzen vorgenommen, wobei die technische Nutzungsdauer der Anlagen zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Umlaufvermögen

	EUR	<u>2.809.490,71</u>
Vorjahr	EUR	3.012.380,35

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	<u>1.536.122,89</u>
Vorjahr	EUR	2.390.078,18

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	<u>724.356,19</u>
Vorjahr	EUR	766.216,04

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Berechnete Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	553.837,77	556.753,71
Verbrauchsabgrenzung	212.721,29	242.282,29
Sonstige Leistungsforderungen	-3.896,77	5.967,86
Wertberichtigungen	<u>-38.306,10</u>	<u>-38.787,82</u>
	<u><u>724.356,19</u></u>	<u><u>766.216,04</u></u>

Den berechneten Gebühren stehen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten D. 5) Überzahlungen von TEUR 474 gegenüber.

Die Verbrauchsabgrenzung wurde EDV.gestützt für jeden einzelnen Kunden vom Ablesetag bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Auf der Grundlage der abgerechneten Mengen des vergangenen Abrechnungszeitraums wurden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2019 zeitanteilig hochgerechnet.

Bei den sonstigen Leistungsforderungen handelt es sich im Wesentlichen um Kanalanschlussbeiträge sowie um Schadenersatzansprüche.

Das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Forderungen an die Stadt

	EUR	697.204,90
	Vorjahr EUR	1.619.207,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)		
	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Investitionsanteil Oberflächenentwässerung	477.920,37	369.765,16
Regenwassergebühren öffentliche Flächen	182.377,44	212.442,71
Abschlagszahlungen auf den Gewinn	36.907,09	37.000,00
Kurzfristiges Darlehen	0,00	1.000.000,00
	<u>697.204,90</u>	<u>1.619.207,87</u>

Das der Stadt Wedel gewährte Darlehen wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 von der Stadt getilgt. Eine Verzinsung wurde nicht vorgenommen.

Die Forderungen gegen die Stadt Wedel auf den städtischen Investitionsanteil von 50 % resultieren aus mehreren abgerechneten Baumaßnahmen.

Die Niederschlagswassergebühren, die die Stadt Wedel für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 182.377,44 zu zahlen hat, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Abschlagszahlungen auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2019 i.H.v. TEUR 37 wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan an die Stadt entrichtet. Des Weiteren ist ein Restbetrag von EUR 92,91 für 2018 an die Stadt abzuführen.

Den ausgewiesenen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 38 gegenüber.

ANLAGE 11
Seite 5

Sonstige Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>114.561,80</u>
	Vorjahr	EUR	4.654,27
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)			

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um debitorische Kreditoren.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>EUR</u>	<u>1.273.367,82</u>
	Vorjahr	EUR	622.302,17
	31.12.2019	31.12.2018	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Kassenbestand	538,96	398,85	
Stadtsparkasse Wedel			
• Girokonto	1.261.064,66	610.139,23	
• Sparguthaben (Mietkaution)	11.164,52	11.164,41	
• Termingeld	<u>599,68</u>	<u>599,68</u>	
	<u>1.273.367,82</u>	<u>622.302,17</u>	

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit dem Kassenaufnahmeprotokoll und den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

Rechnungsabgrenzungsposten		<u>EUR</u>	<u>5.007,26</u>
	Vorjahr	EUR	1.664,46

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen abgegrenzte Wartungsverträge.

PASSIVA

Eigenkapital		<u>EUR</u>	<u>5.403.679,39</u>
	Vorjahr	EUR	4.978.964,94

Stammkapital		<u>EUR</u>	<u>770.000,00</u>
	Vorjahr	EUR	770.000,00

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Wedel entspricht § 3 der Betriebssatzung vom 28. Februar 2013.

Rücklagen		<u>EUR</u>	<u>4.598.972,87</u>
	Vorjahr	EUR	4.168.175,87

Allgemeine Rücklage		<u>EUR</u>	<u>102.774,37</u>
	Vorjahr	EUR	102.774,37

Die Rücklage steht im Zusammenhang mit der Einbringung der Abwasseranlagen der Stadt zum 1. Januar 1997. Zur Aufstockung des Stammkapitals wurde der Rücklage im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von EUR 3.062,18 entnommen.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen		<u>EUR</u>	<u>4.480.348,45</u>
	Vorjahr	EUR	4.049.551,45

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschied zwischen den bis einschließlich 1996 tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte dar und scheidet für die Errechnung der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation aus. In dem Zeitraum von 1997 bis 2007 erfolgte die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte, so dass keine Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurden die Gebühren unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhoben. Der Unterschiedsbetrag zu den Abschreibungen auf historische Anschaffungskosten betrug 2019 EUR 430.797,00. Im Berichtsjahr wurde im Schmutzwasserbereich eine Zuführung von EUR 249.066,78 und im Bereich der Niederschlagwasserbeseitigung eine Zuführung von EUR 181.730,22 vorgenommen.

ANLAGE 11

Seite 7

Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen

	<u>EUR</u>	<u>15.850,05</u>
Vorjahr	EUR	15.850,05

Es handelt sich um Landeszuschüsse an die Stadt Wedel für den Bau von Schmutzwassersammelungsanlagen. Die öffentlichen Zuschüsse scheiden bei der Kapitalverzinsung für die Gebührenkalkulation aus.

Gewinn/Verlust

	<u>EUR</u>	<u>34.706,52</u>
Vorjahr	EUR	40.789,07

Gewinn/Verlust Vorjahre

40.789,07

- Zahlungen an die Stadt

37.092,91

Gewinnvortrag/Verlustvortrag des laufenden Jahres

3.696,16

Jahresgewinn

31.010,36

Gewinn

34.706,52

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt fand am 26. September 2019 statt; es wurde beschlossen, einen Teilbetrag von EUR 37.092,91 an den Haushalt der Stadt abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 3.696,16 auf neue Rechnung vorzutragen.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2019 wurden Abschlagszahlungen an die Stadt von EUR 37.000,00 geleistet, die im Berichtsjahr unter dem Aktivposten B.2. Forderungen an die Stadt ausgewiesen werden.

Empfangene Ertragszuschüsse

	<u>EUR</u>	<u>22.057.646,53</u>
Vorjahr	EUR	22.094.395,70

Kanalisationsanschlussbeiträge

	<u>EUR</u>	<u>9.822.179,33</u>
Vorjahr	EUR	9.676.077,51

<u>31.12.2018</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2019</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>9.676.077,51</u>	<u>146.101,82</u>	<u>9.822.179,33</u>

Es galt die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel. Diese Beitragssatzung wurde vom Rat der Stadt am 7. November 2019

beschlossen und ist rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Regenwasseranschluss werden nach der Grundflächenzahl berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die Herstellungskosten zu erstatten.

Die Zuführungen im Berichtsjahr betreffen Beiträge gem. der Beitragssatzung vom 7. November 2019 für den erstmaligen Kanalanschluss. Ferner wurden für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle, die ein Grundstück nach Entstehung der Beitragspflicht erhält, Beiträge in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Das KAG SH lässt auch die abschreibungsmindernde Auflösung der Beiträge der Abwasserentsorgung zu. Die auf Basis der Kalkulation festgesetzten Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung von 2,35 EUR/m³ berücksichtigen keine Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, sodass analog zum erhobenen Gebührensatz eine Auflösung im Berichtsjahr nicht vorgenommen wurde.

Wert unentgeltlich übernommener Leitungen

	<u>EUR</u>	<u>5.471.858,69</u>
Vorjahr	EUR	5.471.858,69

Es handelt sich um von Dritten (Erschließungsträgern u.a.) unentgeltlich überlassene Abwasser-sammlungsanlagen, die im Sachanlagevermögen mit den Herstellungskosten bewertet wurden.

Im Berichtsjahr wurden der Stadtentwässerung auskunftsgemäß keine Anlagen unentgeltlich übertragen.

Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen

		<u>EUR</u>	<u>6.763.608,51</u>	
		Vorjahr	EUR	6.946.459,50
	1.1.2019	Zugänge	Auflösung	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	<u>6.946.459,50</u>	<u>108.340,21</u>	<u>-291.191,20</u>	<u>6.763.608,51</u>

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie hat als Baulastträger nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Straßenentwässerung erforderlichen

Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Hierzu kann sie wiederum von den Eigentümern Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Abwasserbeseitigung mitbenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des KAG SH durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge zu finanzierenden Abwasserbeseitigungseinrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Abwasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig im Anlagevermögen enthalten.

In Höhe des anteilig der Straßenentwässerung dienenden Anlagevermögens ist auf der Passivseite ein „Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ auszuweisen. Da die Stadt im Erneuerungsfall einen neuen Zuschuss leistet, sind die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche jährlich in gleicher Höhe wie die Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Der Auflösungsbetrag des Berichtsjahres ist unter der Position „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Rückstellungen

	EUR	1.059.316,71
Vorjahr	EUR	1.204.208,74

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

	EUR	912.482,61
Vorjahr	EUR	945.198,86

	1.1.2019 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	31.12.2019 EUR
Schmutzwasser	933.765,97	0,00	66.333,11	867.432,86
Niederschlagwasser	11.432,89	33.616,86	0,00	45.049,75
	<u>945.198,86</u>	<u>33.616,86</u>	<u>66.333,11</u>	<u>912.482,61</u>

Der sich aus der Gebühren-Nachkalkulation 2019 als Unterschied zwischen Einnahmen (Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen) und gebührenfähigen Kosten (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) ergebende Spitzenbetrag von TEUR 33 (Vj. TEUR 13) wurde den entsprechenden GuV-Positionen zugeführt.

Die Rückstellung ist für den Gebührenzahler reserviert und soll dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen, d. h. mögliche Unterschüsse aus den Gebühren der Folgejahre ausglei-

chen. Die Rückstellung betrug zum Bilanzstichtag rd. 16 % (Vj. 16 %) der Umsatzerlöse.

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Gem. § 6 KAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Die Rückstellung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung enthält einen Teilbetrag von TEUR 795 aus den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 und einen Teilbetrag von TEUR 11 im Niederschlagswasserbereich aus den Geschäftsjahren 2014 und 2015.

Sonstige Rückstellungen

	1.1.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2019 EUR
				Vorjahr EUR	EUR 146.834,10 259.009,88
Altersteilzeit	63.605,00	63.605,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	22.000,00	22.000,00
Noch nicht genommener Urlaub/Gleitzeitguthaben	9.902,71	9.902,71	0,00	8.819,00	8.819,00
Prämien	12.723,07	12.723,07	0,00	14.265,41	14.265,41
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	103.779,10	93.535,24	1.944,17	88.450,00	96.749,69
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5.000,00	900,00	0,00	900,00	5.000,00
Jahresgebührenabrechnung des AZV	45.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
	<u>259.009,88</u>	<u>244.666,02</u>	<u>1.944,17</u>	<u>134.434,41</u>	<u>146.834,10</u>

Die Rückstellungen wurden zweckentsprechend verwendet. Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass für erkennbare Risiken Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet wurden.

Die **Rückstellung für die Altersteilzeitverpflichtung** wurde mit Eintritt des Mitarbeiters in den Ruhestand verbraucht.

Die **Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub** ist nach der Zahl der Resturlaubstage und der durchschnittlichen Vergütung je Arbeitstag und Mitarbeiter ermittelt. Soziale Abgaben und VBL-Beiträge wurden durch Zuschläge berücksichtigt. Die **Rückstellung für Gleitzeitguthaben** der Beschäftigten wurde nach der durchschnittlichen Vergütung je Mitarbeiter einschließlich der Zuschläge für soziale Abgaben ermittelt.

Bei der **Rückstellung für Prämien** handelt es sich um leistungsbezogene Entgelte für Mitarbeiter der Stadtentwässerung.

Die **Rückstellung für ausstehende Rechnungen** betrifft die Lieferung der Zählerdaten der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel, (TEUR 49), die Abwasserabgabe 2018 (TEUR 7) sowie sonstige ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten	EUR	<u>5.134.106,88</u>
Vorjahr	EUR	5.979.993,43

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	<u>4.422.697,86</u>
Vorjahr	EUR	4.938.515,73

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 320.518,12 (i.Vj. EUR 515.817,87)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
EUR 4.102.179,74 (i.Vj. EUR 4.422.697,86)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
EUR 2.901.934,08 (i.Vj. EUR 3.114.347,02)

Die Darlehensverwaltung liegt bei dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen der Stadt Wedel. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Darlehensbestände mit den Tilgungsplänen übereinstimmen.

Der Zinsaufwand für die Darlehen betrug im Berichtsjahr EUR 167.889,77.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	EUR	<u>188,98</u>
Vorjahr	EUR	188,98

Es handelt sich um eine Anzahlung der Stadt Wedel für das Projekt „Schlödelskamp“.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>189.611,37</u>
Vorjahr	EUR	691.129,12

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 182.852,55 (i.Vj. EUR 685.981,34)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
EUR 6.758,82 (i.Vj. EUR 5.147,78)

ANLAGE 11
Seite 12

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR
Verbindlichkeiten lt. Kreditorenliste	67.623,86	678.049,14
Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten	7.425,71	8.425,71
Debitorische Kreditoren	<u>114.561,80</u>	<u>4.654,27</u>
	<u>189.611,37</u>	<u>691.129,12</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Saldenliste nachgewiesen. Eine stichprobenweise Belegprüfung ergab die Übereinstimmung des Saldos lt. Saldenliste mit den noch offenen Rechnungen. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt.

Einzelne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über TEUR 15 bestanden zum Bilanzstichtag gegenüber:

	<u>TEUR</u>
Swietelsky-Faber GmbH, Hamburg	106
Felix Nickel Straßenbau GmbH & Co. KG, Hamburg	32
Tief- und Straßenbau Nord GmbH Co. KG, Owschlag	21
HMH Straßen- u. Tiefbau GmbH, Bokholt-Hanredder	<u>18</u>
	<u>177</u>

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der noch nicht fälligen Sicherheitseinbehalte beglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	<u>EUR</u>	<u>38.192,25</u>
	Vorjahr EUR	42.304,17

Es handelt sich im Wesentlichen um abgegrenzte Darlehenszinsen für 2019.

Den Verbindlichkeiten stehen Forderungen an die Stadt Wedel in Höhe von TEUR 697 gegenüber.

ANLAGE 11

Seite 13

Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	<u>483.416,42</u>
Vorjahr	EUR	307.855,43

davon aus Steuern EUR 8.796,92

(i.Vj EUR 8.716,74)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 721,74

(i.Vj EUR 5.234,96)

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

EUR 483.416,42 (i.Vj. EUR 307.855,43)

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
Kreditorische Debitoren	473.897,76	293.903,73
Lohn- und Kirchensteuer	8.796,92	8.716,74
VBL-Beiträge	<u>721,74</u>	<u>5.234,96</u>
	<u>483.416,42</u>	<u>307.855,43</u>

Die kreditorischen Debitoren enthalten Überzahlungen aus den Gebührenabrechnungen für 2019 in Höhe von EUR 473.897,76.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019**

Umsatzerlöse	EUR	
	Vorjahr	2018
	2019	2018
	EUR	EUR
		5.693.345,33
		5.795.466,55
Schmutzwasser	3.966.442,36	4.106.475,41
Niederschlagswasser	1.224.251,46	1.146.429,23
Auflösung Ertragszuschüsse	291.191,20	282.609,15
Oberflächenentwässerung	182.377,44	212.442,71
Dezentrale Schmutzwasserentsorgung	25.732,87	19.923,54
Erlöse aus Nebengeschäften	3.350,00	4.852,36
Übrige	0,00	22.734,15
	<u>5.693.345,33</u>	<u>5.795.466,55</u>

Im Kalenderjahr 2001 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung neu erlassen. Zum 1. Januar 2019 ist die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft getreten.

Der Gebührensatz für **Schmutzwasser** betrug seit dem 1. Januar 2018 2,35 EUR/m³ (vorher 2,40 EUR/m³) bei Ableitung in die Abwasseranlage über das Kanalnetz der Stadtentwässerung. Für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) ermäßigt sich die Gebühr auf 1,20 EUR/m³.

Für die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben, die sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer je Anfahrt anfallenden Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr zusammensetzt, hat die Stadt Wedel einen Kostenerstattungsanspruch (Satzungsänderung am 1. Januar 2007). Eine Gebührenanpassung erfolgte aufgrund der XII. Nachtragssatzung zum 1. Januar 2019.

		<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>Veränderung</u>	
					%
Schmutz-					
wassermenge	m ³	1.695.145	1.744.423	-49.278	-2,8
Erlöse	EUR	3.966.442,36	4.106.475,41	-140.033,05	-3,4
Durchschnittserlös	EUR/m ³	2,34	2,35	-0,01	-0,4

Der Gebührensatz für **Niederschlagswasser** wurde nach der Gebührensatzung mit Wirkung ab 1. Januar 2019 um 7,9 % auf jährlich 0,68 EUR/m² Niederschlagsfläche erhöht.

Hinsichtlich der Erträge aus der **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse** verweisen wir auf die Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva B. 3.

Die Aufwendungen der Stadtentwässerung für die **Oberflächenentwässerung** wurden der Stadt Wedel entsprechend der Gebührennachkalkulation weiterberechnet.

Die **Erlöse aus Nebengeschäften** enthalten u. a. Erstattungen für verauslagte Kosten der Stadtentwässerung zur Indirekteinleiterüberwachung.

Bei den **sonstigen Erlösen** handelte es sich um die Weiterberechnung von Instandhaltungsaufwendungen.

Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	101.574,77
	Vorjahr EUR	126.986,46
	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung der		
Gebührenausgleichsrückstellung	66.333,11	85.301,59
Gebührengenehmigungen	10.473,50	8.372,00
Mahngebühren	8.675,00	8.987,00
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	4.263,67	16.737,08
Kostenerstattungen	3.570,30	173,44
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.944,17	2.343,46
Übertrag	95.259,75	121.914,57

ANLAGE 11
Seite 16

	2019 EUR	2018 EUR
Übertrag	95.259,75	121.914,57
Erträge aus Anlagenabgängen	1.067,93	0,00
Buß- und Zwangsgeld	500,00	78,50
Periodenfremde Erträge	499,86	0,00
Erträge aus Schadenersatz	0,00	2.554,79
Übrige	4.247,23	2.438,60
	<u>101.574,77</u>	<u>126.986,46</u>

Für Anträge, die gemäß § 13 der Abwassersatzung vom 12. Oktober 2006 für die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen zu stellen sind, wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Genehmigungsgebühren festgesetzt.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen.

Materialaufwand

	EUR	2.551.077,07
	Vorjahr EUR	2.712.532,23
	2019 EUR	2018 EUR
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>		
• Benzin	2.146,25	1.547,82
• Material Betrieb	6.953,48	3.515,99
	9.099,73	5.063,81
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
• Abwassergebühren	2.172.759,27	2.255.764,95
• Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	369.218,07	451.703,47
	<u>2.541.977,34</u>	<u>2.707.468,42</u>
	<u>2.551.077,07</u>	<u>2.712.532,23</u>

ANLAGE 11
Seite 17

Abwassergebühren	2019 EUR	2018 EUR
Schmutzwasser	2.144.158,25	2.238.624,00
Sammelgruben und Hauskläranlagen	23.072,39	15.640,95
Durchleitgebühr Hamburger Stadtentwässerung	1.500,00	1.500,00
Berechnete Abwassergebühren	<u>2.168.730,64</u>	<u>2.255.764,95</u>
	<u>2019</u> m ³	<u>2018</u> m ³
Schmutzwasser	1.851.896	1.944.307
Sammelgruben und Hauskläranlagen	1.260	1.674
Vom AZV berechnete Schmutzwassermenge	<u>1.853.156</u>	<u>1.945.981</u>
Weiterberechnete Schmutzwassermenge an Gebührenzahler	<u>1.695.145</u>	<u>1.744.423</u>
in % der berechneten Menge	<u>91,47</u>	<u>89,64</u>

Grundlage für die Einleitung von Abwasser ist die Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Entwässerungssatzung) in der Fassung vom 22. Dezember 2017, die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) vom 5. Dezember 2016 und die Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) in der Fassung vom 24. April 2018.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in das Leitungsnetz des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg wurde ein Gebührensatz von 1,15 EUR/m³ (i.Vj. 1,15 EUR/m³) zugrunde gelegt.

Aus Sammelgruben fielen im Berichtsjahr Abwassermengen von 1.231 m³ und aus Hauskläranlagen 42 m³ an. Die Aufwendungen für die Abfuhr wurden vom Abwasserzweckverband nach den gemeindespezifischen Kosten ermittelt. Die Aufwendungen betragen für Sammelgruben EUR 23.072,39 und für Hauskläranlagen EUR 4.028,63.

Die **übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzen sich nach der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

	2019	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Schmutzwasser Leitungsnetz	122.797,07	158.326,48
Niederschlagswasser Leitungsnetz	70.107,60	139.205,73
Aufwendungen für Zählraten der Stadtwerke Wedel GmbH	49.000,00	59.000,00
Niederschlagswasser Hausanschlüsse	42.965,33	33.322,75
Pumpstationen	36.661,98	25.221,35
Schmutzwasser Hausanschlüsse	27.132,24	26.091,99
Niederschlagswasserrückhaltebecken	11.357,87	0,00
Nebengeschäfte	1.859,42	2.816,52
Fuhrpark	1.365,16	4.607,04
Hochwasserschutz	0,00	934,12
Sonstiges	5.971,40	2.177,49
	<u>369.218,07</u>	<u>451.703,47</u>

Personalaufwand

	<u>EUR</u>	<u>939.844,05</u>
Vorjahr	EUR	910.989,36

Löhne und Gehälter

	<u>EUR</u>	<u>723.982,68</u>
Vorjahr	EUR	710.270,20

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 16,3 (Vj. 16,0) Mitarbeiter beschäftigt.

Der Personalstand liegt damit im Rahmen der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, der von der Ratsversammlung am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde.

Die tariflichen Entgelte wurden zum 1. April 2019 um 3,09 % angehoben.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Wochenstunden.

**Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung
und für Unterstützung**

	EUR	215.861,37
	Vorjahr EUR	200.719,16
davon für Altersversorgung EUR 51.620,50 (i.Vj. EUR 46.388,09)		
	2019 EUR	2018 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	160.670,81	150.886,07
Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	49.693,14	44.244,78
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.570,06	3.445,00
Pauschalsteuer VBL	1.927,36	2.143,31
	<u>215.861,37</u>	<u>200.719,16</u>

Die VBL-Umlage wird für alle ständig Beschäftigten der Stadtentwässerung gezahlt; sie beträgt unverändert 6,45 % des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts. Die Stadtentwässerung trägt auf die übernommene Umlage bis zum Umlagegrenzbetrag die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	EUR	1.229.839,54
	Vorjahr EUR	1.193.282,50
	2019 EUR	2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.529,91	7.826,65
Sachanlagen	1.217.309,63	1.185.455,85
	<u>1.229.839,54</u>	<u>1.193.282,50</u>

Wir verweisen hierzu auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2019 (Anlage 3).

ANLAGE 11
Seite 20

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	876.845,60
	Vorjahr EUR	833.182,43
	2019 EUR	2018 EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	430.797,00	364.074,15
Kaufmännische und technische Verwaltung	285.784,72	267.450,61
Mieten und Pachten	85.263,18	86.131,32
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	33.616,86	72.219,99
Verluste aus Anlagenabgängen	15.908,77	4.903,11
Forderungsverluste	8.896,46	12.408,82
Abgaben gem. Abwasserabgabengesetz	7.200,00	7.200,00
Versicherungsprämien	4.120,59	3.630,19
Öffentlichkeitsarbeit	2.411,17	8.235,48
Übrige	2.846,85	6.928,76
	876.845,60	833.182,43

Die **Aufwendungen für kaufmännische und technische Verwaltung** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
Dienstleistungen HSE	79.984,56	78.504,68
Personalkosten der Stadt	48.850,99	35.627,29
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	42.250,00	41.832,00
Aufwendungen für Datenverarbeitung	36.393,71	36.602,81
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	28.454,78	19.353,57
Büromaterial und -unterhaltung	16.943,21	16.292,91
Porto und Botendienste	9.710,82	10.431,93
Fortbildungskosten	7.045,97	5.150,59
Telefongebühren und -anlagenmiete	3.856,42	4.947,14
Kosten Zahlungsverkehr	2.644,37	2.577,93
Reisekosten	2.065,82	1.139,26
Beiträge an Verbände und Vereine	1.694,45	1.688,45
Technische und wirtschaftliche Gutachten	0,00	2.725,70
Übrige	5.889,62	10.576,35
	285.784,72	267.450,61

Für die Regie- und allgemeinen Verwaltungsleistungen der Stadt Wedel wurde ein Kostenbeitrag von TEUR 42 fällig.

Darüber hinaus berechnete die Stadt Wedel in 2019 Personalkosten für eine Beamtin und einen Auszubildenden (ab 1. August 2019) in Höhe von TEUR 49.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von TEUR 22.

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich im Wesentlichen um die Mietaufwendungen für die Büroflächen in Wedel, Rissener Str. 106.

Die Festsetzung der Abgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Trennkana-
lisation gem. § 10 des Abwasserabgabengesetzes erfolgt vom Kreis Pinneberg.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	<u>3.251,29</u>
	Vorjahr EUR	9.097,61

Bei dem Ausweis handelt es sich um Aussetzungs- und Stundungszinsen sowie Säumniszuschlägen für noch nicht ausgeglichene Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	<u>168.829,77</u>
	Vorjahr EUR	243.212,33

Es handelt sich um Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten (vgl. Anlage 10) in Höhe von EUR 167.889,77 und aus der Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (EUR 940,00).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	EUR	<u>31.735,36</u>
	Vorjahr EUR	38.351,77

Sonstige Steuern	EUR	<u>725,00</u>
	Vorjahr EUR	582,00

Der Ausweis betrifft Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresgewinn	EUR	<u>31.010,36</u>
	Vorjahr EUR	37.769,77

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Gemeindevertretung sowie den als Werkausschuss fungierenden Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) gibt es die entsprechenden Geschäftsordnungen der Stadt Wedel auf Grundlage der Gemeindeordnung.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Seit 1. Oktober 2000 ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) als Werkausschuss für den Eigenbetrieb zuständig. Er ist zu zehn Sitzungen zusammengetreten. Protokolle der Sitzungen haben vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß nicht in Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Die Ausschussmitglieder erhalten keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem vorliegenden Organisationsplan sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Bei Bedarf wird der Organisationsplan angepasst.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan vorgefahren wird?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufträge größeren Umfangs erfolgen nur nach Absprache mit der Werkleitung. Eine Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL (sowie VOF) galt im Berichtsjahr die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert am 26. November 2018. Im Übrigen galten die Regelungen der Betriebssatzung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Mit Datum vom 10. Mai 2020 ist eine überarbeitete Dienstanweisung für Vergaben der Stadtentwässerung Wedel in Kraft getreten. Zugleich ist die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 18. Mai 2006 außer Kraft gesetzt worden. In der Dienstanweisung werden u.a. Vergabearten, Wertgrenzen, Ausschreibungsarten, Formvorschriften und die Behandlung von Angeboten und Angebotsöffnungen geregelt. Ferner ist eine Beteiligung der Stabstelle Prüfdienste an den Submissionen vorgesehen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die wesentlichen Verträge werden geordnet aufbewahrt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Eigenbetrieb stellt jedes Jahr entsprechend § 12 EigVO einen Wirtschaftsplan auf, der im UBF beraten und vom Rat der Stadt Wedel genehmigt wird.

Die Investitionsplanung erfolgt durch den Werkleiter, wobei im Bereich Niederschlagswasser eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Der übrige Wirtschaftsplan wird von der Hamburger Stadtentwässerung nach den Vorgaben des Werkleiters erstellt.

Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden systematisch untersucht und es werden, soweit erforderlich, Nachträge zu den entsprechenden Plänen erstellt.

c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen, das im Wesentlichen bei der Hamburger Stadtentwässerung geführt wird, entspricht nach unseren Erkenntnissen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Veranlagungen von Anschlussbeiträgen und Hausanschlusskosten erfolgen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung.

Das Finanzmanagement genügt den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die bei einem Entsorgungsunternehmen üblichen Abschlagszahlungen werden eingefordert. Die Einziehung der selbst erstellten Ausgangsrechnungen wird überwacht.

Das existierende Mahnwesen ist nach unseren Feststellungen geordnet. Ausstehende Forderungen werden verfolgt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Das Controlling erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung und entspricht der Größenordnung des Eigenbetriebes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

4. **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Aufmerksamkeit ist vor allem auf die technische Bestandsgefährdung gerichtet, die laufend geprüft und erörtert wird.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Meinung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und wurden durchgeführt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen werden dokumentiert und ausgewertet.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Ja.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

entfällt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

entfällt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
entfällt.
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
entfällt.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
Eine interne Revision besteht nicht. Es erfolgen Prüfungen durch die „Stabsstelle Prüfdienste“ der Stadt Wedel.
- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
Die Stabstelle Prüfdienste ist Bestandteil der Stadt Wedel. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
Die Stabstelle Prüfdienste hat an Submissionen teilgenommen und wird bedarfsweise zur Problemlösung einbezogen. Weitere Prüfungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
Nein.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel wurden auskunftsgemäß nicht festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden Hinweise der „Stabsstelle Prüfdienste“ auf Umsetzung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise gegeben.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Ebenso werden größere Nachträge bei Bauvorhaben sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen durch den UBF genehmigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an die Werkleitung oder an Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder an Mitglieder des Rates der Stadt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Zerlegungen in Teilmaßnahmen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant (vgl. Antwort zu Frage 3a). Jährlich wird ein Investitionsplan erstellt, im UBF-Ausschuss beraten und vom Rat der Stadt genehmigt. Grundlage der Planung ist auch die vom Eigenbetrieb zu gewährleistende Sicherheit der Entsorgung. Vor Realisierung wird die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit über Ausschreibungen und die Finanzierbarkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Aufträge werden entsprechend der Vergabeordnung über Ausschreibungen vergeben. Grundstücke und Beteiligungen wurden weder erworben noch veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine ständige Überwachung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Berichtsjahr wurde die Kreditlinie nicht ausgeschöpft. Leasing- oder vergleichbare Verträge bestanden im Berichtsjahr nicht.

9. Vergaberegelungen**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben die Einhaltung der Vergabevorschriften stichprobenartig geprüft. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Für Geldanlagen werden keine Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem UBF wird in der Regel während der Sitzungsperiode durch den Werkleiter Bericht erstattet. Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss in zehn Sitzungen mit Belangen der Stadtentwässerung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der UBF-Ausschuss wird über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine nennenswerten Wünsche des Überwachungsorgans diesbezüglich ergeben. Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des UBF gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital sowie die Ertragszuschüsse sind die wichtigsten Finanzmittel. Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme, 46,6 % (Vorjahr 40,9 %)

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 12,2 % der Bilanzsumme bzw. 35,4 % der gekürzten Bilanzsumme. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen aus eigener Kraft finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach der Ausführungsanweisung zu § 7 EigVO vom 13. Januar 1987 sollte das Eigenkapital der Eigenbetriebe 30 % bis 40 % der um Baukostenzuschüsse bereinigten Bilanzsumme betragen. Danach beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebes 46,6 %. Die empfohlene Eigenkapitalquote ist somit erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 15,3 Mio EUR der Ertragszuschüsse bisher nach dem KAG nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsplan 2018 war ein Gewinn in Höhe von TEUR 37 geplant; erwirtschaftet wurde ein Gewinn von TEUR 38. Eine Gewinnabführung an die Stadt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung ist möglich und mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Ratsversammlung im Geschäftsjahr 2020.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Sparten zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 der EigVO SH, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt ist, dargestellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Wedel werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Das der Stadt Wedel gewährte kurzfristige Darlehen war unverzinslich.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gibt grundsätzlich keine verlustbringenden Geschäfte.

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe des KAG SH auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans kostendeckende Gebühren, wobei etwaige Unterdeckungen innerhalb der Grenzen des KAG SH in den Folgejahren nachgeholt werden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb strebt ein positives Ergebnis in Höhe der Eigenkapitalverzinsung an.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters	

Geschäftszeichen 0-13 SKA	Datum 13.07.2020	MV/2020/065
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	17.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	27.08.2020

RPA Bericht für 2017 mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Bericht RPA 2017_final_mit Deckblatt-sicher geschwärzt_14072020
- 2 16062020_Entwurf_Stellungnahme des Bürgermeisters zu RPA-Bericht 2017_V8_geschwärzt

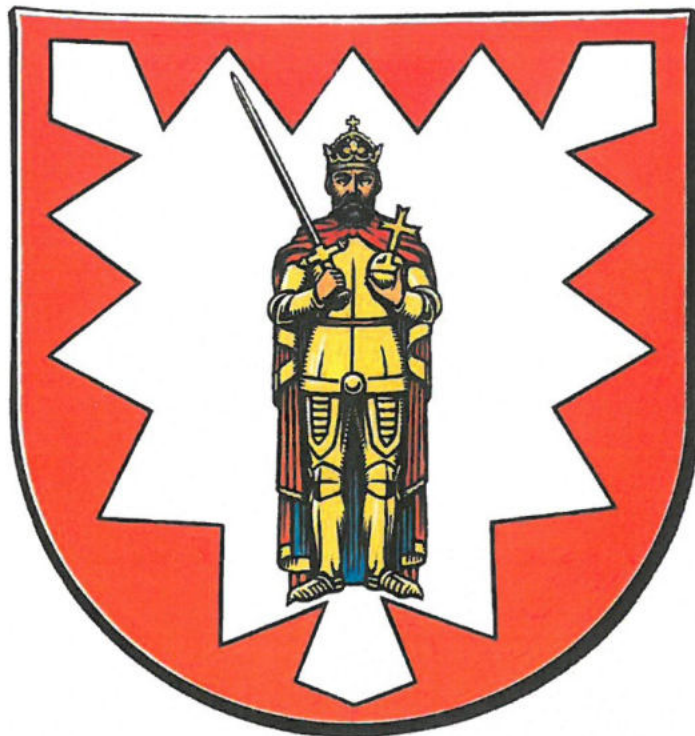
Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2017
der Stadt Wedel



Stadt mit frischem Wind

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Öffentliche Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise	4
Kennzahlen zum Deckungs- und Liquiditätsgrad, zur Eigen- und Fremdkapitalquote	5
Prüfauftrag, Einleitende Bemerkungen	9
Zusammenfassung des Prüfergebnisses	11
Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	12
Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses	22
Systemprüfungen	25
Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz	27
Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses	28
Einzelfeststellungen	34
Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	52
Schlussbemerkung	53

Abkürzungsverzeichnis

ADGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AO	Abgabenordnung
AVO	Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKS	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
BV	Beschlussvorlage
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Wedel
EstG	Einkommensteuergesetz
FB	Fachbereich innerhalb der Verwaltung
FD	Fachdienst innerhalb der Verwaltung
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
IT	Informationstechnik
JRG	Johann-Rist-Gymnasium
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein
KiTa	Kindertagesstätte
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SEW	Stadtentwässerung Wedel
SO	Sozialausschuss
TVFlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
VHS	Volkshochschule Wedel
VISA-Kontrolle	Prüfung von Buchungsbelegen, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und gebucht werden
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

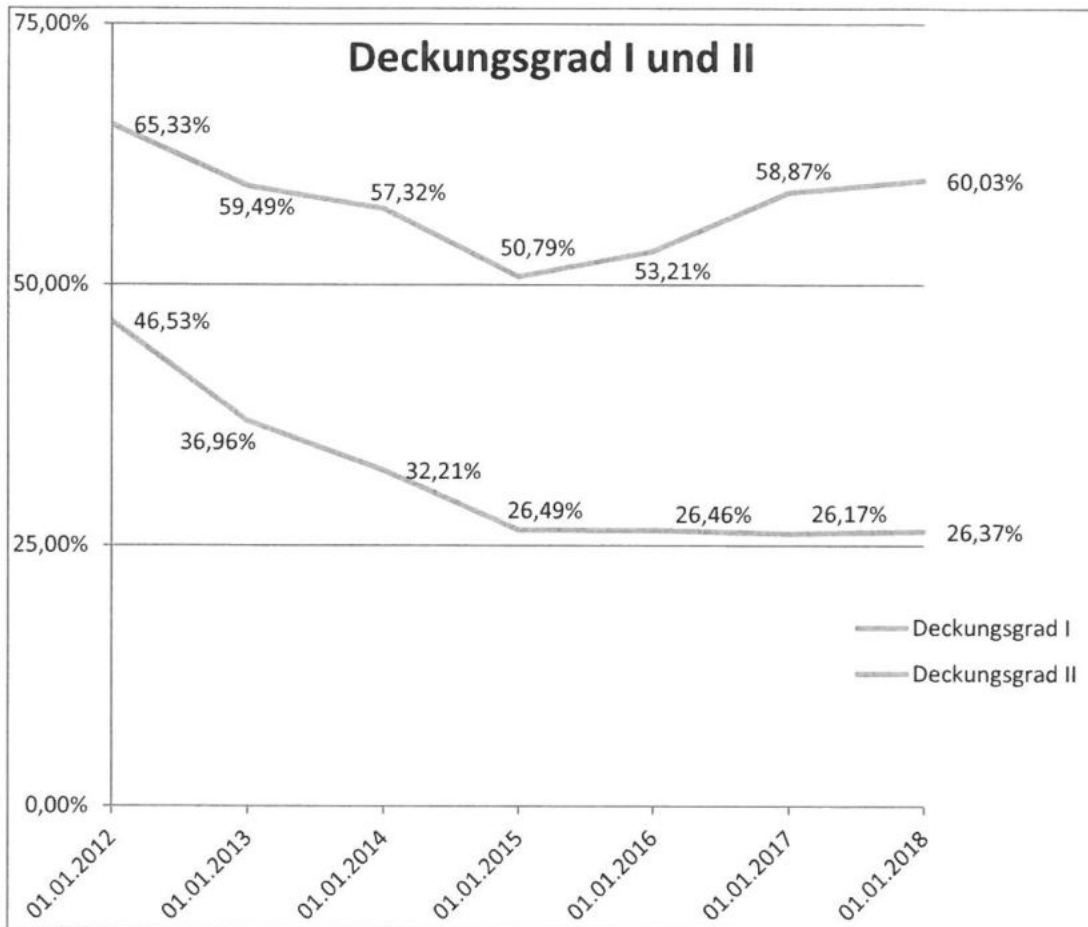
	Seite
Beanstandungen	
• verspätete Erstellung des Jahresabschlusses	9
• Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“	17
• Verzicht auf Musikschulgebühren	30
• Verzicht auf Mieteinnahmen bei der vorzeitigen Auflösung von Mietverträgen	30
• Verzicht auf Mietzahlungen und Stundungszinsen	33
• Verzicht auf einen vollständigen Kostenersatz und Stundungszinsen	34
• unterschiedliche Kaufpreise bei vergleichbaren Grundstücksverkäufen	35
• fehlende Mechanismen zur lückenlosen Kontrolle von vertraglichen Ansprüchen	38
• fehlende schriftliche Beauftragung eines Nachtragsangebotes	46
• fehlende Einbindung der Zentralen Vergabestelle	46
• Aufstockungsbeträge Altersteilzeit im Gebührenhaushalt SEW	50
• Verzicht auf die Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung	53
Empfehlungen	
• vorbereitende Arbeiten der Fachdienste zum Jahresabschluss	9
• Buchung der Kosten für die Städtepartnerschaften als Transferaufwendungen	17
• zweifelfreie Zuordnung zwischen Spende und Sponsoring	25
• Klärung Sondernutzung Kiosk „mittendrin“	33
• Erstellung eines Wiedervorlagesystems zur Durchsetzung von städtischen Ansprüchen	38
• Implementierung eines umfassenden Vertrags- und Wissensmanagements	41
• Abschluss klarer Regelungen für Übernahme Qualifizierungskosten Tagesmütter	42
• Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern“ des LRH	48
• rechtzeitige Sicherung von Fördermitteln	49
Hinweise	
• Erarbeitung von Vergaberegeln bei Vermietungen in der Bergstraße 21	30
• zusätzliche Akquise von Belegungsrechten	36
• Vereinbarung von Stundensätzen für unvorhergesehene Arbeiten	46

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

Kennzahlen

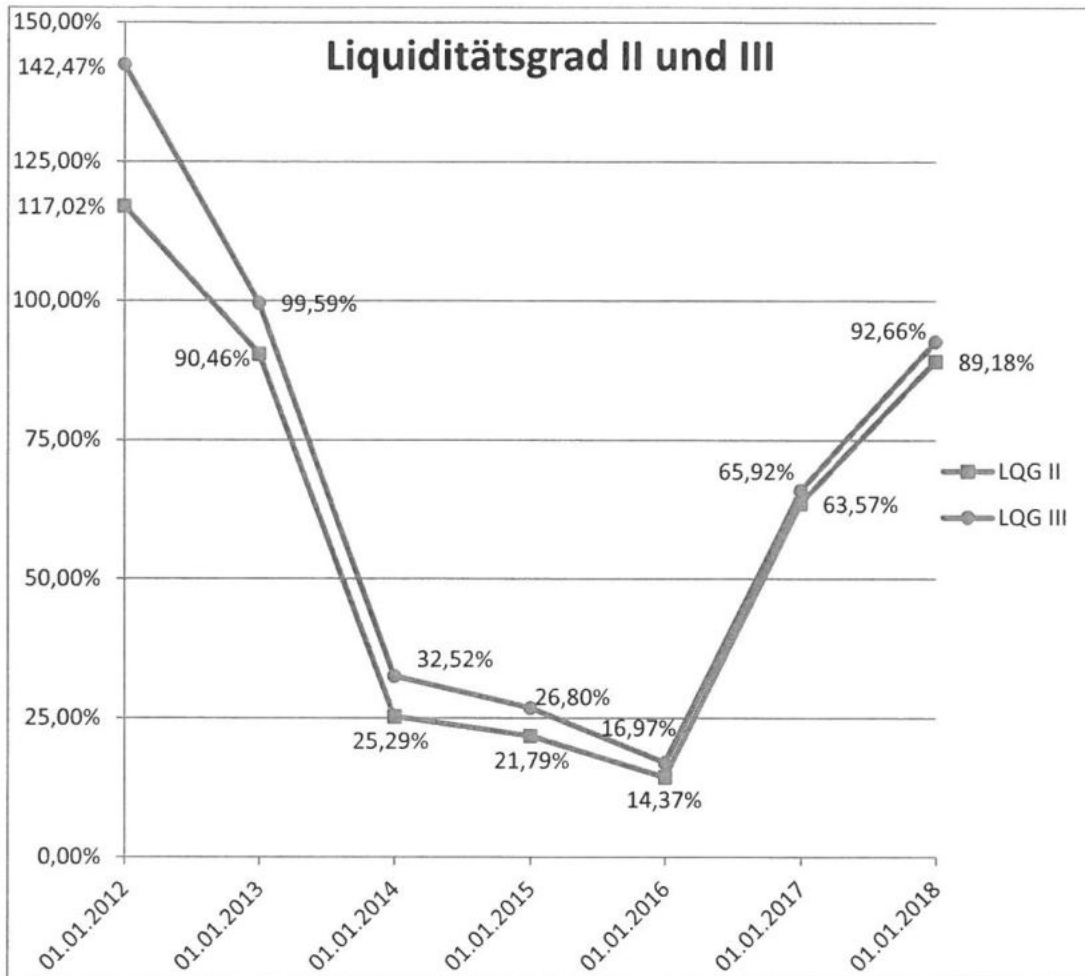


Deckungsgrad I $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Deckungsgrad II $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Die Deckungsgrade I oder II geben darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und ggf. das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel)!

Die kaum veränderten Kennzahlen beim Deckungsgrad I und II sind weiterhin ein deutliches Indiz für die sich über die Jahre hin verschlechternde Gegenfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens. Insbesondere die Jahresfehlbeträge der Vorjahre und das Abschmelzen des Eigenkapitals sind hierfür ursächlich.



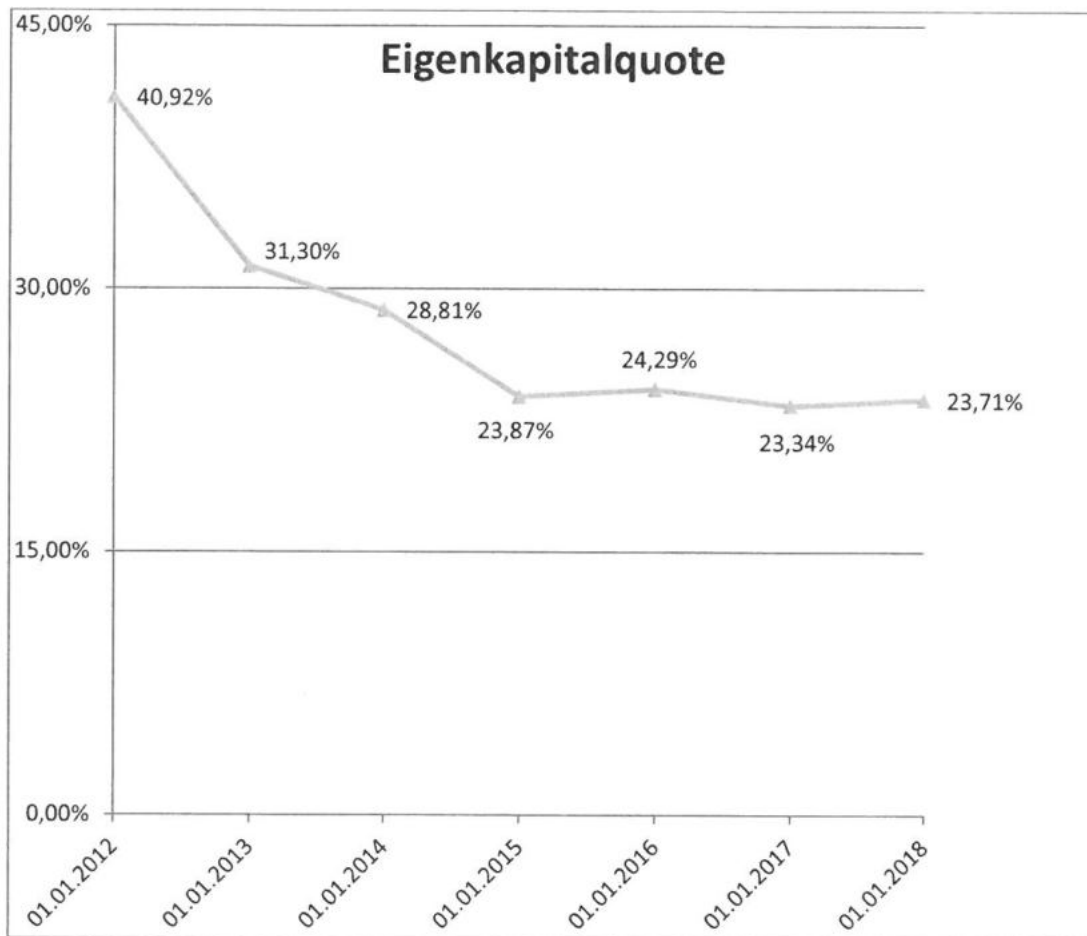
Liquiditätsgrad II $\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Liquiditätsgrad III $\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Bei der Liquidität 2. Grades werden die liquiden Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Diese Kennzahl gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen.

Bei der Liquidität 3. Grades wird das gesamte Umlaufvermögen mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Kennzahl sollte mindestens 120% betragen. Demnach ist die oben genannte Kennzahl ein deutliches Indiz für die mangelnde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel.

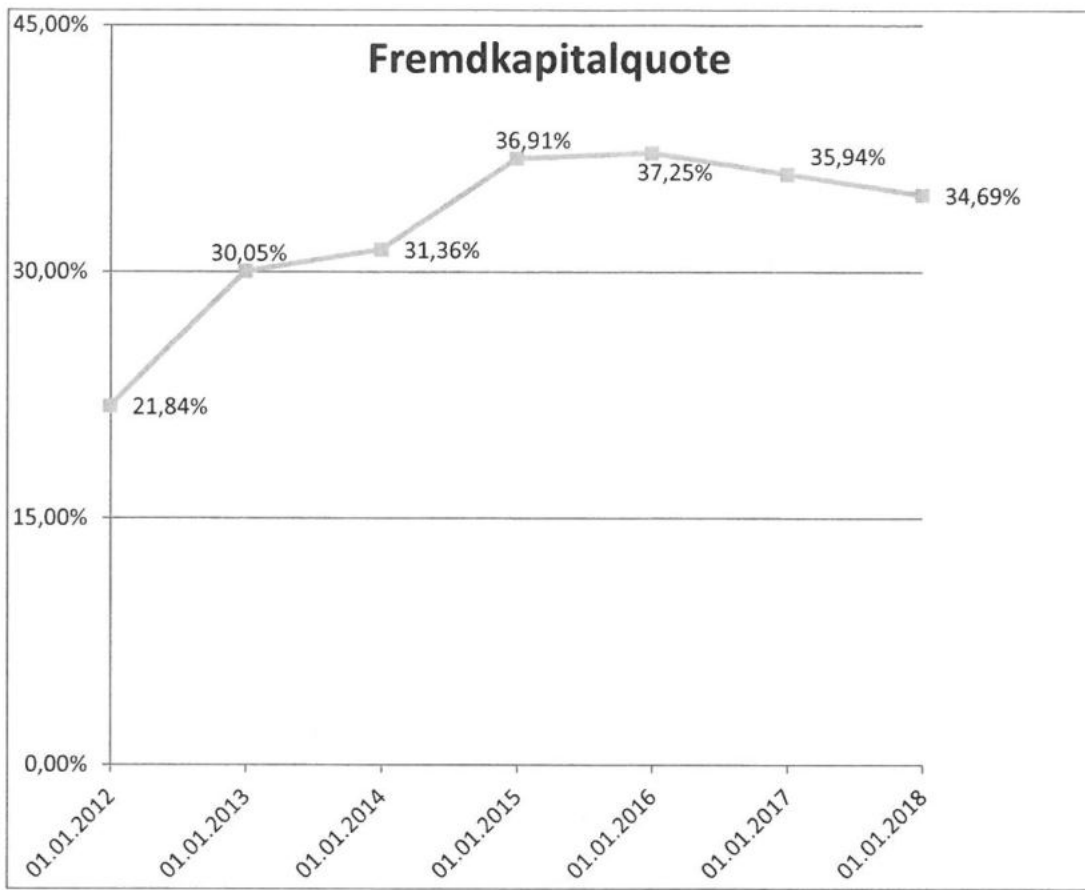
Die empfohlenen Kennzahlenwerte werden deutlich unterschritten. Auslösendes Moment sind insbesondere die hohen Kassenkredite. Jedoch können diese Kennzahlen nicht nach den Maßstäben privater Unternehmen interpretiert werden (siehe auch die Ausführungen zur Eigenkapitalquote, Seite 7).



Eigenkapitalquote $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Die kommunalen Vermögenswerte sind zum Großteil fiktive Werte ohne Veräußerungscharakter. Insofern ist die absolute Höhe des Eigenkapitals ein rein rechnerischer Wert. Gleiches gilt daher für die Eigenkapitalquote.



$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme). Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass sich bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital eventuell die Neuaufnahme von Krediten schwieriger gestalten kann.

Mit Blick auf das Niveau der Kassenkredite und die derzeit niedrigen Kapitalmarktzinsen liegt in der aktuellen Verschuldung weiterhin ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Die diesbezügliche Einschätzung einer mangelnden Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht im Kieler Innenministerium wird vom RPA ebenfalls geteilt. Zukünftig ist ein stark positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßt das RPA die ersten Schritte und Vorbereitungen für eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes und erwartet gleichzeitig eine konsequente Verfolgung und Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Im Lagebericht wird auf Seite 240 für das Jahr 2017 eine Fremdkapitalquote von 50,6 % genannt. Die Abweichung resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Sonderposten, der Rückstellungen und des passiven Abgrenzungspostens. Demgegenüber hat das RPA lediglich die kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

1. Prüfauftrag, Terminierung

Seit dem 01.01.2011 führt die Stadt Wedel ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Sie hat nach § 95 m Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel vermitteln und ist daneben zu erläutern.

Der Jahresabschluss beinhaltet die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang. Des Weiteren ist ein Lagebericht beizufügen. Die Stabsstelle Prüfdienste (im Weiteren RPA genannt) hat nach § 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO i. V. m. § 95 n GO den Jahresabschluss zu prüfen. Diese Prüfung stellt eine der Kernaufgaben des RPA dar.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Rat der Stadt Wedel zu beschließen (§ 95 n Abs. 3 GO).

Beanstandung

Erstmals wurden sämtlichen Fachdiensten im Hause enge zeitliche Vorgaben unter der Prämisse gesetzt, das gesetzliche Zeitfenster termingerecht einhalten zu können. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde, obwohl der FD Finanzen die Abläufe optimiert hat und die erforderlichen Verfahren etabliert sind, für den Jahresabschluss 2017 erneut nicht gewahrt, da die begleitenden Arbeiten der verantwortlichen Fachdienste nicht zeitgerecht erfolgten. In diesem Zusammenhang ist zu beanstanden, dass weder seitens der Leitungsebene noch durch die Produktverantwortlichen in den einzelnen Fachdiensten rechtzeitig entsprechende Anweisungen gegeben oder hinreichende Arbeitsschritte eingeleitet wurden.

B

Empfehlung

Nach dem gemeinsamen Verständnis des FD Finanzen und des RPA beginnen die Jahresabschlussarbeiten nicht erst nach dem Jahresende. Vielmehr sind im Vorfeld - konkret ist der Zeitraum November und Dezember gemeint - von sämtlichen Fachdiensten abschlussvorbereitende Abstimmungen vorzunehmen. Exemplarisch wird auf die Ausführungen zu **10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel**, ab Seite 44, verwiesen. Bei einem konsequenten, strukturierten Vorgehen zur Abschlussvorbereitung hätten die genannten Auffälligkeiten vermieden werden können.

E

Die vorbereitenden Arbeiten beinhalten insbesondere die Prüfung

- der Notwendigkeit der noch aktiven und ggf. nicht mehr benötigten Vormerkungen,
- des Stands der beauftragten Arbeiten und Leistungen inklusive der Anforderung von Abschlagsrechnungen bei den jeweiligen Auftragnehmern,
- von Forderungs- und Verbindlichkeitskonten,
- der Stundungen und befristeten Niederschlagungen sowie
- der Handvorschüsse einschließlich deren Abrechnung.

2. Art und Umfang der Prüfung

§ 95 n Abs. 1 GO bestimmt die Art und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses. Das RPA hat seine Prüfung an dieser Vorschrift zu orientieren und auszurichten. Die Bemerkungen und Hinweise sind in einem Bericht zusammenzufassen. Es ist zu bestätigen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch im Sinne der geltenden Vorschriften begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Regelungen im § 95 n GO eröffnen dem RPA die Möglichkeit, die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorzunehmen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so erkannt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA die Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei kann das RPA die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Auf den Jahresabschluss 2017 bezogen wurde der Fokus insbesondere auf die nachstehenden Prüfungen gesetzt:

- Potentialanalyse im Assessmentcenter
- vorzeitiger/entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten
- Qualifikation Tagesmütter
- Überlastquote Altersteilzeit
- Mietvertrag Beachclub 28^oGrad
- Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstückskaufverträgen
- Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“
- Förderprogramm SANI I

Zum Umfang und zu der Tiefe der Prüfhandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der bisher vorliegenden Jahresabschlüsse, den Vorprüfungen, der unterjährigen VISA-Kontrolle sowie der aktuellen Prüflandkarte berücksichtigt. Neben diesen Erkenntnissen wurden Auskünfte und Informationen aus den Fachdiensten eingeholt. Stichprobenweise Nachweiskontrollen und einzelfallabhängige Prüfungen bildeten eine weitere Basis.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Wedel“. Dessen Prüfung wird nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses im Sinne des § 53 GemHVO-Doppik kann die Stadt Wedel nach § 95 o GO bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre nach Aufstellung der EÖB verzichten, wovon sie Gebrauch macht.

3. Einleitende Bemerkungen

Am 17.12.2018 wurde dem RPA der vorläufige Jahresabschluss 2017 vorgelegt. Der Lagebericht und eine Vollständigkeitserklärung ergänzten die abgegebenen Unterlagen. Jahresabschlussbe gründende Unterlagen mussten durch das RPA eigenständig angefordert bzw. eingesehen werden. Die Prüfung wurde während des Jahres 2019 vorgenommen. Sie erfolgte unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2016.

Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss vom Dezember 2018 als Prüfungsgrundlage. Auf Basis des vorläufigen Abschlusses wurde ein Zwischenbericht erstellt und mit der Verwaltung im Februar 2020 abgestimmt. Der Zwischenbericht war bis zur endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses Grundlage der abschließenden Arbeiten.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen worden sind. Für den Jahresabschluss 2017 hat der FD Finanzen eine Beanstandung des RPA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 zum Anlass genommen, alle Dienststellen der Verwaltung zentral nochmals zu ergebnis- und bilanzrelevanten Sachverhalten zu befragen. In der aktuellen Prüfung haben sich keine weiteren Hinweise ergeben, welche den Wertgehalt der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters in Frage stellen.

3.1 Weitere Prüftätigkeiten

Neben diesem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 kam es im Berichtsjahr zu weiteren Prüfungen:

- Prüfung der Vergabekriterien für Arbeitgeberdarlehen als Maßnahme zur Personalgewinnung und -bindung,
- Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen mit der Abgrenzung zu Arbeitgeberdarlehen,
- Prüfung des Jahresabschlusses 2016 von Wedel Marketing e. V.,
- Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Vertrag über die Löschwasserversorgung,
- vergleichende Prüfung des LRH bzgl. IT-Einsatz bei den Mittelstädten,
- Outsourcing der städtischen IT sowie
- mögliche Implementierung eines Internen Kontrollsystems.

4. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde sachgerecht und ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren relevanten Aufzeichnungen der Stadt Wedel erstellt. Dabei entspricht er nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Jahresabschluss 2017 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel.

Es wird dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, über den Jahresabschluss 2017 nach § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne diese Bestätigung einzuschränken, weist das RPA auf die nachfolgenden Sachverhalte hin.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel vom 15.12.2016 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte Ende März 2017. Unmittelbar davor hatte das Kieler Innenministerium die Haushaltssatzung nur unter Auflagen genehmigt und den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.000 T€ begrenzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde von der Kommunalaufsicht trotz Bedenken ungekürzt in voller Höhe genehmigt.

Die von der Kommunalaufsicht für das vorangegangene Haushaltsjahr ausgesprochene Einschätzung, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel aktuell nicht mehr gegeben sei, hat sich verfestigt. Sowohl den geplanten Jahresüberschuss von lediglich ca. 1.000 T€ als auch den Verzicht auf einen konkreten Zeitrahmen für den Ausgleich der vorgetragenen Jahresfehlbeträge bewertete die Kommunalaufsicht als „enttäuschend“. Neben der zu erwartenden Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2017 im Planwert von ca. 130.301 T€ wurde darüber hinaus der hohe Kassenkreditbestand äußerst kritisch bewertet.

Es war das Bestreben der Stadt Wedel, die aufgelaufenen Defizite eben nicht durch überdurchschnittliche Ertragssteigerungen, sondern auf Basis des derzeit haushaltstechnisch Leistbaren auszugleichen. Dabei sollten ggf. deutlich positivere Ergebnisse im Jahresabschluss zum Defizitabbau eingesetzt werden. Dies alles hat die Kommunalaufsicht jedoch nicht zu einer anderen bzw. positiveren Einschätzung bewegen können; vielleicht auch vor dem Hintergrund, dass im Berichtsjahr keine Konsolidierungsbemühungen mehr verfolgt wurden.

In Kenntnis des deutlichen Jahresfehlbetrages für das Jahr 2018 und des prognostizierten Fehlbetrages 2019 verfestigt sich leider der Trend zu negativen Jahresergebnissen. Im Hinblick auf

die investiven Zukunftsprojekte der Stadt Wedel und dem damit verbundenen erheblichen Kreditbedarf, wird eine tatsächliche Umsetzung nicht oder nur sehr zeitverzögert möglich sein, wenn die Kommunalaufsicht an ihrer Praxis der eingeschränkten Kreditgenehmigung festhält, was angesichts der mangelnden Leistungsfähigkeit zu erwarten ist. Darüber hinaus werden die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf Jahre hinaus den Ergebnishaushalt belasten und somit zu weiteren Verschärfungen beitragen.

Die Stadt Wedel muss nach Auffassung des RPA ab sofort einen deutlich strikteren Haushaltskonsolidierungsprozess durchlaufen als bisher. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge sind vorbehaltlos ohne Tabus und Schonbereiche auf Konsolidierungspotenziale hin zu untersuchen. Dabei muss allen Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung bewusst sein, dass eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes und damit die Sicherung der Gestaltungsräume mit symbolischen oder „kosmetischen“ Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann.

Ein unter dem Eindruck der Haushaltskonsolidierung stehender Haushalt muss zum Ziel haben, die knappen finanziellen Ressourcen schwerpunktmäßig in die für die Stadt Wedel bedeutenden Handlungsfelder zu transportieren. Aufgabe des Rates wird es daher künftig sein, die Handlungsfelder alljährlich zu bewerten, zu schärfen sowie ggf. gegen aktuellere Positionen auszutauschen. Ferner sind die Mittel analog zur Priorisierung zu verteilen bzw. es ist der entsprechende Verwaltungsvorschlag daraufhin zu überprüfen.

Parallel ist verwaltungsintern eine erneute tiefgehende Aufgabenkritik - nicht nur bei freiwilligen Angeboten - durchzuführen, um zu ermitteln, ob und dann in welcher Qualität die Aufgabe bzw. Leistung weiterhin angeboten werden soll. Der oft genutzte Ansatz einer pauschalen Kürzung bestimmter Aufwandspositionen über alle Produkte hinweg, stellt sich zunächst als einfach und vermeintlich gerecht dar. Diese Herangehensweise fasst jedoch zu kurz. Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Aufgaben oder gar strategische Überlegungen, wie wichtig diese Aufgabe im Vergleich mit anderen Aufgaben unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel ist, müssen vorgenommen werden.

Entscheidend für einen Erfolg der Konsolidierung bleibt die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Verwaltung, die von Kooperation und gegenseitiger Unterstützung geprägt sein muss. Der Rat wird zumindest mittelfristig nicht umhinkommen, klare Ziele zu definieren, sie mit den Leistungen zu verbinden und somit seine Steuerungsfunktion in Verbindung mit dem Budgetrecht wahrzunehmen. Haushaltskonsolidierung hat den Zweck der Zukunftssicherung und soll die Generationengerechtigkeit vor Ort sicherstellen. Das bedeutet auch, in wirtschaftlich besseren Zeiten an der Konsolidierung festzuhalten und diese beispielsweise für einen nachhaltigen Schuldenabbau zu nutzen - bevor mit neuen Aufgaben begonnen wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern bleiben die angedachten Sparmaßnahmen und die Diskussionen dazu nicht verborgen. Sie müssen mit direkten Auswirkungen in Form von Leistungseinschränkungen und/oder Steuererhöhungen rechnen. Umso wichtiger ist eine verständliche und regelmäßige Darstellung der Ausgangslage, der Konsequenzen bei einem Innehalten und den bestehenden Chancen. Dazu bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Bürgerinformationen bis hin zur unmittelbaren Bürgerbeteiligung an.

Die Haushaltssatzung enthält für das Haushaltsjahr 2017 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	72.521.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	71.544.700 €
Jahresüberschuss	976.300 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	69.110.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.236.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	24.463.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	27.036.900 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 7.000.000 €

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 1.000.000 €

Höchstbetrag der Kassenkredite 35.000.000 €

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 274,94

Hebesätze für die Realsteuern

- Grundsteuer A 380 %
- Grundsteuer B 380 %
- Gewerbesteuer 380 %

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltssatzung kommt zusammen mit dem Haushaltsplan eine zentrale Bedeutung zu. Die Stadt Wedel bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze und die teilweise hinterlegten konkreten Maßnahmen sind für die ausführende Verwaltung bindend.

Dabei darf bei der Betrachtung der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Bewirtschaftung die Zuordnung zum richtigen Konto bei jeder Buchung bzw. bei den einzugehenden Verpflichtungen nicht aus den Augen verloren werden. Die durch den Rat der Stadt Wedel beschlossene Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten stellt die Basis für das Handeln der Verwaltung dar. Soweit darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen notwendig sind, müssen die Vorschriften für außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d GO beachtet werden.

5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Soweit eine Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht worden ist, beschreibt § 81 GO den Rahmen der sogenannten Interimswirtschaft. Verkürzt gesagt, dürfen nur die notwendigen Aufgaben bzw. rechtlich verpflichtende Leistungen aufrechterhal-

ten werden. Die Bekanntmachung erfolgte erst Ende März 2017 (**5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan**, Seite 12). Somit stand das erste Quartal im Jahre 2017 unter dem Eindruck der vorläufigen Haushaltsführung.

In seiner Dienstlichen Mitteilung vom 06.01.2017 hatte der Bürgermeister in Anbetracht der noch nicht von der Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltssatzung u. a. verfügt, dass während der Interimswirtschaft begonnene Investitionen fortgeführt, neue Maßnahmen aber nicht begonnen werden dürften. Mit Schreiben vom 27.03.2017 erfolgte die endgültige Freigabe des Haushaltes, in welcher der Bürgermeister gleichzeitig auf die Zielsetzung aufmerksam machte, zwingend auf die Realisierung der geplanten Erträge hinzuwirken.

Anders als im Vorjahr gibt es zu diesem Themenkreis keine nennenswerten Auffälligkeiten.

5.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

5.2.2.1 Einleitung

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind. Demgegenüber werden Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen, als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- die Unabweisbarkeit und die Deckung müssen gewährleistet sein,
- die Zustimmung des Rates ist erforderlich,
- bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 12,5 T€ reicht die Zustimmung des Leiters des FD Finanzen bzw. bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 25 T€ genügt die Zustimmung des Bürgermeisters und
- der Rat ist über die unerheblichen geleisteten Aufwendungen und Ausgaben durch den Bürgermeister mindestens halbjährlich zu unterrichten.

Hiervon abweichend steht den Fachdiensten das Instrument der Mittelverstärkung zur Verfügung. Innerhalb der beschlossenen Deckungsringe können Mittelverschiebungen vollzogen werden, ohne ein Verfahren nach § 95 d GO sowie ergänzend eine nachträgliche Information der zuständigen Gremien auszulösen. Im Berichtsjahr gab es im **Ergebnishaushalt** 219 Mittelverstärkungen. Diese Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 40 € und 250 T€, wobei sich das Gesamtvolumen auf mehr als 1.133 T€ belief.

Auch im Jahr 2017 wurde somit das weit überwiegende Gros der Buchungsvorgänge innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe umgesetzt. Deutlicher Spitzenreiter ist dabei der Bereich der Bauunterhaltung mit 208 Maßnahmen bei einem Volumen von knapp 540 T€. Ebenso bemerkenswert ist, dass 53 Verstärkungen noch bis Anfang Februar 2018 erfolgten und dass 86 Verstärkungen im IV. Quartal 2017 durchgeführt wurden - was insgesamt einem Anteil von mehr als 64 % entspricht.

Im **Finanzhaushalt** gab es 54 Mittelverstärkungen, wovon 48 Verstärkungen innerhalb der beschlossenen Deckungsringe vorgenommen wurden. Diese Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 78 € und 323 T€, bei einem Gesamtvolumen von ca. 1.453 T€. Auch hier ist bemer-

kenswert, dass 25 Verstärkungen im IV. Quartal 2017 bzw. noch bis Mitte Januar 2018 erfolgten - was insgesamt einem Anteil von mehr als 46 % entspricht.

5.2.2.2 Allgemeine Feststellungen

Im Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2016 wurde bereits ausführlich zu der Thematik der späten Mittelverstärkungen Stellung genommen. Das Verfahren hat sich bisher nicht ändern können, da dieses den zeitlichen Abläufen geschuldet frühestens im Laufe des Haushaltsjahres 2019 durch die Verwaltung umgesetzt werden konnte. Somit wurden in 2017 die Mittelverstärkungen weiterhin regelmäßig durch eine kurze E-Mail, die vom Budgetverantwortlichen an den FD Finanzen geschickt wird, ausgelöst und dort umgehend gebucht - ohne eine Information an die Fachbereichsleitungen, den Bürgermeister bzw. die Gremien.

Im Ausblick auf das Jahr 2018 kam es im Ergebnishaushalt zu 403 Verstärkungen bis einschließlich März 2019 mit einem Volumen von rund 1.900 T€ und im Finanzhaushalt zu 45 Verstärkungen mit einem Volumen von ca. 3.350 T€. Allein beim Ergebnishaushalt ist das überschlägig noch einmal eine Verdoppelung der Zahlen gegenüber 2017!

Bemerkenswert ist ferner, dass bei rund 20 Maßnahmen eine Umschichtung der Mittel gar nicht zwingend erforderlich gewesen wäre, da diese innerhalb des Budgets vorgenommen und dort lediglich andere Konten belastet wurden. Knapp ein Viertel der beantragten Verstärkungen im Ergebnishaushalt waren ferner von der Summe her vergleichsweise gering und beliefen sich auf Beträge bis hin zu lediglich 500 €. Der FD Finanzen unterstützt durch eine programmtechnische Sperre den FD Gebäudemanagement bei dessen Kostencontrolling.

Aus diesen Feststellungen und den Prüfungsergebnissen der Vorjahre zu diesem Sachverhalt entsteht für das RPA der Eindruck einer undifferenzierten Planung in den bewirtschaftenden Fachdiensten und/oder eines mangelnden Kostencontrollings durch die Budgetverantwortlichen. Das RPA geht weiterhin davon aus, dass unter Einhaltung des Dienstweges und bei Beteiligung der Gremien die Planung der Haushaltsansätze und ein Kostencontrolling in den Fachdiensten durch die Budgetverantwortlichen intensiver und gewissenhafter durchgeführt werden würde. Das würde den beim FD Finanzen ausgelösten immensen Bearbeitungsaufwand von knapp 60 % der Mittelverstärkungen im IV. Quartal spürbar reduzieren und die dort erforderliche Dokumentation der Mittelverschiebungen erleichtern.

5.2.3 Übertragung von Haushaltsmitteln

Von 43 stichprobenartig ausgewählten Anträgen wurden sechs noch im Februar und einer erst Anfang März 2018 gestellt. Nicht zuletzt im Interesse einer rechtzeitigen Aufstellung des Jahresabschlusses und als Reaktion auf die 2017/2018 zu beobachtende Praxis hat der FD Finanzen die Fachdienste und Stabsstellen im Januar 2019 dazu aufgefordert, ihre Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln bis spätestens 01.02.2019 bei ihm einzureichen. In dieser Mail wurden zugleich strengere, gesetzeskonforme Anforderungen an die Anträge auf Mittelübertragung formuliert. Nachstehend richtet das RPA den Blick auf bemerkenswerte Vorgänge.

5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften

Im Juli 2017 erfolgte eine quasi „treuhänderische“ Zuschusszahlung von 5.000 € an den Förderverein der Kirchengemeinde Holm zur Mitfinanzierung eines Speisesaals für die „Secondary

School“ in Lupila/Ipepo (Distrikt Makete). Der Bau dieser Mensa sollte insgesamt ca. 17 T€ kosten. Zu **beanstanden** ist diesbezüglich, dass der zuständige Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport die Bezuschussung nach vorheriger mündlicher Information durch die Verwaltung am 14.06.2017 einstimmig unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ beschloss. Diese Handhabung ist formal rechtswidrig.

B

Der FD für Bildung, Kultur und Sport beantragte Anfang Januar 2018 die Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel von 10 T€. Zur Begründung führte er u. a. an, „dass die Distriktpartnerschaft mit Tansania mit einem größeren Betrag gefördert“ werden solle. Tatsächlich wurde dem Förderverein der Kirchengemeinde Holm zur Unterstützung der Baumaßnahme in der „Secondary School“ ein weiterer Zuschuss von 7.500 € zur entsprechenden Verwendung überlassen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beschloss die finanzielle Unterstützung in seiner Sitzung am 27.06.2018, und zwar diesmal auch formal völlig korrekt.

Empfehlung

Insgesamt wurden 2018 etwas mehr als 12 T€ im Bereich Städte- und Distriktpartnerschaften aufgewendet und gebucht. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltes 2018 wurden entsprechende Zuschussmittel von insgesamt 20 T€ in diesem Zusammenhang als „sonstige Aufwendungen“ ausgewiesen. Zwecks besserer Information über die hier eingeworbenen Mittel einerseits und einer größeren Transparenz der Mittelverwendung andererseits empfiehlt das RPA, die vorgesehene Förderung von Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen o. ä. in Tansania im Haushalt künftig explizit als **Transferaufwendungen** zu bezeichnen und zu buchen. Ergänzend wird auf die weiteren Ausführungen unter **7.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden)** ab Seite 25 verwiesen.

E

5.2.3.2 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

In der Haushaltssatzung 2017 standen Mittel von 410 T€ zum Erwerb eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zur Verfügung. Die entsprechende Ausschreibung erfolgte im Juli 2017, das Vergabeverfahren wurde mit dem Eröffnungstermin Anfang September 2017 fortgesetzt. Die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer sah schließlich eine „verbindliche Lieferfrist bis zum 31.01.2018“ vor. Lieferung und Bezahlung des Fahrzeuges erfolgten dann erst im weiteren Verlauf des Jahres 2018. Die tatsächlichen Kosten beliefen sich auf insgesamt mehr als 490 T€. Der FD Ordnung und Einwohnerservice hat zwischenzeitlich die Handhabung seiner Investitionsplanungen angepasst.

5.2.3.3 Sanierung Turnhalle Altstadtschule

Das RPA bemängelt hier die sehr späte Beantragung der Mittelübertragung am 05.03.2018. In den Haushalt 2016 waren für die Maßnahme 115 T€ eingeworben worden, realiter wurden in jenem Haushaltsjahr aber nur 952 € davon benötigt. Der Großteil der Mittel wurde auf Antrag hin nach 2017 übertragen. Im Berichtszeitraum wurden dann auch mehr als 67 T€ ausgegeben. Die Übertragung der restlichen Mittel in das Jahr 2018 wurde korrekt umgesetzt. Obwohl im Antrag des FD Gebäudemanagement vom 05.03.2018 darauf verwiesen wurde, dass die Maßnahme noch nicht abgeschlossen wäre, erfolgten im Jahr 2018 überhaupt keine weiteren Auszahlungen.

Diesbezüglich stellte die Anlagenbuchhaltung im weiteren Verlauf fest, dass die in der Turnhalle der Altstadtschule vorgenommen (Dach-)Instandsetzungsarbeiten nicht investiv zu buchen

seien, sondern als Gebäudeunterhaltungsaufwand einzustufen sind. Die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen wurden nicht um-, sondern in Form einer Sonderabschreibung ausgebucht.

5.2.3.4 Investitionen Stadtbücherei

Der Antrag der Stadtbücherei wurde mit der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung einer Medienrückgabebox begründet. Eine Reparatur käme wegen des Alters dieser Box nicht mehr infrage. Ausgehend von der Antragsbegründung überraschte es, dass im August des gleichen Jahres doch Reparatur- bzw. Wartungskosten für die Instandhaltung der Medienrückgabesystems anfielen. Eine entsprechende Bemerkung des RPA zu diesem Sachverhalt blieb unkommentiert. Im Laufe des Jahres 2018 wurde aus den übertragenen Mitteln lediglich eine Zahlung von etwa 1.400 € für andere Zwecke geleistet.

5.2.3.5 KiTa Lebenshilfe

In seiner Antragsbegründung führt der zuständige Fachdienst aus, dass sich die abschließende Realisierung der Umbaumaßnahme „Haupthaus“ weiter verzögere. Die 2018 tatsächlich gezahlten Investitionszuschüsse beliefen sich auf gut 143 T€, was in etwa 26 % der übertragenen Mittel von mehr als 540 T€ entspricht. Die Zahlung der städtischen Investitionszuschüsse erfolgte erst im September 2018 (für Mobiliar) und Dezember 2018 (für den Um- und Erweiterungsbau).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Mittelübertragung 2017/2018 überdimensioniert. Die nicht verbrauchten Investitionsmittel von gut 655 T€ wurden zwischenzeitlich in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung der Umbaumaßnahme hätten im Vorfeld Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden müssen.

Am 11.09.2019 hat ein Abstimmungsgespräch mit der Lebenshilfe stattgefunden, in welchem die Modalitäten zur Abwicklung der Restzahlungen für den fertiggestellten Um- und Neubau erörtert worden sind. Abschließend prüfte der FD Bildung, Kultur und Sport die von der Lebenshilfe eingereichten Unterlagen, so dass bei einer zeitnahen Abwicklung keine weiteren Mittelübertragungen mehr erforderlich gewesen wären.

5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur fristgerechten Leistung von Auszahlungen betrug entsprechend des § 2 Ziffer 3. der Haushaltssatzung 35.000 T€. Die Stadt Wedel nahm im Jahre 2017 aufgrund der damaligen Liquiditätsslage Kassenkredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. In der Spitze wurden Kassenkredite in Höhe von 15.200 T€, im Minimum 8.000 T€, aufgenommen. Die Zinssätze bewegten sich dabei zwischen - 0,01 % bis 0,67 %. Es mussten Zinsen in Höhe von 87,50 € aufgewendet werden.

Im Jahr 2017 hatte die Stadt Wedel für Tilgungsleistungen rund 5.975 T€ aufgewandt. Dem steht die neuerliche Kreditaufnahme in Höhe von ca. 11.540 T€ gegenüber. Zum Jahresende wurden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von ca. 75.818 T€ bilanziert, was einer Nettoneuverschuldung von rund 5.565 T€ entspricht.

Der rasante Verschuldungsanstieg der letzten Jahre hat in Wedel eine Vervielfachung der langfristigen Verbindlichkeiten bewirkt. Insofern hat zwingend eine konsequente Konsolidierung des Investitionshaushalts zu erfolgen. Die Kreditfinanzierung der künftigen Finanzhaushalte ist im Rahmen einer langfristig soliden Investitionsstrategie auf ein dauerhaft tragbares Maß zu begrenzen, um der deutlich erkennbaren Schuldenproblematik zu begegnen. Ebenso müssen die Planungen laufender und anstehender Projekte künftig so präzise durchgeführt werden, dass keine unnötigen Mittel dort gebunden werden, wo diese nicht mehr oder noch nicht benötigt werden. Dabei sind auch die immer enger werdende Personalausstattung und die Schwierigkeit, geeignete Auftragnehmer im Baubereich zu finden, mit einzubeziehen. Darüber hinaus erwartet die Kommunalaufsicht eine Umsetzungsquote von mindestens 60 %.

Die perspektivischen Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren machen es unmissverständlich erforderlich, die Aufmerksamkeit auf den Investitionsbereich und die Kreditfinanzierung zu richten, damit spätere Haushalte und somit nachfolgende Generationen nicht mit Tilgungen und Zinsverpflichtungen sowie Abschreibungen überlastet werden. Ferner muss langfristiges Denken und Handeln in Investitions- und Schuldenfragen dazu führen, dass eine Konzentration auf die absolut wichtigsten Investitionsprojekte, die dann nach sorgfältiger Planung durchgeführt werden können, erfolgt. Dieser Schritt wäre geeignet, einen nennenswerten Beitrag für nachfolgende Generationen zu leisten, bestimmte Standards dauerhaft ohne regelmäßige Steuererhöhungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Akquise von möglichen Fördermitteln zukünftig verstärkt in den Fokus der einzelnen Fachdienste genommen werden, um den städtischen Aufwand bzw. Eigenanteil abzusenken. Noch nicht geklärt ist jedoch die Frage, wie die dezentralen Informationen eventuell förderfähiger Projekte durch die jeweiligen Fachdienste gebündelt werden sollen. Hier bietet es sich an, dass aktuelle Fördermöglichkeiten den Fachbereichen regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Leitungsteams zur Kenntnis gegeben werden. Ein noch zu installierendes Reporting wäre geeignet, die tatsächliche Wirkung und die finanziellen Auswirkungen zu evaluieren.

5.4 Ergebnis- und Finanzplanung

§ 95 e GO verpflichtet die Stadt Wedel, eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltswirtschaft aufzunehmen. In Ausübung seines Budgetrechts beschließt der Rat hierüber im Rahmen des Haushaltsplans. Das bereits laufende Haushaltsjahr stellt das erste Planungsjahr dar. Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Daten des Innenministeriums sind die Planungen fortzuschreiben.

5.4.1 Ergebnisplanung

In den einzelnen Jahren soll der mittelfristige Ergebnisplan in den Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Zielleitend hierfür ist der Ausgleich des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs.

Der Haushaltsplan 2017 wies noch einen Jahresüberschuss von 976,3 T€ aus. Demgegenüber konnte in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss von ca. 2.775 T€ ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis stellt eine Verbesserung von rund 184 % dar und hat damit die negative Tendenz der Vorjahre deutlich durchbrochen!

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) hat sich zwischen den Planansätzen und dem Jahresabschluss um ca. 709 T€ verbessert. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Überschusses von rund 1.717 T€ konnte im Jahresabschluss hingegen ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 2.426 T€ ausgewiesen werden, wobei das Plus bei den IST-Erträgen mit rund 6.054 T€ über den Planansätzen hierfür ursächlich war. Dieses Plus wurde jedoch durch Mehraufwendungen von über 5.344 T€ erheblich aufgezehrt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen haben letztmalig - ab dem Haushaltsjahr 2018 kommt es aufgrund einer Gesetzesänderung zu keiner gesonderten Ermittlung mehr - zu einem außerordentlichen Ergebnis von ca. 1.158 T€ geführt. Hauptursächlich hierfür waren neben der Gewinnabrechnung 2016 der Stadtwerke Wedel und den Nebenkostenabrechnungen der Stadtentwässerung Wedel erneut die Spitzabrechnungen mit den verschiedenen Trägern von Kindertagesstätten, allesamt das Vorjahr 2016 betreffend. Es wird ergänzend auf die Ausführungen im Anhang 2, Seite 224, der Erläuterungen zur Ergebnisrechnung verwiesen.

Das Finanzergebnis (Finanzerträge abzüglich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem negativen Saldo von ca. - 809 T€ ab. Dies stellt eine leichte Verbesserung von rund 131 T€ (ca. 14 %) gegenüber dem Planansatz dar.

In der Ergebnisplanung sind die Jahresergebnisse der Jahre 2018, 2019 und 2020 mit jährlichen Überschüssen ausgewiesen. Diese prognostizierte Entwicklung der angenommenen positiven Jahresergebnisse hat sich für 2018 und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für 2019 nicht realisiert.

5.4.2 Finanzplanung

In der mittelfristigen Finanzplanung werden für die jeweiligen Planjahre die Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt. Dadurch ist ein Überblick über die Liquidität der Stadt Wedel möglich. Die Finanz- und Haushaltsplanung wird von dem Gedanken getragen, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln zu gewährleisten sowie ergänzend ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

Der Haushaltsplan 2017 wies im Finanzplan einen negativen Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von -8.574 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah gegenüber dem negativen Anfangsbestand eine weitere Verschlechterung von ca. 2.700 T€ vor. Der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2017 betrug abweichend von der Planung jedoch rund 7.539 T€ im Haben. Damit wurde entgegen der Planungsannahme erneut der geplante erhebliche Abbau des Finanzmittelbestandes umgekehrt. Dies war Ergebnis einer weiterhin hohen Inanspruchnahme von Kassenkrediten und eines fehlenden Mittelabflusses.

Der negative Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) wurde im Planansatz mit - 126,1 T€ angesetzt. Im Jahresabschluss konnte ein positiver Saldo von etwa 7.769 T€ ausgewiesen werden. Dies stellt wie im Vorjahr mit einer Differenz von ca. 7.895 T€ eine Ergebnisumkehr dar. Dabei tragen die tatsächlichen Einzahlungen mit einem Plus von 5.695 T€ einen erheblichen Großteil des positiven Ergebnisses bei. Hier sind wiederum die Zuwächse bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von rund 7.088 T€ zu nennen. Hinzu kommen Einsparungen auf der Ausgabeseite in Höhe von ca. 2.200 T€.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit war nach der Planung negativ, nämlich rund - 10.675 T€. Der Negativsaldo fiel allerdings im Jahresabschluss 2017 mit ca. - 9.044 T€ gegenüber der Prognose im Planansatz deutlich günstiger aus. Insgesamt gesehen blieben die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 3.430 T€ wie in den letzten Jahren unter dem Planansatz, da sich die erwarteten Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden erneut nicht verwirklicht haben.

In der Finanzplanung sind für das Planungsjahr 2018 sowie für die Folgejahre 2019 und 2020 teilweise erhebliche negative Finanzmittelsalden ausgewiesen. Ansätze dafür, dass im Hinblick auf zukünftige Haushaltsjahre erhebliche Anstrengungen zu Einnahmeverbesserungen bzw. tiefgreifende Konsolidierungsbemühungen unternommen werden, waren hierbei nicht erkennbar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter **5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen**, Seite 18, verwiesen.

6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses

6.1 Bilanz

Die Bilanz stellt auf der Aktivseite (Mittelverwendung) das Vermögen und auf der Passivseite (Mittelherkunft) das Kapital der Stadt Wedel zu einem bestimmten Stichtag dar. Mit dem Jahresabschluss 2017 und der Aufstellung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 erhält man den folgenden Überblick über die Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Wedel.

6.1.1 Aktiva

Aktiva			
	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	154.301,12	123.188,38 €	- 31.112,74 €
1.2 Sachanlagen	171.832.777,63 €	182.198.474,35 €	10.365.696,72 €
1.3 Finanzanlagen	34.199.478,49 €	32.866.229,02 €	- 1.333.249,47 €
2.1 Vorräte	367.552,90 €	367.552,90 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.594.321,29 €	1.892.083,26 €	297.761,97 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	8.376.072,19 €	7.538.572,74 €	- 837.499,45 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.727.017,95 €	14.310.810,73 €	- 416.207,22 €
Saldo	231.251.521,57 €	239.296.911,38 €	8.045.389,81 €

6.1.2 Passiva

Passiva			
	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung +/-
1. Eigenkapital	53.965.650,80 €	56.741.132,04 €	2.775.481,24 €
1.1 Allgemeine Rücklage	72.294.388,36 €	72.294.388,35 €	
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.3 Ergebnismrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.348.133,18 €	-18.328.737,56 €	
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	19.395,62 €	2.775.481,25 €	
2. Sonderposten	45.816.334,37 €	49.717.002,28 €	3.900.667,91 €
3. Rückstellungen	34.638.663,61 €	38.047.712,06 €	3.409.048,45 €
4. Verbindlichkeiten	83.101.953,71 €	83.009.959,15 €	-91.994,56 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	13.728.919,08 €	11.781.105,85 €	-1.947.813,23 €
Saldo	231.251.521,57 €	239.296.911,38 €	8.045.389,81 €

6.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung			
	Planansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Unterschied Ansatz zum Ist
ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.819.000,00 €	76.872.647,46 €	6.053.647,46 €
ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.102.100,00 €	74.446.427,83 €	-5.344.327,83 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.716.900,00 €	2.426.219,63 €	709.319,63 €
Finanzergebnis	-940.600,00 €	-809.208,99 €	131.391,01 €
ordentliches Jahresergebnis	776.300,00 €	1.617.010,64 €	840.710,64 €
außerordentliche Erträge	200.000,00 €	1.477.245,18 €	1.277.245,18 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	318.774,57 €	-318.774,57 €
außerordentliches Jahresergebnis	200.000,00 €	1.158.470,61 €	958.470,61 €
Jahresergebnis	976.300,00 €	2.775.481,25 €	1.799.181,25 €

6.2.1 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis besteht aus dem Saldo zwischen außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen. Diese sind Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen oder periodenfremd sind. Es wird ergänzend auf die Ausführungen unter 5.4.1 **Ergebnisplanung**, Seiten 19 und 20, verwiesen.

6.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung			
	Planansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Unterschied Ansatz zum Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.110.400,00 €	74.805.183,54 €	5.694.783,54 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.236.500,00 €	67.036.512,32 €	2.199.987,68 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-126.100,00 €	7.768.671,22 €	7.894.771,22 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.646.500,00 €	7.216.983,22 €	-3.429.516,78 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.321.400,00 €	16.261.410,62 €	5.059.989,38 €
Ergebnis Investitionstätigkeit	-10.674.900,00 €	-9.044.427,40 €	1.630.472,60 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.200.238,67 €	25.200.238,67 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.826.907,09 €	-25.826.907,09 €
Ergebnis fremde Finanzmittel	0,00 €	-626.668,42 €	-626.668,42 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.816.900,00 €	33.540.401,50 €	19.723.501,50 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.715.500,00 €	32.475.476,35 €	-26.759.976,35 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	8.101.400,00 €	1.064.925,15 €	-7.036.474,85 €
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.699.600,00 €	-837.499,45 €	1.862.100,55 €
Anfangsbestand Finanzmittel 01.01.2017	-5.874.225,13 €	8.376.072,19 €	14.250.297,32 €
Endbestand an liquiden Mitteln	-8.573.825,13 €	7.538.572,74 €	16.112.397,87 €

6.4 Anhang

Zu den Pflichtbestandteilen eines doppischen Jahresabschlusses gehört die Aufstellung eines Anhangs (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Inhaltlich finden hierbei insbesondere die Regelungen des § 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Es sind neben Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäben einzelne Bilanzpositionen, besondere Sachverhalte und Abweichungen zu erläutern. Ungeachtet dessen sind im Anhang speziell zu erläutern:

- besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- wesentliche Beträge bei den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sons-tige Rückstellungen“,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten übli-chen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- (soweit vorhanden) derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremd-wäh-rungen und
- eine ggf. bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.
- Des Weiteren Haftungsverhältnisse und
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können.

Dem Anhang sind darüber hinaus beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Wedel enthält ausführliche Erläuterungen und entspricht durchweg einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten. Er wird als vollständig und richtig beurteilt.

6.5 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-chendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel vermittelt. Hervorzuhe-ben ist, dass neben der im Verordnungstext geforderten Darstellung der Ertragslage auch über die Aufwandsentwicklung informiert wird.

Der vorgelegte Lagebericht wird den gesetzlichen Vorgaben vollständig gerecht.

7. Systemprüfungen

7.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden)

7.1.1 Einführung

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Gegenleistung, aber regelmäßig mit einer gewissen Zweckbestimmung gegeben wird. Spenden können in Form von Geld- oder Sachleistungen gegeben werden. Der Verzicht auf Arbeitsentgelt für geleistete Arbeit wird den sogenannten Zeitspenden zugeordnet. Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger sowie kirchlicher und damit steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO mindern als Sonderausgaben gemäß § 10 b EStG die Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer als abzugsfähige Ausgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG das Einkommen.

In diesem Zusammenhang wird oft auch der Begriff des Sponsorings verwendet. Es bestehen aber klare Unterschiede und Abgrenzungen zwischen diesen beiden freiwilligen Zuwendungen. Ein Sponsor erhofft sich hierdurch wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sichtbarkeit oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können oder er will damit für Produkte seines Unternehmens werben. Ein Sponsor erwartet somit üblicherweise eine konkrete Gegenleistung, die im Sponsorenvertrag auch entsprechend vereinbart werden sollte, wie beispielsweise konkrete Hinweise auf den Sponsor auf Plakaten, bei Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf den Fahrzeugen bzw. anderen Gegenständen der Kommune.

Empfehlung

Alle Beteiligten sollten zukünftig bei Eingang einer Zuwendung für eine zweifelsfreie Festlegung zwischen Spende oder Sponsoring sorgen - ggf. durch Nachfragen, um keine steuerrechtlichen Probleme entstehen zu lassen.

E

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträgerinnen und Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen dringend geboten, um trotz der zuvor genannten Möglichkeiten der Gegenleistungen für Zuwendungen schon den Verdacht von Korruption oder Vorteilsannahme auszuschließen. Bei diesem Vorteil muss es nicht zwingend eine Gegenleistung für eine konkrete (Dienst-) Handlung sein, sondern es reicht aus, wenn der Vorteil ganz allgemein auf die Dienstausübung mit dem Ziel ausgerichtet ist, sich das grundsätzliche Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu erkaufen, ohne dabei eine bestimmte Angelegenheit im Blick zu haben.

Andererseits sieht aber § 76 Abs. 4 GO die Spendenannahme ausdrücklich als legitimes Mittel der Finanzmittelbeschaffung vor und gibt verbildliche Hinweise für die einzuhaltenden Formalien. Somit gehört das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben auch zu den Dienstpflichten des Bürgermeisters sowie der Gremienmitglieder.

Um dem Rat gegenüber seiner Auskunft- und Informationspflicht nachkommen zu können, hatte der Bürgermeister schriftlich verfügt, dass die zentrale Koordination hierzu bei der Fachstelle Stadt- und Verwaltungsmarketing angesiedelt wird. Zur weiteren Vereinheitlichung wurde ein Formular „Anmeldung von Projekten“ entworfen und online gestellt, das dann ab sofort zu jeder angestrebten Sponsoringmaßnahme ausgefüllt werden musste. Auch Spendenbescheinigungen für alle Sponsorings wurden ab diesem Zeitpunkt zentral erstellt.

Mit diesen festgelegten Zuständigkeits-, Verfahrens-, Dokumentations- und Vorlageregelungen von der Einwerbung bis zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wird versucht, ein hohes Maß an Transparenz zu schaffen. Hiermit wird grundsätzlich eine ausreichende Rechtssicherheit für den Bürgermeister und andere Amtsträgerinnen und Amtsträger sichergestellt.

Eine weitere - noch nicht vertieft geprüfte - Frage ergibt sich aufgrund eines Erlasses des Innenministeriums vom 30.04.2010 „Spenden durch kommunale Körperschaften“, wenn die Stadt selber als Spender auftritt. Danach sind Spenden für humanitäre Hilfsmaßnahmen aus kommunalen Haushalten kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Auch kommunale Entwicklungshilfe ist nach diesem Erlass nur sehr eingeschränkt möglich. Materielle Entwicklungshilfe fällt demzufolge in den Bereich der auswärtigen Beziehungen und damit in die Bundeszuständigkeit. Auch im Rahmen bestehender (Städte-)Partnerschaften ist eine solche Unterstützung nur unter besonderen Umständen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Eine konkrete Aussage dazu - auch unter Berücksichtigung der Distriktpartnerschaft mit Makete/Tansania - wird Ziel einer zukünftigen Untersuchung des RPA sein.

7.1.2 Feststellungen zum Verfahren

Aufgrund der strafrechtlichen Problematik und dem Transparenzgebot war es erforderlich, ein sicheres Verfahren für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen zu installieren. Der unvermeidbare Verwaltungsaufwand dafür sollte zugleich möglichst gering gehalten werden. Das Wedeler System entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ermöglicht eine einheitliche schlanke Verfahrensweise. Allerdings bleibt für das RPA der Eindruck bestehen, dass nicht alle Spenden tatsächlich zentral gemeldet und erfasst werden, damit diese in den entsprechenden Bericht für den Rat einfließen können. Gerade bei den zahlreichen Außenstellen ist es denkbar, dass dort vor allem mangels Kenntnis der spezifischen Regelungen insbesondere Sach- oder Zeitspenden nicht gemeldet wurden.

Im Bericht des RPA zum Jahresabschluss 2015 wurden entsprechende Feststellungen gemacht. Ebenso berichtet die zuständige Fachstelle, dass vergleichsweise selten Zuwendungen bei ihr direkt und ohne Aufforderung gemeldet werden. Zumeist ist ein gesonderter Appell notwendig, nachdem beispielsweise in der Presse über Spenden berichtet oder ein Spender anfragt, weshalb noch keine Spendenbescheinigung ausgestellt wurde.

Der Wedeler Rotary Club spendete in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 15,5 T€ für die Flüchtlingshilfe in Wedel, in 2017 waren es noch einmal 3.410 €. Es bleibt aber unklar, wie Spenden für die Flüchtlingshilfe, deren Auszahlung über die Koordinierungsstelle Integration der VHS abgewickelt werden, gewertet werden müssen. Ein Teil dieser Spende von ca. 3.000 € könnte nämlich für die Durchführung von Arbeiten eines Telekommunikationsunternehmens im September 2017 in einer neu errichteten Notunterkunft eingesetzt worden sein, welche die technischen Voraussetzungen für die dortige W-LAN-Versorgung schuf. Ein entsprechender Buchungsposten konnte dazu nicht gefunden werden. Dazu wird ebenfalls noch eine gesonderte Untersuchung durch das RPA erfolgen.

7.1.3 Schlussfolgerungen

Anlässlich der strafrechtlichen Brisanz bietet es sich geradezu an, in diesem Bereich das schon seit längerem vom RPA geforderte IKS zumindest modellhaft für die gesamte Verwaltung zu installieren. Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Meldung der Zuwendungen kom-

plett und umfassend erfolgt. Damit dieses besser und sicherer gewährleistet werden kann, sollten die unten genannte Neuorganisation und die Erstellung einer ADGA genutzt werden, die bisherige Verfahrensweise zu schärfen und allen Stellen in der Verwaltung erneut ins Gedächtnis zu rufen. Dieses sollte prozesshaft regelmäßig erfolgen, um tatsächlich alle Bereiche zu erfassen und auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine Verknüpfung mit Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Dieses Maßnahmenpaket ist umso wichtiger, da es sich anscheinend fortlaufend zeigt, dass eine unmittelbare Meldung durch die begünstigte Stelle eher die Ausnahme als den Regelfall darstellt.

In 2019 wurde eine Verlagerung der Aufgabe in das Büro des Bürgermeisters vorgenommen und nach Aussage des zuständigen Fachbereichsleiters sei „durch den Wechsel auch mehr Struktur in die Aufgabenbereiche gekommen“. Auch der FD Finanzen bestätigt die Verbesserung der Situation, da es eine intensive Abstimmung u. a. gäbe. Nach jetzigem Stand sei lediglich noch die komplette Erfassung von Sach- und Zeitspenden zu regulieren.

Der gegenüber dem Rat per Mitteilungsvorlage jährlich abgegebene Spendenbericht entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg rät beispielsweise dazu, die Berichtspflicht nicht so eng und begrenzt auszulegen, sondern im Zuge des Transparenzgebotes, aus Gründen einer rechtssicheren Dokumentation und zur verfahrensrechtlichen Absicherung weitere Angaben zur jeweiligen Spende zu machen. Insbesondere sollte danach der Bericht zu möglichen Geschäftsbeziehungen in der Vergangenheit und anstehender Zukunft Stellung nehmen. Insofern empfiehlt das RPA, auch hierzu Überlegungen anzustellen, inwieweit der städtische Bericht optimiert werden kann.

Der Bürgermeister ist seiner Informationspflicht hinsichtlich des Spenden- bzw. Schenkungsaufkommen im Jahr 2017 nicht vollständig nachgekommen. Im Zuge einer routinemäßigen Nachkontrolle wird das RPA prüfen, inwieweit die jüngst getroffenen organisatorischen Änderungen zielführend sind und die gewünschte Wirkung entfalten.

8. Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Von der Verwaltung wurde kein Veränderungsbedarf gesehen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen im Anhang 1, Seite 211, verwiesen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.1 Rückstellungen

9.1.1 Pensionsrückstellung

Zum Zeitpunkt der EÖB betrug der Anfangsbestand rund 19.204 T€. Im Zeitraum 2011 bis 2017 mussten der Pensionsrückstellung zwischenzeitlich ca. 5.219 T€ zugeführt werden, wobei knapp 783 T€ für das Berichtsjahr auf die bei der Stadt Wedel tätigen Beamtinnen und Beamten entfielen. Der Zuführungsbetrag wurde dabei stellengenau den Produkten zugeordnet.

9.1.2 Beihilferückstellung

Die Bildung von Beihilferückstellungen hat im § 24 Abs. 1 Ziffer 2. GemHVO-Doppik ihre gesetzliche Grundlage. Dabei besteht eine direkte Abhängigkeit von der zuvor genannten Pensionsrückstellung. Im Rahmen dieser Ermittlung wurden in einem ersten Step ca. 1.229 T€ der Beihilferückstellung zugeführt. Darüber hinaus gab es eine zweite Zuführung von 286 T€, um die für das Jahr 2016 vorgenommene Berichtigung nachzuholen und dem Ratsbeschluss aus der BV/2017/105 abschließend in voller Höhe gerecht zu werden. Es wurde somit ein Endbestand von rund 6.365 T€ bei der Beihilferückstellung ausgewiesen.

Zumindest für das Jahr 2017 beurteilt das RPA die zusätzliche Zuführung als kritisch. Unter dem Blickwinkel der seinerzeitigen Argumentation des FD Finanzen, dass die Berücksichtigung von weiteren werterhellenden Aspekten ihre Begrenzung im positiven Jahresergebnis findet, hätte die zweite Zuführung nicht umgesetzt werden dürfen. Einerseits wurde bereits mit der ersten Zuführung dem gesetzlichen Rahmen entsprochen, andererseits errechnete sich im Ergebnishaushalt am Jahresende ein Fehlbetrag. Da es jedoch im Jahresabschluss 2018 zu einer Bereinigung bei der Beihilferückstellung kam, verzichtet das RPA auf eine abschließende Bewertung.

9.1.3 Verfahrensrückstellung

Die Verfahrensrückstellung verringerte sich 2017 um ca. 13,5 T€ auf einen Endbestand von rund 64 T€. Bemerkenswerte Auffälligkeiten waren nicht zu verzeichnen.

Verfahren, welche das Justizariat für die SEW führt und begleitet, werden im dortigen Jahresabschluss bilanziert. Im Berichtsjahr konnte ein Klageverfahren erfolgreich im Sinne der Stadt Wedel abgeschlossen werden, welches andernfalls erhebliche finanzielle Auswirkungen für die SEW ausgelöst hätte.

9.1.4 Finanzausgleichsrückstellung

Im Jahre 2016 wurden durch Einmal- und Sondereffekte abweichend von der normalen Entwicklung Gewerbesteuererträge von ca. 31.000 T€ erzielt. Dies führt in den Jahren 2017 und 2018 zu erheblichen Erhöhungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage.

Um die hieraus erwachsenden Herausforderungen für den zukünftigen Haushaltsausgleich abzufedern, hat die Stadt Wedel deshalb vom Instrument der Finanzausgleichsrückstellung im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziffer 8. GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Nach Berechnungen des FD Finanzen hätten 2016 zum Ausgleich der zu erwartenden höheren Umlagen ca. 5.524 T€ rückgestellt werden müssen. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 hat jedoch nur die Bildung von 4.800 T€ zugelassen. Im Jahre 2017 wurden der Rückstellung dann insgesamt rund 2.475 T€ zugeführt. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr gebuchten Entnahmen von rund 2.211 T€, errechnet sich ein Endbestand von ca. 5.064 T€. Die Entnahmen haben eine den Ergebnishaushalt entlastende Wirkung entfaltet, aber den Jahresfehlbetrag nur dämpfen und nicht verhindern können.

9.2 Forderungen

Aufgrund der Rangfolge bei der Beschaffung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Erträge und Einzahlungen hat die Stadt Wedel durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Ansprüche/Forderungen vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit bedarf es zwingend der Information des Zahlungspflichtigen über

- den zu zahlenden Betrag,
- dessen Fälligkeit,
- den Zahlungsgrund/Verwendungszweck sowie
- die Bankverbindung.

Die in der Jahresabschlussprüfung 2016 vom RPA geäußerten Bedenken zur Aussagekraft der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters haben für das Berichtsjahr den Fokus auf die Fragestellung gelenkt, ob tatsächlich alle Forderungen vollständig und rechtzeitig von den jeweiligen Fachdiensten angeordnet worden sind und es vorab zu keinem ungewollten Forderungsverzicht gekommen ist. Im Nachfolgenden werden die Prüfergebnisse wiedergegeben, die einer näheren Betrachtung bedürften.

9.2.1 Musikschule

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und daran anknüpfend für die Gebührenerhebung ist die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 14.12.2017 einschlägig. Dabei regelt der § 4 die Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei in den §§ 5 und 6 weitere Tatbestände genannt werden, die letztendlich entscheidenden Einfluss auf die konkrete Gebührenhöhe entfalten. Dabei bedient sich die Musikschule Wedel einer auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichteten Softwarelösung.

Für das RPA waren die verschiedenen Buchungen auf Debitorenebene nur schwer mit den flankierenden Gebührenbescheiden abzustimmen. So kam es beispielsweise zu Debitorendoubletten, die einem schwach ausgeprägten IKS und der Schnittstellenproblematik zu KIS-Doppik hin geschuldet waren.

Darüber hinaus kam es zu den nachstehenden Auffälligkeiten:

Zur Akquise und Steigerung der Attraktivität wurde das Angebot einer „Schnupperstunde“ ins Leben gerufen, ohne Bestandteil der Gebührensatzung zu sein. Die Berechnung erfolgte somit ohne Rechtsanspruch! In diesem Zusammenhang ist die Gebührensatzung nach vorheriger Kalkulation entweder zu ergänzen oder alternativ die Leistung nicht mehr zu berechnen.

B

Im Prüfungsjahr war das Kammerorchester nach Auffassung der Musikschule gebührenpflichtiger Bestandteil ihres Leistungsangebotes, obwohl für das RPA ein solcher Zusammenhang aus der Gebührensatzung heraus nicht hergeleitet werden konnte. Unter dem Gesichtspunkt einer tatsächlichen Gebührenpflicht, ist die Entscheidung, Forderungen zu erlassen, fehlerhaft, da das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen nicht eingehalten worden ist. Dieser Umstand ist zu **beanstanden**.

Durch die Vorlage des Wedeler Stadtpasses können die Musikschüler*innen eine Gebührenermäßigung geltend machen. Dabei sind die einzuhaltenden Nachweispflichten im § 5 (3) der einschlägigen Gebührensatzung geregelt. Zumindest in einem konkreten Fall ist der Musikschüler seiner rechtzeitigen Nachweispflicht nicht nachgekommen. Dennoch hat die Musikschule dem Wunsch nach einer rückwirkenden Befreiung entsprochen. Die Entscheidung über den Forderungsverzicht ist fehlerhaft, da das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen nicht eingehalten worden ist. Dies wird hiermit **beanstandet**.

Die Musikschule hat angekündigt, die vom RPA abgegebenen Hinweise kurzfristig umzusetzen bzw. bei der Veränderung von Ansprüchen das einschlägige Verfahren anzuwenden.

9.2.2 Vermietung Bergstraße 21

In der städtischen Immobilie Bergstraße 21 stehen vier Zimmer unterschiedlicher Größe für Vermietungszwecke zur Verfügung. Die Vermietung richtet sich in erster Linie an Anwärter*innen, Auszubildende und an Bundesfreiwilligendienstleistende. Dieses Angebot ordnet das RPA den Maßnahmen der Mitarbeitergewinnung zu, ohne dass dies jemals in dieser Deutlichkeit kommuniziert worden ist.

Darüber hinaus wurden die Räumlichkeiten in der Vergangenheit an Dritte, die nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur Stadt Wedel standen, vermietet. Hier seien Polizeianwärter*innen und Angehörige von Mitarbeiter*innen genannt. Klare Regeln oder eine Entscheidung des Bürgermeisters, nach welchen Prioritäten die Vergabe zu erfolgen hat, sind nicht existent.

H

Hinweis

Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine Regelung zu erarbeiten, wie zukünftig die gewünschte Vergabe erfolgen soll.

Beanstandung

Das Mietverhältnis ist grundsätzlich auf Zeit und somit auf einen eingegrenzten Zeitraum ausgerichtet. Dies spiegelt sich in der befristeten Mietdauer wieder. Dem Mieter wird ein Kündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende eingeräumt. Ohne erkennbaren Grund wurde in mindestens vier Fällen eine kürzere Kündigungsfrist zugestanden bzw. dem Wunsch nach vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages entsprochen. Durch die ausgesprochenen Zustimmungen zur vorzeitigen Auflösung der entsprechenden Mietverträge wurde ohne Rechtsgrund auf Mieteinnahmen von mehr als 1.000 € verzichtet. Diese Handhabung wird **beanstandet**.

B

Das RPA erwartet für die Zukunft, dass

- Kündigungen von Mietverträgen nur innerhalb der vereinbarten Fristen entsprochen werden - außer es ist eine zeitlich lückenlose Nachvermietung möglich und
- für die Dauer des Mietverhältnisses sämtliche Mieten vereinnahmt werden.

weitere Feststellungen

Im § 5 des aktuellen Mietvertrages wird die Zahlung einer Sicherheit in Höhe von 200 € vereinbart. Nach allgemeinem Verständnis soll diese insbesondere dazu dienen, eventuelle Schäden, die vom Mieter durch die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder in sonstiger Weise verschuldet worden sind, finanziell auszugleichen. Es ist in diesem Zusammenhang unverständlich, warum beim Auszug kein entsprechendes Abnahmeprotokoll erstellt wird und deshalb hierzu konkrete Aussagen fehlen. Der FD Gebäudemanagement erklärte auf Nachfrage den Verzicht damit, dass aktuell die Mieter nicht zur Renovierung der gemieteten Wohnung verpflichtet seien.

Eine solche Handhabung entspricht nicht der Intention der vertraglichen Regelung und muss zeitnah abgestellt werden. Hier erwartet das RPA eine zeitnahe Abstimmung zwischen den FDen Gebäudemanagement sowie Wirtschaft und Steuern.

Im § 10 Ziffer 2. des aktuellen Mietvertrages wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich kostenfreie Gespräche in das deutsche Festnetz über den Telefon- und DSL-Anschluss geführt werden dürfen. Allein im Prüfungsjahr 2017 wurden mindestens dreimal Gespräche in Fremd- bzw. Mobilfunknetze geführt. Die Kosten hierfür bewegten sich zwar alle im geringfügigen Bereich; dennoch macht eine vertragliche Regelung keinen Sinn, wenn im Rahmen der Nachverfolgung keine regelmäßige Kontrolle erfolgt. Entweder sollte die vertragliche Regelung dem jetzigen Nutzerverhalten hin angepasst oder aber ungewünschte Nutzungen konsequent weiterverfolgt bzw. technisch unterbunden werden.

9.2.3 Vermietung Kiosk „mittendrin“

9.2.3.1 Einführung

In der ehemaligen Ladenzeile an der Friedrich-Eggers-Straße, in der sich auch das Stadtteilzentrum „mittendrin“ befindet, ist u. a. ein Kiosk mit Waren für den täglichen Bedarf ansässig. Dieser Kiosk dient als unmittelbarer Nahversorger vor Ort, als attraktiver Anlaufpunkt für viele ältere Leute und Menschen mit Migrationshintergrund. Er trägt somit zur Belebung des Stadtteils bei. Bei einer Aufgabe des Kiosks wird mit längerem Leerstand und Verwahrlosungstendenzen gerechnet.

Nachdem der langjährige Inhaber aufgegeben hatte, war es schwierig, einen Nachfolger zu finden. Bereits dem ersten neuen Betreiber wurden fünf Monatsmieten durch eine Entscheidung des Bürgermeisters erlassen, um durch diesen Mieter durchgeführte Renovierungsarbeiten finanziell auszugleichen. Dieser Betreiber hörte aber bereits nach kurzer Zeit schon wieder auf, da letztlich die Einnahmen offenbar nicht auskömmlich waren. Es konnte jedoch umgehend ein neuer Kioskbetreiber gefunden werden.

Das aktuelle Mietverhältnis begann vertraglich am 15.01.2016, wobei bis zum 01.07.2016 nur Nebenkosten zu entrichten waren und erst ab dem 01.07.2016 zusätzlich die Nettokaltmiete. Für diesen Erlass der Miete über einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten ist keine Entscheidung des Bürgermeisters oder aufgrund der Höhe der erlassenen Summe keine Entscheidung durch die Fachdienstleitung dokumentiert.

Im Juni 2016 teilte der Mieter mit, dass er aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, die (Nettokalt-)Miete zu bezahlen. Daher bat er um eine weitere Mietbefreiung vom Juli bis zum Dezember 2016. Als Nachweis legte er eine Überschussrechnung aus dem ersten Halbjahr 2016 vor. Die Nebenkosten sollten jedoch weiterhin beglichen werden. Ende Juni 2017 erinnerte der

FD Gebäudemanagement schriftlich daran, dass nunmehr die monatlichen Mietzahlungen fällig wären. Ein kurzer Vermerk besagt, dass bis dahin noch keine Mietzahlung verzeichnet werden konnte und auch die vereinbarte Kautionszahlung noch nicht überwiesen wurde. Dieser Zustand herrschte auch noch im April 2018 vor.

In einem aufwendigen, mehrstufigen und schwierigen Prozess wurden Lösungen gesucht, den Kiosk dort zu erhalten und entsprechende Mietzahlungen zu generieren. Um den zuvor beschriebenen längeren Leerstand der Räumlichkeiten abzuwenden, wurde im Dezember 2018 ein Geschäftsraummietvertrag abgeschlossen. In diesen Vertrag wird auf eine monatliche Grundmiete verzichtet. Stattdessen ist die Grünfläche nördlich der Wendeschleife zu kontrollieren, zu fegen und von Unrat frei zu halten. Ein parallel abgeschlossener Aufhebungsvertrag regelt, dass die rückständigen Nebenkosten unverzüglich zu erstatten waren und für die aufgelaufenen Mietrückstände eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden sollte. Für das RPA ist es in diesem Zusammenhang nicht nachzuvollziehen, warum eine ermittelte Überzahlung von Nebenkosten aus den Jahren 2016 und 2017 erstattet und nicht einbehalten bzw. aufgerechnet wurde.

9.2.3.2 Besonderheiten

Die quasi mietfreie Überlassung der Räumlichkeiten an den Kioskbetreiber hat sich an den Maßstäben nach § 90 GO zu beurteilen. Danach dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert oder überlassen werden. Bei der Überlassung sind als voller Wert die ortsüblich angemessene Miete, Pacht oder sonstige Nutzungsentgelte zu Grunde zu legen.

Die an sich schon äußerst günstige Miete wurde in dem aktuellen Geschäftsraummietvertrag auf 0 € abgesenkt und durch zu leistende Tätigkeiten ersetzt. Die Erledigung des dafür festgesetzten und recht überschaubaren Aufgabenkatalogs für eine etwa 200 m² große bzw. kleine Fläche wird nicht einmal überwacht, so dass die Überlassung des Kiosks mehr oder minder mietfrei erfolgt. Nur die besondere Mittlerfunktion des Kiosks konnte eine solche Handhabung rechtfertigen. Verschärfend besteht bei diesem Konstrukt die Gefahr, dass hierdurch eine einem Arbeitsvertrag ähnliche Regelung getroffen wird, die zu besonderen Ansprüchen des Kioskbetreibers führen kann.

Nach § 6 Abs. 4 des ursprünglich vereinbarten Gewerbemietvertrags war der Vermieter bei Zahlungsverzug berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr von 5 € zu erheben. § 7 Abs. 2 des neuen Geschäftsraummietvertrages enthält eine inhaltsgleiche Regelung. Für die rückständigen Zahlungen wurde in der Vergangenheit jedoch auf Verzugszinsen und Gebühren verzichtet.

Aufgefallen ist ferner, dass seitens des Kioskbetreibers ein Teil der Freifläche vor dem Kiosk insoweit mitgenutzt wird, als dass dort Stühle und ein Tisch für potentielle Kunden aufgestellt sind. Der diesbezügliche Antrag für die Sondernutzung befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung noch in der abschließenden Beurteilung durch den zuständigen FD Ordnung und Einwohnerservice.

9.2.3.3 abschließende Bewertung

Inwieweit der Mieter derzeit seinen vertraglichen Regelungen nachkommt, konnte der FD Gebäudemanagement nur teilweise klären, da dort keine klar festgelegte und entsprechend dokumentierte Überwachungsroutine besteht. Nach Auskunft des Fachdienstes kontrolliert der Lei-

ter des benachbarten Stadtteilzentrums regelmäßig, ob die Flächenreinigung wie vereinbart erledigt wird. Nach Ansicht des RPA hat es jedoch an einer Rückmeldung der Kontrollergebnisse gefehlt.

Bereits im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2014 wurde festgestellt, dass eine entsprechende komplette Übersicht nicht besteht und man bisher nur in den Fällen die Einhaltung vertraglicher Regelungen überprüft hätte, wo man Kenntnis von einer solchen gehabt habe. Die dort getroffene **Empfehlung**, eine an das Muster des FD Wirtschaft und Steuern angelehnte Auflistung zu erstellen und ein Wiedervorlagensystem zu etablieren, um die Rechte der Stadt Wedel durchzusetzen und auch für einen Vertretungsfall oder bei personellen Veränderungen entsprechend gewappnet zu sein, wird hiermit noch einmal bekräftigt.

Darüber hinaus sollte die unter **9.3.3.2 Besonderheiten**, Seite 32, genannte Entscheidung über die Absenkung der Miete hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach einem Jahr überprüft werden.

Empfohlen wird, auch die Frage der Sondernutzung auf der Fläche vor dem Kiosk alsbald zu regeln, bevor sich dort Ungewolltes verfestigt. Weiterhin wird empfohlen, sofern seitens des Kioskbetreibers auch zukünftig Tätigkeiten für die Stadt Wedel abzuleisten sind, diese regelmäßig zu kontrollieren. Ebenso sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag so zu dokumentieren, dass diese auch bei einem Personalwechsel oder Krankheit stets parat und nachvollziehbar sind.

E

Zu **beanstanden** ist, dass der Mieterlass durch die Fachdienstleitung für die ersten fünfzehn Monate weder begründet, noch dokumentiert ist. Darüber hinaus wird die fehlende Entscheidung zur Erhebung der Stundungszinsen bemängelt. Gleiches gilt für den Umfang der festgesetzten Tätigkeiten und die fehlende Überwachung der Ausführung. Außerdem kann die Ausgestaltung des Geschäftsraummietvertrages dazu führen, dass eine nicht gewollte arbeitsvertragliche Regelung mit Ausstrahlung in die Sozialversicherung eingegangen wurde. Eine kurzfristige Prüfung wird hierzu erwartet, eine Klarstellung dazu im Geschäftsraummietvertrag wird empfohlen.

Beanstandet wird weiterhin, dass eine festgestellte Überzahlung von Nebenkosten erstattet und nicht auf bestehende Mietrückstände angerechnet wurde. Ebenso wird bemängelt, dass die vom Leitungsteam beschlossene Überprüfung der Entscheidung nach einem Jahr über die Stundung und zur Miet-„Zahlung“ in Form von Arbeitsleistung nicht durchgeführt bzw. zumindest nicht dokumentiert wurde.

B

Der FD Gebäudemanagement vertritt hiervon abweichend die Meinung, dass es sich um eine vertragliche Vereinbarung handelt, wie mit Rückständen aus der Vergangenheit umgegangen wird. Ungeachtet dessen ist das RPA weiterhin der Auffassung, dass dennoch das einschlägige Verfahren für die Veränderung von Ansprüchen zur Anwendung hätte kommen müssen. Darüber hinaus stellt der FD Gebäudemanagement die aktuelle Situation wie folgt dar: „Der Vertrag wurde erst im Dezember 2018 abgeschlossen und der Einkommensnachweis hätte vom Mieter bis September 2019 vorgelegt werden müssen. Seitens des Mieters kam es jedoch zu zeitlichen Verzögerungen, da er den Steuerberater gewechselt hatte. In der Folge wurde die Vorlage über die Einkommenssituation vom zuständigen Fachdienst mit Fristsetzung eingefordert. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wird geprüft, inwieweit sich die Mietzahlungssituation verändert.“

9.2.4 Kostenersatz anlässlich einer Beisetzung

Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten, für deren Erfüllung der Erbe oder die Erben haften. Immer häufiger kommt es vor, dass Menschen versterben und zunächst nicht klar ist, wer Erbe geworden ist, da nahe Angehörige nicht vor Ort sind. Dann wird die Bestattung durch den FD Ordnung und Einwohnerservice veranlasst und die Kosten hierfür zunächst aus öffentlichen Geldern verauslagt.

Die Annahme, dass früher oder später ein Erbe gefunden werden kann, der für die Bestattungskosten aufkommt, trifft immer seltener zu. Nach dem Tod von alleinstehenden Menschen ohne großes Vermögen schlagen nahe als auch entfernte Verwandte zunehmend die Erbschaft aus, weil sie weder mit der Nachlassangelegenheit zu tun haben noch die Bestattungskosten tragen wollen. Nach § 13 des Bestattungsgesetzes trifft die Bestattungspflicht die Angehörigen auch dann, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und deshalb nicht Erbe geworden sind.

Im konkreten Betrachtungsfall konnten zwei Hinterbliebene des Verstorbenen ermittelt werden. Im Rahmen entsprechender Bescheide wurden die Kosten der Bestattung festgesetzt und den Verpflichteten aufgegeben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass lediglich einer der beiden Bescheidempfinger tatsächlich zahlungspflichtig war. Da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Ratenzahlungsvereinbarung über die hälftigen Bestattungskosten abgeschlossen war, wurde auf eine nachträgliche vollständige Inanspruchnahme des Verpflichteten verzichtet.

Nicht geprüft bzw. dokumentiert wurde im Zusammenhang mit dem Ratenzahlungsantrag die Frage, ob sich der Zahlungspflichtige über seine telefonisch geäußerte Behauptung hinaus tatsächlich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Darüber hinaus wurde ohne erkennbaren Grund auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Schwerwiegender wiegt für das RPA jedoch der hälftige Verzicht auf die Bestattungskosten, obwohl der Verpflichtete als Gesamtschuldner zur Zahlung angehalten war. Zusammenfassend werden die Handhabung des Vorgangs und der Forderungsverzicht **beanstandet**.

B

10. Einzelfeststellungen

10.1 Grundstücksangelegenheiten im Gewerbegebiet Langenkamp

Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 GO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Dieser entspricht regelmäßig dem Verkehrswert des Verkaufsgegenstandes und kann bei Grundstücken beispielsweise vom Bodenrichtwert abgeleitet werden. Ferner ist stets der Grundsatz der Vermögensbetreuungspflicht bei Grundstücksveräußerungen zu beachten. Danach sind der Bürgermeister oder der Rat verpflichtet, Vermögen der Stadt pfleglich bzw. sparsam und wirtschaftlich zu behandeln sowie das städtische Vermögen zu erhalten. Daher wäre es nicht zulässig, ohne Prüfung des Einzelfalls und ohne Beachtung besonderer, wie beispielsweise sozialer Kriterien, kommunale Grundstücke unter dem Verkehrswert zu veräußern.

Am 23.11.2017 wurde durch den Rat beschlossen, ein ca. 2.900 m² großes Areal im Gewerbegebiet Langenkamp an einen Kfz-Meisterbetrieb sowie an eine Grundstücksgemeinschaft zu verkaufen. Der Bodenrichtwert für Gewerbegrundstücke ist dort mit 120 €/m² ausgewiesen.

Aufgrund diverser grundstücksbezogener Nachteile wurde der Kaufpreis für beide Parteien auf durchschnittlich [REDACTED] einschließlich Kosten für die Erschließungsstraße festgelegt, wobei konkret der Kfz-Betrieb für seine Fläche inklusive einer Wegefläche [REDACTED] und die Grundstücksgemeinschaft [REDACTED] zahlte.

Einen knappen Monat später wurde eine weitere Gewerbefläche in dem gleichen Gebiet in der Größe von 5.700 m² an einen großen Immobilienentwickler veräußert. Auch hier wurde der Bodenrichtwert in Höhe von 120 €/m² aufgrund der absolut gleichen wie zuvor geschilderten grundstücksbezogenen Nachteile gemindert, wobei in diesem Fall aber lediglich [REDACTED] inklusive Erschließungskosten angesetzt wurden.

Mit Ratsbeschluss vom 21.02.2019 wurde dort ein drittes 2.187 m² großes Gewerbegrundstück an ein Wedeler Industrievertretungsunternehmen veräußert - ebenfalls für [REDACTED] inklusive Erschließungskosten. Auch hierbei wurde der Bodenrichtwert mit identischer Begründung wie bei den beiden zuvor genannten Grundstücksgeschäften abgezinst.

Vergleicht man die Preise der drei veräußerten Flächen und zieht man dabei den zweimal erzielten Verkaufspreis in Höhe von [REDACTED] als Vergleichsmaßstab heran, hat die Stadt Wedel beim Verkauf der Fläche an den Immobilienentwickler im Dezember 2017 auf eine Einnahme von [REDACTED] x 5.700 m² mithin [REDACTED] verzichtet.

Beanstandung

Aufgrund der dokumentierten Preisermittlung und den dokumentierten Grundstücksverhandlungen ist es für das RPA zwar schlüssig, warum trotz knapper Gewerbegrundstücksressourcen in diesen Fällen vom Rahmen des Bodenrichtwertes nach unten abgewichen wurde. Aber auch nach zusätzlicher Rücksprache mit dem FD Wirtschaft und Steuern erschließt es sich beim Vergleich der drei Grundstücksverkäufe weiterhin nicht, warum hier unterschiedliche Kaufpreise aufgerufen wurden, obwohl es sich

- um benachbarte und
- der Begründung nach um vergleichbare Flächen

handelte. Insofern liegt nach Auffassung des RPA ein Verkauf des Grundstücks unter Wert und damit ein Verstoß gegen § 90 Abs. 1 GO sowie eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht vor. Das wird hiermit beanstandet.

10.2 Vorzeitiger bzw. entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten

Bis Anfang der 1990er Jahre war es nach den landesrechtlichen Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau erforderlich, dass für die Errichtung von Sozialwohnungen auch zusätzlich ein kommunales Darlehen gewährt werden musste. Im Gegenzug wurde der Kommune dann ein Belegungsrecht in den erstellten Sozialwohnungen für eine Dauer von üblicherweise 15 bis 25 Jahren eingeräumt. Aufgrund der Preisentwicklung bei den Miethöhen, aber auch wegen der günstigen Zinsen am Geldmarkt kommt es seit einiger Zeit vermehrt vor, dass die städtischen Darlehen für den sozialen Wohnungsbau abgelöst, d. h. zurückgezahlt werden sollen. Diesbezüglich stellte sich für das RPA die Frage, inwieweit darauf geachtet wird, dass - sofern seinerzeit vereinbart - die Belegungsrechte für einen möglichst langen, zumindest aber für den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geregelten Zeitraum gesichert bleiben.

B

Aktuell sind nach Auskunft des FD Soziales 340 Belegungsrechte vorhanden, zehn weitere sind vertraglich vereinbart und können nach Fertigstellung der Wohnungen entsprechend umgesetzt werden. In 2016 soll die öffentliche Förderung bei keiner Wohnung, in 2017 bei 12 Wohneinheiten und in 2018 bei insgesamt 83 Wohnungen weggefallen sein, wobei über die Nachwirkungsfrist des § 16 Abs. 1 WoBindG das Belegungsrecht grundsätzlich weiterhin für 10 Jahre bestehen bleibt. In einem Fall war über eine vertragliche Regelung sogar festgelegt worden, dass unabhängig von der gesetzlichen Nachwirkungspflicht die Belegungsrechte mindestens bis zum Jahre 2025 bestehen bleiben.

Bei der Stadt Wedel sind derzeit vier Fachdienste mit der Abwicklung befasst. Der FD Finanzen ist insoweit zuständig, als dass er die seinerzeit von der Stadt Wedel an Wohnungsbauunternehmen für die Errichtung von geförderten Wohnungen gewährten Darlehen verwaltet und bearbeitet. Der FD Finanzen ist auch federführend für die Abwicklung dieser Darlehen zuständig, falls ein Eigentümer beispielsweise frühzeitig ein Darlehen ablösen will. In diesen Fällen wird stets der FD Soziales eingebunden, um zu klären, inwieweit diese Wohnungen noch benötigt werden. Aufgrund der regelmäßigen Rückmeldung, dass die Belegungsrechte weiterhin unentbehrlich sind, wird dann seitens des FD Finanzen nur die Löschung der Grundschuld an sich in der dritten Abteilung des Grundbuchs durchgeführt, so dass die Belegungsrechte für die Nachwirkungswirkungsfrist nach § 16 Abs. 1 WoBindG auch zusätzlich im Grundbuch abgesichert bleiben.

Der FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist erst seit 2018 ebenfalls zuständig, und zwar für die Fälle, in denen der Stadt Wedel aufgrund eines städtebaulichen Vertrages Belegungsrechte eingeräumt werden. Das umfasst vorläufig zehn Wohnungen eines Wohnimmobilienfonds im Rahmen des Sanierungs- und Nachverdichtungsvorhabens im Quartier Tinsdaler Weg/Galgenberg/Am Rain.

Des Weiteren setzt der FD Stadt- und Landschaftsplanung aktiv den Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 20.11.2014 um, wonach bei der Ausweisung von neuen Baulandflächen durch die Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes bei Neubauprojekten sowohl im Miet- als auch im Eigentumswohnungsbau ab 1.500 m² beantragter Nettowohnfläche 30 % mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erstellt werden sollen.

Als Viertes ist die Fachstelle Wohnen des FD Soziales mit der praktischen Umsetzung befasst. Die Vergabe dieser Wohnungen bzw. die Auswahl für einen Vorschlag an den Vermieter erfolgt nach den „Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen in der Stadt Wedel“, die am 14.09.2005 durch den Sozialausschuss beschlossen wurden.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden die Belegungsrechte so lange und umfangreich wie möglich abgesichert. Es wurde festgestellt, dass alle vier beteiligten Fachdienste diesen Aufgabenbereich stets vor Augen haben.

Hinweis

Im Zuge des Ratsbeschlusses vom 20.11.2014 sollte nicht nur die Errichtung weiterer sozial geförderter Wohnungen auf allen Ebenen im Fokus stehen, sondern auch zusätzlich versucht und wenn möglich im Verhandlungswege erreicht werden, dafür Belegungs- oder Benennungsrechte zu erlangen, um die Vergabe der neu erstellten Sozialwohnungen aus Sicht der Stadt Wedel passgenauer vorzunehmen und die Bewerbungen bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung abzubauen.

H

10.3 Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstücksverträgen

Die Stadt Wedel hat eine Vielzahl von Grundstückskaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen abgeschlossen, sowohl in dem Sinne, dass städtische Objekte verkauft, verpachtet bzw. vermietet werden als auch Liegenschaften bzw. Immobilien Dritter für eigene Zwecke angemietet oder gepachtet wurden. Aus diesen Verträgen erwachsen eine Vielzahl von Pflichten oder Rechte für die Stadt Wedel, aber auch für die jeweiligen Käufer, Pächter bzw. Mieter. Eine Überwachung, ob diese Verpflichtungen auch dauerhaft eingehalten und umgesetzt werden oder die Rechte nicht irregulär ausgeweitet werden, ist unabdingbar - insbesondere wenn dadurch beispielsweise Dritte geschützt werden sollen oder eine Nichtbeachtung zu Schäden oder auch zu Schadensersatzforderungen führen kann.

Das RPA hält daher auch genau aus diesen Gründen grundsätzlich die schrittweise Implementierung eines IKS bei der Stadt Wedel für unabdingbar. Ein operatives Risiko ist hier darin begründet, dass ein Vertragsmanagement als essentieller Grundbaustein eines IKS fehlt und so ggf. darin festgehaltene Regelungsinhalte zu Terminen, Verpflichtungen, Auflagen usw. bei einem Personal- oder Zuständigkeitswechsel verloren gehen und die zuvor geschilderten Folgen sodann eintreten könnten. Insofern wurde untersucht, ob eine regelmäßige, systematische und fristgerechte Überprüfung von Vertragsinhalten erfolgt und ob sich die zuständigen Fachdienste eigene Richtlinien oder Prüfprozesse gegeben haben, um möglichen finanziellen oder sonstigen Risiken vorzubeugen oder zumindest diese auf ein akzeptables Niveau bei Schadenseintritt zu reduzieren.

Vertragliche Regelungen aus Grundstücksangelegenheiten im weitesten Sinne können grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

10.3.1 Bauverpflichtungen bei Verkauf von Grundstücken an Gewerbetreibende

Gewerbegrundstücke sind für den Wirtschaftsstandort Wedel eine rares und damit wertvolles Gut. In den Grundstückskaufverträgen wird daher regelmäßig über eine Klausel sichergestellt, dass die in den Kaufverhandlungen angekündigten Vorhaben zeitnah umgesetzt werden. Aus diesem Grunde werden mit den Käufern stets eine Bauverpflichtung, eine Vertragsstrafe und ein städtisches Rückkaufsrecht für den Fall, dass das Vorhaben nicht fristgerecht umgesetzt wird, vertraglich fixiert.

Die in diesen Fällen vereinbarten Fristen sind dem jeweiligen Einzelfall angepasst und beispielsweise davon abhängig, wie der Bauplanungsstand bei Vertragsabschluss war und welcher Umsetzungszeitpunkt überhaupt als realistisch angesehen wird. Diese Fristen werden formell über ein elektronisches Wiedervorlagesystem überwacht. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung wird unabhängig von der Wiedervorlage zusätzlich regelmäßig Kontakt zu den Gewerbetreibenden gehalten, um bei Problemen oder Verzögerungen unterstützend eingreifen zu können, da seitens der Stadt Wedel mit dem Grundstücksverkauf bestimmte Zielvorstellungen und Erwartungshaltungen verknüpft waren. Für einen Vertretungsfall ist entsprechend Vorsorge getroffen worden, so dass keine Informationen verloren gehen. Dieses Verfahren ist angesichts der überschaubaren Größenordnung aus Sicht des RPA gut und angemessen.

10.3.2 Nachbesserungsklausel beim Verkauf von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken

Beim Verkauf von städtischen Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, wird im Regelfall per Nachbesserungsklausel abgesichert, dass - sofern eine rückwärtige oder zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück möglich ist - der Differenzbetrag des dann entstehenden Grundstücksmehrwertes abgesichert wird, wenn es tatsächlich zu einem Hausbau oder Weiterkauf des Grundstücks kommt. Diese Nachbesserungsklausel ist auf zehn bis fünfzehn Jahre befristet. Hierzu wird vom zuständigen Fachdienst eine Übersichtsliste geführt, die zusammen mit Hilfe eines elektronischen Wiedervorlagesystems jederzeit - auch im Vertretungsfall - einen vollständigen Überblick bietet. Diese Systematik führt zu einer höchst bemerkenswerten Sicherung möglicher städtischer Ansprüche und stellt einen kleinen, aber hervorragenden Schritt in Sachen Wissens- und Vertragsmanagement dar.

10.3.3 Sonstige Miet- oder Pachtverträge

Bei der Prüfung der vertraglichen Umsetzung zum Beachclub 28°Grad (siehe auch Ausführungen ab Seite 39) ergab sich, dass sich auch in weiteren vertraglichen Regelungen bezüglich städtischer Objekte Auflagen, Vereinbarungen etc. finden lassen, die einer steten Überwachung bedürfen.

In 2018 hat der FD Wirtschaft und Steuern die Aufgabe erhalten, neue Verträge in diesen Fällen zu verhandeln, zu formulieren und rechtlich zu überprüfen. Die Umsetzung der Verträge und deren Kontrolle verblieben jedoch weiter beim bisher alleine zuständigen FD Gebäudemanagement. Eine erste Zwischenbilanz zu dieser Zuständigkeitsänderung, die sich aus der aktuellen Prüfung ableiten lässt, lautet, dass die Aufgabenverlagerung zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung der neuen vertraglichen Regelungen geführt hat. Allerdings ist derzeit der Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Fachdiensten noch sehr groß, um Vorgaben, rechtliche Notwendigkeiten und weitere Wünsche „unter einen Hut zu bekommen“.

Eine Nachfrage beim zuständigen FD Gebäudemanagement, inwieweit bisher oder auch zukünftig vertragliche Regelungen überprüft wurden bzw. werden sollen, wurde dahingehend beantwortet, dass eine entsprechende komplette Übersicht nicht besteht und man bisher nur in den Fällen die Einhaltung vertraglicher Regelungen überprüft hätte, wo man teilweise zufällig Kenntnis von einer solchen gehabt habe.

Beanstandung

B Angesichts der ungenügenden Überwachung der vertraglichen Regelungen in Bezug auf den Beachclub 28°Grad besteht hier dringender Optimierungsbedarf. Es wird hiermit **beanstandet**, dass eine solche Kontrolle allenfalls zufällig stattfand und jegliche Mechanismen fehlen, vertragliche Ansprüche dauerhaft abzusichern, so dass mögliche ungewollte Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und verhindert werden können.

Empfehlung

E Es wird dringend empfohlen, eine an das Muster des FD Wirtschaft und Steuern angelehnte Auflistung zu erstellen und ein Wiedervorlagesystem zu etablieren, um die Rechte der Stadt Wedel durchzusetzen und auch für einen Vertretungsfall oder bei personellen Veränderungen entsprechend gewappnet zu sein. Da sich der FD Gebäudemanagement dieses Umstandes bewusst ist, ist mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 eine kaufmännische Fachkraft eingeworben worden. Gleichermaßen muss auch sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen, die

die Stadt Wedel neben einer regelmäßigen Miet- oder Pachtzahlung übernommen hat, auch übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar überwacht werden.

10.4 Beachclub 28°Grad

Am Strandbad wird seit dem 01.01.2010 der Beachclub 28°Grad betrieben. Der am [REDACTED] mit dem aktuellen Betreiber geschlossene Mietvertrag enthielt zahlreiche Regelungen, um einerseits die Gefahren durch Hochwasser und den entsprechenden Hochwasserschutz abzubilden und andererseits ein interessantes gastronomisches Angebot für Wedel zu schaffen bei gleichzeitiger Bewahrung der Zugänglichkeit der öffentlichen Flächen für die Allgemeinheit.

Gemietet wurden durch den Beachclubbetreiber das ehemalige Kioskgebäude inklusive Toiletten sowie die dem Gebäude vorgelagerte Fläche und ein Areal für die Aufstellung von Containern für Toiletten, Kühl- und Lagerzwecke. Die WC-Container waren auch für reine Besucher des Strandbades und des Spielplatzes gemäß den vertraglichen Regelungen vorzuhalten. Alle Container, Einrichtungsgegenstände, Werbetafeln, Stühle usw. waren vom Betreiber zu beschaffen und sind jeweils spätestens zum 15.10. eines Jahres aus Gründen des Hochwasserschutzes wieder abzubauen. Strom, Wasser und Hygieneartikel für die Toiletten sind vertragsgemäß von der Stadt Wedel zu tragen, die Verbrauchskosten für den gastronomischen Betrieb wurden über einen Nebenzähler abgerechnet. Die Wiederaufnahme des Beachclub-Betriebs hat regelmäßig zum 01.04. eines Jahres zu erfolgen. In der Betriebszeit waren die Toiletten von 9:00 Uhr bis zur Dunkelheit vorzuhalten. Sofern ständig Aufsichtspersonal vor Ort ist, darf eine mit der Stadt Wedel schriftlich abgestimmte Gebühr erhoben werden. Dem Mieter wurde die gastronomische Bewirtschaftung auf dem gesamten Strandbadgelände - auch bei Sonderveranstaltungen - zugesichert.

Der Mietzins betrug zunächst [REDACTED] jährlich bzw. knapp [REDACTED] monatlich während der 6 ½ Monate langen Betriebsphase. Nach [REDACTED] Jahren sollte eine Umsatzmiete nach Vorlage entsprechender Unterlagen geprüft werden. Daneben hatte der Mieter die regelmäßige Öffnung, Beaufsichtigung und ordnungsgemäße Reinigung der Toiletten sowie kleine Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Laufzeit des Vertrages betrug zunächst [REDACTED] Jahre mit einer Option auf [REDACTED] Jahre Verlängerung bis zum [REDACTED].

Der unterzeichnete Vertrag aus dem Jahre [REDACTED] wurde am [REDACTED] durch eine Neufassung ersetzt. Diese übernahm in weiten Teilen die bisherigen Regelungen, enthält aber einige Klarstellungen. So wird die den aufgeständerten Holzpodesten vorgelagerte Strandfläche ausdrücklich als Bewirtungsfläche definiert. Ebenso wird gestattet, dort kostenlos Liegenstühle, Strandliegen und Sonnenschirme aufzustellen unter der Maßgabe, dass per Aushang darauf hingewiesen wird, dass die Benutzung dieser Gegenstände nicht mit einem Verzehrzwang verbunden ist. Ebenso wird klargestellt, dass auf der gesamten Strandbadfläche keine weitere gastronomische Bewirtschaftung erfolgt - auch nicht bei Sonderveranstaltungen. Desgleichen wird der freie Zu- und Durchgang über die Rampe am Beachclub zum Strand schriftlich fixiert. Trotz Erweiterung der nutzbaren Fläche blieb der Mietzins jedoch unverändert!

Am [REDACTED] wurde der Vertrag erneut abgeändert, wobei nunmehr eine Anpassung der Miete für [REDACTED] auf [REDACTED] und für [REDACTED] auf [REDACTED] bei gleichzeitiger Laufzeitverlängerung bis zum [REDACTED] erfolgte. Darüber hinaus wurde eine [REDACTED] Option á [REDACTED] vereinbart. Nach Darlegung des FD Gebäudemanagement orientierte sich die neu festgelegte Miethöhe an städtischen Lasten für das Objekt, die mit etwa [REDACTED] beziffert wurden.

Bereits im [REDACTED] hatte der Betreiber fristgemäß die Option zur Verlängerung des Vertrages bis zum [REDACTED] gezogen. Jede der Vertragsparteien hatte als Folge daraus lediglich das Recht, den Mietzins neu zu verhandeln. Durch die Neuregelung der internen Zuständigkeiten für das zentrale Vertragsmanagement ist nunmehr der FD Wirtschaft und Steuern verantwortlich. Die anstehende Vertragsverlängerung wurde vom Fachdienst zum Anlass genommen, den bestehenden Vertrag ausführlich zu durchleuchten, wobei zahlreiche Schwachpunkte zu Tage traten. Als ein wesentliches Manko wurden die recht günstig erscheinenden Mietkonditionen erkannt und Vergleichsmaßstäbe gesucht. So wurde ermittelt, dass beispielsweise in Hamburg für eine vergleichbare Einrichtung auf der Basis der „Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung öffentlicher Wege, Grün- und Erholungsanlagen“ eine Jahresmiete im [REDACTED]stelligen Bereich angesetzt wurde. Zudem wird die Vergabe solcher Flächen stets ausgeschrieben, um einen entsprechenden Wettbewerb zu marktüblichen Konditionen herbeizuführen.

Bezogen auf Wedel wurden erstmalig weitere Fachdienste im Hause um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vertragsneugestaltung gebeten. Diese plädierten dafür, dass bei einer Vertragsverlängerung umsetzbare und konkrete Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einem Sonderkündigungsrecht vorgesehen werden sollten, um städtische Rechte und Auflagen durchsetzen zu können, da die bisherige Kooperationsbereitschaft des Mieters in Bezug auf solche Maßnahmen als eher unzureichend beschrieben wurde. So wurden beispielsweise nicht genehmigungsfähige, eigenmächtig errichtete und seit Sommer 2019 pavillonartig überdachte Podeste inklusive deren Verankerung im Bereich des Hochwasserschutzdeckwerkes oder eine nicht abgestimmte Lagererweiterung angeführt.

Diese Recherchen führten zu einem Änderungsvertrag, der dem Betreiber am [REDACTED] zugesandt wurde. Hauptinhalt dieses Vertrages war eine deutlich angehobene Miete und die Möglichkeit, die Miethöhe einer geänderten Nutzfläche fortlaufend anzupassen. Diese Miete lag nun bei knapp dem [REDACTED] der bisherigen Miete und sollte rund [REDACTED] betragen. Ursprünglich hatte man sogar eine noch um [REDACTED] höhere Miete für angemessen gehalten. Dieses Mietniveau wurde dann aber nach Intervention des Mieters reduziert, wobei die von ihm dargelegten Argumente schlüssig und nachvollziehbar sind. Dafür wurde im Gegenzug der Vertrag auf eine Laufzeit von [REDACTED] Jahren verlängert, um für den Betreiber Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Neuregelung des Vertrages, die nach Neustrukturierung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung nun vom FD Wirtschaft und Steuern vorgenommen wird, hat zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung und Klarheit der Regelung in dem vorliegenden Mietvertragsentwurf geführt.

Dennoch stellte sich nach dem Übersenden des neuen Angebotes heraus, dass aus städtischer Sicht doch noch nicht alle strittigen Punkte mit dem Änderungsvertragsangebot ausgeräumt waren. Es ist nach wie vor offen, ob die vom Beachclub in Anspruch genommene und bisher nicht vertraglich abgedeckte Fläche seitens der Stadt akzeptiert wird und welche Auswirkungen der bauliche Eingriff ins Hochwasserdeckwerk hat. Ferner besteht seitens einiger Fachdienste großes Unverständnis über das immer wieder eigenmächtige Verhalten des Beachclubs. Daher unterblieb bislang eine Unterzeichnung durch die Stadt Wedel, obwohl der Mieter den vom ihm unterschriebenen Vertrag zurückgesandt hatte. Zum vertraglich festgelegten Saisonstart am [REDACTED] konnte diese neue vertragliche Regelung daher nicht ratifiziert werden.

Insofern ist der Änderungsvertrag nicht geschlossen worden. Der Betreiber nutzt das gesamte zuletzt von ihm bewirtschaftete Areal weiterhin zum bisherigen jährlichen Mietzins. Nach Klärung der beiden o. g. Aspekte soll seitens des FD Wirtschaft und Steuern ein neuer Vertrag ausgehandelt werden, in dem auch die anderen offenen Punkte wie Umfang der Schönheitsreparaturen, Abrechnung der Nebenkosten usw. Bestandteil der Neuregelung sein sollen.

Das RPA erkennt an, dass sich dort von einem eher einfachen Treffpunkt einiger weniger Personen eine hochattraktive Location entwickelt hat, die sich allerdings allzu sehr ihren eigenen Rahmen geschaffen hat, der sich immer mehr von der ursprünglich vorgestellten Konzeption als „Nachmittagscafé für Familien mit Kindern bis zum Sonnenuntergangscocktail“ entfernt hat. Dementgegen ist an sonnigen Tagen bei normalem Hochwasser kein Passieren des Bereichs am Strand mehr möglich, da dieser vollständig mit Sitzgelegenheiten zugestellt ist. Auch einige angrenzende Strandbereiche sind zeitweise gar nicht mehr zugänglich, da diese abgesperrt und als Areal für geschlossene Gesellschaften genutzt werden. Außerhalb der Saison ist der Strandzugang über das Beachclubgelände zudem gänzlich verwehrt.

Empfehlungen

Um das ursprüngliche Konzept wieder umzusetzen und die städtischen Interessen in Zukunft besser durchzusetzen und zu wahren, empfiehlt das RPA:

Der zuständige Fachdienst hat ggf. unter Zuhilfenahme von weiteren Fachleuten aufgrund jetzt bereits bestehender Vereinbarungen ein entsprechendes Prozedere inklusive Abnahmekonzept zu kreieren, um die jährliche Abnahme zu Saisonende allumfassend zu gestalten. Ferner ist auf dieser Basis dann die Überwachung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen regelmäßig und nachhaltig durchzuführen. Insofern bemängelt das RPA, dass eine Überwachung der vertraglichen Regelungen weder stattgefunden hat, noch dass die entsprechenden Grundlagen dafür geschaffen wurden.

Es wird ferner dringend empfohlen, eine vollständige, detaillierte Übersicht im Rahmen eines Vertrags- und Wissensmanagements über bestehende vertragliche Regelungen zu erstellen und daraus eine Kontrollroutine abzuleiten, so dass die Stadt Wedel einerseits als verlässliches Gegenüber, andererseits aber auch als klarer und Grenzen setzender Vertragspartner wahrgenommen wird.

Sollte sich die vertragliche Situation nicht bis zum Ende der Saison 2020 für die Stadt Wedel befriedigend klären, ist nach Auffassung des RPA eine alsbaldige Beendigung des Vertrages zu prüfen. Aufgrund der o. g. geschilderten Situation wäre eine fristlose Kündigung nach § 7 des Vertrages oder nach dem BGB denkbar, da eine Fortsetzung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Nach einer Kündigung hält das RPA ein öffentliches Vergabeverfahren für angemessen. Hier erwarten die Prüfdienste, dass neue vertragliche Regelungen alsbald, jedoch spätestens zur nächsten Saison vereinbart werden. Ferner wird erwartet, dass keine Verlängerungsoption mehr eingeräumt und eine Ausschreibung durchgeführt wird, die eine klare Erwartungsformulierung über

- Mindestmiete, die ggf. abhängig vom Umsatz ist,
- bauliche Ausdehnung und Nutzung sowie
- kostenlose und uneingeschränkte Strand- und Arealnutzung für alle

enthält.

E

10.5 Zuschuss an Tagesmütter

Seit längerem ist es schwierig, in Wedel ein adäquates und vor allem bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot bereitzustellen. Mit Hilfe der „Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen“ wird versucht, entsprechend gegenzusteuern und ein nachfragegerechtes, bezahlbares sowie verlässliches Betreuungsangebot für Kinder in Tagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel vorzuhalten.

So war es erforderlich, das Angebot an Tagespflegestellen in 2017 zu stabilisieren, da speziell in Wedel ein Rückgang von ehemals 22 Tagespflegestellen auf nur noch 18 Stellen zu verzeichnen war, während im Einzugsbereich der koordinierenden Familienbildung Wedel (Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Heist, Hetlingen, Holm, Moorrege, Neuendeich, Schenefeld, Tornesch, Uetersen, Wedel) die Zahl mit 84 Tagespflegestellen demgegenüber aber stabil und konstant blieb.

Als Reaktion hierauf wurde Ende 2017 auf Verwaltungsebene beschlossen, die Qualifizierungskosten von Wedeler Tagespflegepersonen in Höhe von 185 € zu übernehmen, um über diese finanzielle Entlastung grundsätzlich Interessierte für eine Qualifikation als Tagespflegepersonen zu motivieren. Dieses Fördermodell führt inzwischen zu positiven Tendenzen. Seitens der Familienbildung wurde am 12.01.2018 und am 06.02.2019 mitgeteilt, dass jeweils fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den anstehenden Qualifizierungskursus zur Kindertagespflegeperson gewonnen wurden.

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch die Familienbildung Wedel ist ein geeignetes Mittel, um zusätzliche und dringend benötigte Kinderbetreuungsplätze vor Ort zu generieren. Das städtische Modell zur finanziellen Förderung zeigt gute Erfolge, auch wenn anhand der vorliegenden Informationen nicht stichhaltig zu klären war, ob durch diese Förderung zusätzliches Interesse geweckt wurde oder ob die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ohnehin an der Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hätten und die finanzielle Förderung nur einen „Mitnahmeeffekt“ bewirkte. Es ist festzuhalten, dass beim Einsatz vergleichsweise geringer finanzieller Mittel tatsächlich zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und der Förderzweck erreicht wurde.

Empfehlung

Um auch zukünftig eine zielgenaue Förderung vor Ort zu erreichen und um diese sicherzustellen, wird empfohlen, mit der Familienbildung klarere Absprachen für die Förderfähigkeit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu treffen: So muss bei der Abrechnung bezüglich der Übernahme der Qualifizierungskosten zwingend der Wohnort des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin nachgewiesen und vermerkt sein. Zudem darf eine Förderung nur dann erfolgen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt wird. Somit wäre auch die erfolgreiche Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme durch geeignete Dokumente zu belegen. Weiterhin wird angeregt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Selbstverpflichtung bestätigen, ausschließlich in Wedel gemeldete Kinder zu betreuen, in Ausnahmefällen auch Kinder von Eltern, die in Wedel berufstätig sind.

Ferner wird empfohlen, dass der FD Bildung, Kultur und Sport diese und ggf. weitere Regelungen in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme fixiert, so dass für beide Seiten Klarheit über Maß, Umfang und Dauer der Förderung besteht.

Diese Vereinbarung oder zumindest die Tatsache, dass die Qualifizierung finanziell gefördert wird, müsste über diesen Bericht hinaus zudem alsbald den städtischen Gremien kommuniziert werden, nachdem die Erstentscheidung lediglich auf Verwaltungsebene getroffen worden war.

E

Als spontane Maßnahme zur Sicherung eines breiten Angebotes an Tagespflegestellen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets ist eine solche Vorgehensweise nachvollziehbar, aber sobald sich diese Handlungsweise und Förderung aus dem Versuchsstadium heraus zu einem dauerhaften Bestandteil der Kinderbetreuungsangebote entwickelt hat, ist eine Beteiligung des Ehrenamtes schon alleine aufgrund seines Budgetrechtes zwingend erforderlich.

10.6 Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

Aufgrund der starken Zuwanderung von Asylsuchenden in 2015 und einer für 2016 erwarteten weiteren hohen Zuweisungsquote an Flüchtlingen hatten die Kommunen zahlreiche Unterbringungsplätze geschaffen, die ab 2016 jedoch tatsächlich nicht mehr benötigt wurden, da aufgrund geänderter nationaler und internationaler Rechtslagen deutlich weniger Flüchtlinge vor Ort unterzubringen waren. Das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände hatten sich im Rahmen des Kommunalpakets III am 07.11.2016 unter anderem darauf verständigt, für 2017 und 2018 einen Restrukturierungsfonds namens REFUGIUM für den von Kommunen vorgehaltenen Wohnraum einzurichten, um deren finanzielle Lasten zu begrenzen.

Der Fonds, der vom Land mit 10.000 T€ ausgestattet wurde, diente der Beteiligung des Landes an entstandenem und laufendem Aufwand der Kommunen für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum, die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung geschaffen wurden. Darüber hinaus sollte der Fonds Maßnahmen zum Abbau der von den Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung geschaffenen Wohnraumkapazitäten (sog. Restrukturierung) (mit-)finanzieren.

Betroffene Kommunen hatten bis zum 31.05.2017 Gelegenheit, Anträge beim Finanzministerium einzureichen. Landesweit waren insgesamt mehr als 1.300 Anträge mit einem Finanzvolumen von 16.500 T€ eingegangen. Aufgrund der hohen Resonanz und der daraus resultierenden Überschreitung der finanziellen Kapazitäten des Sondervermögens REFUGIUM wurde die Förderquote bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben für Restrukturierungsprojekte auf rund 69 % und für den Vorhalteaufwand auf ca. 68 % begrenzt.

Gefördert wurden Ausgaben, die im Rahmen des Vorhalteaufwands durch dauernden oder zwischenzeitlichen Leerstand in extra geschaffenem Wohnraum oder Unterkünften entstanden. Dies waren:

- Miet- und Pachtzahlungen in voller Höhe sowie
- Ausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung während des Leerstandes (Hausmeisterleistungen inkl. Wartung und Kleinreparaturen, Reinigung, Sicherheitsdienst, Pflege der Außenanlagen, Winterdienst, Versorgung mit Strom und Wärme, Versorgung mit Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung, öffentliche Abgaben).

Ausgaben für die Leerstandsbewirtschaftung wurden jeweils bis zu einer maximalen Höhe von 25 % der Miet- oder Pachtzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt. Der Vorhalteaufwand für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum war nur zuwendungsfähig, wenn er im Zeitraum vom 01. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 angefallen war und die Unterbringungskapazität und der Wohnraum vom 01. Januar 2015 bis zum 29. Februar 2016 geschaffen worden war.

In Wedel wurden für 15 Wohnungen und zwei größere Unterkünfte die Übernahme von Miet- und Mietnebenkosten für unterschiedlich lange Zeiträume beantragt. Dem Finanzministerium gegenüber wurden Ausgaben von ca. 242 T€ geltend gemacht, von denen gut 161 T€ gefördert

wurden, was einer Quote von 66,3 % entspricht und damit 1,7 % unter der Landesförderquote liegt. Dieses liegt daran begründet, dass die gemeldeten Mietnebenkosten in einigen Fällen nicht den Vorgaben der Förderungsrichtlinien entsprachen, da sie mehr als 25 % der Miete an sich betragen.

Bei zwei der geförderten Objekte wurde es allerdings versäumt, den zusätzlich beauftragten Winterdienst von zusammen rd. 270 € bei der Förderung mit anzumelden, was einer zusätzlichen Fördersumme von knapp 184 € entsprochen hätte. Des Weiteren ist es nicht versucht worden, Ausgaben für Hausmeisterleistungen inkl. Wartung und Kleinreparaturen, die während der Leerstandzeiten angefallen sind, anzumelden. Die Stadt Wedel hatte drei Kräfte im Einsatz, um die städtischen und angemieteten Wohnungen und Objekte zu betreuen, insbesondere auch dann, wenn ohnehin keine Hausmeister für den angemieteten Wohnraum zur Verfügung standen. Man hätte zumindest kalkulatorische Hausmeisterkosten auf Basis der angefallenen Personalkosten ermitteln und zur Anmeldung bringen können. Das hätte sich insbesondere bei einem großen Gebäudekomplex in Wedels Industriegebiet angeboten, da hier die 25 % Quote der maximalen Nebenkosten bei Weitem nicht erreicht worden war.

Dort wurde zwar die monatliche Kaltmiete von knapp [REDACTED] zur Erstattung angemeldet, aber als monatliche Nebenkosten lediglich gut [REDACTED] und eine dem Vermieter zu erstattende Prämie für die Gebäudeversicherung gemeldet. Die Höhe der Nebenkosten erscheint für eine mehr als 1.600 m² große Immobilie - selbst wenn diese nicht oder nur teilweise bewohnt ist - recht niedrig. Hier wäre es geboten gewesen, beim Vermieter und örtlichen Versorger eine Zwischenabrechnung anzustreben, um mögliche höhere Verbrauchskosten noch über das Förderprogramm abzurechnen.

Außerdem wurden auch sogenannte Restrukturierungsmaßnahmen bezuschusst. Diese beinhalteten alle Aktivitäten, die zu einer Beendigung einer Nutzung als Unterkunft oder Wohnraum für Flüchtlinge führten und keine weiteren Ausgaben mehr entstehen ließen. Berücksichtigt werden konnten Restrukturierungsmaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2017 begonnen wurden und nachweislich zu einer nachhaltigen Senkung der Vorhaltekosten führten.

Die Förderung von Restrukturierungsmaßnahmen wurde beim Land Schleswig-Holstein nicht beantragt, obwohl vier Wohnungen im förderfähigen Zeitraum aufgegeben worden sind. Allerdings entstanden dabei keine förderfähigen und abrechenbaren Aufwendungen.

Somit wurden gegenüber dem Land Schleswig-Holstein nicht alle abrechenbaren Auswendungen geltend gemacht, so dass schätzungsweise Fördermittel in niedrigen vierstelligen Bereich nicht vereinnahmt werden konnten. Dieses wird hiermit bemängelt.

10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel

Im Mai 2017 wurden dem RPA zwei Rechnungen eines Wedeler Sanitärtechnik- und Klempnerbetriebes zur Prüfung vorgelegt, die beide vom 11.03.2016 datierten. Die Firma hatte in den Monaten Januar und Februar 2016 im Auftrag des FD Gebäudemanagement Sanitärarbeiten im Obergeschoss des als Asylbewerberunterkunft genutzten TSV-Vereinsheimes durchgeführt.

Laut Auskunft der städtischen Finanzbuchhaltung war eine der Rechnungen in Höhe von knapp 11 T€ (Einbau von Ver- und Entsorgung WC-Raum) am 01.03.2016 erfasst und vorgemerkt wor-

den. Aufgrund fehlender Mittel konnte seitens der Buchhaltung zu diesem Termin noch keine Auszahlungsanordnung gefertigt werden. Die planende Buchung fiel der Finanzbuchhaltung am 26.04.2017 auf. Eine anschließende Rückfrage des zuständigen Mitarbeiters des Gebäudemanagements bei der Auftragnehmerin ergab Ende April 2017, dass sowohl die vorgenannte Rechnung als auch eine weitere Rechnung über gut 12 T€ (Ver- und Entsorgungsleitung Duschanlage) noch nicht bezahlt worden waren.

Das RPA hat in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 zu einem ähnlich gelagerten Vorgang empfohlen, alle Aufträge in der Finanzbuchhaltung vornotieren zu lassen. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, um anlässlich der Jahresabschlussarbeiten einen Abgleich vornehmen zu können, der einen rechtzeitigen Hinweis auf das Fehlen von Rechnungen ermöglicht. Dieser „Sicherungsmechanismus“ hat im vorliegenden Fall aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Darüber hinaus war zu bemängeln, dass in kurzen Abständen zwei Aufträge im Volumen von mehr als 20 T€ brutto für die jeweils im Obergeschoss des TSV-Vereinsgebäudes vorzunehmenden Arbeiten mit einem engen fachlichen Zusammenhang freihändig und ohne förmliche Preisumfrage an ein- und dieselbe Fachfirma vergeben wurden. In Anbetracht der Auftragssumme wären sowohl eine förmliche Preisumfrage als auch die Einbindung der Zentralen Vergabestelle angezeigt gewesen.

10.8 Mündliche Beauftragung von Leistungen beim Bau einer Fluchttreppe aus Stahl

Der FD Gebäudemanagement beauftragte im Oktober 2015 Stahlbauarbeiten im Volumen von zunächst rund 41 T€ brutto. Eine Metallbaufirma aus dem Kreis Pinneberg sollte eine Stahl-treppe fertigen und an ein zur Unterbringung Geflüchteter umfunktioniertes, vormals als Gewerbeimmobilie genutztes Gebäude anbringen. Die Zentrale Vergabestelle hatte vorher einer freihändigen Vergabe zugestimmt.

Die Arbeiten gestalteten sich umfangreicher als erwartet und dauerten von Mai 2016 bis März 2017. Die Abnahme erfolgte im April 2017. Wegen diverser Zusatzarbeiten, die der zuständige Fachdienstmitarbeiter in einem handschriftlichen Vermerk vom 23.05.2017 zusammenfasste, erhöhten sich die Kosten auf insgesamt mehr als 48 T€ brutto. Davon wurden fast 6.000 € mündlich beauftragt, weshalb hier ein offensichtlicher Verstoß gegen § 11 Absatz 1 AVO festzustellen ist.

Das RPA sieht vor dem Hintergrund des seinerzeit im Bereich der Flüchtlingsunterbringung gegebenen Handlungsdrucks in den vorgenannten beiden Sachverhalten von Beanstandungen ab.

10.9 Zusätzliche Stundenlohnarbeiten bei der Dachsanierung Turnhalle Altstadtschule

Ein Wedeler Zimmerei- und Dachdeckereibetrieb wurde im November 2016 mit der Instandsetzung des Turnhallendaches der Altstadtschule beauftragt. Die im April 2017 begonnenen Arbeiten wurden Anfang Juni 2017 abgeschlossen. Hierfür stellte die Firma der Stadt Wedel fast 66 T€ brutto in Rechnung, mithin circa 4.500 € mehr als die ursprüngliche Auftragssumme.

Hinweis**H**

Der Auftragnehmer setzte für unvorhergesehene Arbeiten Stundensätze für Facharbeiter und Hilfskräfte [REDACTED] an, die weder Gegenstand des Angebotes noch des Auftrages waren. Das RPA rät dringend dazu, die Höhe solcher Stundensätze in Zukunft vorsorglich in jedem Leistungsverzeichnis von den Bietern eintragen zu lassen, auch wenn - wie hier - ursprünglich keine zusätzlichen Stundenlohnarbeiten erwartet werden. Der FD Gebäudemanagement hat hierzu bereits eine entsprechende Umsetzung zugesagt.

10.10 Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle

Im Rahmen einer förmlichen Preisumfrage (Eröffnungstermin: 19.05.2015) zur Erneuerung der Rauchmelder in der Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle wurde das Angebot einer Hamburger Elektroanlagenfirma als am wirtschaftlichsten eingestuft und beauftragt. Dieses belief sich ursprünglich auf knapp 6.000 € netto. Die Auftragnehmerin führte die Arbeiten allerdings erst im Zeitraum Herbst 2016/Frühjahr 2017 durch. Dabei stellte sich ein erheblicher Mehraufwand heraus, der daraus resultierte, dass einem handschriftlichen Vermerk des FD Gebäudemanagement zufolge „die Ausschreibung auf Grundlage veralteter Unterlagen gemacht“ wurde. Ergänzendes Zitat: „Während der Arbeiten fand die Firma noch eine erhebliche Anzahl Melder, die nirgendwo verzeichnet waren, nicht gewartet wurden und entsprechend veraltet waren.“

Beanstandung**B**

Diesbezüglich fertigte die Auftragnehmerin ein Nachtragsangebot über mehr als 8.000 €. Dieses wurde verwaltungsseitig aber nicht schriftlich beauftragt, was zu **beanstanden** ist.

10.11 Brandschutztüren für das Untergeschoss im Rathaus Wedel**B**

Am 27.03.2017 beauftragte der FD Gebäudemanagement einen Holmer Fachbetrieb mit der Lieferung und Montage von zwei Brandschutztüren für das Untergeschoss des Wedeler Rathauses. Das Auftragsdatum entsprach zugleich dem Datum der Dienstlichen Mitteilung zur Freigabe des Haushaltsplanes 2017. Die Auftragssumme belief sich auf rund 13 T€ netto. Somit wäre die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wedel am Vergabeverfahren zu beteiligen gewesen, was allerdings unterblieb. Die fehlende Einbindung wird hiermit **beanstandet**. Des Weiteren wurde nur eine einfache und keine förmliche Preisumfrage durchgeführt.

10.12 Beauftragung externer Berater und Gutachter durch die Stadt Wedel**10.12.1 Allgemeines**

Bund, Länder und Kommunen wenden jährlich erhebliche Mittel für die Beauftragung externer Berater und Gutachter auf. So erfordert eine zunehmende Komplexität von Aufgabenstellungen in vielen Bereichen die Klärung von Detailfragen durch speziell ausgebildete Fachleute. Nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass die wachsende Zahl der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen mit einem höheren Verwaltungsaufwand in Form von Personalkosten und zeitlicher Bindung durch die Begleitung solcher Projekte einhergeht.

Die Beauftragung externer Berater und Gutachter ist im Großen und Ganzen mangels eines zuweilen vielschichtigen Anforderungen genügenden Fachwissens innerhalb einer Verwaltung geboten oder aufgrund feststehender Regularien im Baubereich - als Beispiel sei hier die Überprüfung der Entwurfstätigkeit von Tragwerksplanern bzw. Ingenieuren bei größeren Bauvorhaben angeführt - zwingend vorgeschrieben.

Der LRH führte im Herbst 2015 eine entsprechende Erhebung unter allen Mittelstädten des Landes Schleswig-Holstein durch. Die Ergebnisse wurden im August 2016 in der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern: Umfang, Kosten und Nutzen“ veröffentlicht. Das RPA nahm die Prüfergebnisse des LRH zum Anlass, die Praxis der Beauftragung externer Berater und Gutachter im FB Bauen und Umwelt - insbesondere bezogen auf die Fachdienste Bauverwaltung und öffentliche Flächen sowie Gebäudemanagement - während des Jahres 2017 eingehender zu betrachten.

Die Verwaltung hat bei ihren Auftragsvergaben grundsätzlich die Regelungen der AVO zu beachten. Diese befand sich im Prüfberichtszeitraum allerdings auf dem Stand des Jahres 2012, sodass im Ortsrecht noch die bereits im April 2016 außer Kraft getretene Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) als Grundlage aufgeführt war. Gleiches galt folglich auch für die insoweit einschlägigen Bestimmungen zu Vergabeart und Wertgrenzen.

10.12.2 Feststellungen

Unter den geprüften und im RPA dokumentierten 60 Berater- und Gutachterrechnungen im Volumen von mehr als 480 T€ überwogen mit 33 (Abschlags-)Rechnungen solche, die für erbrachte Architekten- und Planungsleistungen erstellt wurden. Die jeweiligen Leistungen wurden durch 18 verschiedene Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erbracht. Diese Zahl kann aus Sicht des RPA als Indiz dafür gewertet werden, dass der FB Bauen und Umwelt im Jahr 2017 keine bestimmten Planungsbüros besonders bevorzugt beauftragt hat.

Eine vom RPA vorgenommene Auswertung ergab, dass im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung diverser städtischer Baumaßnahmen im Prüfungszeitraum Beratungs-, Gutachten- und Prüfungskosten von mehr als 720 T€ anfielen, darunter 136 T€ für diverse Ingenieursleistungen, die den BusinessPark Elbufer betrafen.

Es entstanden im Prüfungszeitraum weitere Sachverständigenkosten im Volumen von 297 T€. Das RPA hält die o. a. Entscheidungen der Fachdienste bzw. anderer städtischer Institutionen zur Beauftragung Externer, denen vielfach seitens der Verwaltung umzusetzende Gremienentscheidungen und/oder überwiegend auch vom RPA begleitete Vergabeverfahren vorausgingen (z. B. Projektsteuerung BusinessPark Elbufer, Betrieb Grundwasserreinigungsanlage) für inhaltlich nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu konstatieren, dass die Stadt Wedel im Jahr 2017 unter Berücksichtigung des bereits dargestellten Betrages von 720 T€ insgesamt mehr als 1.000 T€ für die Beauftragung externer Berater und Gutachter aufgewandt hat. Hierin enthalten sind auch Auszahlungen für spezielle Fachgutachten, die aufgrund rechtlicher oder technischer Vorgaben erforderlich und damit unabdingbar sind.

In seinem Prüfbericht moniert der LRH folgende wesentliche Verfahrensfehler, die in einigen der geprüften Mittelstädte (ausdrücklich nicht in Wedel) bei Aufträgen an Externe festzustellen waren:

- keine oder unzureichende Zieldefinitionen,
- fehlende zeitliche Vorgaben,
- kein oder unzureichendes Aufnehmen vorhandener Ressourcen und Informationen,
- kein oder unzureichendes Abwägen von Handlungsalternativen sowie
- unterbliebene Preisumfragen und fehlender Wettbewerb.

Der LRH rät dazu, vorhandene Dienstanweisungen für das Vergabewesen um konkrete, den zuständigen Fachdiensten Orientierung gebende Regelungen für die Beauftragung freiberuflicher Leistungen zu ergänzen.

Eine Mindestanforderung stellt für den LRH die Durchführung von Preisumfragen dar, selbst wenn hierzu vergaberechtlich keine Verpflichtung besteht. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sollten „aktenkundig dokumentiert werden“.

Empfehlungen

Die Stadtverwaltung Wedel war 2015 in die Querschnittsprüfung des LRH einbezogen worden. Anlässlich seiner Beschäftigung mit der Thematik hat das RPA den Eindruck gewonnen, dass es im Anschluss an ihre Veröffentlichung bei der Stadt Wedel weder eine angemessene, fachdienstübergreifende Auseinandersetzung mit der Prüfungsmitteilung gegeben hat, noch großflächig Konsequenzen aus den Ergebnissen der Prüfung bzw. den dort formulierten Handlungsvorschlägen gezogen wurden. Nach Einschätzung des RPA ist in erster Linie der geringe Bekanntheitsgrad dieser LRH-Publikation ursächlich hierfür. Deshalb regt das RPA für die Zukunft nachdrücklich eine zeitnahe und vollständige Verteilung von Informationen mit für alle oder mehrere Fachdienste relevanten Inhalten an. Darüber hinaus sollte auch im Hinblick auf die Behandlung von Fachinformationen wie der oben genannten Prüfungsmitteilung bei künftigen Personalwechseln ein verlässlicher Wissenstransfer gewährleistet sein.

E

Die Prüfungsmitteilung zum „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern: Umfang, Kosten und Nutzen“ sollte nunmehr allen Fachdiensten und Stabsstellen der Stadtverwaltung Wedel umgehend (erneut) zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss daran könnte ein fachdienstübergreifender Austausch über die Art und Weise einer möglichen Umsetzung der Ergebnisse der Prüfungsmitteilung unter Einbeziehung der Zentralen Steuerungsunterstützung und der Zentralen Vergabestelle erfolgen.

Abschließend wird der Zentralen Vergabestelle der Stadt Wedel eine Prüfung der Anregung des LRH vorgeschlagen, in einer künftigen Neufassung der städtischen AVO verbindliche Regelungen zum Umgang mit der Vergabe freiberuflicher Leistungen zu integrieren. Zu berücksichtigen ist hier die mittlerweile von der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vorgegebene Wertgrenze von 25 T€/netto, bis zu der freiberufliche Leistungen im Wege eines Direktauftrages, also ohne Wettbewerb vergeben werden dürfen.

10.13 Verspätete Antragstellung zum Förderprogramm SANI I

Mit der im April 2017 veröffentlichten „Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogrammes zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen“ wurde das erste entsprechende Förderpro-

gramm des Landes Schleswig-Holstein (später „SANI I“ genannt) mit einem Volumen von insgesamt 10 Mio. € offiziell bekannt gemacht. Die Landesregierung sprach seinerzeit auch von einem „Sofortprogramm“.

Zweck der Landeszuwendungen war die Sanierung von Sanitäreinrichtungen in den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Schulverbände. Förderfähig waren 75 % bzw. maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Gefördert werden konnte auch die Instandsetzung von Dusch- und Sanitäräumen in Schulsportanlagen.

Die Schulträger hatten ihre geplanten Sanierungsmaßnahmen bis zum 10.05.2017 unter Nennung des Fördergegenstandes und unter Beifügung einer Kostenschätzung beim Ministerium für Schule und Berufsbildung anzumelden. Im Rahmen des eigentlichen Antragsverfahrens war eine spezifizierte Beschreibung der Maßnahme bis spätestens 30. Juni 2017 bei der Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein einzureichen. Die Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2017 vollständig abgeschlossen worden sein.

Im Juni 2017 gab die Landesregierung eine Änderung der maßgeblichen Fristen bekannt: Die Antragsfrist wurde bis zum 31. Juli 2017 verlängert, die Umsetzung des jeweiligen Projektes durfte bis zum 15. April 2018 erfolgen. Anfang Februar 2018 gab die Landesregierung bekannt, dass mithilfe des Förderprogramms „SANI I“ die Sanitäreinrichtungen in 180 Schulen saniert wurden, was einer durchschnittlichen Bezuschussung von 55 T€ pro Maßnahme entspricht.

Die Bemühungen der Wedeler Verwaltung, Zuwendungen für die Sanierung von WC-Anlagen in einer weiterführenden Schule der Stadt Wedel zu erhalten, scheiterten, weil der zuständige FD Gebäudemanagement den Antrag auf Gewährung von Fördergeldern nicht mehr fristgerecht bei der Investitionsbank einreichte. Zur Planung und Zusammenstellung der geforderten Unterlagen standen dem Fachdienst nur knappe personelle und zeitliche Kapazitäten zur Verfügung.

Es gab im Vorfeld der Bekanntmachung der Förderrichtlinie Signale aus der Landespolitik, die verwaltungsseitig zu einer früheren Auseinandersetzung mit der Thematik hätten genutzt werden können. Die Landesregierung beschloss bereits am 28.02.2017 einen ersten Nachtragshaushalt für das laufende Haushaltsjahr. Auf der Homepage des Finanzministeriums wurden anlässlich der Verabschiedung des Nachtrages durch das Kabinett nähere Einzelheiten hierzu veröffentlicht.

Das RPA hebt positiv hervor, dass in 2019 für die Sanierung der sanitären Anlagen im ehemaligen Oberstufentrakt des JRG entsprechende Fördermittel generiert wurden.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das RPA für die Zukunft, die Aussicht auf Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten rechtzeitig wahrzunehmen und Überlegungen dahingehend anzustellen, welche Projekte als förderfähige Maßnahme angemeldet werden könnten und welcher Personal- und Zeitaufwand für die Vorbereitung der Antragsunterlagen voraussichtlich erforderlich wird. Aus der verwaltungsinternen Prüfung sollte im Übrigen zwingend hervorgehen, dass das beim Zuwendungsgeber angemeldete Vorhaben auch tatsächlich innerhalb der vorgegebenen Frist realisiert werden kann. Dabei sollten während der Umsetzung auftretende Personalengpässe und zeitliche Verzögerungen, die im Rahmen eines Bauprojekts aus unterschiedlichen Gründen immer wieder vorkommen, einkalkuliert werden.

E

10.14 Altersteilzeit

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 sprach das RPA seinerzeit die Empfehlung aus, in Anbetracht der finanziellen Verpflichtungen, die mittelfristig aus der Altersteilzeit erwachsen, zukünftigen Anträgen hinsichtlich der Personenzahl nur im Rahmen der Quote von 2,5 % zu entsprechen und Bewilligungen im Bereich der Überlastquote auszuschließen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht führte der Bürgermeister damals aus, dass das Interesse an einer Inanspruchnahme der Altersteilzeit aufgrund der unattraktiven Bedingungen des TVFlexAZ gering sei. Altersarbeitszeitverhältnisse würden darüber hinaus nur dann abgeschlossen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen würden.

Im Rahmen einer routinemäßigen Nachverfolgung beim FD Personal erhielt das RPA Kenntnis darüber, dass dem Antrag auf Altersteilzeit des ehemaligen Werkleiters der SEW in 2016 entsprochen worden war.

Wie eingangs erwähnt, haben grundsätzlich 2,5 % der Beschäftigten der Verwaltung einen pflichtigen Anspruch - jedoch mit der Besonderheit, dass nach der Protokollerklärung zum TVFlexAZ Regie- und Eigenbetriebe als „eigener Betrieb“ zu werten sind. Die Quotierung dient u. a. dazu, altersteilzeitbedingte finanzielle Mehraufwendungen des Arbeitgebers in Grenzen zu halten. In der abschließenden Niederschriftserklärung zum TVFlexAZ in der Fassung vom 18. April 2018 wird klargestellt, dass in Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein pflichtiger Anspruch auf Vereinbarung eines Altersarbeitszeitverhältnisses besteht.

Für die SEW bedeutet dies konkret, dass die damalige als auch die aktuelle Beschäftigtenzahl für einen pflichtigen Anspruch auf Vereinbarung eines Altersarbeitszeitverhältnisses nicht ausreicht. Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung im Sinne des § 12 TVFlexAZ war und ist nicht existent, so dass der Bürgermeister dem Antrag hiervon abweichend im Rahmen einer Einzelfallentscheidung entsprochen hat. Die aus dem Altersarbeitszeitverhältnis erwachsenen Belastungen wurden sodann in einer Altersteilzeitrückstellung zu Lasten des Gebührenhaushalts der SEW abgebildet.

In einem Gebührenhaushalt findet die Gebührenkalkulation - somit auch für die SEW - durch den Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 6 KAG SH) ihre Begrenzung. Daraus folgt, dass Gehälter und Löhne nur im Rahmen der besoldungsrechtlich zulässigen und tariflich vorgesehenen Beträge, nicht aber darüber hinausgehende Zuwendungen in die Kostenrechnung eingesetzt werden dürfen. Überdies ist im Gebührenhaushalt kein Raum für beschäftigungs- oder sonstige personalpolitische Maßnahmen.

B Hierauf fußend war die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen im Gebührenhaushalt der SEW zumindest für die Aufstockungsbeträge unzulässig und wird hiermit **beanstandet**. Aus Sicht des RPA hat umgehend eine Entlastung aus dem Kernhaushalt der Stadt Wedel zu erfolgen.

10.15 Potentialanalyse im Assessmentcenter

Im Prüfungsjahr kam es zu einer Vielzahl von Personalauswahlverfahren. Das RPA hat hierbei sein Hauptaugenmerk auf sechs Auswahlverfahren gerichtet, in welchen Stellen für eine Fachbereichsleitung, verschiedene Fachdienstleitungen bzw. in einem Fall für die stellvertretende Fachdienstleitung ausgeschrieben waren. Um den vielschichtigen Aspekten der Bestenauslese

gerecht zu werden, bediente sich der FD Personal eines externen Dienstleisters. Für die Inanspruchnahme entstanden 2017 Kosten von rund 22 T€.

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG „hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“. Öffentliche Ämter in diesem Sinne sind nicht nur Beamtenstellen, sondern auch solche Stellen, die von tariflich Beschäftigten besetzt werden können. Die mit dem Grundsatz der Bestenauslese verbundene objektive Wertentscheidung bringt das Interesse der Allgemeinheit zum Ausdruck, möglichst qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in die öffentlichen Ämter zu berufen. Die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes soll zum einen ein hohes fachliches Niveau und die rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes gewährleisten. Zum anderen trägt dies auch den persönlichen Wünschen der Bediensteten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen Rechnung.

Grundsätzlich steht es dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Rahmen seiner Organisationsgewalt frei, für zu besetzende Stellen ein Anforderungsprofil aufzustellen, dessen Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist. Das Anforderungsprofil stellt die Verbindung zwischen dem vom öffentlichen Arbeitgeber zu bestimmenden Charakter der Stelle und den von den Bewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen her. Die im Anforderungsprofil genannten leistungsbezogenen Auswahlkriterien müssen deshalb in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Anforderungen der zu besetzenden Stelle stehen.

Im Anforderungsprofil werden insbesondere Aussagen zu den Bereichen

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- soziale Kompetenz,
- persönliche Kompetenz und
- ggf. Führungskompetenz

formuliert. Unter Zuhilfenahme des externen Dienstleisters durchliefen die Bewerber*innen ein prognosesicheres Auswahlverfahren, welches der Stadt Wedel ermöglichte, kompetent und weitgehend objektiv eine Entscheidung über die Zu- bzw. Absage treffen zu können. Das RPA begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Anstrengungen der Verwaltung, unterlegenen internen Bewerber*innen im Rahmen der Erkenntnisse aus der Potentialanalyse individuelle Angebote zur eigenen Kompetenzerweiterung zu unterbreiten. Dieses Instrument der Mitarbeiterbindung mündete in entsprechende Zielvereinbarungen. Dieser prozessorientierte Umgang dient unter anderem dazu, die prognostizierten Erwartungen der Dienststelle als auch der Bewerber durch den jeweiligen Vorgesetzten zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Die aus den verschiedenen Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat der FD Personal in jüngster Vergangenheit dazu genutzt, zunehmend ohne externe Hilfe ergebnissicher und nachhaltig die Auswahlverfahren durchzuführen.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachfolgend wird der Erledigungsstand der Beanstandungen und Empfehlungen aus den Vorjahren dargestellt, deren Nachverfolgung unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist.

11.1 Eingliederung der Sportfördergrundsätze in die Zuschussrichtlinien

Die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel waren entsprechend der eigenen Vorgaben 2018 von der Verwaltung zu überprüfen. Im Jahre 2019 wurde sie nicht zum Gegenstand von Beratungen der zuständigen politischen Gremien (SO/BKS/HFA/Rat) erhoben. Zusammenfassend kam es bisher nicht zur Eingliederung der Sportfördergrundsätze in die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel.

11.2 Anpassung der Stundensätze für die Überlassung von Schulräumen

Das RPA hat empfohlen, die in den „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten“ genannten Nutzungsentgelte hinsichtlich der Angemessenheit zu überprüfen. Diese Empfehlung wurde noch nicht vom FD Bildung, Kultur und Sport aufgegriffen. Es gelten weiterhin die zum 01.01.2002 festgesetzten Nutzungsentgelte.

11.3 Unterrichtung der Gremien bei Veränderungen in den Deckungsringen ≥ 150 T€

Die Empfehlung, größere Verschiebungen von Haushaltsmitteln innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zumindest mündlich zu berichten, befürwortete der FD Finanzen ausdrücklich. Auch ist die Anregung, diese Praxis auf alle Fachausschüsse zu erweitern, bereits ausgesprochen worden. Die Empfehlung wurde bislang noch nicht umgesetzt.

11.4 Regelmäßige Unterweisung von Beschäftigten im Falle der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Eine überarbeitete Fassung der Dienstanweisung vom 11.01.1989 liegt bisher nicht vor. Die dringend angeratene regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten verbunden mit einer Kontrolle, ob eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt, wurde zwischenzeitlich in der ADGA implementiert.

11.5 Dienstleistungskonzession Mensa „Johnny’s Kitchen“ im Johann-Rist-Gymnasium

Zum im Jahr 2014 mit einem Wedeler Cateringbetrieb abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag hat das RPA verschiedene Hinweise zur Höhe des zukünftigen Mietzinses gegeben. Der Caterer hat im Jahr [REDACTED] sein Optionsrecht zur Verlängerung des bis zum [REDACTED] befristeten Dienstleistungsvertrages wahrgenommen. Der FD Wirtschaft und Steuern führte in der Folge Vertragsgespräche mit dem Cateringunternehmer.

Bedauerlicherweise legte der Pächter die vertraglich geforderte Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) für das Geschäftsjahr 2018 nicht fristgerecht vor. Hierdurch sollte die Stadt Wedel

unter anderem in die Lage versetzt werden, die Angemessenheit des bisherigen Mietzinses zu überprüfen. Stattdessen wurde der Verwaltung lediglich der von einem Hamburger Steuerberater erstellte Jahresabschluss für das Jahr 2017 zur Verfügung gestellt. Dieser erfüllt höchstens ansatzweise die an eine BWA gestellten Anforderungen.

Das RPA **beanstandet** diesbezüglich, dass der FD Wirtschaft und Steuern offensichtlich nicht auf die vertraglich eindeutig definierte Hergabe der BWA bestanden hat und eine insoweit nur teilweise geeignete Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 als Verhandlungsbasis herangezogen wurde.

B

Im am [REDACTED] abgeschlossenen 1. Änderungsvertrag zum o. a. Dienstleistungsvertrag mit [REDACTED] Laufzeit, welcher am [REDACTED] in Kraft trat, verpflichtete sich der Caterer zur Zahlung einer monatlichen Miete von [REDACTED] zuzüglich Mehrwertsteuer sowie einer monatlichen Wartungspauschale von [REDACTED] zum Ausgleich für die höhere Auslastung der Küchengeräte. Insgesamt gesehen kommt dies nahezu einer [REDACTED] der bis Ende [REDACTED] zu zahlenden Miete gleich. Damit hat die Verwaltung die Forderung des RPA nach einer wesentlichen Mietsteigerung erfüllt. Dementgegen wurde ein weiterer Vorschlag nicht aufgegriffen, einen Passus in das Vertragswerk zu integrieren, welcher es der Stadt Wedel erlaubt, die festgelegte Miethöhe nach Ablauf eines Zeitraumes von ein bis zwei Jahren zusammen mit dem Vertragspartner zu überprüfen.

12. Schlussbemerkung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist vom RPA der Stadt Wedel durchgeführt worden. Diese Verantwortung gegenüber dem Rat der Stadt Wedel erwächst aus § 95 n GO.

Soweit es zu Beanstandungen, Empfehlungen oder Hinweisen gekommen ist, wird auf die Ausführungen dieses Prüfberichtes verwiesen. Diese Passagen sind dabei von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Wedel, 23. März 2020

Rolf Jagemann
Leiter Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel

Anlage 2 zur MV/2020/065**Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)**

Der von der Stabsstelle Prüfdienste (RPA) Anfang Februar vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 enthielt *zwölf* Beanstandungen, *neun* Empfehlungen und *drei* Hinweise.

1. Prüfauftrag, Terminierung**B auf S. 9, Absatz 4 Verfehlung der Frist für Jahresabschluss 2017**

Beanstandet wird, dass weder seitens der Leitungsebene noch durch die Produktverantwortlichen in den einzelnen Fachdiensten, auf eine termingerechte Erledigung, der für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Vorarbeiten, hingewirkt wurde. Unter anderem konnte dadurch die Frist nach § 95 m Abs. 2 GO nicht eingehalten werden.

Trotz vorheriger schriftlicher Bitten um termingerechte Erledigung an die Produktverantwortlichen war festzustellen, dass die Angaben und Überprüfungen nicht alle termingerecht erfolgt sind. In der Folge kam es zu Mehrarbeiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses. Das Verfahren soll zukünftig optimiert werden, indem die Verwaltungsleitung die Aufgabe, auf fristgerechte Antworten zu drängen, an sich zieht. So sollen die Fachbereichsleitenden künftig über die in ihrem Bereich abgefragten Daten und Termine informiert und so für die Erledigung mit verantwortlich gemacht werden.

1. Prüfauftrag, Terminierung**E auf S. 9, Absatz 5 Vorbereitende Arbeiten für Jahresabschlusserstellung**

Wie bereits im Prüfbericht dargestellt, wird die Auffassung der Prüfdienste geteilt. Im Wesentlichen sind die empfohlenen Maßnahmen in den Folgejahren umgesetzt worden. Für 2019 sind die erforderlichen Jahresabschlussvorbereitungen bei den Produktverantwortlichen bereits angemahnt worden. Auch hier sollen für eine effizientere Erledigung der Abfragen die Fachdienstleitenden in den Abfrageprozess integriert werden.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften****B auf S. 17, Absatz 1 Zuschuss für Mensabau in Makete**

Die Prüfdienste beanstanden, dass der Beschluss über die Bezuschussung der Mensa in Lupila/Ipepo im Distrikt Makete vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ gefasst wurde. Diese Handhabung sei, so die Prüfdienste, rechtswidrig. Diese Einschätzung wird geteilt. Die Verwaltungsspitze geht hier von einem Versehen und deshalb einem Einzelfall aus, wird diesen aber zum Anlass nehmen, künftig hier noch genauer auf die Einhaltung der Formalien zu achten.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**5.2.3.1 Städte- und Distriktpartnerschaften**

E auf S. 17, Absatz 3 Zuschuss für Mensabau in Makete

Die Prüfdienste empfehlen Aufwendungen für die Förderung von Bau- und Infrastruktur wegen der größeren Transparenz nicht wie bisher im Haushaltsentwurf/Haushalt als „sonstige Aufwendungen“, sondern als „Transferaufwendungen“ zu bezeichnen. Die Anregung ist grundsätzlich richtig. Diese Aufwendungen im Haushaltsvollzug korrekt zu buchen, ist problemlos zu bewerkstelligen. Allerdings ist dies jeweils zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung oft noch nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt oft noch keine verlässliche Auskunft gegeben werden kann, ob überhaupt Transferaufwendungen zu veranschlagen sind. Klarheit über diese Fragen wird zukünftig allerdings spätestens zu den abschließenden Beratungen des Haushalts hergestellt.

7. Systemprüfungen

7.1.1 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden), Einführung

E auf S. 25, Absatz 3 Unterscheidung Spende/Sponsoring

Die Prüfdienste empfehlen, alle Beteiligten sollten zukünftig bei Eingang einer Zuwendung für eine zweifelsfreie Festlegung zwischen Spende oder Sponsoring sorgen - ggf. durch Nachfragen, um keine steuerrechtlichen Probleme entstehen zu lassen. Im Rahmen der generellen Prozess-Überarbeitung für den Eingang von Spenden und Sponsorings wird die Empfehlung der Prüfdienste berücksichtigt.

7. Systemprüfungen

7.1.3 Spenden (Umgang, Nachweis, Sachspenden), Einführung

„Bemänglung“ E auf S. 27, Absatz 4 Informationspflicht Spenden- und
Schenkungsauflkommen

Die Prüfdienste bemängeln eine nicht vollständige Erfassung des Spendenaufkommens und empfehlen zusätzlich zu den aktuell abgefragten Informationen auch Daten zu möglichen Geschäftsbeziehungen in der Vergangenheit und anstehender Zukunft aufzunehmen. Die generelle Prozess-Überarbeitung, ist, wie von den Prüfdiensten bereits wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde, eingeleitet. Weitere Optimierungsvorschläge werden in diesem Zusammenhang gern geprüft, um eine weitere Verbesserung des Ergebnisses zu erzielen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.1 Forderungen, Musikschule

B auf S. 30, Absatz 1+2 Gebührenpflicht Kammerorchester bei der Musikschule

Die Beanstandung besteht zu recht. Sie kann sich aber nicht wiederholen: Das Kammerorchester war formal ein Musikschulkurs, die Dirigenten hatten Honorarverträge. Inzwischen ist diese Verbindung gelöst, es hat sich die Anbindung an den bestehenden Förderverein angeboten. Das ist mittlerweile vollzogen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

H auf S. 30, Absatz 3 Vermietung Bergstraße 21

Die Prüfdienste erwartet eine Regelung über die Vermietung der Zimmer.

Seit 2019 obliegt die Vergabe der Wohnung der Personalabteilung (FD 3-11), da dort naturgemäß eine bessere Übersicht über die Anliegen von Mitarbeiter*innen vorhanden ist.

Ein eigener Belegungsplan war in der Vergangenheit bei dem kleinen überschaubaren Mietobjekt mit vier Zimmern nicht als erforderlich angesehen worden. Gleichwohl ist der Vorschlag, eine Auflistung inkl. Wiedervorlagesystem zu erstellen, zu begrüßen.

Die Vergabe erfolgt derzeit in folgenden Prozessschritten mit den dazugehörigen Priorisierungskriterien a) „Nachwuchskraft der Stadt Wedel?“, b) „Nähe zum Arbeitsort Wedel?“, c) „BFD-Kraft in Wedel?“, d) „Neue*r Mitarbeiter*In der Stadt Wedel?“, e) „Nachwuchskraft anderer öffentlicher Einrichtungen?“: In der Bergstraße 21 stehen vier Zimmer zur Verfügung. Diese werden vorrangig an Anwärter*Innen und Auszubildende der Stadt Wedel vermietet. Das ist auch nicht der Regelfall. Das Angebot richtet sich an Nachwuchskräfte die nicht aus dem näheren Umfeld kommen. Diese werden dann auch bevorzugt berücksichtigt.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

B auf S. 30, Absatz 4 Vermietung Bergstraße 21, Vorzeitige Auflösung der Mietverträge

Die Prüfdienste kritisieren die vorzeitige Auflösung von Mietverträgen und dadurch entgangene Mieteinnahmen. Um dem Gebäude eine sinnvolle Nutzung mit Einnahmemöglichkeit zu geben, wurde der Vorschlag gemacht, die Räumlichkeiten Auszubildenden und Anwärtern der Stadt Wedel, die teilweise von außerhalb kommen und sich die hohen Mieten nicht leisten können, zur Verfügung zu stellen und durch eine niedrige Pauschalmiete den Start zu erleichtern und dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Arbeitgebern auf einem sehr umkämpften Bewerbermarkt zu erreichen.

In vier Einzelfällen innerhalb von 4 Jahren wurde Mitarbeiter*innen entgegengekommen, sofern sie andere Unterbringungsmöglichkeiten gefunden hatten und sie vorzeitig aus dem Mietverhältnis entlassen werden wollten. Der Fachdienst Gebäudemanagement vertrat die Auffassung, dass es im Zuge der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu vertreten war, den eigenen Mitarbeitenden doppelte Mietzahlungen aus kargen Auszubildenden- bzw. Anwärter-Gehältern zu ersparen und entschloss sich, auf die (im Verhältnis geringen) Mieteinnahmen zu verzichten. Die Verwaltungsspitze stützt angesichts der Bewerberlage diese Sicht. Die Vermietung ist vorrangig ein Instrument der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung und nicht darauf ausgelegt, Dauermietverhältnisse zu etablieren.

Überdies ist es generell so, dass ein Mietvertrag bei Auszubildenden, Anwärtern und Praktikanten automatisch zu dem Datum endet, zu dem auch ein Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis endet. Da die vier Zimmer nicht immer durchgängig durch Auszubildende und Anwärter der Stadt Wedel belegt werden konnten, wurden diese im freiwilligen Entgegenkommen auch an Dritte vermietet, um die Einnahmemöglichkeiten beibehalten zu können.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

E auf S. 33, Absatz 4 Vermietung Kiosk „mittendrin“

Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Sondernutzung wird zeitnah getroffen. Die Nutzung des Außenbereichs trägt dazu bei, dass der Kioskbetrieb tragfähig ist. Dem steht jedoch entgegen, dass es im Außenbereich leider auch zu Situationen mit alkoholisierten Menschen kommt.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.2 Forderungen

B auf S. 33, Absatz 5+6 Vermietung Kiosk „mittendrin“

Da es sich also (Siehe Antwort E auf S. 33, Absatz 4) nicht um einen nachträglichen Erlass, sondern um eine vertragliche Vereinbarung handelte, gab es auch keinen entsprechenden Vermerk zur gesonderten Begründung darüber. Zukünftig sollen derartige Vereinbarungen durch einen entsprechenden Vermerk transparenter dokumentiert werden.

Wegen der späten Kenntnis des zuständigen Fachdienstes konnte noch nicht abschließend geprüft werden, ob durch den Mieterlass und die stattdessen vereinbarten Tätigkeiten, eine arbeitsvertragliche Regelung mit Ausstrahlung in die Sozialversicherung eingegangen wurde.

Der gesamte Vorgang wurde erst im Rahmen des Prüfberichts bekannt, der Mietvertrag liegt in Kopie seit dem 11.05.2020 vor. Von daher kann hier zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Einschätzung der Situation vorgenommen werden und keine abschließende rechtliche Prüfung.

Die Bezeichnung der Vereinbarung „Geschäftsraummietvertrag“ lässt erstmal darauf schließen, dass die Parteien nicht darauf aus waren ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Nichtsdestotrotz könnte ein Arbeitsverhältnis entstanden sein. Es liegen zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen - namens Angebot und Annahme - gem. §§ 145 ff. BGB vor. Nach § 611 BGB muss sich die Einigung sowohl auf die vom Arbeitnehmer zu leistende Tätigkeit als auch auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Vergütung beziehen.

In § 6 des Vertrages ist geregelt, dass der Mieter keine Netto-Grundmiete zahlt und stattdessen den in der Anlage eingezeichneten Bereich zu kontrollieren, von Unrat frei zu halten und zu fegen. Ein Betrag ist hingegen nicht benannt. Aus dem vorherigen Vertrag mit dem Vermieter aus 2016 ergibt sich ein Betrag von 200 € Nettokaltmiete. Da dieser Betrag als Miete erlassen wird, könnte er als Vergütung angesehen werden.

Der Sachverhalt konnte rechtlich noch nicht abschließend geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung noch auf die Prüfdienste zukommen, um auch hier die zur Verfügung stehenden Kenntnisse in die Überprüfung einfließen lassen zu können.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.2.4 Forderungen

B auf S. 34, Absatz 4 Kostenersatz anlässlich einer Beisetzung

Der hier in Rede stehende Aufgabenbereich, der vom Standesamt als ordnungsbehördliche Aufgabe wahrgenommen wird, bewegt sich in einem extrem schwierigen menschlichen Umfeld. Allein der Umstand, dass Angehörige sich nicht um die Bestattung von Familienmitgliedern kümmern wollen, zeigt bereits dieses besondere Spannungsverhältnis in dem sich die Mitarbeitenden bewegen.

Grundsätzlich leisten die Mitarbeitenden in diesem Bereich eine sehr erfolgreiche Arbeit und verhindern bereits im Vorfeld Verwaltungsverfahren und erhebliche Kosten für die Stadt. Trotzdem tauchen sie immer wieder in sehr komplexe und emotionale familiäre Verhältnisse ein, denen man mit verwaltungsrechtlichem Handeln oft nur schwer gerecht werden kann und die auch persönlich von den Mitarbeitenden nicht immer einfach zu verarbeiten sind.

So war es hier der Fall, dass der erste ermittelte Bruder seinen ursprünglichen Widerspruch zurückgezogen hat, im Verlassen darauf, dass auch der andere vermeintliche Bruder zur

Zahlung einer Hälfte der Kosten herangezogen wird. Wohl bedingt durch Personalwechsel war die Ermittlung des 2. Bruders jedoch fehlerhaft und es bestand kein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis. Eine Auferlegung der Kosten war nicht möglich.

Es bleibt unstrittig zu bemängeln, dass hier eine bessere Dokumentation über die Entscheidung der Niederschlagung der Restforderung vorzunehmen gewesen wäre. Aus Sicht der Verwaltungsspitze erschien es aber angemessen, hier auf einen Teil der Forderung zu verzichten, damit die nicht ausreichenden Ermittlungen nicht zu Lasten des verbleibenden Angehörigen gehen.

Als Fazit dieser Beanstandung werden zukünftig die schwierigen Ermittlungen von Angehörigen versucht noch weiter zu verbessern und die Dokumentation von Entscheidungen umfassender vorgenommen.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Grundstücksangelegenheiten im Gewerbegebiet Langenkamp

B auf S. 35, Absatz 5 Unterschiedliche Kaufpreise bei vergleichbaren Grundstücksverkäufen

In ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2017 unter Punkt 10.1. kritisieren die Prüfdienste, dass ein Verkauf von einzelnen städtischen Gewerbeflächen zu unterschiedlichen Kaufpreisen erfolgte, obwohl es sich um benachbarte und vergleichbare Flächen gehandelt habe. Nach Auffassung der Prüfdienste wären die Grundstücke unter Wert verkauft worden und die Verwaltung hätte damit ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzt. Es folgt dazu eine „Beanstandung“ als stärkstes Mittel der Rüge.

Der Preis von Immobilien bestimmt sich durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zu einem bestimmten betrachteten Zeitpunkt. Dabei ist der Markt für Gewerbeimmobilien nicht mit dem für Wohnbaugrundstücke zu vergleichen. Bei Grundstücken für eine wohnungsbauliche Nutzung übersteigt seit Jahren die Nachfrage das Angebot und hat damit zu beträchtlichen konjunkturellen Preissteigerungen geführt. Die Preise für Gewerbegrundstücke stagnieren allerdings. In Wedel werden seit 12 Jahren durchschnittlich Kaufpreise in einer Spanne von ca. ██████████ gezahlt. Das liegt nicht zuletzt an der im Vergleich zu Wohnbaugrundstücken sehr viel niedrigeren Nachfrage nach Gewerbeimmobilien, die einen Bieterwettbewerb von Unternehmen für eine Gewerbefläche ausschließen.

Der Gutachterausschuss des Kreises Pinneberg wertet alle 2 Jahre die am Markt erzielten Kaufpreise für Gewerbeimmobilien aus und veröffentlicht die durchschnittlichen Preise in Form der „Bodenrichtwerte“. Diese Bodenrichtwerte können jedoch oft nur vage die Wertentwicklung von Gewerbegrundstücken nachzeichnen, weil die Anzahl der realisierten Eigentumswechsel gering ist. Der Gutachterausschuss konnte in Wedel den Bodenrichtwert für 2017 bis 2018 z.B. nur aus zwei erfolgten Grundstückskäufen (mit ██████████) ableiten. Der Bodenrichtwert ist nicht der Verkehrswert eines Grundstücks, sondern lediglich ein Richtwert. In jedem Einzelfall kommen über den Bodenrichtwert hinaus kaufpreisbildend auch die Lage, die Erschließung und die bauliche Nutzbarkeit von Gewerbegrundstücken in Betracht. Der von der Verwaltung (hier der Wirtschaftsförderung) in Beschlussvorlagen zum Verkauf von Gewerbegrundstücken angeführte Kaufpreis ist daher immer das Ergebnis oftmals langer Verhandlungen mit Gewerbeinteressenten und bildet den dann aktuell am Markt für diese Teilfläche zu erzielenden Preis ab.

Alle veräußerten Gewerbeflächen unterschieden sich hinsichtlich der Größe, Lage und Erschließung. Über ihre Verkäufe wurde auch zu ganz unterschiedlichen Zeiten, vor einem anderen Markthintergrund und vor allem mit ganz unterschiedlichen Interessenten verhandelt. Das dabei als Ergebnis unterschiedliche Kaufpreise erzielt wurden, ist also

folgerichtig und nicht überraschend. Zukünftig wird die Begründung der Differenzierung deutlicher ausgeführt.

Da es zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben hatte, mit einem anderen Bewerber oder Interessenten einen höheren Kaufpreis erzielen zu können, ist die Auffassung der Prüfdienste, dass die Verwaltung Gewerbegrundstücke unter Wert verkauft habe und damit ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzt habe, nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als die Prüfdienste selbst in ihrer Stellungnahme ein Abweichen des Kaufpreises vom Bodenrichtwert „nach unten“ für schlüssig halten. Eine „Beanstandung“ wird „bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichen Verhalten“ ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine „Beanstandung“ als Mittel der schärfsten zur Verfügung stehenden Rüge weder begründet noch angemessen.

10. Einzelfeststellungen

10.2 Vorzeitiger bzw. entschädigungsloser Wegfall von Belegungsrechten

H auf S. 36, letzter Absatz zusätzliche Akquise von Belegungsrechten

Die Verwaltungsspitze erkennt die Hinweise der Prüfdienste als zielführend an und wird eine entsprechende Umsetzung veranlassen.

10. Einzelfeststellungen

10.3.3 Erfüllung von (Bau-)Verpflichtungen aus Grundstücksverträgen

B auf S. 38, Absatz 4 fehlende Mechanismen zur lückenlosen Kontrolle von vertraglichen Ansprüchen

Durch die zukünftige Besetzung der mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 angemeldeten kaufmännischen Fachkraft kann im FD 2-10 fortan besser sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen übersichtlicher und jederzeit nachvollziehbar gezielt überwacht werden können.

10. Einzelfeststellungen

10.4 Beachclub 28 Grad

E auf S. 41, Absatz 2 Implementierung eines umfassenden Vertrags- und Wissensmanagements

Durch die zukünftige Besetzung der mit Stellenplananmeldung für den Haushaltsplan 2020 angemeldeten kaufmännischen Fachkraft kann im FD 2-10 fortan besser sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen übersichtlicher und jederzeit nachvollziehbar gezielt überwacht werden können.

10. Einzelfeststellungen

10.5 Zuschuss an Tagesmütter

E auf S. 42, Absatz 4 Abschluss klarer Regelungen für Übernahme Qualifizierungskosten Tagesmütter

Die Verwaltungsspitze denkt, dass das von den Prüfdiensten empfohlene Vorgehen für die Übernahme von Qualifizierungskosten für Tagesmütter in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl der jährlichen Fälle steht. Die Verwaltung bezuschusst ca. 5-6 Qualifizierungen mit einem Einzelpreis von 185 €. Dadurch entstehen im Schnitt jährlich nicht einmal 1.000 € im Jahr. Die Kosten sind transparent, sodass die Verwaltungsspitze davon ausgeht, dass weitergehende Regelungen nicht nötig und nicht sinnvoll sind.

10. Einzelfeststellungen

10.6 Restrukturierungsfonds „REFUGIUM“

B (light) auf S. 44, Absatz 6 Nichtvereinnahmung von Fördermitteln

Die Prüfdienste haben mit ihrer Anmerkung grundsätzlich recht. Allerdings hat die Beantragung große Kapazitäten gebunden und die Beantragungsfrist war sehr kurz bemessen. Deshalb wurden zur Fristwahrung nur die Kosten eingereicht, die bereits gesichert vorlagen. Eine von den Prüfdiensten geforderte Ermittlung und fundierte Kalkulation der nicht vorliegenden Werte konnte in dem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden.

10. Einzelfeststellungen

10.7 Vermeidbarer periodenfremder Aufwand für Sanitärarbeiten im Vereinsgebäude des TSV Wedel

B (light) auf S. 45, Absatz 3 Fehlende Preisumfrage

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.8 Mündliche Beauftragung von Leistungen beim Bau einer Fluchttreppe aus Stahl

B (light) auf S. 45, Absatz 3 Mündliche Beauftragung

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.9 Zusätzliche Stundenlohnarbeiten bei der Dachsanierung Turnhalle Altstadtschule

H auf S. 46, Absatz 1 Vereinbarung von Stundensätzen für unvorhergesehene Arbeiten

Den Feststellungen wird zukünftig Folge geleistet.

10. Einzelfeststellungen

10.10 Brandmeldeanlage der Rudolf-Breitscheid-Halle

B auf S. 46, Absatz 2 Fehlende schriftliche Beauftragung eines Nachtragsangebotes

Die Beanstandung wird zukünftig beachtet.

10. Einzelfeststellungen

10.11 Brandschutztüren für das Untergeschoss im Rathaus Wedel

B auf S. 46 Fehlende Einbindung der Zentralen Vergabestelle

Gemäß den nunmehr aktualisierten Vergaberichtlinien wird die Vergabestelle zukünftig eingebunden.

10. Einzelfeststellungen

10.12.2 Beauftragung externer Berater und Gutachter durch die Stadt Wedel, Feststellungen

E auf S. 48, Absatz 5 Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfungsmitteilung „Einsatz von externen Beratern und Gutachtern“ des LRH

Der Empfehlung der Prüfdienste wird gefolgt, indem in entsprechenden Fällen zukünftig eine stärkere Orientierung an den Empfehlungen des LRH erfolgt.

10. Einzelfeststellungen

10.13 Verspätete Antragstellung zum Förderprogramm SANI I

E auf S. 49, letzter Absatz rechtzeitige Sicherung von Fördermitteln

Durch eine inzwischen im Fachdienst neu eingestellte Fachkraft, deren Tätigkeitsbereich auch das Thema „förderfähige Maßnahmen“ von der Beantragung bis Betreuung im Fokus hat, ist die Verwaltung nun hier so aufgestellt, dass die Empfehlung in Zukunft umgesetzt werden kann.

10. Einzelfeststellungen

10.14 Altersteilzeit

B auf S. 50, Absatz 7 Aufstockungsbeträge Altersteilzeit im Gebührenhaushalt SEW

Wie in den Ausführungen der Prüfdienste korrekt angeführt, hat die Verwaltungsspitze 2016 einem Antrag auf Altersteilzeit im Rahmen des Günstigkeitsprinzips in Form einer individualvertraglichen Regelung zugestimmt.

Die Altersteilzeit wurde im sog. Blockmodell umgesetzt, in welchem der Arbeitnehmer in der ersten Phase der ATZ (Beschäftigungsphase) die volle Arbeitsleistung erbringt und nur 50% seines Beschäftigungsentgelts und während der zweiten Phase (Freistellungsphase) weiterhin nur 50% des Beschäftigungsentgelts erhält.

Im Zeitraum der Beschäftigungsphase war das Beschäftigungsentgelt in voller Höhe gebührenfähig. Die SEW hat im Rahmen des 100%igen Beschäftigungsentgeltes entsprechende Rückstellungen gebildet.

Während der Freistellungsphase erfolgte der aufwandsneutrale Rückfluss in den Gebührenhaushalt, so dass den Gebührenzahler*innen durch die Gewährung der Altersteilzeit kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist.

Nach eingehender Prüfung sind die Aufstockungsbeträge nicht gebührenfähig. Insofern ist die Beanstandung berechtigt.

Allerdings wurde auch im Vorfeld in anderen Bereichen Altersteilzeit über die tariflichen Ansprüche gewährt, wenn gesundheitliche Einschränkungen dies geboten erscheinen ließen. Sollte es erforderlich sein, kann sicherlich eine Entlastung aus dem Personalbudget erfolgen.

Es handelt sich um einen Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit. Dieser Betrag wurde je zur Hälfte aus dem Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung finanziert.

Die finanzielle Auswirkung beträgt bei einem durchschnittlichen jährlichen Frischwasserverbrauch von 40 m³ (Frischwasser = Schmutzwasser) pro Person [REDACTED] im Jahr (2016-2019).

Im Niederschlagswasserbereich ergibt sich im Jahresdurchschnitt ein Ergebnis von [REDACTED] veranlagter Fläche. Dies wird bei der nächsten Gebühreneinkalkulation berücksichtigt.

Dass kein Anspruch auf Altersteilzeit in Betrieben mit weniger als 40 Mitarbeiter*innen besteht, sollte nicht dazu führen, im Einzelfall nicht nach dem Günstigkeitsprinzip zu entscheiden. Schließlich sind aus Sicht der Verwaltungsleitung auch die Mitarbeiter*innen in Eigenbetrieben auch Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel, die ihre Arbeitsleistung eben für die Stadt Wedel einsetzen.

Die Beschäftigung in einem Eigenbetrieb sollte nicht von vornherein einen rechtlichen Nachteil für die Beschäftigten darstellen und somit zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Beschäftigten im Rathaus führen.

Anträge auf Altersteilzeit von Mitarbeiter*innen der Stadtentwässerung Wedel und damit Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel sollten deshalb ebenfalls unter Abwägung dienstlicher, gesundheitlicher und persönlicher Belange entschieden werden.

Zu berücksichtigen ist dann zukünftig aber, dass die Aufstockungsbeträge aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen, was aber aus Sicht der Verwaltungsleitung im Rahmen der Gleichbehandlung aller städtischen Mitarbeiter*innen durchaus angemessen wäre.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

11.5 Dienstleistungskonzession Mensa „Johnny’s Kitchen“ im Johann-Rist-Gymnasium B auf S. 53, Absatz 2 Verzicht auf die Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung

In ihrem Bericht zum Jahresabschluss 2017 beanstanden die Prüfdienste unter Punkt 11.5., dass im Rahmen der Vertragsverlängerung mit dem Konzessionsnehmer nicht auf die vertraglich eindeutig definierte Hergabe der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) bestanden wurde, sondern eine nur teilweise geeignete Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2017 als Verhandlungsbasis herangezogen wurde.

Dem Wedeler Cateringbetrieb war durch eine entsprechende Klausel im Dienstleistungsvertrag von 2014 die Option [REDACTED] zugesichert worden. Diese Option wurde seitens des Cateringbetriebes gezogen.

Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen mit dem Cateringbetrieb Verhandlungen über die Höhe des Mietzinses aufzunehmen. Grundsätzlich gilt im Gewerbemietrecht die Vertragsfreiheit, welche sich auch auf die Miethöhe bezieht. Eine Kappung wie im Wohnungsmietrecht besteht nicht.

Gemäß den Regelungen des Dienstleistungsvertrages aus dem Jahr 2014, wären einzig die Prüfung der Angemessenheit des Mietzinses und eine damit verbundene Anpassung möglich gewesen. Aufgrund der einvernehmlichen kooperativen Verhandlungen mit dem Cateringbetrieb, konnten darüber hinaus auch weitere Ergänzungen und Regelungen in den Verlängerungsvertrag aufgenommen werden.

Der bisherige Mietzins in Höhe von [REDACTED] wurde um 40 % auf [REDACTED] erhöht. Zusätzlich konnte eine vom Caterer zu zahlende Wartungspauschale in Höhe von [REDACTED] mit in den Vertrag aufgenommen werden. Insgesamt wurde somit eine Erhöhung der Grundeinnahmen für die Mensa in Höhe von 70 % erzielt. Weiterhin wurde zur Deckelung der Kosten eine Regelung zur Limitierung von Nachbestellungen für Geschirr und Besteck etc. aufgenommen. Da der Caterer, die Räumlichkeiten außerhalb des Schulbetriebes für eigene Veranstaltungen nutzen darf, wurde abschließend noch ein Verweis auf die Richtlinie über die Nutzung der Aula aufgenommen, wonach er die Art und Anzahl der eigenen Veranstaltungen und die damit erzielten Einnahmen anzuzeigen hat, um Transparenz für die vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligung der Stadt zu schaffen.

Die im Vertrag geforderte BWA wurde im Zuge der Verhandlungen durch FD Wirtschaft und Steuern mehrfach angemahnt, jedoch wurde diese bis zum Vertragsschluss leider nicht beigebracht. Laut Aussagen des Caterers konnte diese nicht rechtzeitig geliefert werden, weil bei dem damit beauftragten Steuerberatungsunternehmen immer wieder zu Verzögerungen gekommen war.

Um den Mensabetrieb zum kommenden Schulbeginn gewährleisten zu können, war seitens der Verwaltung für einen Vertragsschluss spätestens zum 30.06.2019 terminiert worden. Ohne Vertragsschluss wäre eine erneute Ausschreibung des Mensabetriebes erforderlich gewesen. Diese war in der Vergangenheit bereits einmal erfolglos durchgeführt worden. Unabhängig davon wäre auch im positiven Falle ein Mensabetrieb zum Schulbeginn so nicht möglich gewesen. Die Verwaltung hat sich daraufhin entschieden statt der geforderten BWA den bereits vorliegenden Jahresabschluss 2017 des Cateringunternehmens heranzuziehen und den Vertrag abzuschließen. Dadurch ist jedoch kein Schaden oder Verlust für die Stadt entstanden. Die Verwaltung wird das Gespräch suchen, um die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

Wedel, Juli 2020

Niels Schmidt
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 07.07.2020	BV/2020/045
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.08.2020

Jahresabschluss 2017 Feststellung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

den Jahresabschluss 2017 mitsamt den Anlagen, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stabsstelle Prüfdienste.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.775.481,25 € wird auf die Bilanzposition „vorgetragene Jahresfehlbeträge“ umgebucht.

Ziele

Mit dem Beschluss des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Vorgaben des § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 95 m GO hat die Gemeinde zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wurde dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 95 n Abs. 3 GO). Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat auf den jeweiligen August-Sitzungen mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage vorgelegt. Der formal notwendige Beschluss erfolgt im Zuge dieser Beschlussvorlage.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Im Dezember 2018 wurde der Stabsstelle Prüfdienste der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 zur Prüfung übergeben. Während der Prüfung traten keine Sachverhalte auf, die eine betragsmäßige Änderung des Jahresabschlusses nötig gemacht hätten.

Allerdings traten zwischenzeitlich einige Verschiebungen in der Bilanz auf.

So kam es durch die abschließende Umbuchung des Jahresüberschusses 2015 (Ratsbeschluss vom 20.09.2018) und des Jahresüberschusses 2016 (Ratsbeschluss vom 29.08.2019) zu einer Verschiebung der Beträge zwischen den Bilanzpositionen „1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag“ und „1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

Weiter Änderungen ergaben sich nicht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 95 n Abs. 3 GO handelt es sich nicht um eine kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insofern gibt es hier keine Alternativen.

Auch für die Behandlung des Jahresüberschusses gibt es eine klare Regelung. § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) regelt in Absatz 2, dass Jahresüberschüsse der Ergebnisrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage zuzuführen sind, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt werden.

Aus den Vorjahren besteht ein vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.328.737,56 €. Der Jahresüberschuss ist somit gegen diese Bilanzposition zu buchen. Insofern gibt es auch bei der Behandlung des Jahresüberschusses keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

- Die Maßnahme / Aufgabe ist
- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 - teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 - nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
<small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Auszug_JA_2017

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2017

der

Stadt Wedel

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2017

der Stadt Wedel zur Schlussbilanz auf den 31.12.2017

Aufklärungen und Nachweise

Der Stabsstelle Prüfdienste sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Stabsstelle Prüfdienste alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Vivien Becker (Anlagenbuchhaltung und Bilanz)
- Robert Bartels (Haushalt und Jahresabschluss)
- Sören Schaper (Kassenleiter)
- Volkmar Scholz (Fachdienstleiter Finanzen)

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Sören Schaper (Kassenleiter) wahrgenommen.

Schlussbilanz und Anhang

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit vor und sind bilanziert.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

gez. Schmidt

.....
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Bilanz der Stadt Wedel zum 31.12.2017	6 - 8
2 Ergebnisrechnung	9
3 Finanzrechnung	10 - 12
4 Teilrechnungen	13 -198
5 Anhang zum Jahresabschluss 2017	
<u>Anhang 1</u> - Erläuterungen zur Bilanz	
I Vorbemerkungen	199
II Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln	199
III Ausführungen zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall	200 - 209
IV Ausführungen zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“	210
V Abweichungen von der linearen Abschreibung	210
VI Ausführungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen	210
VII Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte	210
VIII Umrechnung von Fremdwährungen	210
IX Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse	210
X Ausführungen zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften	210
XI Berichtigung der Eröffnungsbilanz	211
Übersicht über Abweichungen von der linearen Abschreibung	213
<u>Anhang 2</u> - Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	215 - 225

	<u>Seite</u>
6 Anlagen zum Anhang gem. § 51 (3) GemHVO-Doppik	
<u>Anlage 1</u> - Anlagenspiegel	226 - 227
<u>Anlage 2</u> - Forderungsspiegel	228
<u>Anlage 3</u> - Verbindlichkeitspiegel	229
<u>Anlage 4</u> - Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	230 - 231
<u>Anlage 5</u> - Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände	232
7 Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik	
1. Vorbemerkungen	234
2. Jahresergebnis	234
3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage	
3.1 Ertrags- und Aufwandslage	237
3.2 Vermögens- und Schuldenlage	239
3.3 Finanzlage	241
4. Kennzahlen	
4.1 Ertragslage	242
4.2 Aufwandslage	243
4.3 Finanzlage	244
5. Risiken und Chancen	
5.1 Risiken	246
5.2 Chancen	248
6. Ausblick	248

Bilanz zum 31.12.2017

		2016 EUR	2017 EUR
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	206.186.557,24	215.187.891,75
01	1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	154.301,12	123.188,38
02-09	1.2. Sachanlagen	171.832.777,63	182.198.474,35
02	1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.606.460,37	24.547.657,83
021	1.2.1.1. Grünflächen	9.039.408,38	9.047.255,73
022	1.2.1.2. Ackerland	109.211,94	109.211,94
023	1.2.1.3. Wald, Forsten	1.660.723,22	1.656.920,32
029	1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	13.797.116,83	13.734.269,84
03	1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.538.286,47	72.517.912,31
032	1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.395.729,49	1.351.650,42
033	1.2.2.2. Schulen	54.285.013,30	53.540.497,61
031	1.2.2.3. Wohnbauten	2.537.963,50	4.565.819,49
034	1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.319.580,18	13.059.944,79
04	1.2.3. Infrastrukturvermögen	60.814.999,44	59.451.214,15
041	1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.943.455,80	16.943.058,62
042	1.2.3.2. Brücken und Tunnel	849.926,64	829.562,40
043	1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	86.197,69	83.734,99
045	1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	16.411.424,71	15.844.028,50
046	1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	26.523.994,60	25.750.829,64
05	1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	829.147,03	830.135,94
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.723.226,09	2.889.625,31
08	1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.265.915,09	2.176.487,92
09	1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.054.743,14	19.785.440,89
	1.3. Finanzanlagen	34.199.478,49	32.866.229,02
10	1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	27.731.888,31
11	1.3.2. Beteiligungen	263.893,82	267.893,82
12	1.3.3. Sondervermögen	3.465.371,19	3.465.371,19
13	1.3.4. Ausleihungen	2.738.325,17	1.401.075,70
13-	1.3.4.1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	2.738.325,17	1.401.075,70
14-	1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	10.337.946,38	9.798.208,90
15	2.1. Vorräte	367.552,90	367.552,90
151, 152, 153	2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren	367.552,90	367.552,90
157, 158, 159	2.1.4. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.594.321,29	1.892.083,26
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	740.033,35	550.657,80
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	593.284,64	758.669,07
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	50.653,51	66.669,70
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	210.349,79	516.086,69
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
14-	2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4. Liquide Mittel	8.376.072,19	7.538.572,74
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.727.017,95	14.310.810,73
	Summe AKTIVA	231.251.521,57	239.296.911,38

Bilanz zum 31.12.2017

		2016 EUR	2017 EUR
	PASSIVA		
20	1. Eigenkapital	53.965.650,80	56.741.132,04
201	1.1. Allgemeine Rücklage	72.294.388,36	72.294.388,35
202	1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
203	1.3. Ergebn isrücklage	0,00	0,00
204	1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.348.133,18	-18.328.737,56
205	1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	19.395,62	2.775.481,25
23	2. Sonderposten	45.816.334,37	49.717.002,28
231	2.1. für aufzulösende Zuschüsse	409.173,02	400.848,18
232	2.2. für aufzulösende Zuweisungen	33.973.301,76	38.440.045,52
233	2.3. für Beiträge	6.525.230,91	6.123.757,70
2331	2.3.1. aufzulösende Beiträge	6.525.230,91	6.123.757,70
2332	2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4. für Gebühreenausgleich	0,00	0,00
235	2.5. für Treuhandvermögen	834.684,38	834.684,38
236	2.6. für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7. Sonstige Sonderposten	4.073.944,30	3.917.666,50
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	34.638.663,61	38.047.712,06
2511	3.1. Pensionsrückstellung	23.639.918,00	24.423.145,00
2512	3.2. Beihilferückstellungen	4.849.897,59	6.365.303,48
281	3.3. Altersteilzeitrückstellungen	241.169,64	369.069,52
261	3.4. Rückstellungen für später entstehende Kosten	230.000,00	962.363,73
262	3.5. Altlastenrückstellungen	666.600,00	666.600,00
282	3.6. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
283	3.7. Verfahrensrückstellungen	77.910,00	64.460,95
284	3.8. Finanzausgleichsrückstellung	4.800.000,00	5.063.601,00
27	3.9. Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
289	3.11. Sonstige andere Rückstellungen	133.168,38	133.168,38
3	4. Verbindlichkeiten	83.101.953,71	83.009.959,15
30-	4.1. Anleihen	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.253.448,47	75.818.373,62
32-	4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2. vom öffentlichen Bereich	1.259.889,16	1.142.236,85
32-	4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	68.993.559,31	74.676.136,77
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	8.000.000,00	3.500.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.773.941,02	1.597.947,61
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	107.481,49	164.423,72
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.967.082,73	1.929.214,20
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	13.728.919,08	11.781.105,85
	Summe PASSIVA	231.251.521,57	239.296.911,38

Bilanz zum 31.12.2017

		2016 EUR	2017 EUR
	nachrichtlich:		
	1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik in TEUR:	569.555,60	853.009,02
	2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik in TEUR:	14.063.662,58	13.300.448,48
	3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) in EUR:	6.054.882,54	5.396.338,01

Gesamt-Rechnung 2017

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	übertr. Erm.
			2016	2017	2017	2017	2017
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	57.332.745,26	52.239.600,00	60.064.235,48	7.824.635,48	0,00
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.606.865,44	3.699.900,00	3.906.212,13	206.312,13	0,00
42	3	+ Sonstige Transfererträge	-27.575,75	0,00	-8.009,64	-8.009,64	0,00
43	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.176.117,92	5.212.800,00	4.084.319,52	-1.128.480,48	0,00
441, 44	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.857.459,28	3.035.700,00	3.007.628,14	-28.071,86	0,00
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.188.758,75	2.648.500,00	2.894.394,05	245.894,05	0,00
45	7	+ Sonstige Erträge	3.513.617,44	3.982.500,00	2.923.867,78	-1.058.632,22	0,00
471	8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	10	= Erträge	73.647.988,34	70.819.000,00	76.872.647,46	6.053.647,46	0,00
50	11	Personalaufwendungen	18.979.865,42	18.317.900,00	19.876.483,95	1.558.583,95	109.110,71
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	155.262,77	149.600,00	190.189,61	40.589,61	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.718.754,19	12.255.556,32	11.693.699,15	-561.857,17	482.117,93
57	14	+ Bilanzielle Abschreibungen	5.619.527,09	4.984.600,00	5.394.442,15	409.842,15	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	29.190.927,30	29.788.219,26	30.681.408,19	893.188,93	19.168,03
54	16	+ Sonstige Aufwendungen	8.129.121,08	4.134.720,82	6.610.204,78	2.475.483,96	242.612,35
	17	= Aufwendungen	73.793.457,85	69.630.596,40	74.446.427,83	4.815.831,43	853.009,02
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-145.469,51	1.188.403,60	2.426.219,63	1.237.816,03	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.103.123,32	1.502.000,00	1.113.132,44	-388.867,56	0,00
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.156.554,17	2.442.600,00	1.922.341,43	-520.258,57	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.053.430,85	-940.600,00	-809.208,99	131.391,01	0,00
		= Ergebnis	-1.198.900,36	247.803,60	1.617.010,64	1.369.207,04	0,00
		+ Außerordentliche Erträge	1.555.040,07	200.000,00	1.477.245,18	1.277.245,18	0,00
		- Außerordentliche Aufwendungen	336.744,09	41.059,20	318.774,57	277.715,37	0,00
		= Außerordentliches Ergebnis	1.218.295,98	158.940,80	1.158.470,61	999.529,81	0,00
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	19.395,62	406.744,40	2.775.481,25	2.368.736,85	0,00
48		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen					
		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	19.349.773,69	20.407.400,00	20.046.386,69	-361.013,31	0,00
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	19.349.773,69	20.407.400,00	20.046.386,69	-361.013,31	0,00
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand					
		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. auf geleistete Zuwendungen	5.619.527,09	4.984.600,00	5.394.442,15	409.842,15	0,00
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.458.706,07	1.336.300,00	1.455.997,79	119.697,79	0,00
		Nettoabschreibungsaufwand	4.160.821,02	3.648.300,00	3.938.444,36	290.144,36	0,00

Gesamt-Rechnung 2017

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2016	2017	2017	2017	2017
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	57.808.818,88	52.239.600,00	59.327.623,72	7.088.023,72	0,00
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.064.654,69	2.964.000,00	3.805.667,39	841.667,39	0,00
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	24.839,44	0,00	21.404,46	21.404,46	0,00
63	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.857.850,36	4.956.100,00	3.762.628,75	-1.193.471,25	0,00
641, 64	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.833.825,26	2.233.100,00	1.124.218,23	-1.108.881,77	0,00
648	6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.320.467,64	2.648.500,00	2.662.396,84	13.896,84	0,00
65	7	+ Sonstige Einzahlungen	3.344.686,52	2.167.100,00	2.436.622,53	269.522,53	0,00
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.017.965,64	1.902.000,00	1.664.621,62	-237.378,38	0,00
	9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	78.273.108,43	69.110.400,00	74.805.183,54	5.694.783,54	0,00
70	10	Personalauszahlungen	16.897.764,49	17.994.300,00	17.433.439,21	-560.860,79	109.110,71
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	160.013,96	149.600,00	195.583,60	45.983,60	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.696.478,80	12.261.185,50	11.598.022,61	-663.162,89	482.117,93
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.192.921,76	2.442.600,00	1.984.700,32	-457.899,68	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	28.875.637,29	32.630.019,26	32.710.656,60	80.637,34	19.168,03
74	15	+ Sonstige Auszahlungen	4.432.589,53	4.333.980,02	3.114.109,98	-1.219.870,04	240.806,05
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	64.255.405,83	69.811.684,78	67.036.512,32	-2.775.172,46	851.202,72
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 / 16)	14.017.702,60	-701.284,78	7.768.671,22	8.469.956,00	0,00
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und	301.012,99	6.930.500,00	5.417.703,52	-1.512.796,48	0,00
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.103.330,00	3.520.000,00	372.470,00	-3.147.530,00	0,00
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	15.514,00	30.000,00	28.000,00	-2.000,00	0,00
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	92.625,85	94.000,00	1.322.352,97	1.228.352,97	0,00
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	283.525,51	72.000,00	76.456,73	4.456,73	0,00
689	25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.796.008,35	10.646.500,00	7.216.983,22	-3.429.516,78	0,00
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	652.529,62	10.016.826,64	6.210.628,14	-3.806.198,50	3.580.768,55
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	40.979,25	434.857,17	3.681,66	-431.175,51	101.698,25
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.090.712,00	2.478.465,08	1.330.499,26	-1.147.965,82	1.122.250,58
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.560,00	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.289.090,19	22.378.513,49	8.672.933,87	-13.705.579,62	8.495.030,10
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen u. Inv.-förderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	45.668,77	2.700,20	39.667,69	36.967,49	701,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	7.120.539,83	35.311.362,58	16.261.410,62	-19.049.951,96	13.300.448,48
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-5.324.531,48	-24.664.862,58	-9.044.427,40	15.620.435,18	0,00
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	137.534.498,99	0,00	25.200.238,67	25.200.238,67	0,00
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	136.791.168,12	0,00	25.826.907,09	25.826.907,09	0,00
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	743.330,87	0,00	-626.668,42	-626.668,42	0,00
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	9.436.501,99	-25.366.147,36	-1.902.424,60	23.463.722,76	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.000.000,00	25.316.900,00	11.540.401,50	-13.776.498,50	7.000.000,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	33.700.000,00	0,00	22.000.000,00	22.000.000,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.402.994,67	5.789.200,00	5.975.476,35	186.276,35	0,00

Gesamt-Rechnung 2017

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2016	2017	2017	2017	2017
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	39.700.000,00	0,00	26.500.000,00	26.500.000,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.402.994,67	19.527.700,00	1.064.925,15	-18.462.774,85	0,00
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	8.033.507,32	-5.838.447,36	-837.499,45	5.000.947,91	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	342.564,87	-5.874.235,13	8.376.072,19	14.250.307,32	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 47)	8.376.072,19	-11.712.682,49	7.538.572,74	19.251.255,23	0,00
		nachrichtlich:					
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
684		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6842		Einzahlung aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6843		Einzahlung aus der Veräußerung von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6844		Einzahlung aus der Veräußerung von Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6845		Einzahlung aus der Veräußerung von Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6846		Einzahlung aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6847		Einzahlung aus der Veräußerung von Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6848		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00
7842		Auszahlungen aus dem Erwerb von Börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7843		Auszahlungen aus dem Erwerb von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7844		Auszahlungen aus dem Erwerb von sonstigen Anteilsrechten	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7845		Auszahlungen aus dem Erwerb von Investmentzertifikaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7846		Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7847		Auszahlungen aus dem Erwerb von Geldmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7848		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzderivaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	0,00	3.142.000,00	3.140.401,50	-1.598,50	0,00
792..5		Ordentliche Tilgung	2.402.994,67	2.647.200,00	2.835.074,85	187.874,85	0,00
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zur Bilanz

I. Vorbemerkungen

Das Buchungssystem bei der Stadt Wedel wurde zum 01.01.2011 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 wurde in 2012 von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Stabsstelle Prüfdienste geprüft und uneingeschränkt bestätigt. Am 21.02.2013 wurde die Eröffnungsbilanz durch den Rat der Stadt Wedel beschlossen. Der erste doppische Jahresabschluss 2011 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2014 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2017 wird nach dem Regelwerk zur doppischen Buchhaltung, den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht entsprechend § 44 (1) GemHVO-Doppik aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teil-Ergebnisrechnungen,
- den Teil-Finanzrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang,
- den Anlagen nach § 51 (3) GemHVO-Doppik

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 52 GemHVO-Doppik beigefügt.

II. **Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln**

Solche besonderen Umstände, die zu einer Verfälschung des Bildes der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel führen, sind derzeit nicht bekannt.

III. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Schlussbilanz zum 31.12.2017 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, konnten zur Bewertung für die Eröffnungsbilanz den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Bewertungen erfolgten, soweit Erfahrungswerte ermittelt werden mussten, auf der Basis der jeweils zum Zeitpunkt der vorgenommenen Bewertungen geltenden Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsringes Schleswig-Holstein. Nachträgliche gesetzliche Änderungen wurden ebenso berücksichtigt und umgesetzt, wie die vom Landesrechnungshof veröffentlichten Prüfberichte.

Für die Rückindizierung heutiger Preise auf die Anschaffungs- und Herstellungsjahre gelangten die vom Innovationsring Schleswig-Holstein veröffentlichten Indexreihen zur Anwendung.

Für alle ab dem 01.01.2011 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 (1) GemHVO-Doppik, dass diese mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten sind. Die Neuzugänge ab 01.01.2011 wurden demnach mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in das Sachanlagevermögen aufgenommen.

Die Abschreibung der Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmen davon sind in einer gesonderten Übersicht beigefügt. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden vom 16.09.2007 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Jg. 2007, S. 900ff).

Die Bewertungsmethoden für die Schlussbilanz 2017 haben sich gegenüber den bisherigen Bilanzen nicht verändert.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen:

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
Dies sind die Rechte mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die einer Bewertung befähigt sind.
Hierunter fallen Softwarelizenzen, die über 5 Jahre abzuschreiben sind.

In 2017 wurden Zugänge in einem Gesamtvolumen von 44.975 € verbucht, die Abschreibung für diesen Zeitraum belief sich auf 76.088 €.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Unter dieser Position ist der Grund und Boden von Grünflächen, Parkanlagen, Spielplätzen, Waldflächen, Sportanlagen, Biotopen, aber auch von Gewässerflächen bilanziert.

Im Jahr 2017 wurde ein Grundstück gekauft. Zudem wurden mehrere Grundstücke verkauft.
Weiterhin liegen Veränderungen durch Änderungen der Nutzungsarten von Grundstücken vor. Außerdem wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan für den Auenbereich der Wedeler Au erstellt.

Abschließend sind Abschreibungen in Höhe von rund 39.300 € für Waldflächen und Wasserläufe angefallen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
In 2017 wurden Zugänge mit einem Gesamtvolumina von rd. 2.577.375 € bei dieser Bilanzposition aktiviert.
Als größter Posten geht der Neubau der Wohnunterkunft Feldstraße mit rd. 2.090.000 € in die Bilanz ein. Die Neugestaltung des Unterstufenhofs am JRG geht mit rd. 174.000 € in die Bilanz ein.

Die Abschreibungen betragen in 2017 rd. 1,6 Mio. €. Eine weitere Änderung liegt durch die Änderung der Nutzungsart eines Grundstücks vor.

1.2.3 Infrastrukturvermögen
Beim Infrastrukturvermögen beliefen sich die Zugänge aus der Aktivierung fertig gestellter Sachanlagen auf insgesamt rd. 540.000 €.
Den Hauptanteil nehmen folgende Posten ein:

Parkplatz Im Haacken nAHK	162.470 €
Umrüstung von drei LSA auf LED-Technik	98.583 €
Ausbau südl. Teilstück Rudolf-Höckner-Straße	91.808 €

Die weiteren Zugänge setzen sich aus nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Baumaßnahmen, Spielgeräten und Infrastrukturvermögen auf den Spielplätzen und Grünanlagen zusammen.

Die Summe der Abschreibungen bei allen Kontenarten des Infrastrukturvermögens betrug in 2017 rd. 1,9 Mio. €. Der Festwert für die Straßenbeleuchtung wurde um rd. 2.500 € vermindert.

Weitere Änderungen ergeben sich durch die Änderungen von Nutzungsarten bei Grundstücken, sowie durch den Verkauf zweier Grundstücke und den Kauf zweier Grundstücke.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter diese Position fallen Skulpturen, Denkmäler, Sammlungen, Ausstellungsstücke des Stadtmuseums und einzelne im Eigentum der Stadt stehende Kunstwerke. Zugängen in 2017 von 2.884 € stehen Abschreibungen von 1.895 € gegenüber, wodurch sich der Bestand leicht erhöht.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

Die Zugänge an neu angeschafften Maschinen und technischen Anlagen beliefen in sich in 2017 auf rd. 650.000 €. Demgegenüber steht eine Verminderung der Bestände durch Abschreibungen um rd. 484.000 €.

Größere Positionen unter den Zugängen in 2017 sind:

Einsatzleitwagen	178.485 €
Abrollbehälter Rüst/Sonderlöschmittel	149.967 €
Funkanlage Leitstelle Feuerwehr	55.254 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung belaufen sich in 2017 auf rd. 506.000 €. Die Anschaffung von iPads für die Führungskräfte des Rathauses machte davon rd. 32.000 € aus. Höhere einzelne Posten sind außerdem 15 Küchen in der neu errichteten Wohnunterkunft Feldstraße für rd. 28.000 € sowie ein Server für die Wedeler Schulen für rd. 22.000 €. Durch Abschreibungen in Höhe von rd. 595.000 € wurde der Vermögensbestand vermindert.

Der durch einen Festwert dargestellte Medienbestand in der Stadtbücherei hat sich in 2017 nicht verändert.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bestand bei den Anlagen im Bau betrug am 01.01.2017 9.054.743 €.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden für laufende Maßnahmen Zahlungen bei den „Anlage im Bau-Konten“ in einem Gesamtvolumen von rd. 14,2 Mio. € verbucht.

Zum 31.12.2017 wurden die Vermögensgegenstände, die in 2017 fertig gestellt und in Betrieb genommen worden sind, in das Anlagevermögen umgebucht. Hierbei handelt es sich um ein Volumen von insgesamt rd. 3,3 Mio. €.

Der Wert sämtlicher sich zum 31.12.2017 noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich auf insgesamt 19.785.441 €.

Die größten Positionen darunter sind:

Stadthafen Wedel	9.608.423 €
Erschließung Business Park Elbufer	6.928.465 €

Ausbau Heinrich-Schacht-Straße 812.540 €

Als geleistete Anzahlungen sind 188,98 € für Baumaßnahmen an die Stadtentwässerung bilanziert.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diese Position fällt die Stadtwerke Wedel GmbH, an der die Stadt mit 100 % beteiligt ist. Der zu bilanzierende Wert wurde für die Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelt. Danach ist als Wert der Beteiligung die Summe des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Summe der Rücklagen anzusetzen. Dieser Wert bleibt unverändert.

Im Jahr 2014 wurde eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung in Höhe von 10.000.000,00 € als zusätzliches Kernkapital bei der Stadtparkasse Wedel bilanziert.

Außerdem sind unter dieser Position Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.960,00 € bilanziert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei 27.731.888, 31 €.

1.3.2 Beteiligungen

Die Anteile am Stammkapital beim AZV Pinneberg bleiben unverändert. In 2011 hat die Stadt Anteile am IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) in Höhe von 1.250 € erworben. Die Anteile bleiben unverändert. Außerdem sind hier Anteile an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH bilanziert. In 2017 wurde ein Anteil an der WEP Kommunalholding GmbH in Höhe von 4.000 € erworben.

Insgesamt erhöht sich diese Bilanzposition somit auf 267.893, 82 €.

1.3.3 Sondervermögen

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung gehört zu 100 % der Stadt und wurde mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

Das von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Amschler-Stiftung blieb unverändert. Das ebenfalls von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung blieb ebenfalls unverändert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei insgesamt 3.465.371,19 €.

1.3.4 Ausleihungen

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaues gegebenen Darlehen sowie an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährte Arbeitgeberdarlehen, in Höhe der Restforderungen.

Die Bestände haben sich durch in 2017 erfolgte Tilgungen verringert.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Bei der Stadt Wedel wird zeitweilig in größerem Umfang

		Streusalz bevorratet. Das Streusalz wird allerdings nicht über einen längeren Zeitraum gelagert und gilt daher als zum Beschaffungszeitpunkt verbraucht.
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Weitere kleine Vorräte wie Geschäftsbedarf oder Betriebsstoffe werden aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht als Vorratsvermögen ausgewiesen.
2.1.3	Grundstücke zur Veräußerung	Unter dieser Position werden die Grundstücke zur baldigen Veräußerung geführt. Der Bestand liegt hier unverändert bei 367.552,90 €.
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Die per 31.12.2017 ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den Offenen Posten nach Abzug vorgenommener Wertberichtigungen.

Alle Forderungen bei denen Vollstreckungshindernisse bestehen (z.B. das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, die Vermögensauskunft wurde abgenommen, etc.), wurden niedergeschlagen und im Wert berichtigt. Die restlichen offenen Positionen wurden einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls im Wert berichtigt.

Insgesamt waren zum 01.01.2017 als Anfangsbestand Einzelwertberichtigungen in einem Volumen von 3.194.571 € vorgenommen worden. Dieser Betrag wurde per 31.12.2017 auf Grund des Vorsichtsprinzips um 599.989 € auf 3.794.560 € erhöht. Dieses resultiert größtenteils aus Einzelwertberichtigungen bei öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Gewerbesteuer.

Die verbliebenen in der Vollstreckung befindlichen Forderungen wurden mit einem Pauschalwert von 27,29 % (Vollstreckungsausfall) berichtigt. Die per Pauschalwertberichtigung bereinigten Forderungen beliefen sich zum 01.01.2017 auf 3.735 €. Dieser Betrag wurde per 31.12.2017 auf 15.584,72 € erhöht. Bezogen auf die gesamten öffentlich-rechtlichen Forderungen am 31.12.2017 beläuft sich die Pauschalwertkorrektur auf lediglich 0,45%.

Die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich auf 758.669 € erhöht. Unter anderem handelte es sich um eine Forderung in Höhe von 412.279 € gegen den Kreis Pinneberg aus der Abrechnung des Einkommenssteueranteils 2017. Des Weiteren wurden die zu hoch berechneten Finanzausgleichszahlungen in Höhe von 97.297 € vom Kreis Pinneberg zurückgefordert.

Die Bilanzposition Sonstige privatrechtliche Forderungen kennzeichnet sich dadurch, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und der Ertrag in 2017 liegen, die Stellung des Anspruches und die Zahlung aber erst im Folgejahr erfolgt. Der Kreis Pinneberg hat am 15.01.2018 eine Sonderzahlung für die Integration von Asylbewerbern für 2017 des Landes Schleswig-Holsteins (154.649 €) an

die Stadt Wedel weitergeleitet. Des Weiteren fallen hierunter auch die Forderungen an verbundene Unternehmen, unter anderem der Erschließungskostenanteil der Stadtwerke Wedel GmbH (169.633 €) am Elbring des BusinessPark Elbufer.

2.4 **Liquide Mittel**

Stand der Konten der Stadt Wedel zum 31.12.2017 laut Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

3. **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter dieser Position werden Zahlungen ausgewiesen, die bereits 2017 oder früher geleistet worden sind, deren Aufwand aber dem Jahr 2018 oder später zuzurechnen ist, sowie von der Stadt an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen geleistete Investitionszuschüsse.

Die Zahlungen der Vorjahre für 2017 und später betragen 1.068.067 Mio. €.

Hiervon entfallen allein 160.695 € auf die Beamtenbesoldung für Januar 2018, die bereits Ende Dezember 2017 ausgezahlt worden ist. Große Posten sind außerdem die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten und das Kombibad sowie die Versicherungszahlungen für die städtischen Gebäude.

In 2017 wurden Investitionszuschüsse von rd. 500.000 € gewährt. Der größte in 2017 ausgezahlte Investitionszuschuss betrug 150.000 € für den Um- und Erweiterungsbau des Haupthauses der Kita der Lebenshilfe. Weitere große Posten waren ein Investitionszuschuss für Fenster i. H. v. 56.173 € in der DRK Kita Flerrentwiete und ein Investitionszuschuss für die Sanierung des Waschraums in der AWO Kita Bekstraße i. H. v. 32.483 €.

Die investiven Zuschüsse an Kita-Träger waren:

781801	Kita AWO Bekstraße	36.977,27 €
781802	Kita "Hanna Lucas" Pulverstraße	37.115,39 €
781803	Kita "Traute Gothe" v.-Suttner-Str.	36.304,55 €
781804	Kita „Lütt Arche“ Höbüschentwiete	6.000,00 €
781805	Kita "Löwenzahn" Voßhagen	19.752,56 €
781806	Kita DRK Flerrentwiete	56.172,76 €
781807	Kita "Regenbogen" Pinneb. Str.	20.721,20 €
781808	Kita KGM Schulau Hafenstr.	46.153,38 €
781809	Kita "St. Marien" Feldstraße	43.565,39 €
781810	Kindertagesstätten II	3.052,14 €
781811	Kita Lebenshilfe Bekstraße	163.243,18 €
781812	Naturkindergarten	3.000,00 €
781818	Kita DRK Buchsbaumweg	13.963,66 €

Geleistete Investitionszuschüsse sind entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen. Daher standen den Zugängen in 2017 Abschreibungen von rund 670.000 € gegenüber.

Die Abrechnungen über die an die Stadtentwässerung zu

zahlenden BKZ lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch nicht vor. Ebenso lagen die Informationen über die Auflösung der BKZ noch nicht von der Stadtentwässerung vor.

Passiva

1. Eigenkapital

- 1.1 Allgemeine Rücklage Der Bestand der allgemeinen Rücklage, deren Höhe sich rechnerisch aus der Verminderung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz um die Position 1.2 bis 5 der Passivseite der Bilanz ergibt, beträgt zum 31.12.2017 unverändert 72.294.388,35 €.
- 1.2 Sonderrücklage Hierzu zählen die Buchwerte von nicht aufzulösenden Zuweisungen sowie der Bestand an Mitteln, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch den Bauherrn geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).
Der Bestand beträgt weiterhin 0,00 €.
- 1.3 Ergebn isrücklage Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist in der Eröffnungsbilanz die Ergebn isrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Dieses wurde zum 01.01.2011 berücksichtigt.
Die Ergebn isrücklage wurde zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2012 vollständig in Anspruch genommen und beträgt daher weiterhin 0,00 €.
- 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag Da der Rat der Stadt Wedel noch nicht über die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen hat, beläuft sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag auf 18.368.696,24 €.
- 1.5 Jahresfehlbetrag Da der Rat der Stadt Wedel noch nicht über die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen hat beläuft sich der Jahresüberschuss auf 2.815.439,93 €.

2. Sonderposten

- 2.1 für aufzulösende Zuschüsse und
2.2 aufzulösende Zuweisungen Die Stadt Wedel hat in 2017 aufzulösende Zuschüsse und aufzulösende Zuweisungen in Höhe von rd. 5.410.000 € erhalten. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 950.000 €.

Die größten in 2017 erhaltenen Zuschüssen und Zuweisungen waren:

EFRE-Mittel Stadthafen	2.490.247 €
Landeszuschuss Stadthafen	2.490.247 €
Baukostenanteil Bund B 431 3. BA	160.000 €

- 2.3 für Beiträge Die Zugänge aus in 2017 erhobenen Beiträgen belaufen sich auf insgesamt rd. 1.000 €. Der Bestand zum

31.12.2017 mindert sich in 2017 durch Auflösungen, eine Verringerung eines festgesetzten Ausgleichsbetrages um 50 Prozent und Rückerstattungen um rd. 400.000 €. Die Bilanzposition verringert sich also insgesamt.

2.5 für Treuhandvermögen Die Vermögensbestände der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die die Stadt treuhänderisch verwaltet, sind sowohl auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position 1.3.3 „Sondervermögen“, als auch auf der Passivseite unter der Position 2.5 als Sonderposten auszuweisen.

2.7 für sonstige Sonderposten Unter dieser Position werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst.

Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet.

In 2017 sind Zugänge durch Spenden von rd. 40.000 € zu verzeichnen. Die größte Spende war eine Spende des Schulvereins des JRG in Höhe von 11.000 € für ein Spielgerät auf dem umgestalteten Unterstufenhof des JRG. Eine weitere große Spende war ein Promethean Activ Panel Touch im Wert von rd. 8.000 € vom Förderverein der GHS für die GHS.

Die Bestandsverminderung durch die Auflösung von Sonderposten beträgt rd. 205.000 €.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellung und Beihilferückstellung Zum 01.01.2017 waren folgende Beträge ausgewiesen:

- Pensionsrückstellung	23.639.918,00 €
- Beihilferückstellung	4.849.897,59 €

Durch eine Zuführung in Höhe von 783.227,00 € bei der Pensionsrückstellung und Zuführungen von 1.515.405,89 € bei der Beihilferückstellung ergeben sich folgende Beträge zum 31.12.2017:

- Pensionsrückstellung	24.423.145,00 €
- Beihilferückstellung	6.365.303,48 €

Die Höhe der Pensionsrückstellung per 01.01.2017 und die Zuführung wurden entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungs- und Ausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet.

		Die Beihilferückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 2 GemHVO-Doppik berechnet. Außerdem wurde eine Korrektur der in 2016 geminderten Zuführung zur Beihilferückstellung aufgrund eines Ratsbeschlusses durchgeführt.								
3.2	Altersteilzeit-rückstellung	Die Altersteilzeitrückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 3 GemHVO-Doppik berechnet. Die Bestandsveränderung aus 2017 ergibt sich aus Zuführungen von 211.793 € sowie Entnahmen von 83.894 €.								
3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten	Für das Jahr 2017 sind für den Anteil der öffentlichen Straßen Regenwassergebühren an die Stadtentwässerung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in 2018.								
3.4	Altlastenrückstellung	Die Rückstellung in Höhe von 666.600 € für eine Kontamination des Bodens im Bereich der Ostmole des Stadthafens bleibt unverändert.								
3.6	Verfahrensrückstellung	Eine Überprüfung der per 31.12.2017 noch anhängigen Gerichtsverfahren führte zu einer Verminderung der Verfahrensrückstellung um 44.137 € für abgeschlossene Verfahren bei gleichzeitiger Zuführung von 31.104 € für neue anhängige Verfahren. Außerdem wurden 416 € direkt aus der Rückstellung gezahlt. Der Bestand verringert sich dadurch insgesamt auf 64.461 €.								
3.7	Finanzausgleichsrückstellung	Zum Jahresabschluss 2016 wurde erstmalig eine Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. 4.800.000,00 € gem. § 24 S. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik gebildet. In 2017 erfolgten Entnahmen in Höhe von 2.210.999 € sowie eine Zuführung in Höhe von 2.474.600 €.								
3.10	Sonstige andere Rückstellungen	Es wurde eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet. Der Bestand dieser Position beläuft sich weiterhin auf 133.168,38 €.								
4.	Verbindlichkeiten									
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Die Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Investitionskrediten setzen sich per 31.12.2017 wie folgt zusammen: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- sonstige öffentliche Sonderrechnung</td> <td style="text-align: right;">761.343,13 €</td> </tr> <tr> <td>- Kreis</td> <td style="text-align: right;">380.893,72 €</td> </tr> <tr> <td>- privater Kreditmarkt</td> <td style="text-align: right;"><u>74.676.136,77 €</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">75.818.373,62 €</td> </tr> </table> <p>In 2017 wurde ein Kommunaldarlehen in Höhe von 8,4 Mio. € aufgenommen. Tilgungen erfolgten in Höhe von 2.835.075 €.</p>	- sonstige öffentliche Sonderrechnung	761.343,13 €	- Kreis	380.893,72 €	- privater Kreditmarkt	<u>74.676.136,77 €</u>		75.818.373,62 €
- sonstige öffentliche Sonderrechnung	761.343,13 €									
- Kreis	380.893,72 €									
- privater Kreditmarkt	<u>74.676.136,77 €</u>									
	75.818.373,62 €									
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	Ansatz in Höhe der Inanspruchnahme von Überziehungskrediten lt. Kontoauszügen per 31.12.2017 und aus der								

- Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Die aufgenommenen Kassenkredite konnten im Vergleich zum Vorjahr auf den Bilanzstichtag 31.12.2017 um 4.500.000 € auf 3.500.000 € reduziert werden.
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergab sich aus per 31.12.2017 bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, die in 2017 erbracht und abgerechnet wurden, aber aufgrund der Einräumung einer Zahlungsfrist erst in 2018 gezahlt worden sind.
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Hier wird die Verbindlichkeit an den Kreis Pinneberg in Höhe von 50 % der Forderungen aus dem Bereich der Abwicklung der BSHG-Altfälle nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung (61.795 €) ausgewiesen.
- 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten, die in 2017 entstanden sind, deren Rechnungseingang und Auszahlung allerdings erst in 2018 erfolgte (1.055.553 €). Ein großer Posten ist hier die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage an den Kreis Pinneberg in Höhe von 834.861 €.
- Ausgewiesen werden hier außerdem die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen (563.784 €).
- Zudem werden die Verbindlichkeiten aus Einzahlungen auf Verwahrkonten bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.
5. Passive Rechnungsabgrenzung Hier sind Zahlungen auszuweisen, die vor dem 31.12.2017 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2018 oder später zuzurechnen ist.
- Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobil von 11.070 T € für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer.
- Ein weiterer großer Posten sind die Erbbauzinsen, die vorab für die komplette Laufzeit in einer Summe abgelöst worden sind. Diese Posten werden ertragswirksam bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufgelöst. Die Auflösung in 2017 betrug 8.285 €. Der Restbuchwert zum 31.12.2017 beträgt 420.762 €.

IV. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Ziffern 1.2, 2 und 3.10 der Passiva verwiesen.

V. Abweichungen von der linearen Abschreibung

Die Vermögensgegenstände werden vollständig linear abgeschrieben. Abweichungen davon sind in einer gesonderten Übersicht aufgeführt.

VI. Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Zum 31.12.2017 war die Straßenbaumaßnahme Rudolf-Höckner-Straße (südliches Teilstück) fertig gestellt. Die Beitragserhebung für diese Maßnahme steht noch aus.

VII. Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte

Derivate Finanzgeschäfte sind nicht vorhanden.

VIII. Umrechnung von Fremdwährungen

Geschäfte in Fremdwährung wurden nicht getätigt.

IX. Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse

Eine Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, die über Stammkapital verfügt, bestand in 2017 nicht. Die 10 Mio. € nachrangige Inhaberschuldverschreibung wird bei der Sparkasse nicht als Stammkapital, sondern als zusätzliches aufsichtsrechtliches Kernkapital geführt.

X. Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften

Hohe Investitionsauszahlungen wie für den Neubau Ganztagsbereich/Mensa am Johann-Rist-Gymnasium und die Sanierung des Stadthafens werden die Stadt die nächsten Jahre durch steigende Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen belasten.

Als Folge der umfangreichen Investitionen der letzten Jahre fallen in den Folgejahren Abschreibungen in nicht unerheblicher Höhe an.

Aus der Fehlbetragsabdeckung der Kombibad Wedel GmbH resultiert gemäß Haushaltssatzung 2017 ein Betrag von TEUR 1.809.

Für die Stadtwerke GmbH wurden zur Absicherung der Finanzierung des Investitionsprojekts Kombibad zwei kommunale Sicherheitserklärungen zu Darlehen in Höhe von je TEUR 5.650 gemäß Ratsbeschlüssen vom 24. Juni 2004 abgegeben. Die Erklärungen datieren vom 10. Dezember 2004 und 14. Februar 2005.

Die Bürgschaften weisen zum 31.12.2017 eine Höhe von TEUR 5.396 aus.

Auf folgenden, sich im Besitz der Stadt Wedel befindlichen, Grundstücken könnten sich Altlasten befinden:

- Hinterer Teil des Festplatzes (ehemaliges Klärwerk)
- Hans-Böckler-Platz (ehemalige Zuckerfabrik)
- Kleingarten Autal (Altdeponie)
- Diverse Ablagerungen im Autal (Bauschutt)
- Bliefernich (Schulauer Hafen Ostmole, ehemalige Tankstelle)
- Gymnasium, Hilfskrankenhaus

Es wurde ein Abgleich mit dem Altlastenkataster durchgeführt. Die Bildung einer Rückstellung wird frühestens angedacht, wenn einer dieser Standorte einer möglichen Bebauung/Nutzung zugeführt werden soll.

XI. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Umstände, die Änderungen der Eröffnungsbilanz im Jahr 2017 notwendig gemacht hätten, ergaben sich nicht.

**Übersicht über Abweichungen von der linearen Abschreibung
(Sonderabschreibungen/Ergebniskonto 571199) gem. V der Erläuterungen zur
Bilanz**

Budget	Konto	Betrag	Erläuterung
1110-20101	010200	2,00 €	Inventarabgänge.
1110-20101	080001	2.551,53 €	Inventarabgänge.
1110-22101	033100	5,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	041000	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	092002	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-30001-10	033200	2.619,35 €	Inventarabgang.
1110-30001-12	033200	742,99 €	Inventarabgang.
1260-01001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
1260-01704	090001	12.921,71 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand war technisch nicht mehr möglich.
2110-03001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
2182-01001	080001	9,00 €	Inventarabgänge.
2182-02001	080001	9.213,14 €	Inventarabgänge.
2182-02001	070007	2.648,91 €	Inventarabgang.
2720-01001-01	080001	1,00 €	Inventarabgang.
3154-01703	090004	1,00 €	Inventarabgang.
5410-01001	045203	27.416,33 €	Technischer Vorgang. Buchung über 522111 war technisch nicht mehr möglich.
5410-01722	090004	17.709,08 €	Technischer Vorgang. Buchung über 522111 war technisch nicht mehr möglich.
5410-01738	090004	1.909,91 €	Technischer Vorgang. Buchung über 522111 war technisch nicht mehr möglich.
5440-01001	045202	277,39 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand war technisch nicht mehr möglich.
5460-01705	090007	5.283,92 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf 522111 war technisch nicht mehr möglich.
5730-01001	080003	798,65 €	Inventarabgänge.
97-1430-01	080001	12,23 €	Inventarabgang.
		84.127,14 €	

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

	ursprünglicher Haushalts- ansatz in EUR	Fortge- schriebener Ansatz in EUR	IST 2017 in EUR	Vergleich IST ./. Ansatz in EUR
ordentliche Erträge	70.819.000,00	70.819.000,00	76.872.647,46	6.053.647,46
ordentliche Aufwendungen	69.102.100,00	69.630.596,40	74.446.427,83	4.815.831,43
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.716.900,00	1.188.403,60	2.426.219,63	1.237.816,03
Finanzerträge	1.502.000,00	1.502.000,00	1.113.132,44	- 388.867,56
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.442.600,00	2.442.600,00	1.922.341,43	- 520.258,57
Finanzergebnis	- 940.600,00	- 940.600,00	- 809.208,99	131.391,01
Ordentliches Ergebnis	776.300,00	247.803,60	1.617.010,64	1.369.207,04
Außerordentliche Erträge	200.000,00	200.000,00	1.477.245,18	1.277.245,18
Außerordentliche Aufwendungen	-	41.059,20	318.774,57	277.715,37
Außerordentliches Ergebnis	200.000,00	158.940,80	1.158.470,61	999.529,81
JAHRESERGEBNIS	976.300,00	406.744,40	2.775.481,25	2.368.736,85

1. Erträge	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	60.064.235,48 €	57.332.745,26 €

Bei den Steuererträgen konnten insgesamt Mehrerträge von mehr als 7,8 Mio. € erzielt werden. Hauptgrund waren die Gewerbesteuererträge. Hier konnte ein um mehr als 7,2 Mio. € höheres Ergebnis verbucht werden, als ursprünglich eingeplant. Beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer konnten ebenfalls Mehrerträge von annähernd 700.000 € erzielt werden. Lediglich die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer blieben um mehr als 115.000 € deutlich hinter den Erwartungen zurück. Alle übrigen Ergebnisse liegen etwa auf dem Niveau der Planungen.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
401300 Gewerbesteuer	24.500.000,00	31.702.158,76	7.202.158,76 €
403100 Vergnüg.Steuer Spiel- u. Geschickl.Geräte	17.256.000,00	17.952.867,00	696.867,00 €
403400 Zweitwohnungssteuer	215.000,00	99.914,20 -	115.085,80 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.906.212,13 €	3.606.865,44 €

Das Rechnungsergebnis liegt in Summe lediglich rund 200.000 € über dem Planansatz. Insbesondere bei den Landeszuweisungen lag das Ergebnis mit fast 280.000 € deutliche über dem Planansatz. Dagegen stehen allerdings Mindererträge bei den Bundeszuweisungen von etwas mehr als 290.000 €. Bei den übrigen Ansätzen gab es nur geringere Abweichungen vom Plan.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
414000 Bundeszuweisungen	309.200,00 €	16.296,59 € -	292.903,41 €
414100 Landeszuweisung	813.700,00 €	1.093.382,79 €	279.682,79 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.3 Sonstige Transfererträge	- 8.009,64 €	- 27.575,75 €

Unter den sonstigen Transfererträgen werden die Rückzahlungen der alten BSHG-Forderungen verbucht. Diese werden oftmals in kleinen Stundungsraten beglichen.

Sollte die Forderung, z. B. aufgrund einer Privatinsolvenz, nicht mehr einbringlich sein, wird die Forderung ertragswirksam abgesetzt.

Da die Absetzungen die Rückerstattungen übersteigen, endet diese Ertragsposition im Minus.

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.084.319,52 €	4.176.117,92 €

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurde der Planansatz nicht erreicht. Das Ergebnis liegt mit 4.084.300 € mehr als 1,1 Mio. € unter dem Ansatz.

Bei den Benutzungsgebühren mit Säumniszuschlägen mussten Mindererträge in Höhe von fast 283.000 € verzeichnet werden. Größte Abweichungen lagen bei der Volkshochschule (- 211.000 €), bei der Musikschule (- 69.000 €) und bei der Straßenreinigung (- 45.000 €) vor.

Zudem blieben auch die Erträge bei den Kostenerstattungen für Asylbewerber/Flüchtlinge mit annähernd 700.000 € weit hinter den Planungen zurück. Dies lag insbesondere an der sich entspannenden Flüchtlingssituation.

Weitere größere Mindererträge gab es bei den Verwaltungsgebühren (- 95.000 €), den Verwaltungsgebühren der Bauaufsicht (- 60.000 €) sowie bei den Kostenerstattungen für Wohnungslose (- 42.000 €).

Lediglich die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Beiträgen nach BauGB und KAG lagen mit etwas mehr als 51.000 € wiederum über dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
432100 Benutzungsgebühren und ähnliche En	1.643.100,00 €	1.360.128,84 € -	282.971,16 €
432111 Kostenerstattungen Asylbewerber/ Flüchtlinge	1.800.000,00 €	1.103.358,70 € -	696.641,30 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.007.628,14 €	2.857.459,28 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bleiben in Summe lediglich 28.000 € hinter dem Planansatz zurück.

Überwiegend konnten Mehrerträge realisiert werden. Einzig größere Abweichung trat bei der Abwicklung des BgA BusinessPark Elbufer auf. Die erhaltenen Sanierungsentgelte werden erst ertragswirksam verbucht, wenn auch im selben Umfang Sanierungsaufwendungen entstanden sind. Entgegen den Planungen lag die ertragswirksame Buchung der Sanierungsentgelte rund 236.000 € unter dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
446210 Sanierungsentgelt	2.252.600,00 €	2.016.135,50 € -	236.464,50 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.894.394,05 €	2.188.758,75 €

Das Rechnungsergebnis bei den Kostenerstattungen lag in Summe mit rund 246.000 € leicht über dem Planansatz.

Die größte Abweichung gab es bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen. Im Haushalt 2017 waren 575.000 € Erstattungen unter anderem für die verbindliche städtebauliche Planung im Bereich Wedel-Nord eingeplant. Diese Maßnahme verzögerte sich und konnte in 2017 nicht umgesetzt werden. Im Ergebnis wurden lediglich etwas mehr als 37.000 € verbucht, mithin eine Abweichung von 538.000 €.

Die größte positive Abweichung zum Planansatz gab es bei den Kostenerstattungen vom Bund mit mehr als 446.000 € Mehrerträgen. Das ist fast ausschließlich mit Erstattungen für VHS-Kurse „Deutsch als Zweitsprache“ zu begründen (+ 450.000 €). Ebenfalls deutlich über dem Planansatz schlossen mit einem Plus von fast 442.000 € die Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen ab. Hier konnten insbesondere für die Erstattung der Versorgungserschließung im BusinessPark durch die Stadtwerke Wedel Mehrerträge von 426.800 € generiert werden.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
448000 Kostenerstattungen Bund	61.500,00 €	507.638,11 €	446.138,11 €
448500 Kostenerstattungen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	77.800,00 €	519.429,46 €	441.629,46 €
448700 Kostenerstattungen private Unternehmen	575.000,00 €	37.061,08 € -	537.938,92 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.7 Sonstige ordentliche Erträge	2.923.867,78 €	3.513.617,44 €

Die sonstigen ordentlichen Erträge blieben im Ergebnis fast 1,06 Mio. € hinter dem Planansatz zurück.

Die größte Abweichung zum Planansatz gab es mit - 1,1 Mio. € bei den Erträgen aus dem Verkauf von Grundstücken. Von den geplanten 1,4 Mio. € konnten lediglich 304.000 € realisiert werden.

Bei der Verzinsung von Steuernachforderungen konnten lediglich 223.500 € erzielt werden, was einem Minus von mehr als 176.000 € gegenüber dem Planansatz bedeutet.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
454100 Erträge a.d. Veräußer. v. Grundstücken/ Gebäuden	1.404.000,00 €	304.524,51 € -	1.099.475,49 €
Verzinsung von	400.000,00 €	223.509,27 € -	176.490,73 €
456500 Steuernachforderungen und - erstattungen			

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €

Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen wurden nicht gebucht.

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
1.9 Bestandsveränderungen	- €	- €

Erträge aus Bestandsveränderungen wurden nicht gebucht.

2. Aufwendungen	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
2.1 Personalaufwendungen	19.876.483,95 €	18.979.865,42 €

Die Personalaufwendungen liegen im Ergebnis rund 1,56 Mio. € über dem geplanten Ansatz.

Dies liegt hauptsächlich an der hohen Zuführung zur Beihilferückstellung. Entgegen den geplanten 36.200 € mussten mehr als 1,5 Mio. € zugeführt werden. Hierin enthalten ist auch die freiwillige Zuführung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.09.2017 in Höhe von 286.000 €, welche in 2016 reduziert wurde. Auch bei den Zuführungen zur Pensionsrückstellung kam es zu sehr deutlichen Mehraufwendungen. Hier mussten rund 500.000 € mehr zugeführt werden, als geplant.

Zwar konnten auch in 2017 sowohl bei den Beamtenbezügen mit rund 134.000 € und bei den Beschäftigtenbezügen mit fast 279.000 € deutliche Minderaufwendungen erzielt werden, diese konnten aber die Mehraufwendungen beileibe nicht kompensieren.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
501110 Beamtenbezüge	2.522.700,00 €	2.388.961,07 €	133.738,93 €
501210 Beschäftigtenbezüge	9.937.700,00 €	9.658.877,38 €	278.822,62 €
Zuführungen zu	283.400,00 €	783.227,00 € -	499.827,00 €
505110 Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte			
506010 Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte	36.200,00 €	1.515.405,89 € -	1.479.205,89 €

2.2 Versorgungsaufwendungen	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
	190.189,61 €	155.262,77 €

Im Ergebnis liegen die Versorgungsaufwendungen etwas mehr als 40.000 € über dem Planansatz.

2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
	11.693.699,15 €	11.718.754,19 €

In Summe lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auf dem Niveau des Vorjahres.

Die größten Minderaufwendungen entstanden bei den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (- 491.000 €), der Unterhaltung der TGA-Anlagen (- 277.000 €) und Unterhaltung der baulichen Anlagen (- 193.000 €).

Für die Sanierung im Bereich BusinessPark mussten mehr Mittel aufgewendet werden, als geplant. Zwar wurden für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters und die Sanierung des Hafens eingeplante Mittel in Höhe von 1,2 Mio. € nicht benötigt. Allerdings mussten für den Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage und für die Bodensanierung und -bearbeitung

im Rahmen der Erschließungsarbeiten rund 1,3 Mio. € mehr als geplant aufgewendet werden. In Summe kam es damit zu Mehraufwendungen von rund 114.000 €.

Bei den Aufwendungen für Miete kam es zu Mehraufwendungen in Höhe von 114.000 €. Für die im Laufe des Jahres 2015 begonnene Anmietung von Wohnungen zur Unterbringung von Schutzsuchenden, mussten in 2017 ebenfalls erhebliche Mittel für die Miete aufgewendet werden. Allein hier wurden 108.500 € mehr aufgewendet als eingeplant.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten im BusinessPark wurden zeitgleich die Versorgungsleitungen der Stadtwerke von der ausführenden Firma verlegt. Dies wurde der Stadt in Rechnung gestellt und separat auf dem Konto „Herstellungsaufwand Versorgungsanlagen BgA für die Stadtwerke“ verbucht. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung dieses Vorgehen noch nicht abschließend festgelegt war, standen hierfür keine Planansätze bereit. So kam es an dieser Stelle zu Mehraufwendungen in Höhe von 361.000 €. Diese Position korrespondiert aber mit dem Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ (siehe Punkt 1.6), wo diese verauslagten Mittel von den Stadtwerken Wedel erstattet wurden.

In Summe liegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jedoch rund 562.000 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
521111 Aufwendungen für Sanierung	1.610.000,00 €	1.724.101,46 € -	114.101,46 €
521120 Unterhaltung der baulichen Anlagen	1.040.907,53 €	847.968,91 €	192.938,62 €
521121 Unterhaltung der TGA-Anlagen	798.800,00 €	521.911,27 €	276.888,73 €
522110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.261.916,05 €	771.242,42 €	490.673,63 €
523110 Mieten	1.119.700,00 €	1.233.597,67 € -	113.897,67 €
527129 Herstellungsaufwand Versorgungsanlagen BgA für die Stadtwerke	- €	361.216,96 € -	361.216,96 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
2.4 Bilanzielle Abschreibungen	5.394.442,15 €	5.619.527,09 €

Die bilanziellen Abschreibungen entwickelten sich weitestgehend planmäßig. Größere Abweichungen gab es bei den Abschreibungen auf GAB bei Wohnbauten (+ 78.400 €), bei den Abschreibungen auf GAB bei Schulen (+ 61.500 €) sowie bei den Sonderabschreibungen (+ 84.100 €).

In Summe lag das Rechnungsergebnis damit mehr als 400.000 € über dem Planansatz.

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
2.5 Transferaufwendungen	30.681.408,19 €	29.190.927,30 €

Wie bereits erwähnt, lagen die Gewerbesteuererträge deutlich über den Erwartungen. Dies führte zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von fast 1,2 Mio. €.

Für die Kreisumlage mussten nach endgültiger Festsetzung des Finanzausgleichs durch das Land etwa 950.000 € mehr aufgewendet werden, als geplant. Zudem wurden entgegen der Planung (2.841.800 €) lediglich in Höhe von 2.211.000 € Zahlungen aus der Finanzausgleichsrückstellung geleistet, was ebenfalls zu diesen Mehraufwendungen beigetragen hat. Dies konnte auch durch die ebenfalls aus der Festsetzung des Finanzausgleichs durch das Land resultierenden geringeren Aufwendungen für die Finanzausgleichsumlage Land und Kreis (jeweils - 209.000 €) nicht kompensiert werden.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche wurden ebenfalls sehr zurückhaltend bewirtschaftet, so dass in Summe etwa 345.000 € erspart werden konnten. Den größten Anteil hatten dabei die Zuschüsse aus der Abwicklung der Integrationspauschale mit - 280.000 €.

Des Weiteren kam es bei den Zuschüssen an Eigengesellschaften, hier insbesondere an das Kombibad, zu Minderaufwendungen von 468.000 €. Diese Mittel wurden allerdings nicht erspart, sondern vielmehr der Rückstellung für später entstehende Kosten zugeführt (siehe Punkt 2.6).

Mithin enden die Transferaufwendungen mit einer Verschlechterung von etwas mehr als 893.000 € gegenüber dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
531600 Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	1.888.100,00 €	1.419.716,27 €	468.383,73 €
531809 Zuweisung an übrige Bereiche	7.910.419,26 €	7.565.065,87 €	345.353,39 €
534100 Gewerbesteuerumlage	4.448.700,00 €	5.630.401,00 €	- 1.181.701,00 €
537100 Finanzausgleichsumlage Land	1.060.000,00 €	850.945,00 €	209.055,00 €
537201 Finanzausgleichsumlage Kreis	1.060.000,00 €	850.945,00 €	209.055,00 €
537202 Kreisumlage	13.175.300,00 €	14.126.668,55 €	- 951.368,55 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.610.204,78 €	8.129.121,08 €

Betrachtet man das Ergebnis dieser Berichtszeile ohne die Zuführungen zu den Rückstellungen kam es in Summe zu Minderaufwendungen von fast 770.000 €.

Die größten Einsparungen konnten mit rund 530.000 € bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten verbucht werden, wobei alleine 400.000 € auf das Produkt BusinessPark Elbufer entfallen.

Bei den Planungskosten wurden mehr als 685.000 € nicht benötigt. So wurden etwa in den Bereichen „Verbindliche städtebauliche Planung“ (-524.000 €) und „Stadtentwicklung“ (-59.000 €) teils erhebliche Mittel

erspart. Für die „Verbindliche städtebauliche Planung“ waren Planungsmittel für Wedel-Nord eingestellt worden. Diese Planungen verzögerten sich aber, so dass nur relativ geringe Mittel in 2017 geflossen sind. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen, wo ebenfalls ein ähnlicher Betrag nicht vereinnahmt werden konnte (siehe Pkt. 1.6).

Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit blieben mit etwas mehr als 149.000 € ebenfalls deutlich hinter dem Planansatz zurück. Die Einsparungen wurden insbesondere beim BgA BusinessPark (-87.000 €) aber auch im Produkt Wirtschaftsförderung (-19.000 €) sowie im Bereich des Stadtmarketings bei den Premiumveranstaltungen (-25.000 €) erzielt.

Demgegenüber standen aber auch teils erhebliche Mehraufwendungen. So mussten bei der Forderungsbereinigung im Jahresabschluss die Einzelwertberichtigungen, der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen, um etwa 607.000 € erhöht werden. Dies führte ebenfalls zu Mehraufwendungen. Zur größten Abweichung kam es bei der Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung. Aufgrund der erheblich gestiegenen Gewerbesteuererträge kommt es in den Folgejahren zu einem sprunghaften Anstieg der Umlagezahlungen. Der kaufmännischen Vorsicht folgend, wurden im Jahresabschluss 2017 dafür fast 2,5 Mio. € zurückgestellt, um diese Belastung in den Folgejahren abzufedern.

Auch für später entstehende Kosten wurden Mittel der Rückstellung zugeführt. Wie bereits unter Punkt 2.5 erwähnt, wurden für den Verlustausgleich und etwaige nachträgliche Steuerverbindlichkeiten des Kombibades 731.000 € zurückgestellt.

Betrachtet man das Ergebnis der Berichtszeile inklusive der Rückstellungsbuchungen, so liegt es fast 2,5 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
543105 Sachverständigen- u. Gerichtskosten	797.100,00 €	266.904,52 €	530.195,48 €
543161 Planungskosten	741.096,10 €	55.777,26 €	685.318,84 €
543193 Öffentlichkeitsarbeit	296.841,04 €	147.828,12 €	149.012,92 €
Aufwand aus der	- €	606.842,69 €	- 606.842,69 €
547301 Einstellung/Erhöhung von EWB zu Forderungen			
549100 Zuführung zu Rückstellungen für später entstehende Kosten	- €	731.363,73 €	- 731.363,73 €
549500 Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage	- €	2.474.600,00 €	- 2.474.600,00 €

3. Finanzergebnis	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
3.1 Finanzerträge	1.113.132,44 €	1.103.123,32 €

Die Finanzerträge schließen mit rund 389.000 € Mindererträgen ab. Bei der Gewinnablieferung der Stadtwerke wurden lediglich die Vorauszahlungen auf den Gewinn 2017 verbucht. Die Abwicklung des Jahresabschlusses 2016 wurde dagegen als periodenfremder Ertrag in 2017 ausgewiesen, so dass es an dieser Stelle zu Mindererträgen von etwa 397.500 € kam. Alle anderen Erträge (Zinsen, etc.) entwickelten sich planmäßig.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
465100 Gewinnablieferungen	884.800,00 €	487.269,30 € -	397.530,70 €

	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
3.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.922.341,43 €	2.156.554,17 €

Die Zinsaufwendungen entwickelten sich sehr positiv und blieben in Summe mehr als 520.000 € hinter dem ursprünglichen Planansatz zurück. Aufgrund des weiter niedrigen Zinsniveaus mussten für Zinsen bei Kreditinstituten 311.000 € weniger aufgewendet werden. Auch das Zinsniveau für Liquiditätskredite sank weiter, sodass zusätzlich zur geringeren Inanspruchnahme von Kassenkrediten der Planansatz von 130.800 € lediglich in Höhe von 87,50 € in Anspruch genommen werden musste. Auch bei der Verzinsung von Steuererstattungen mussten in diesem Jahr lediglich 22.000 € gezahlt werden, was rund 78.000 € unter dem pauschal eingeplanten Ansatz lag.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
551731 Zinsaufwendungen Kreditinstitute Laufzeit >5 Jahre Euro-Währung	2.177.600,00 €	1.866.102,88 €	311.497,12 €

4. Außerordentliches Ergebnis	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
4.1 Außerordentliche Erträge	1.477.245,18 €	1.555.040,07 €

Unter dieser Position sind Sachverhalte gebucht, die ertragsmäßig noch im Vorjahr entstanden, aber erst im laufenden Jahr zu Kenntnis gelangt sind. Hier sind beispielhaft Gutschriften aus den Nebenkostenabrechnungen der Stadtwerke und der Stadtentwässerung Wedel zu nennen, die sich auf das Abrechnung des Vorjahres bezogen, aber erst in Rechnungsjahr abgerechnet wurden.

Größte Einzelpositionen waren hier beispielsweise die Abrechnung der Stadtwerke Wedel für den Gewinn 2016 (327.000 €) sowie die Erträge aus überzahlten Zuschüsse an die Kita-Träger nach Vorlage der Abrechnungen (760.000 €).

Aus den genannten Gründen bzw. Beträgen ergibt sich die, im Vergleich zum Vorjahr, nur leicht gesunkene Summe.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
491110 Außerordentliche Erträge (periodenfremd, nicht betriebsbedingt)	200.000,00 €	1.477.033,03 €	1.277.033,03 €

4.2 Außerordentliche Aufwendungen	<u>2017</u>	<u>Vorjahr</u>
	318.774,57 €	336.744,09 €

Entsprechend den außerordentlichen Erträgen werden hier Sachverhalte gebucht, deren Leistungserbringung noch im Vorjahr lag, die Rechnungslegung aber erst im Jahr 2017 erfolgte. Hier sind beispielhaft die Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen zu nennen, aber auch die Verbuchung von Rechnungen für die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen im Dezember 2016.

In Summe sind die außerordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Größte Einzelpositionen waren Aufwendungen für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters beim BgA BusinessPark (70.800), aber auch wieder die Nachzahlung von Zuschüssen an die Kita-Träger nach Vorlage der Endabrechnungen (37.600 €) gefolgt von Abrechnungen im Bereich der Hilfe für Wohnungslose (37.600 €) und der Unterkunft Bekstraße (23.300 €).

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
591100 Außerordentliche Aufwendungen (periodenfremd, nicht betriebsbedingt)	41.059,20 €	318.774,57 € -	277.715,37 €

5. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2017 entwickelte sich, nach dem guten Vorjahr, ebenfalls deutlich positiver.

Die ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis fast 6,1 Mio. € über den Planansätzen. Bei den ordentlichen Aufwendungen führten insbesondere die Rückstellungszuführungen zu deutliche Mehraufwendungen von rund 4,8 Mio. €. Auch das Finanzergebnis entwickelte sich leicht positiver als geplant. Ebenfalls sehr positiv entwickelte sich das außerordentliche Ergebnis, welches mit rund 1 Mio. € besser abschloss, als geplant.

Das Haushaltsjahr schloss mit einem Jahresüberschuss von 2.775.481,25 € ab. Darin sind bereits die oben erwähnten Zuführungen zur Rückstellungen in Höhe von insgesamt 5.747.494,08 € enthalten.

In den Planungen des Folgejahres wurde der starke Anstieg der Gewerbesteuererträge nicht fortgeschrieben. Vielmehr liegt der Planansatz 2018 nur 1,2 Mio. € über dem Ansatz 2017 bzw. 6 Mio. € unter dem Ergebnis 2017. Auch insgesamt wurden die ordentlichen Erträge im Vergleich zum Ergebnis 2017, mit 1,9 Mio. € weniger, deutlich zurückhaltender eingeplant. Bei den Aufwendungen lag der Ansatz 2018 etwa 300 T€ unter dem Ergebnis 2017, also etwa auf gleichem Niveau. Damit konnte im Haushaltsplan 2018 ein positives Jahresergebnis von 575.900 € ausgewiesen werden.

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2017

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Jahres 2017 ¹	Restbuchwert am Ende des Jahres 2016	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsstand	Zugang ³ d.h. Abschreibungen 2017	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	749.485,61	39.739,09	2,00	5.236,00	794.458,70	595.184,49	76.087,83	2,00	671.270,32	123.188,38	154.301,12	9,6%	15,5%
	1.2 Sachanlagen	239.141.321,19	15.178.198,69	206.932,98	-37.312,39	254.075.274,51	67.308.543,56	4.652.380,74	84.124,14	71.876.800,16	182.198.474,35	171.832.777,63	1,8%	71,7%
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.396.576,45	10,83	67.156,72	47.643,21	25.377.073,77	790.116,08	39.299,86	0,00	829.415,94	24.547.657,83	24.606.460,37	0,2%	96,7%
021	1.2.1.1 Grünflächen	9.733.041,28	10,83	4.309,73	47.643,21	9.776.385,59	693.632,90	35.496,96	0,00	729.129,86	9.047.255,73	9.039.408,38	0,4%	92,5%
022	1.2.1.2 Ackerland	109.211,94	0,00	0,00	0,00	109.211,94	0,00	0,00	0,00	0,00	109.211,94	109.211,94	0,0%	100,0%
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	1.757.202,39	0,00	0,00	0,00	1.757.202,39	96.479,17	3.802,90	0,00	100.282,07	1.656.920,32	1.660.723,22	0,2%	94,3%
025	1.2.1.4 Erbbaurechtsgrundstücke	11.222.920,56	0,00	62.846,99	0,00	11.160.073,57	0,00	0,00	0,00	0,00	11.160.073,57	11.222.920,56	0,0%	100,0%
029	1.2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.574.200,28	0,00	0,00	0,00	2.574.200,28	4,01	0,00	0,00	4,01	2.574.196,27	2.574.196,27	0,0%	100,0%
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.864.777,75	141.529,22	3.367,34	2.435.845,31	98.438.784,94	24.326.491,28	1.597.748,69	3.367,34	25.920.872,63	72.517.912,31	71.538.286,47	1,6%	73,7%
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.468.886,97	0,00	0,00	0,00	2.468.886,97	1.073.157,48	44.079,07	0,00	1.117.236,55	1.351.650,42	1.395.729,49	1,8%	54,7%
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	66.958.426,99	125.468,85	3.367,34	233.414,96	67.313.943,46	12.673.413,69	1.103.399,50	3.367,34	13.773.445,85	53.540.497,61	54.285.013,30	1,6%	79,5%
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	5.224.592,30	4.093,20	0,00	2.153.293,51	7.381.979,01	2.686.628,80	129.530,72	0,00	2.816.159,52	4.565.819,49	2.537.963,50	1,8%	61,9%
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	21.212.871,49	11.967,17	0,00	49.136,84	21.273.975,50	7.893.291,31	320.739,40	0,00	8.214.030,71	13.059.944,79	13.319.580,18	1,5%	61,4%
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	93.824.512,24	237.660,42	36.368,87	303.704,25	94.329.508,04	33.009.512,80	1.896.474,81	27.693,72	34.878.293,89	59.451.214,15	60.814.999,44	2,0%	63,0%
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.943.455,80	1.681,68	788,77	-1.290,09	16.943.058,62	0,00	0,00	0,00	0,00	16.943.058,62	16.943.455,80	0,0%	100,0%
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.366.789,44	0,00	0,00	0,00	1.366.789,44	516.862,80	20.364,24	0,00	537.227,04	829.562,40	849.926,64	1,5%	60,7%
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	109.491,80	0,00	0,00	0,00	109.491,80	23.294,11	2.462,70	0,00	25.756,81	83.734,99	86.197,69	2,2%	76,5%
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	40.532.968,17	182.516,85	35.580,10	297.118,48	40.977.023,40	24.121.543,46	1.039.145,16	27.693,72	25.132.994,90	15.844.028,50	16.411.424,71	2,5%	38,7%
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.001.116,36	37.473,06	0,00	0,00	34.038.589,42	7.869.577,73	778.331,01	0,00	8.647.908,74	25.390.680,68	26.131.538,63	2,3%	74,6%

1 ⁶	Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Jahres 2017 ¹	Restbuchwert am Ende des Jahres 2016	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsstand	Zugang ³ d.h. Abschreibungen 2017	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
047	1.2.3.7 Sonstiges Infrastrukturvermögen	616.593,08	1.505,35	0,00	0,00	618.098,43	267.151,06	36.051,96	0,00	303.203,02	314.895,41	349.442,02	5,8%	50,9%
049	1.2.3.8 Sammelposten Infrastrukturvermögen	254.097,59	14.483,48	0,00	7.875,86	276.456,93	211.083,64	20.119,74	0,00	231.203,38	45.253,55	43.013,95	7,3%	16,4%
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	915.955,06	2.884,00	0,00	0,00	918.839,06	86.808,03	1.895,09	0,00	88.703,12	830.135,94	829.147,03	0,2%	90,3%
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.209.729,91	186.299,49	2.650,91	463.926,88	6.857.305,37	3.486.503,82	483.825,15	2.648,91	3.967.680,06	2.889.625,31	2.723.226,09	7,1%	42,1%
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.875.026,64	446.280,97	12.587,56	59.602,39	8.368.322,44	5.609.111,55	595.310,52	12.587,55	6.191.834,52	2.176.487,92	2.265.915,09	7,1%	26,0%
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.054.743,14	14.163.533,76	84.801,58	-3.348.034,43	19.785.440,89	0,00	37.826,62	37.826,62	0,00	19.785.440,89	9.054.743,14	0,2%	100,0%
	1.3 Finanzanlagen	34.199.478,49	4.000,00	1.337.249,47	0,00	32.866.229,02	0,00	0,00	0,00	0,00	32.866.229,02	34.199.478,49	0,0%	100,0%
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	27.731.888,31	0,0%	100,0%
11	1.3.2 Beteiligungen	263.893,82	4.000,00	0,00	0,00	267.893,82	0,00	0,00	0,00	0,00	267.893,82	263.893,82	0,0%	100,0%
12	1.3.3 Sondervermögen	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	3.465.371,19	0,0%	100,0%
13	1.3.4 Ausleihungen	2.738.325,17	0,00	1.337.249,47	0,00	1.401.075,70	0,00	0,00	0,00	0,00	1.401.075,70	2.738.325,17	0,0%	100,0%
1	1.3.5 Wertpapiere	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

1 Spalte 7 ./ Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel per 31.12.2017

Art der Forderung ¹		Gesamtbe- trag 31.12.2017 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	550.657,80	550.657,80	0,00	0,00	740.033,35
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	758.669,07	758.669,07	0,00	0,00	593.284,64
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	66.669,70	66.669,70	0,00	0,00	50.653,51
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	516.086,69	516.086,69	0,00	0,00	210.349,79
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

**Verbindlichkeitspiegel
per 31.12.2017**

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 31.12.2017 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	-				-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	75.818.373,62	3.383.054,76	13.976.340,05	58.458.978,81	70.253.448,47
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.142.236,85	117.666,38	457.251,05	567.319,42	1.259.889,16
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	74.676.136,77	3.265.388,38	13.519.089,00	57.891.659,39	68.993.559,31
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	3.500.000,00	3.500.000,00	0,00	0,00	8.000.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.947,61	1.597.947,61	0,00	0,00	1.773.941,02
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	164.423,72	164.423,72	0,00	0,00	107.481,49
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.929.214,20	1.929.214,20	0,00	0,00	2.967.082,73
	Summe	83.009.959,15	10.574.640,29	13.976.340,05	58.458.978,81	83.101.953,71
Nachrichtlich:						
Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.						
Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung		6.856.582,73	1.918.067,12	1.552.567,71	3.385.947,90	7.371.144,72
Stadtentwässerung Wedel						
	- aus Krediten	6.856.582,73	1.918.067,12	1.552.567,71	3.385.947,90	7.371.144,72
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Übersicht über die nach 2018 übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	256.896,22	256.896,22	0,00
122		330,00	330,00	0,00
211	Grundschulen	25.396,17	25.396,17	0,00
217	Gymnasien	27.338,15	27.338,15	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	11.711,88	11.711,88	0,00
241	Schülerbeförderung	28.698,38	28.698,38	0,00
252	Museen und Sammlungen	1.970,18	1.970,18	0,00
263	Musikschulen	15.335,79	15.335,79	0,00
271	Volkshochschulen	77.185,00	77.185,00	0,00
273	Sonstige Volksbildung	24.568,14	24.568,14	0,00
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	19.168,03	19.168,03	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1.250,00	1.250,00	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	22.960,71	22.960,71	0,00
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	169.826,16	169.826,16	0,00
521	Bau- und Grundstücksordnung	425,51	425,51	0,00
541	Gemeindestraßen	71.000,00	71.000,00	0,00
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	48.579,36	48.579,36	0,00
552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	13.081,69	13.081,69	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	35.236,22	35.236,22	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	2.051,43	2.051,43	0,00
Summe		853.009,02	853.009,02	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	327.973,34	327.973,34	0,00
126	Brandschutz	665.854,24	665.854,24	0,00
211	Grundschulen	500.834,85	500.834,85	0,00
217	Gymnasien	71.251,74	71.251,74	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	1.701.912,88	1.701.912,88	0,00
221	Sonderschulen	1.826,59	1.826,59	0,00
252	Museen und Sammlungen	5.400,00	5.400,00	0,00
263	Musikschulen	6.865,90	6.865,90	0,00
271	Volkshochschulen	331,30	331,30	0,00
272	Büchereien	11.559,25	11.559,25	0,00
273	Sonstige Volksbildung	2.171,94	2.171,94	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	58.739,51	58.739,51	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	2.041.454,34	2.041.454,34	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	35.465,71	35.465,71	0,00
424	Sportstätten und Bäder	16.211,82	16.211,82	0,00
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	1.538.464,21	1.538.464,21	0,00
541	Gemeindestraßen	1.467.366,47	1.467.366,47	0,00
544	Bundesstraßen	2.328.545,66	2.328.545,66	0,00
546	Parkeinrichtungen	820,56	820,56	0,00
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	455.291,49	455.291,49	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	216.624,32	216.624,32	0,00
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	1.845.482,36	1.845.482,36	0,00
Summe		13.300.448,48	13.300.448,48	0,00

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahreser- gebnis ¹ in TEUR
	in TEUR	in TEUR	%	Erg. 2015	Erg. 2016	Plan 2017	2017
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
Stadtentwässerung Wedel	767	767	100,00	37	37	37	37
II. Zweckverbände							
1) Abwasserzweckverband Pinneberg	25	2	9,82	-	-	-	-
2) Abwasserzweckverband Südholstein	8.446	mittelbar über AZV Pinneberg 181		-	-	-	-
III. Gesellschaften							
1 Stadtwerke Wedel GmbH	7.669	7.669	100,00	933	946	848	778
1.1 Kombibad Wedel GmbH	325	mittelbar über Stadtwerke 325		-1.956	-1.978	-1.873	-1.873
1.2 Stadtwerke Wedel BeteiligungsgmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
1.2 Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
2 Lühe-Schulau-Fähre GmbH	256	51	20	-31	-31	-31	-31
3 WEP Kommunalholding GmbH	26	2	7,69	-	-	-	-
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
V. gemeinsame Kommunal- unternehmen nach § 19 b GkZ							
IT-Verbund Schleswig-Holstein	76.750	1	1,63	-	-	-	-
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							

Nachrichtlich:

Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich

1 Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresergebnis vorliegt

gez. Schmidt

Niels Schmidt

Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Dezember 2018

Lagebericht
zum
Jahresabschluss 2017
der Stadt Wedel

1. Vorbemerkungen

Nach der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) ist der Jahresabschluss gem. § 44 (2) GemHVO-Doppik (SH) um einen Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik (SH) zu ergänzen.

Dieser Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik (SH)).

Die Stadt Wedel hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf die doppische Haushaltsführung umgestellt.

Analysen in Form von Kennzahlen in diesem Lagebericht werden aus den Lageberichten der Vorjahre fortgeschrieben und mit diesen verglichen. Auch hier gilt wiederum, dass die vorgenommenen interkommunalen Vergleiche mit Bedacht zu benutzen sind. Jede Kommune hat individuelle Voraussetzungen/Eigenschaften, die sich nicht unreflektiert untereinander vergleichen lassen. Weiß man um diesen Umstand, können die angegebenen Kennzahlen zumindest einen groben Überblick verschaffen.

Werden im Folgenden Planzahlen genannt, so handelt es sich hierbei um die beschlossenen Planansätze laut Haushaltsplan. Im Gegensatz zur Betrachtung und Analyse der Ergebnisrechnung (Anhang 2), bei der der fortgeschriebene Planansatz herangezogen wurde.

2. Jahresergebnis

Der Haushalt 2017 musste aufgrund des negativen Ergebnisses 2015 wiederum von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Im Vorwege dieser Genehmigung kam es zu einem bis heute einmaligen Vorgang. Um die Genehmigungsvorbehalte zu erörtern kam es zu einem Treffen zwischen der Wedeler Politik und Mitarbeitern der Kommunalaufsicht des Innenministeriums Schleswig-Holstein. Die Genehmigung wurde schließlich mit Auflagen am 22. März 2017 erteilt, so dass die Haushaltssatzung erst am 28.03.2017 rückwirkend in Kraft treten konnte.

Die Freigabe des Haushaltes erfolgte danach mit Einschränkungen bei den Investitionen. Alle Aufgaben sollten immer unter der Maßgabe der äußerst sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgen und insbesondere sollte auf die Erzielung der geplanten Erträge hingewirkt werden.

In 2017 entwickelten sich die Gewerbesteuererträge erneut deutlich positiver als erwartet, sodass hier zum Jahresende Mehrerträge in Höhe von 7,2 Mio. € verbucht werden konnten.

Mindererträge an anderer Stelle konnten damit ausgeglichen werden. Die ordentlichen Erträge lagen schlussendlich etwas mehr als 6 Mio. € über dem geplanten Ansatz. Die Aufwendungen wurden zwar sehr restriktiv bewirtschaftet, lagen aber, bis auf eine Ausnahme, durchgehend über den Planungen. Insbesondere führten die Rückstellungszuführungen bei den Personalaufwendungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu deutlichen Steigerungen, was in Summe die ordentlichen Aufwendungen um mehr als 5,3 Mio. € über den Planansatz steigen ließ.

Das Jahr 2017 schloss damit mit einem Jahresüberschuss von 2.775.481,25 € ab.

Ergebnisentwicklung	Plan 2017	Ist 2017	Abweichung absolut
ordentliche Erträge	70.819.000	76.872.647	6.053.647
ordentliche Aufwendungen	69.102.100	74.446.428	5.344.328
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.716.900	2.426.220	709.320
Finanzerträge	1.502.000	1.113.132	- 388.868
Zinsen und Finanzaufwendungen	2.442.600	1.922.341	- 520.259
Finanzergebnis	- 940.600	- 809.209	131.391
Ordentliches Ergebnis	776.300	1.617.011	840.711
Außerordentliche Erträge	200.000	1.477.245	1.277.245
Außerordentliche Aufwendungen	-	318.775	318.775
Jahresergebnis	976.300	2.775.481	1.799.181

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das bereits im Plan positive Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.716.900 € konnte im Abschluss noch gesteigert werden. Im IST lag das Ergebnis deutlich über dem Plan und belief sich auf 2.426.220 €.

Über alle Konten betrachtet kam es zu Mindererträgen in Höhe von rund 3,8 Mio. €. Größte Abweichungen waren dabei die Mindererträge aus der Veräußerung von Grundstücken (-1,1 Mio. €), die Kostenerstattungen für Asylbewerber / Flüchtlinge (-0,7 Mio. €) sowie die Kostenerstattungen von privaten Unternehmen (-0,54 Mio. €). Dem gegenüber stehen über alle Konten betrachtet Ertragssteigerungen in Summe vom 9,9 Mio. €. Größte Abweichungen waren hier die Erträge aus der Gewerbesteuer (+ 7,2 Mio. €), die außerordentlichen Erträge insbesondere aus der Abrechnung der Zuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten (+ 1,3 Mio. €), der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 0,7 Mio. €) sowie die Kostenerstattungen vom Bund und von verbundenen Unternehmen (jeweils + 0,45 Mio. €). Im Ergebnis führte dies zu Mehrerträgen bei den ordentlichen Erträgen von rund 6,05 Mio. €.

Bei den ordentlichen Aufwendungen kam es in Summe zu deutlichen Mehraufwendungen. So konnten zwar deutliche Minderaufwendungen, beispielsweise bei den Planungskosten (-0,7 Mio. €), den Sachverständigen- und Gerichtskosten (- 0,5 Mio. €) oder den Zuschüssen an Eigengesellschaften (- 0,47 Mio. €) erzielt werden, dem gegenüber standen aber mit der Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (+ 2,5 Mio. €), der Zuführung zu Beihilferückstellungen für

Beamtinnen und Beamte (+ 1,5 Mio. €), der Gewerbesteuerumlage (+ 1,2 Mio. €), der Kreisumlage (+ 0,95 Mio. €), der Zuführung zu Rückstellungen für später entstehende Kosten (+ 0,7 Mio. €), dem Aufwand aus der Einstellung/Erhöhung von EWB zu Forderungen (+ 0,6 Mio. €) oder der Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte (+ 0,5 Mio. €) teilweise auch sehr deutliche Mehraufwendungen entgegen. In Summe endeten die ordentlichen Aufwendungen mit Mehraufwendungen von mehr als 5,3 Mio. €.

Finanzergebnis

Das im Plan negative Finanzergebnis von -940.600 € konnte leicht auf -809.209 € verbessert werden.

Bei den Finanzerträgen kam es insbesondere bei den Gewinnablieferungen der Stadtwerke Wedel GmbH zu Mindererträgen von 400.000 €. Entgegen der Planung wurden hier lediglich die Vorauszahlungen auf den Gewinn 2017 verbucht. Die Abrechnung des Jahres 2017 erfolgt dann als periodenfremder Ertrag in 2018.

Die Zinserträge lagen in Summe sogar rund 8.600 € über dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren unter anderen die Zinserträge aus negativen Kassenkreditzinsen. In Summe konnten mit der Aufnahme von Kassenkrediten Erträge von mehr als 3.200 € erzielt werden.

Aufgrund des Zinsniveaus bei der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mussten lediglich 87,50 € an Zinsen aufgewendet werden, mithin eine Verbesserung gegenüber dem Plan von mehr als 130.000 €. Bei der Investitionskreditaufnahme in 2017 konnte das ebenfalls sehr niedrige Zinsniveau erneut genutzt werden. Das und die Tatsache, dass die Kreditaufnahme erst im Dezember 2017 erfolgte, führte zu rund 400.000 € Zinsminderaufwendungen. Auch für Zinsen für Steuererstattungen mussten mehr als 78.000 € weniger aufgewandt werden. In Summe liegen die Finanzaufwendungen damit rund 520.000 € unter dem Planansatz.

Außerordentliches Ergebnis

Als außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind insbesondere periodenfremde Sachverhalte verbucht. Der periodengerechten Abgrenzung gemäß GemHVO-Doppik folgend, wurden Sachverhalte, deren Ursprung nicht im Haushaltsjahr 2017 lag, die jedoch erst in 2017 beglichen wurden, als außerordentliches Ergebnis dargestellt.

Die periodenfremden Erträge sanken im Vergleich zum Vorjahr leicht. Größte Einzelpositionen waren hier beispielsweise die Erträge aus überzahlten Zuschüssen an die Kita-Träger nach Vorlage der Abrechnungen (960.000 €) sowie die Abrechnung der Stadtwerke Wedel für den Gewinn 2016 (327.500 €).

Die periodenfremden Aufwendungen sanken im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht. Größter Betrag war hier eine Zahlung für Sanierungsaufwand am 2. Grundwasserleiter im BusinessPark Elbufer in Höhe von fast 71.000 €.

In Summe wurde ein außerordentliches Ergebnis von rund 1.158.000 € verbucht.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis lag schlussendlich deutlich über dem geplanten Jahresüberschuss von 976.300 €. Mit 2.775.481,25 € konnte das Planergebnis fast verdreifacht werden.

Die Ergebnisrücklage ist bereits mit dem Jahresabschluss 2012 vollständig aufgebraucht. Die Jahresfehlbeträge 2012, 2013 und 2014 wurden somit auf neue Rechnung vorgetragen. Auch der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 20.563,06 € sowie das Ergebnis 2016 mit 19.395,62 € wurde bzw. wird vorgetragen. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag beläuft sich damit auf -18.328.737,56 €.

Der Bestand des vorgetragenen Jahresfehlbetrages kann durch den Jahresüberschuss 2017 erstmals etwas deutlicher gemindert werden und stellt sich demnach wie folgt dar:

Ergebnisrücklage 31.12.2016	0,00 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag 31.12.2016	- 18.328.737,56 €
Jahresüberschuss 2017	2.775.481,25 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag 31.12.2017	- 15.553.256,31 €

3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1. Ertrags- und Aufwandslage

Die Ertragslage hat sich gegenüber der Planung nennenswert um 8,55 % bzw. 6.053.647 € verbessert.

Ordentliche Erträge:

	Plan 2017	Ist 2017	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	52.239.600,00 €	60.064.235,48 €	7.824.635,48 €	14,98%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.699.900,00 €	3.906.212,13 €	206.312,13 €	5,58%
Sonstige Transfererträge	0,00 €	-8.009,64 €	-8.009,64 €	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.212.800,00 €	4.084.319,52 €	-1.128.480,48 €	-21,65%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.035.700,00 €	3.007.628,14 €	-28.071,86 €	-0,92%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.648.500,00 €	2.894.394,05 €	245.894,05 €	9,28%
Sonstige ordentliche Erträge	3.982.500,00 €	2.923.867,78 €	-1.058.632,22 €	-26,58%
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe ordentliche Erträge	70.819.000,00 €	76.872.647,46 €	6.053.647,46 €	8,55%

Dazu hat insbesondere beigetragen, dass die Erträge aus „Steuern und ähnliche Erträgen“ um mehr als 7,8 Mio. € (Steuernachzahlungen) und die „Kostenerstattungen und -umlagen“ um knapp 246.000 € gestiegen sind.

Deutlichste negative Abweichung gab es bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“, welche um mehr als 1 Mio. € geringer ausgefallen sind, als in der Planung prognostiziert. Hauptgrund hierfür waren wie bereits erwähnt, die Mindererträge aus dem Verkauf von Grundstücken (- 1,1 Mio. €) sowie die geringeren Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (- 0,2 Mio. €). Auch blieben die „öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte“ mit mehr als 1,1 Mio. € hinter den Erwartungen zurück.

Ordentliche Aufwendungen:

	Plan 2017	Ist 2017	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Personalaufwendungen	18.314.100,00 €	19.876.483,95 €	1.562.383,95 €	8,53%
Versorgungsaufwendungen	149.600,00 €	190.189,61 €	40.589,61 €	27,13%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.051.100,00 €	11.693.699,15 €	-357.400,85 €	-2,97%
Bilanzielle Abschreibungen	4.984.600,00 €	5.394.442,15 €	409.842,15 €	8,22%
Transferaufwendungen	29.532.800,00 €	30.681.408,19 €	1.148.608,19 €	3,89%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.069.900,00 €	6.610.204,78 €	2.540.304,78 €	62,42%
Summe ordentliche Aufwendungen	69.102.100,00 €	74.446.427,83 €	5.344.327,83 €	7,73%

Im Vergleich zu den Erträgen haben sich die Aufwendungen gegenüber der Planung ebenfalls teils deutlich erhöht. Hier lag die Erhöhung bei 7,73 %, mithin 5.344.328 €.

Die Personalaufwendungen schlossen im Ergebnis mit fast 1,6 Mio. € über dem Planansatz ab. Zwar konnten wiederum bei den Beamtenbezügen (- 133.700 €) oder bei den Beschäftigtenbezügen (- 278.800 €) teils deutliche Beträge erspart werden, allerdings mussten für die Zuführungen zu den personalwirtschaftlichen Rückstellungen insgesamt mehr als 2,06 Mio. € mehr aufgewendet werden, als geplant.

Auch die Versorgungsaufwendungen lagen mit etwa 41.000 € fast ein Drittel über dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es zu einer Abweichung von - 3 %. Hier konnten fast 360.000 € erspart werden. Dies lag unter anderem an den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (-491.000 €), an der Unterhaltung der baulichen Anlagen (-193.000 €) und an den geringeren Unterhaltungsaufwendungen für TGA-Anlagen (-277.000 €). Dagegen wurden jedoch etwas mehr als 361.000 € mehr für die Herstellung der Versorgungsanlagen im BusinessPark für die Stadtwerke aufgewendet. Zudem fielen die Aufwendungen für Sanierung in BusinessPark (+ 114.000 €) und für Mieten (+ 114.000 €) höher aus, als geplant.

Die Aufwendungen für „Bilanzielle Abschreibungen“ lagen um rund 410.000 € über dem Planansatz. Hauptursächlich hierfür waren mit etwa 84.000 € Mehraufwand für Sonderabschreibungen, mit rund 78.000 € Mehraufwand für Abschreibungen auf Gebäude bei Wohnbauten oder mit mehr als 61.000 € Mehraufwand die Abschreibungen auf Gebäude bei Schulen.

Die Transferaufwendungen stiegen um mehr als 893.000 € gegenüber dem Planansatz. Durch die deutlich höheren Gewerbesteuererträge kam es zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von fast 1,2 Mio. €. Auch die Kreisumlage lag mit 951.000 € deutlich über der Planung. Dagegen konnten bei den Zuschüssen gesamt mehr als 821.000 € erspart wurden.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen kam es insbesondere bei den Sachverständigenkosten (- 530.000 €), bei den Planungskosten (- 685.000 €) oder bei den Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (- 149.000 €) zu Minderaufwendungen. Die Zuführungen zu Rückstellungen schlugen mit 3,2 Mio. € zu Buche. Zudem mussten Einzel- und Pauschalwertbereinigungen bei den Forderungen in Höhe von 619.000 € verbucht werden, die nicht geplant waren. In Summe endeten die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit Mehraufwendungen von fast 2,5 Mio. €.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung sind dem Anhang 2 zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.2. Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der Stadt Wedel hat sich im Jahr 2017 gegenüber der Schlussbilanz 2016 um rund 8,05 Mio. € (3,48 %) erhöht. Der Anteil der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens am Gesamtvermögen stieg leicht auf rund 90 %. Insbesondere bei den Sachanlagen trat eine deutliche betragsmäßige Steigerung auf (+ 10,37 Mio. €). Hauptgrund waren diverse bauliche Tätigkeiten, so dass sich der Wert der Anlagen im Bau um mehr als 10,7 Mio. € erhöht hat.

Der Bilanzwert der Finanzanlagen sank dagegen um mehr als 1,3 Mio. €. Grund hierfür war eine außerplanmäßige Rückzahlung der Ausleihungen (Sondertilgung Wohnungsbaudarlehen).

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sanken leicht um rund 0,5 Mio. €. Zwar stiegen die Forderungen um etwa 300 T€ auf nunmehr fast 1,9 Mio. €, allerdings sanken die liquiden Mitteln um 840 T€ auf knapp 7,5 Mio. €.

	31.12.2016		31.12.2017		Veränderung +/-
	€	%	€	%	
Aktiva (in Euro)	231.251.532		239.296.911		8.045.380
Anlagevermögen	206.186.557	89,16%	215.187.892	89,93%	9.001.335
Immaterielle Vermögensgegenstände	154.301	0,07%	123.188	0,05%	-31.113
Sachanlagen	171.832.778	74,31%	182.198.474	76,14%	10.365.697
Finanzanlagen	34.199.478	14,79%	32.866.229	13,73%	-1.333.249
Umlaufvermögen	10.337.956	4,47%	9.798.209	4,09%	-539.747
Vorräte	367.553	0,16%	367.553	0,15%	0
Forderungen	1.594.321	0,69%	1.892.083	0,79%	297.762
Liquide Mittel	8.376.082	3,62%	7.538.573	3,15%	-837.509
Aktive Rechnungsabgrenzung	14.727.018	6,37%	14.310.811	5,98%	-416.207
Passiva (in Euro)	231.251.532		239.296.911		8.045.380
Eigenkapital	53.965.661	23,34%	56.741.132	23,71%	2.775.471
Allgemeine Rücklage	72.294.398	31,26%	72.294.388	30,21%	-10
Sonderrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
Ergebnisrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.348.133	-7,93%	-18.328.738	-7,66%	19.396
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	19.396	0,01%	2.775.481	1,16%	2.756.086
Sonderposten	45.816.334	19,81%	49.717.002	20,78%	3.900.668
Fremdkapital	117.740.617	50,91%	121.057.671	50,59%	3.317.054
Rückstellungen	34.638.664	14,98%	38.047.712	15,90%	3.409.048
Verbindlichkeiten	83.101.954	35,94%	83.009.959	34,69%	-91.995
Passive Rechnungsabgrenzung	13.728.919	5,94%	11.781.106	4,92%	-1.947.813

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2017 rund 56,7 Mio. € und ist lediglich um den Jahresüberschuss gestiegen. Die Eigenkapitalquote stieg damit leicht um 0,37 Prozentpunkte auf rund 23,7 %.

Das Fremdkapital ist zwar betragsmäßig ebenfalls gestiegen und beträgt nun 121,1 Mio. €, jedoch sank die Fremdkapitalquote minimal auf 50,6 %.

Die Verbindlichkeiten sind leicht gesunken und belaufen sich nunmehr auf 83,0 Mio. €, was etwa 34,7 % der Bilanzsumme ausmacht.

Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese belaufen sich zum 31.12.2017 auf 75.818.374 €. Die Steigerung beruht auf der Aufnahme der Restkreditermächtigung aus 2016 in Höhe von 8,4 Mio. €. Die in 2017 ebenfalls verbuchte Umschuldung in Höhe von 3,1 Mio. € erhöht den Betrag dagegen nicht. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sanken deutlich um 4,5 Mio. € auf nunmehr 3,5 Mio. €.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz sind dem Anhang 1 zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.3. Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von rund 1,9 Mio. € ab. Zwar ist der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit + 7,8 Mio. € deutlich positiv, jedoch ist der Saldo aus Investitionstätigkeit mit -9,0 Mio. € deutlich negativ.

Wie bereits erwähnt, wurde neben einer Umschuldung auch die Restkreditermächtigung 2016 in Anspruch genommen. Dies und die deutlich reduzierte Inanspruchnahme von Kassenkrediten (- 4,5 Mio. €) führten zu einem positiven Finanzierungssaldo von etwas mehr als 1,06 Mio. €.

	Plan 2017	Ist 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.110.400	74.805.184
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.236.500	67.036.512
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 126.100	7.768.671
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.646.500	7.216.983
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.321.400	16.261.411
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 10.674.900	- 9.044.427
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-	- 626.668
Finanzmittelüberschuss	- 10.801.000	- 1.902.425
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.101.400	1.064.925
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 2.699.600	- 837.499
Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 5.874.225	8.376.072
Liquide Mittel	- 8.573.825	7.538.573

Zum 31.12.2017 betragen die liquiden Mittel 7.538.573 €. In der Planung war noch von einem negativen Endbestand der liquiden Mitteln in Höhe von mehr als 8,5 Mio. € ausgegangen worden. Dieses positive Ergebnis lässt sich mit dem geringeren negativen Saldo aus Investitionstätigkeit aber vor allem durch den deutlich verbesserten Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erklären. Die erhaltenen und noch nicht verausgabten Sanierungsmittel für den BgA BusinessPark beeinflussen die Liquiditätslage derzeit nach wie vor positiv.

4. Kennzahlen

4.1. Ertragslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2017	2017	2017
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge (ohne Grdst.erträge) / ordentliche Aufwendungen x 100	99,40%	103,65%	105,29%
Steuerquote	Steuererträge (ohne Ausgleichsleistungen) / ordentliche Erträge x 100	70,21%	73,73%	51,18%
Gewerbesteuerquote	Gewerbesteuer / Steuererträge x 100	46,90%	52,78%	39,45%
Zuwendungsquote	Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	5,10%	4,92%	22,88%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. In Schleswig-Holstein sind Erträge aus Vermögensveräußerungen auch dem ordentlichen Ertrag zugeordnet. Da diese Erträge (Plan: 1.404.000 €, Ist: 304.524,51 €) nicht nachhaltig sind, bleiben sie für Analysezwecke hier unberücksichtigt. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung (d. h. Aufwandsdeckungsgrad => 100 %) erreicht werden.

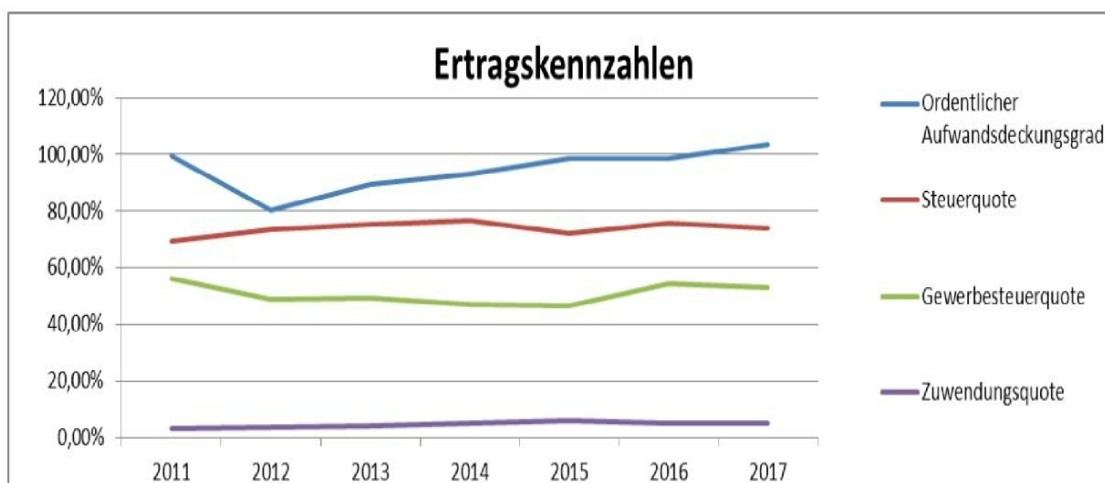
Im Jahr 2017 liegt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad bei 103,65 %. Er liegt damit leicht über dem Wert der Planung und etwa auf dem Niveau vergleichbarer Städte.

Die Steuerquote gibt an, welchen Anteil die eigenen Steuern und steuerähnlichen Erträge (ohne Ausgleichsleistungen) an den ordentlichen Erträgen haben. Eine hohe Steuerquote bedeutet, dass sich die Gemeinde/Stadt zu einem hohen Maße aus eigenen Steuereinnahmen finanziert und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote betrug 73,73 %. Sie hat sich verglichen mit dem Plan leicht erhöht und liegt auch in diesem Jahr wieder deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte.

Die Gewerbesteuerquote ist mit 52,78 % an den gesamten Steuererträgen im Vergleich zum Plan (46,90 %) nochmals deutlich gestiegen und nach wie vor die größte Position an dieser Stelle.

Entgegen der Steuerquote gibt die Zuwendungsquote an, inwieweit eine Gemeinde/Stadt von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Sie liegt bei der Stadt Wedel bei 4,92 %. Die Quote ist im Vergleich zum Plan minimal gesunken, liegt aber nach wie vor deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Städte (22,88 %). Dies liegt vermutlich daran, dass Wedel im Gegensatz zu den Vergleichskommunen keine Schlüsselzuweisungen erhält, die bei der Berechnung dieser Kennzahl berücksichtigt werden.

Im Zeitverlauf haben sich die Ertragskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.2. Aufwandslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2017	2017	2017
Personalintensität	Personalaufwendungen (ohne Versorgungskassenbeiträge) / ordentliche Aufwendungen x 100	22,70%	23,35%	25,07%
Sach- u. Dienstleistungsintensität	Sach- u. Dienstleistungen inkl. Erstattungen (ohne: Miete, Pacht, Leasing, Aufw. für Beschäftigte) / ordentliche Aufwendungen x 100	14,56%	13,10%	13,03%
Zinslastquote	Zinsaufwand (ohne Steuererstatt.) / ordentliche Aufwendungen x 100	3,27%	2,49%	1,67%
Abschreibungsintensität	Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	6,09%	6,19%	7,72%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Die Personalintensität (auch Personalaufwandsquote) gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Plan zwar um 8,53 % gestiegen, jedoch sind die ordentlichen Aufwendungen ebenfalls um 7,73 % gestiegen. Die Personalintensität weist somit gegenüber der Planung eine leichte Steigerung auf 23,35 % aus und liegt damit leicht unter dem Niveau der Vergleichskommunen.

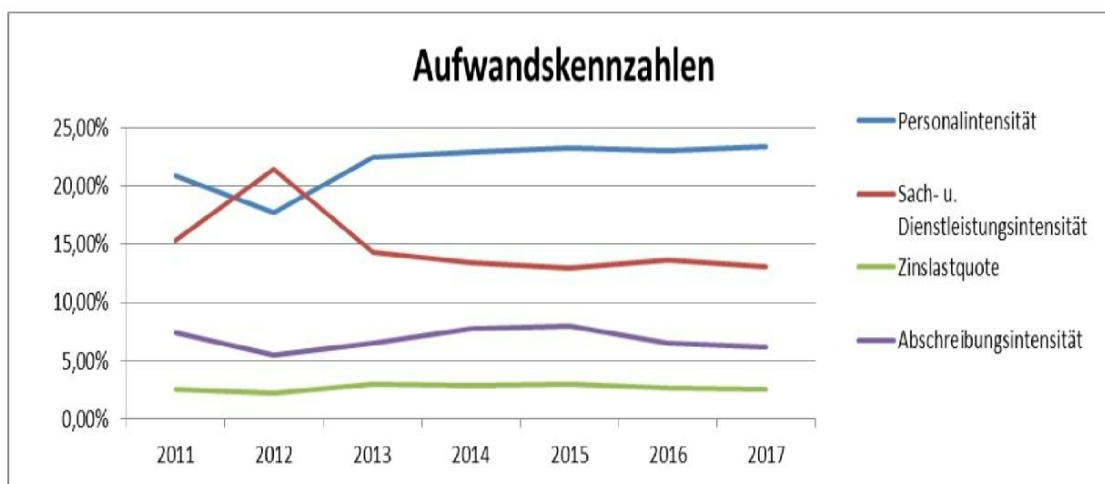
Die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Diese Quote ist gegenüber der Planung leicht auf 13,10 % zurückgegangen. Damit liegt die Quote erneut auf dem Niveau der vergleichbaren Städte.

Die Zinslastquote zeigt die Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Diese Quote liegt mit 2,49 % unter dem Niveau der Planung. Trotz dieser Reduzierung liegt die Quote in Wedel im Vergleich aber nach wie vor deutlich über dem Mittelwert der Vergleichskommunen.

Die Abschreibungsintensität gibt an, welchen Teil die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen, an den gesamten ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Ebenso wie bei den Zinsaufwendungen, sind die Abschreibungen fixe Aufwendungen, die sich kurzfristig nur geringfügig beeinflussen lassen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen entsprechend einschränken. Die Abschreibungsintensität ist gegenüber dem Vorjahr (6,55 %) leicht gesunken und beträgt nunmehr 6,19 %. Im Vergleich liegt die Stadt Wedel damit weiterhin unterhalb des Mittelwertes (7,72 %) der vergleichbaren Städte.

Im Zeitverlauf haben sich die Aufwandskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.3. Finanzlage

	Berechnung	Ist	Ist	MW *
		31.12.2016	31.12.2017	2017
Eigenkapitalquote	$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	23,34%	23,71%	40,17%
Verschuldungsgrad	$\text{Verbindlichkeiten} \times 100 / \text{Eigenkapital}$	153,99%	146,30%	42,84%
Fremdkapitalquote	$(\text{SoPo} + \text{Rückst.} + \text{Verbindl.} + \text{PRAP}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	76,66%	76,29%	57,88%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\text{Verbindlichkeiten} / \text{Einwohner}$	2.495,33 €/Einw.	2.490,17 €/Einw.	1.202,52 €/Einw.

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital an. Grundsätzlich gilt: Je höher die Quote desto stabiler ist die finanzielle Situation eines Unternehmens/einer Kommune etc. und desto unabhängiger ist es/sie von Kreditgebern. Über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune sagt diese Kennzahl allerdings nichts aus. Eine niedrige oder gar negative Quote bildet lediglich ab, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit die Belastungen auf kommende Generationen abgewälzt hat. Weiterhin wird derzeit auch nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen, das nur schwer bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist. Die Eigenkapitalquote der Stadt Wedel liegt zum 31.12.2017 bei 23,71 %. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr

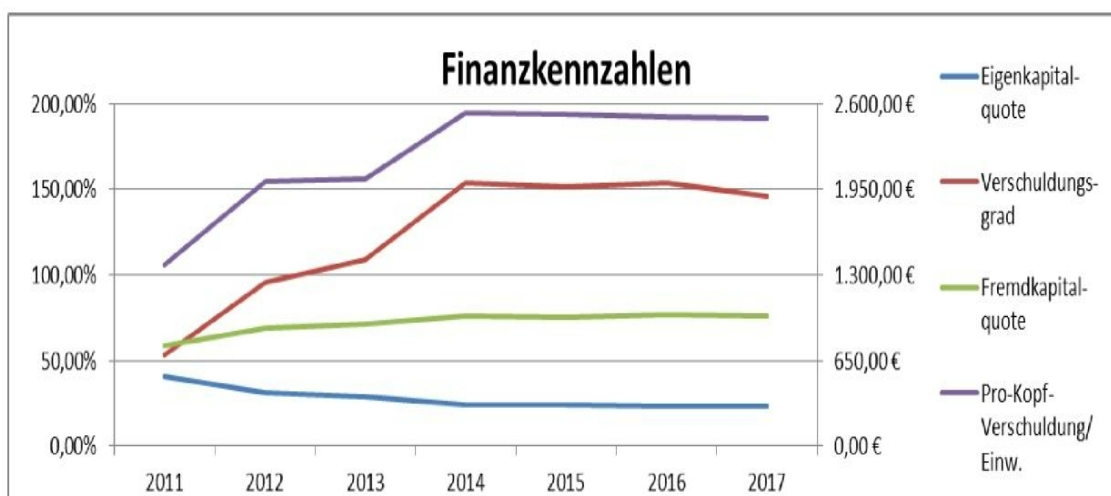
minimal gestiegen. Im Vergleich dazu ist der Mittelwert der Vergleichskommunen stark angestiegen. Dieser liegt mit 40,17 % mehr als 16 % über dem Wedeler Wert.

Der Verschuldungsgrad gibt an wie hoch die Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Eigenkapital sind. Der Verschuldungsgrad der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken und liegt nunmehr bei 146,30 %. Die Verbindlichkeiten liegen mit 83,0 Mio. € weiterhin deutlich über dem Niveau des Eigenkapitals mit 56,74 Mio. €.

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme. Die Sonderposten (SoPo) und die passive Rechnungsabgrenzung (RAP) werden dem Fremdkapital zugerechnet. Sie ist die Gegenseite der Eigenkapitalquote. Die Quote ist im Umkehrschluss um 0,37 % gesunken.

Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft illustriert wie viele Schulden die Kommune je Einwohner hat. Generell gilt, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde umso besser ist, je niedriger diese Kennzahl ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als 5 € je Einwohner auf 2.490 €/Einw. (Einwohnerzahl zum 31.03.2017: 33.335 Einw.) gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen stieg zwar um fast 5,6 Mio. €, jedoch konnten die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten um 4,5 Mio. € reduziert werden, was insgesamt zu diesem leichten Rückgang geführt hat.

Die Finanzkennzahlen entwickelten sich im Zeitverlauf wie folgt:



5. Risiken und Chancen

5.1. Risiken

Die Risiken für die Stadt Wedel haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und es sind nach wie vor im Wesentlichen finanzielle Risiken:

- Finanzielle Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist.
- Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen lassen sich nach wie vor nicht absehen.
- Die unter 4.1. dargestellte für die Stadt Wedel hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 mit einem deutlichen Gewerbesteuerrückgang gezeigt hat.
- Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt dazu geführt, dass einerseits Leistungen, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben, in Wedel angeboten werden, z.B. zwei gebundene Ganztagschulen. Andererseits werden Leistungen auch mit einem höheren Standard als anderswo angeboten, z.B. Abdeckungsgrad Schulkinderbetreuung, Standard der VHS und der Musikschule etc. Die Leistungserweiterung bzw. -verbesserungen sind zum Teil mit erheblichen laufenden Aufwendungen verbunden.
- Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten. Dieses liegt an
 - gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben;
 - vertraglichen Verpflichtungen;
 - politischen Beschlüssen;
 - vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung
 - tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen.

Diesen hohen laufenden Aufwendungen stehen zum Teil stark volatile Erträge gegenüber.

- Ende 2010 hat die Stadt von ExxonMobil das ehemalige Firmengelände übernommen. Im Jahr 2011 wurden im Wesentlichen vorbereitende Untersuchungen, Planungen und Arbeiten durchgeführt. Mit der Bodensanierung und -bearbeitung des Hauptgeländes haben die Revitalisierungsmaßnahmen Anfang 2012 begonnen. Die Sanierung des Hauptgeländes erfolgte in 2013 planmäßig und konnte weitestgehend abgeschlossen werden. Die Kosten bewegten sich dabei im Rahmen bzw. unter den zuvor kalkulierten Werten. Während des Bodenaustausches traten keine neuerlichen Risiken in Form von unerwarteten Verunreinigungen auf. Die Hot-Spot-Sanierung im Bereich des Hafens konnte im September 2015 beauftragt werden. Das Gelände und der Hafen sind gutachterlich umfassend untersucht worden. Im Bereich des Hafens sind zwei Kontaminationsschwerpunkte bekannt. Die Sanierung des 2. Grundwasserleiters wurde ebenfalls in 2015 vorbereitet und erfolgt im Anschluss. Aktuell gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, die eine

Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind, daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingepannter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind.

Neben den Risiken, die sich aus der Revitalisierung des Geländes ergeben können, besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. Im Ergebnis können Nutzungsverzögerungen oder gar -einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Nach wie vor ist ein Klageverfahren gegen die Rechtskraft des Bebauungsplans anhängig.

Angesichts des hohen Gesamtfinanzvolumens des Projekts und der Größe des Grundstücks könnten Beträge erreicht werden, die die Ergebnisrechnung gefährden. Auch eine steuerliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt könnte unter Umständen nachträglich noch zu erheblichen Zahlungen führen.

- Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.

Die enorme Zunahme der unterzubringenden Flüchtlinge und Schutzsuchenden in 2015 spitzte sich in 2016 erfreulicherweise nicht noch mehr zu. Im Gegenteil entspannte sich die Lage in 2016 spürbar, da die Zahl der zugewiesenen Schutzsuchenden deutlich zurückging. Dennoch führte die große Zahl an Personen ab 2015 zu massiven Problemen, insbesondere bei der Unterbringung. Jedoch nicht nur dort, sondern auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. Die Probleme sind dann nicht nur finanzieller Natur, sondern es können auch rein faktische Probleme auftreten. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen auch die Anforderungen an die städtischen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, SchuldKinderbetreuung, VHS, Kinder- und Jugendzentrum, Stadtteilzentrum, etc.), aber auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt (DRK, AWO, Sozialberatungsstelle, Familienbildungsstätte, etc.). Jedoch bleibt die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge als Aufgabe bestehen.

- Die bisher guten wirtschaftlichen Prognosen werden nicht von Dauer sein. Sollten sich die Konjunkturprognosen verschlechtern, kann dies zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt führen, da dadurch die großen Einnahmepositionen (Gewerbesteuer, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer) indirekt beeinflusst werden. So weist die

Steuerschätzung aus November 2018 erstmals deutlich geringere Steigerungsraten auf, als noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert.

5.2. Chancen

- Nach dem Abschluss der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen im BusinessPark Elbufer konnte mit der Erschließung des Geländes begonnen werden. Die Erschließung ist Ende 2016 nahezu abgeschlossen, so dass nach Beendigung des Klageverfahrens mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen werden kann. Mit Erträgen aus den Grundstücksverkäufen ist zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.
- Die Stadt Wedel liegt in der Metropolregion Hamburg. Im Gegensatz zu weiten Teilen der Bundesrepublik, insbesondere der ländlichen Regionen in Schleswig-Holstein, kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden.
- Die derzeit auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

6. Ausblick

Nachdem die Jahre 2015 und 2016 lediglich geringe Überschüsse aufwiesen, kann für 2017 mit dem vorgelegten Jahresabschluss erstmals ein nennenswerter Überschuss in Höhe von 2,775 Mio. € ausgewiesen werden. Die Prognose für den Jahresabschluss 2018 stellt sich aber bereits wieder deutlich negativer dar. Wiederum realisierte sich in 2018 das unter Punkt 5.1 genannte Risiko der stark volatilen Gewerbesteuer. Aktuell weist die Prognose zum Jahresende 2018 ein Defizit von 3,7 Mio. € aus, womit das gute Ergebnis aus 2017 bereits wieder egalisiert würde.

Die aktuelle Planung der Jahre 2019 ff. sieht derzeit jeweils Überschüsse zwischen 0,689 bis 2,16 Mio. € vor.

Ergebnisentwicklung und Ausblick	IST 2016	IST 2017	Prognose 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Erträge aus der Veräußerung v. Vermögensgegenständen	72.699.100	76.540.125	64.851.500	79.749.100	78.149.200	78.069.100	78.291.500
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	73.793.458	74.446.428	69.238.100	79.843.400	76.280.800	76.175.900	75.557.900
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.094.358	2.093.697	- 4.386.600	- 94.300	1.868.400	1.893.200	2.733.600
Finanzerträge	1.103.123	1.113.132	1.547.800	1.357.000	1.323.400	1.572.900	1.677.800
Zinsen und Finanzaufwendungen	2.156.554	1.922.341	2.216.900	2.156.500	2.166.500	2.242.900	2.250.600
Finanzergebnis	- 1.053.431	- 809.209	- 669.100	- 799.500	- 843.100	- 670.000	- 572.800
ordentliche Erträge	73.802.223	77.653.257	66.399.300	81.106.100	79.472.600	79.642.000	79.969.300
ordentliche Aufwendungen	75.950.012	76.368.769	71.455.000	81.999.900	78.447.300	78.418.800	77.808.500
Ordentliches Jahresergebnis	- 2.147.789	1.284.488	- 5.055.700	- 893.800	1.025.300	1.223.200	2.160.800
Außerordentliche Erträge + Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	2.503.929	1.809.768	1.336.000	1.583.000	640.000	642.200	646.600
Außerordentliche Aufwendungen	336.744	318.775	-	-	-	-	-
Außerordentliches Ergebnis	2.167.185	1.490.993	1.336.000	1.583.000	640.000	642.200	646.600
Jahresergebnis	19.396	2.775.481	- 3.719.700	689.200	1.665.300	1.865.400	2.807.400
Aufwandsdeckungsgrad	100,03%	103,62%	94,79%	100,84%	102,12%	102,38%	103,61%

War die Gewerbesteuer in den vergangenen Jahren oftmals der Defizittreiber im Haushalt, so entwickelten sich die Gewerbesteuerzahlungen nach 2016 auch in 2017 wiederholt sehr erfreulich. Rückblickend war dies aber nur ein kurzes Intermezzo. Für 2018 zeichnet sich bereits wieder ein deutlich schlechteres Ergebnis ab. Derzeit liegt die Prognose für 2018 mit 17,2 Mio. € Gewerbesteuererträgen um 14,5 Mio. € (!) unterhalb des Ergebnisses 2017 (31,7 Mio. €). Dies macht erneut die hohe Volatilität dieser Ertragsposition deutlich.

Für die den Haushalt 2019 wurden die Planansätze aus diesem Grund sehr zurückhaltend geplant. Als Grundlage wurde erneut der Durchschnitt der letzten 5 Jahre veranschlagt.

Der Aufwandsdeckungsgrad wird nach drei positiven Jahren erstmals wieder unter die 100 %-Marke rutschen. Er liegt für 2018 nach derzeitigen Prognosen bei 94,79 %. Erst für die Folgejahre wird wieder ein Deckungsgrad von mehr als 100 % geplant. Dies liegt unter anderem daran, dass mit dem Haushalt 2019 die Kreisumlage spürbar gesenkt und gleichzeitig der Hebesatz der Grundsteuer B auf 425 % angehoben wurde.

Die Ergebnisrücklage ist bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015 und 2016 kann dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag lediglich minimal auf 18,328 Mio. € reduziert werden. Ein spürbarer Abbau wird wahrscheinlich nur durch positive Sondereffekte und daraus resultierenden deutlichen Jahresüberschüssen zu erreichen sein. Durch den nennenswerten Jahresüberschuss 2017 wird das Defizit, bei entsprechendem Ratsbeschluss, auf dann - 15,553 Mio. € reduziert werden. Dieser positive Trend wird dann allerdings durch das voraussichtliche Ergebnis 2018 wieder umgekehrt.

.....gez. Schmidt
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Dezember 2018

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-205	Datum 23.07.2020	MV/2020/069
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.08.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	27.08.2020

Cockpitbericht zum 30.06.2020

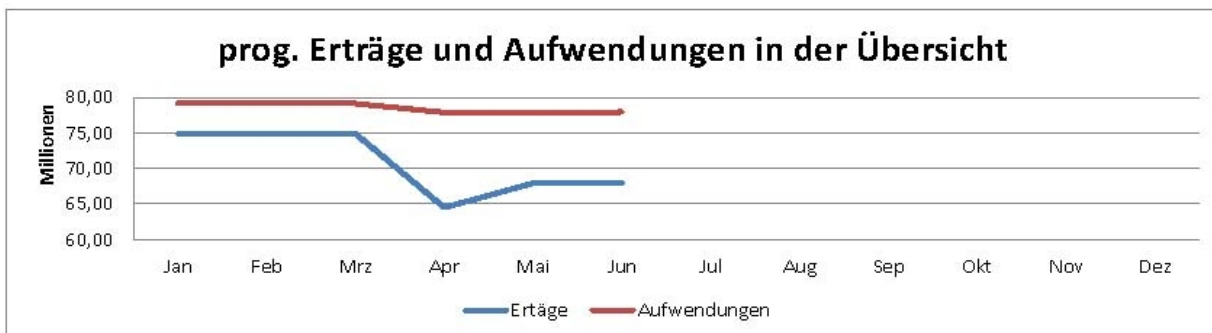
Inhalt der Mitteilung:

Beigefügt ist der Cockpitbericht zum 30.06.2020.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine sichere Prognose der Entwicklung insbesondere der Einnahmesituation der Stadt Wedel bis zum Jahresende nur schwer möglich. Dieses ist u.a. auch darin begründet, dass offizielle Prognosen wie z.B. die Steuerschätzung nur bis zur Landesebene erfolgen, aber nicht auf die einzelnen Landkreise bzw. die Gemeinden herunter gebrochen werden. Hier bleibt uns nur eine vorsichtige Schätzung unter Berücksichtigung aller bekannten Rahmendaten.

Aufgrund der Corona-Krise ist mit erheblichen Mindereinnahmen von ca. 7 Mio. EUR zu rechnen. Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen von ca. 1,2 Mio. EUR.

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -10,675 Mio. EUR.

**Zu den Einnahmen:**

Ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2020 werden 23% weniger Einnahmen bei der Gewerbesteuer erwartet. Diese Einschätzung ist konservativer gegenüber den eigenen Erkenntnissen. Aus Vorsichtsgründen werden die Werte der Mai-Steuerschätzung zu Grunde gelegt. Weiterhin werden 11% weniger aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer erwartet. Ebenfalls orientiert an der Mai-Steuerschätzung wird von einem erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von zusätzlich 285.000 EUR ausgegangen. Weiterhin sind etwa um 50% verringerte Einnahmen aus der Vergnügungssteuer zu erwarten.

Zu einer Ergebnisverbesserung durch Mehreinnahmen von ca. 455.000 EUR gegenüber dem Planansatz führen im Wesentlichen die Rückzahlungen gewährter Betriebskostenzuschüsse an die Kitas.

Darüber hinaus ist mit einem Rückgang der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten zu rechnen (z. B. VHS, SKB, Musikschule u.s.w.).

Zu den Aufwendungen:

Es wird davon ausgegangen, dass die Personalaufwendungen um ca. 2,4 % unter Planansatz liegen werden. Weiterhin werden weniger Ausgaben im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens von 10% und eine Reduzierung der Gewerbesteuerumlage um ca. 478.000 EUR erwartet.

Darüber hinaus ist die zwischenzeitlich erfolgte Senkung der Kreisumlage eingepreist, welche die Transferaufwendungen um 675.000 EUR reduziert. Weitere allgemeine Minderaufwendungen werden beispielsweise in den Bereichen der Fortbildungskosten, Geschäftsaufwendungen, Sachverständigen- und Gerichtskosten sowie Bewirtungskosten erwartet.

Dem stehen Mehrausgaben für Zuschüsse Zuweisungen an übrige Bereiche von insgesamt etwa 900.000 EUR gegenüber. Hierin enthalten ist u.a. ein höherer Zuschuss an die Kombibad GmbH.

Weitere Hinweise:

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bereits zu Jahresbeginn die Höhe der laufenden Kassenkredite 11 Mio. EUR betrug. Zuzüglich des prognostizierten Jahresergebnisses von -10,675 Mio. EUR ist zu erwarten, dass das Kassenkreditvolumen zum Jahresende auf rund 22 Mio. EUR ansteigen wird. Aktuell beträgt das Kassenkreditvolumen 15,5 Mio. EUR. Unterjährig ist damit zu rechnen, dass dieser Betrag überschritten werden könnte und in die Nähe des Höchstbetrages für Kassenkredite von 35 Mio. EUR geraten könnte.

In dieser Prognose wurden keine Corona-Hilfen von Bund oder vom Land berücksichtigt. Es wurden verschiedene Hilfen, z.B. Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land, Unterstützung für fehlende Elternbeiträge für die Kindertagesstätten u.a. beschlossen bzw. angekündigt. Es ist jedoch noch nicht abzusehen, wie ein Verteilungsschlüssel aussehen könnte und was das konkret für Wedel bedeuten würde.

Anlage/n

- 1 Cockpitbericht_MV062020

TOP 9.1

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2020	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2020	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.232.000	35.158.237	46.794.033	-7.437.968	-13,72%	●
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.362.200	4.205.435	6.132.155	769.955	14,36%	●
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%	●
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.475.600	2.799.179	3.963.336	-512.264	-11,45%	●
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.587.100	743.666	3.560.274	-26.826	-0,75%	●
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.353.500	695.733	3.740.500	387.000	11,54%	●
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.891.600	1.711.590	3.753.230	-138.370	-3,56%	●
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%	●
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.902.000	45.313.840	67.943.527	-6.958.473	-9,29%	●
11	Personalaufwendungen	21.485.400	10.627.003	20.961.717	-523.683	-2,44%	●
12	+ Versorgungsaufwendungen	47.000	0	47.000	0	0,00%	●
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.453.500	6.099.138	16.241.689	-211.811	-1,29%	●
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.180.300	0	6.180.300	0	0,00%	●
15	+ Transferaufwendungen	30.444.900	19.091.900	30.199.499	-245.401	-0,81%	●
	+/- davon Umlagen	17.988.700	10.326.734	16.834.816	-1.153.884	-6,41%	●
	+/- davon Zuschüsse	12.456.200	8.765.166	13.364.683	908.483	7,29%	●
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.515.600	1.248.693	4.311.757	-203.843	-4,51%	●
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	79.126.700	37.066.734	77.941.961	-1.184.739	-1,50%	●
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-4.224.700	8.247.106	-9.998.400	-5.773.700	-136,67%	●
19	+ Finanzerträge	1.346.500	222.941	1.512.680	166.180	12,34%	●
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.039.800	1.916.651	2.189.047	149.247	7,32%	●
21	= Finanzergebnis	-693.300	-1.693.711	-676.400	16.900	2,44%	●
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0,00%	●
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0,00%	●
26	= Jahresergebnis	-4.918.000	6.553.395	-10.674.800	-5.756.800	-117,06%	●

<u>öffentlich</u>	öffentliche Anfrage
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 17.08.2020	ANF/2020/009
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	27.08.2020

Anfrage SPD
hier: Possehl Gelände

Anlage/n

- 1 Rat_Anfrage_Possehl_Gelände_16.8.20



Anfrage der SPD-Fraktion zum Rat am 27.8.2020

Betrifft Ehemaliges Possehl-Gelände

Im Rat am 25.6.2020 haben wir bereits angefragt, welche Maßnahmen die Stadt Wedel ergreift, um die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers durchzusetzen.

Auf Auskunft der Stadt Wedel war alles bestens und ein Kontrollgang zur allgemeinen Zufriedenheit. Jetzt gab es wieder diverse Vorfälle bis hin zur erneuten Brandstiftung. Die Stadt Wedel steht auf Nachfrage mal wieder in Kontakt mit der May-Gruppe.

Fakt ist, dass das verwaahrloste Gebäude seit über 10 Jahren leer steht und für uns als Wedeler Bürger Teil unseres gelebten Alltags in unserer Stadt ist. Daher ist es aus unserer Sicht nicht tragbar hier noch weitere Jahre (Jahrzehnte) Verwaahrlosung hinzunehmen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat 2009 einen Leitfaden zum Einsatz von Rechtsinstrumenten beim Umgang mit verwaahrlosten Immobilien*) verfasst. Diesen haben wir Ihnen bereits am 25.6.2020 im Nachgang unserer Anfrage zur Verfügung gestellt. Wir als Stadt haben nicht nur die Mittel sondern auch die Pflicht hier aktiv zu werden.

Aus unserer Sicht sind das Grundstück und die Gebäude nicht gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert. Dies beweist die erneute Brandstiftung und andere Vorfälle (auch im Nachgang unserer Anfrage am 25.6.2020). Die ungesicherten Zugänge stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar – insbesondere für Jugendliche.

Wir bitten daher um Prüfung des Leitfadens und eine Einschätzung welche rechtlichen Schritte die Stadt Wedel nehmen sollte.

Für SPD Fraktion

Claudia Wittburg

Wedel, den 16.08.2020

*) https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/wp/2009/heft65_DL.pdf?blob=publicationFile&v=2